

Niederschrift Grobabstimmung und Scoping

Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ / Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

am 24. September 2018 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Raum C11.203 / „Billstedt“

Vorsitz: [REDACTED] (M/SL 2)

TeilnehmerInnen: siehe Anlage

Niederschrift: [REDACTED] (Büro PPL, für die Grobabstimmung)
[REDACTED], [REDACTED] (Büro EGL, für das Scoping)

Dauer: 13:30 Uhr - 17:30 Uhr

Die Unterrichtung über die Planinhalte erfolgte anhand der am 10.09.2018 im Bauleitplanung-Online-Portal (BOP) bereitgestellten Unterlagen.

GROBABSTIMMUNG DER PLANINHALTE

Einleitung

[REDACTED] (M/SL 2) begrüßt die Anwesenden und erläutert einleitend den geplanten Ablauf des heutigen Termins zur Grobabstimmung und zum Scoping der federführend durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL) bearbeiteten Bebauungspläne Wilhelmsburg 99 und 100 „Südliches / Nördliches Elbinselquartier“, mit jeweils paralleler Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm. Die Trennung des Plangebietes „Elbinselquartier“ in zwei B-Planverfahren erfolgt vor dem Hintergrund unterschiedlicher Komplexitäten bei den Planinhalten und damit absehbar unterschiedlicher Zeitschienen. Die Inbetriebnahme der verlegten B4/75 Wilhelmsburger Reichsstraße als Voraussetzung zur Realisierung der Planungsziele soll voraussichtlich Ende 2019 erfolgen.

Das Projekt Elbinselquartier stelle das Herzstück des Rahmenkonzeptes „Hamburgs Sprung über die Elbe – Zukunftsbild 2013+“ dar. Damit werde die zukünftige Stadtentwicklung in Wilhelmsburg wesentlich geprägt und die Wohnungsbauentwicklung mit insgesamt etwa 2.100 Wohnungen und Angeboten für unterschiedliche Haushalte deutlich gestärkt und vorgebracht.

[REDACTED] (M/SL 2) hebt hervor, dass die besonderen Herausforderungen in beiden Planverfahren die unmittelbare Nähe von Wohn- und Gewerbenutzungen innerhalb und in den Randbereichen darstellen. Hierzu gilt es, belastbare und rechtlich einwandfreie Lösungen zu finden. Er weist weiter daraufhin, dass zum Umgang mit Gewerbelärm eine Senko-Entscheidung vom Mai 2018 vorliege. Danach sei die Innenraumpegellösung nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen flächenhaft anzuwenden.

[REDACTED] (IBA) berichtet über den bisherigen Ablauf der Planungen seit dem Wettbewerbsverfahren „Auf gute Nachbarschaft – Wohnen und Arbeiten zwischen den Kanälen“ im Som-

mer 2016. Auf Basis des Wettbewerbsergebnisses wurde in den Jahren 2017-2018 ein qualifizierter Funktionsplan für das gesamte Elbinselquartier erarbeitet, auf dessen Grundlage im Zuge der beiden Bebauungsplanverfahren neues Planrecht geschaffen werden soll.

■■■■■ (M/SL 2) erläutert anschließend die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes Wilhelmsburg 99 und stellt die besonderen Diskussionspunkte vor.

■■■■■ (M/SL 2) ergänzt die Vorstellung um die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes Wilhelmsburg 100 und stellt die besonderen Diskussionspunkte vor.

■■■■■ (M/SL 2) schließt die Einleitung mit dem Hinweis ab, dass im Vorfeld des heutigen Termins verschiedene Stellungnahmen per E-Mail eingegangen sind, die dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Nutzungskonflikte Gewerbe - Wohnen

■■■■■ (M/SL 2) berichtet, dass gemäß der Entscheidung der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 31.05.2018 eine flächenhafte Anwendung von festzusetzenden Innenraumpegeln zur Bewältigung des Gewerbelärmkonfliktes im Bebauungsplanverfahren - wie einleitend vorgetragen - zulässig ist.

Zur Reduzierung der Geruchsbelastungen in beiden Plangebieten wird durch die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe (BUE/IB) und das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (M/VS) ein Geruchsminderungskonzept mit einem belastbaren Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches bis zur Durchführung des AK 1 in seiner grundsätzlichen Aussage vorliegen soll. Am 17.10.2018 findet dazu eine Veranstaltung der BUE mit den Unternehmen statt, welche als Geruchsemitenten identifiziert worden sind.

Die Nutzungsverteilung von Wohnen und Gewerbe in den geplanten Urbanen Gebieten (MU) ist auch unter Berücksichtigung der Immissionssituation noch im Detail festzulegen.

Schulgrundstück

■■■■■ (BSB/B2) erklärt, dass die jetzige Größe der geplanten Gemeinbedarfsfläche für die geplante Schulnutzung mit 1,5 ha nicht ausreichend sei. Benötigt werden insgesamt 2,1 ha. Ein Raumprogramm für die geplante Schulnutzung werde aktuell erstellt. Es bestünde eine geänderte Sachlage mit der Erkenntnis, dass zu kleine Schulgrundstücke funktionale Mängel aufweisen. Pausenhöfe auf den Dachflächen werden auch in der Öffentlichkeit inzwischen negativ bewertet. Darüber hinaus gehen durch die Nähe des Schulgrundstücks zur vorhandenen 110-kV-Hochspannungsleitung für Hochbauten und Aufenthaltsflächen nutzbare Flächen im Umfang von ca. 1.100 m² verloren.

Der Funktionsplan berücksichtige im Falle der Sporthallen zudem nicht die notwendigen Nebenflächen und sei von daher so nicht umsetzbar.

Eine Zustimmung der Behörde für Schule und Bildung (BSB) zur GrobAbstimmung könne nur unter Vorbehalt eines Nachgesprächs über ein größeres Grundstück erfolgen.

■■■■■ (GMH/SBH) ergänzt, dass im Funktionsplan die Flächen für PKW- und Fahrradstellplätze sowie die Freiflächen insgesamt zu gering dimensioniert sind.

■■■■■ (M/SL 2) fragt nach, warum diese Flächenbedarfe nicht bereits im Zuge der Auslobung des städtebaulichen Wettbewerbs und der anschließenden Abstimmung des Funktionsplans kommuniziert wurden.

■■■■■ (BSB/B2) antwortet, dass die Planungen des Bezirks und der IBA bisher nicht zeitlich synchron mit denen der BSB verlaufen sind. Eine konkretere Prüfung der Flächenbedarfe seitens der BSB habe erst kürzlich unter Hinzuziehung von Schulbau Hamburg (SBH) und Gebäudemanagement Hamburg (GMH) erfolgen können.

■■■■■ (IBA) lehnt eine Vergrößerung der Schulflächen ab, da der über den Wettbewerb und die Nachgespräche hierzu umfangreich und unter breiter Beteiligung der relevanten Dienststellen qualifizierte städtebauliche Entwurf dadurch grundlegend geändert werden müsste. Im Übrigen verweist er auf die bestehenden Zwangspunkte (u.a. die 110 kV Leitung, der Anschluss an die Kreuzung Vogelhüttendeich/Schlenzigstraße und die hier befindliche Kanalbrücke, die Verbindung über eine neue Fußgängerbrücke zum westlich angrenzenden Reiherstiegviertel über die Quartiersachse Mannesallee, und nicht zuletzt die Flächen des Ruderclubs WRC). Die von der BSB kommunizierten Flächenbedarfe der Schulgebäude (BGF, Grundstück und Geschossigkeiten) seien bereits im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens erörtert und abgestimmt worden und wurden von der IBA Hamburg im Funktionsplan umgesetzt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass übermittelte BGF Zahlen die notwendigen Nebenflächen enthalten.

■■■■■ merkt an, dass dem hier vorliegenden Funktionsplan durch die BSB zugestimmt worden ist. Dem wird seitens der BSB widersprochen (siehe folgend).

■■■■■ (M/SL 2) schlägt vor, die Möglichkeit einer unterirdischen Verlegung der 110-kV-Leitung zu prüfen, um das Schulgrundstück nach Norden besser ausnutzen zu können.

■■■■■ (BSW/LP 3) berichtet von den bisherigen Gesprächen mit Stromnetz Hamburg. Das in Aufstellung befindliche Zielnetzkonzept sieht mittelfristig den Erhalt der 110-kV Freileitung vor.

■■■■■ (M/SL 2) fragt, ob es eine Möglichkeit wäre, die Sporthallen zu verlagern beziehungsweise zu stapeln.

■■■■■ (BSB/B2) lehnt diesen Vorschlag u.a. mit Verweis auf funktionale Defizite und entstehende Mehrkosten ab.

■■■■■ (M/SL 2) stellt fest, dass zur Größe des Schulgrundstücks unter den Anwesenden kein Konsens erreicht werden kann, lehnt die Einwände der BSB jedoch aus den besagten Gründen ab. Im Interesse einer Lösung des Konfliktes weist er die BSB auf die Möglichkeit hin, gemäß dem Konfliktmanagement in der Fachanweisung Bauleitplanung einen Widerspruch gegen die grobabgestimmte Planung einzureichen. Die BSB hat hierfür eine Frist von 3 Wochen zu beachten.

Nachtrag: Die diesbezüglichen Widersprüche seitens der BSB (12.10.2018) und GMH (09.10.2018) sind fristgerecht bei SL eingegangen.

Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen

■■■■■ (M/SL 2) berichtet, dass eine Einzelhandelsstudie beauftragt wurde, um unter Berücksichtigung sowohl des umgebenden Einzelhandelsbestands als auch der im direkten Umfeld weiterhin projektierten Quartiersplanungen den Flächenbedarf für den Standort zu ermitteln. Die Ergebnisse der Studie sollen in die weitere Planung einfließen.

■■■■■ (BIS/VD5) regt an, frühzeitig die Anlieferung des Einzelhandels und die Lage der Kundenstellplätze zu klären, weil es hier erfahrungsgemäß zu Konflikten kommen kann. Im Vorwege zukünftiger Baugenehmigungsverfahren ist rechtzeitig u.a. ein verkehrssicheres Belieferungskonzept zu erstellen. Die Belieferung ist auf Privatgrund zu gewährleisten. Eine An- und Abfahrt entsprechender Flächen ist nur in Vorwärtsfahrt genehmigungsfähig. Es sind die multifunktionalen Nutzungen der Verkehrsflächen zu berücksichtigen (Radfahrstreifen, Bushaltestellen, Schulanmarschweg, Tiefgaragenzufahrt etc.).

Nachtrag: Die geäußerten Hinweise werden in der weiteren Konkretisierung der Planung berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten für die drei Projektgebiete Spreehafenviertel, Elbinselquartier und Rathausviertel vom 22.10.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass das Quartierszentrum des Elbinselquartiers für ein Nahversorgungszentrum sehr gut geeignet ist vor dem Hintergrund, dass dieses aufgrund seiner zentralen und gut angebundenen Lage auch aus den beiden anderen Projektgebieten sowie dem Reiherstiegviertel sehr gut erreicht werden kann.

Unterschreitung von Abstandsflächen

■■■■■ (M/SL 2) erläutert, dass der Funktionsplan an mehreren Stellen eine Unterschreitung der Abstandsflächen gemäß HBauO vorsieht. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Baublöcke Öffnungen zu den Innenhöfen erhalten. Dort liegen die Schmalseiten der Gebäude in Einzelfällen nur ca. 7 m auseinander.

■■■■■ (IBA) erläutert, dass diesbezüglich aktuell ein Verschattungsgutachten erstellt wird.

■■■■■ (M/BP 6) regt die Festsetzung von Baulinien für diese Bereiche an. Darüber hinaus sollten hier keine notwendigen Fenster bzw. nur Nebenräume angeordnet werden. In der Begründung zum B-Plan ist eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

■■■■■ (M/SL 2) hält einen Abstand von maximal 7 m zwischen den Fassaden für zu gering und fordert, dass dieser Abstand um mindestens 2 m vergrößert werden muss.

Kleingärten

■■■■■ (M/BP 6) stellt fest, dass im geplanten Kleingartenpark östlich des Aßmannkanals keine Stellplätze und kein Vereinshaus vorgesehen sind.

■■■■■ (IBA) erläutert, dass die neuen Kleingartenparzellen dem Kleingartenverein 715 westlich des Aßmannkanals zugeordnet werden sollen und dort Stellplätze sowie ein Vereinshaus angeordnet werden.

■■■■■ (BSW/LP 3) bittet darum, die Abgrenzung zwischen den Kleingärten und der öffentlichen Grünfläche nördlich des Ernst-August-Kanals besser parallel zum Ufer, als

Grünzug entlang des Kanals zu führen, und nicht parallel zur 110-kV-Leitung. Darüber hinaus ist dort die Notwendigkeit der aus der Planfeststellung zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße übernommenen Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zu prüfen.

■■■■■■■■■■ bittet um eine Prüfung, welche Nutzungen grundsätzlich im Sicherheitsabstand der 110-kV-Leitung platziert werden können (Stellplätze, Vereinsheim o.ä.).

■■■■■■■■■■ (M/SL 3) erklärt, dass unter der 110-kV-Leitung keine neuen Kleingartenparzellen errichtet werden können. Hier sind aber ggf. Gemeinschaftsanlagen wie etwa eine Streuobstwiese denkbar. Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL) wird in Abstimmung mit dem Rechtsamt (RA) prüfen, welche Art der baulichen Nutzung hier festgesetzt werden sollte.

■■■■■■■■■■ (M/SL 2) stellt fest, dass für die Detailplanung der neuen Kleingärten und die Überplanung der bestehenden Kleingärten nördlich des Ernst-August-Kanals noch Abstimmungs- und Klärungsbedarf besteht.

Straßenwasserreinigungsanlage

■■■■■■■■■■ (BUE/U1) erläutert, dass für die Straßenentwässerung im Plangebiet östlich der Schlenzigstraße am Nordufer des Ernst-August-Kanals ca. 1.000 m² als Straßenwasserreinigungsanlage benötigt werden.

■■■■■■■■■■ (M/SL 2) bittet die BUE um eine Konkretisierung dieser Flächenangaben für das weitere Planverfahren und weist darauf hin, dass diese Fläche dann als Ver- und Entsorgungsfläche in den B-Plan aufgenommen werden muss.

Gastronomie und Bootsverleih am Ernst-August-Kanal

■■■■■■■■■■ (M/BP 6) berichtet, dass sich der Gastronomiebetrieb erweitern möchte und hierfür bereits ein entsprechender Bauvorbescheidsantrag vorliegt. Für die bestehenden Baulichkeiten liegen nur teilweise Genehmigungen vor. Das bisherige bauliche Nebeneinander von Toiletten und Getränkeausschank wird seitens des Fachamtes für Verbraucherschutz (VS) abgelehnt. ■■■■■■■■■■ plädiert daher für die Ausweisung bebaubarer Flächen, Freianlagen und Stellplätze.

■■■■■■■■■■ (M/SL 2) regt an, hierzu mit dem Pächter weitere Gespräche zu führen, die Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten auszuloten und die Festsetzungen im weiteren Verfahren entsprechend zu detaillieren.

■■■■■■■■■■ (GMH/SBH) hält die bisher geplante gemeinsame Stellplatzanlage für die Schule und den Gastronomiebetrieb für problematisch, da es in der Praxis zu Fehlnutzungen kommen wird.

Ruderclub

■■■■■■■■■■ (BSW/LP 3) hält die Erschließung des Ruderclubs über eine Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radfahrerbereich“ für nicht ausrei-

chend. Um die Belegenheit zu sichern, sollte hier eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Des Weiteren plädiert sie dafür, die Bebauung des Ruderclubs sowie die Stellplatzanlage weiter nördlich anzuordnen, um im Süden eine größere zusammenhängende Freifläche zu realisieren.

■■■■■ (M/SL3) bestätigt, dass der Ruderclub weiterhin über eine zusammenhängende unbebaubare Freifläche verfügen muss.

■■■■■ (IBA) weist darauf hin, dass sich der Entwurf entsprechend des angestrebten Baumerhalts (entlang Vogelhüttendeich), der Geländetopographie und der Rampe / Anlegestelle so darstellt.

■■■■■ (M/BP 6) berichtet, dass der Ruderclub einen Neubau plant.

■■■■■ (BIS/VD5) weist auf die Notwendigkeit einer öffentlichen Zugänglichkeit der Uferflächen vor dem Ruderclub sowie die Notwendigkeit einer Aufweitung der Erschließung der Ruderclubstellplatzanlage wegen Begegnungsverkehr hin.

■■■■■ (M/SL 2) hält fest, dass die perspektivische Nutzung des Ruderclubs konkretisiert und sowohl die Erschließung als auch die Zuordnung der Freiflächen entsprechend planungsrechtlich gesichert werden müssen. Dies sei im Zuge des weiteren Verfahrens im Detail zu klären und zu regeln.

Erschließung

■■■■■ (BSW/LP 3) hält die Erschließung der Baugebiete südlich des Vogelhüttendeichs über eine Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“ für nicht ausreichend. Um die Belegenheit der südlichen angrenzenden Grundstücke zu sichern, sollte hier eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden.

■■■■■ (M/SL 2) stellt fest, dass die bisherigen Abgrenzungen zwischen den normalen Straßenverkehrsflächen und den Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung generell kritisch geprüft werden müssen.

■■■■■ (M/MR 3) weist auf einen Konfliktpunkt im Bereich der Führung des Radschnellweges vor der Schule hin. Die notwendige Querung der Planstraße 2a/2b durch den nach Norden fahrenden Radverkehr im Bereich der Kurve sei so für einen Radschnellweg verkehrstechnisch nicht machbar.

■■■■■ (M/SL 2) verweist auf die diesbezüglich bereits stattgefundenen Gespräche und bittet ■■■■■ bei Bedarf einen konkreten Lösungsvorschlag einzubringen.

■■■■■ (BIS/VD5) äußert (vor vorzeitigem Verlassen der Runde um 17:00 Uhr) den Hinweis, dass die Verkehrsflächen innerhalb der Planstraße 2 nicht ausreichend bemessen sind, um die in der Funktionsplanung vorgesehenen Feuerwehraufstellflächen zu gewährleisten. Ggf. müssten bauliche Maßnahmen (z.B. Sicherheitstreppe) zur Gewährleistung des 2. Rettungsweges vorgesehen werden. Der Hinweis wird in der weiteren Konkretisierung der Planung berücksichtigt bzw. geprüft.

Ausgleichsflächen

■■■■■ (M/SL 3) berichtet, dass der externe Ausgleichsflächenbedarf für beide Bebauungspläne ca. 15 ha beträgt. Im Bezirk Bergedorf stünden dafür Flächen zur Extensivierung von Grünlandnutzungen zur Verfügung. Der Ausgleichsflächenbedarf beinhaltet aber auch den Ersatz für den Verlust von ca. 6,7 ha Gehölzflächen. Ob die Umweltverbände hier einem gleichwertigen Ersatz in Form extensiver Grünlandnutzung zustimmen, ist unklar. Darüber hinaus müssen ca. 247 Bäume außerhalb des Plangebiets als Ersatz neu gepflanzt werden.

Vor der ÖPD ist zu klären, ob es durch die notwendige Kampfmittelondierung / Räumung ggf. zu weiteren Baumverlusten im Plangebiet kommt.

Nachdem keine weiteren Fragen aufgetreten sind, stellt ■■■■■ (M/SL 2) fest, dass der Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 grobabgestimmt ist.

Die Schulbehörde kann gemäß dem Konfliktmanagement in der Fachanweisung Bauleitplanung zu den Ergebnissen der Grobabstimmung innerhalb von 3 Wochen Widerspruch einlegen.

Nachtrag: Die Widersprüche seitens der Schulbehörde und Gebäudemanagement Hamburg sind am 12.10.2018 und am 09.10.2018 bei SL eingegangen. Daraufhin hat SL zu zwischenzeitlich zwei Gesprächsterminen am 28.11.2018 und am 08.01.2019 eingeladen, in denen die Planung für den Schulstandort unter Berücksichtigung der Kritik seitens BSB und GMH angepasst wurde. Dieser Klärungsprozess dauert an, zu einem Anschlusstermin in der Sache hat SL am 21.03.2019 eingeladen.

Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

■■■■■ (BSW/LP 3) erläutert die Inhalte der geplanten Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm einschließlich der Fachkarte Artenschutz.

■■■■■ (M/SL 2) weist auf die kleine dreieckige Gewerbefläche südlich des Ernst-August-Kanals / östlich der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße hin und regt an, diese ggf. nach Osten zu erweitern. Die dort noch vorhandenen Wohngebäude haben lediglich Bestandsschutz.

Nachtrag: Die betreffende Fläche ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Eine Integration in das Verfahren und folglich auch eine Anpassung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sind nicht notwendig.

■■■■■ (M/SL 2) stellt fest, dass die bisherige Abgrenzung zwischen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen vor dem Hintergrund der noch nicht geklärten Fragen im Zusammenhang mit der Nutzungsverteilung von Wohnen und Gewerbe in den geplanten urbanen Gebieten (MU) noch im Detail zu prüfen ist.

■■■■■ (BSW/LP 3) stellt fest, dass die entsprechenden Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm grobabgestimmt sind.

Aufgestellt:

■■■■■ (Büro PPL)

Genehmigt:

■■■■■ (M/SL 2)

Niederschrift über den

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) zum Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 und zur Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm mit Arten- und Biotopschutz

■■■■■■■■■■ (M/SL 2) leitet den Scoping-Termin zum Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100. Er verweist auf die Inhalte in der zuvor geführten GrobAbstimmung.

Sachstand Fachuntersuchungen und Gutachten

■■■■■■■■■■ (M/SL 2) weist darauf hin, dass die Kartierung des Scharlachkäfers derzeit auch für den B-Plan WB 100 durchgeführt und im Anschluss als Fachgutachten ergänzt wird.

Definition des Untersuchungsraums

Keine Anmerkungen.

Bestandssituation der Schutzgüter und vorläufige Zusammenstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einschließlich Untersuchungsbedarfe

Schutzgut Luft

Keine Anmerkungen.

Schutzgut Klima

Ergänzung der Scoping-Tabelle (siehe separater Anhang) hinsichtlich der Information, dass kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht. Darüber hinaus keine Anmerkungen.

Schutzgut Wasser

■■■■■■■■■■ (M/SL 2) merkt an, dass die gleichen Anmerkungen wie beim B-Plan WB 99 gelten.

■■■■■■■■■■ (BUE/U1) bittet um Abstimmung mit der Wasserwirtschaft, falls Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gewässer geplant sind.

Schutzgut Boden

■■■■■■■■■■ (BUE/U2): Bezüglich des Bodengases gelten die gleichen Anmerkungen wie beim B-Plan WB 99. Für Altlasten ergibt sich im B-Plan WB 100 kein Untersuchungsbedarf.

Schutzgut Landschaft- und Stadtbild

Keine Anmerkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Keine Anmerkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Anmerkungen.

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

■■■■■ (M/SL 3) erkundigt sich nach Verkehrslärmuntersuchungen bezüglich der Auswirkungen auf die Kleingärten, ausgehend von der neuen Wilhelmsburger Reichsstraße. Laut ■■■■■ (IBA) werden die hierfür notwendigen ergänzenden Untersuchungen aktuell erarbeitet.

Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist in den Untersuchungsumfang mit aufzunehmen und in der Scoping-Unterlage zu ergänzen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird von der BSW nicht gesehen.

■■■■■ (M/SL 2) erklärt, dass die ergänzte Scoping-Unterlage dem Protokoll angefügt wird. Er bedankt sich für die Hinweise, die entsprechend aufgenommen werden, und die konstruktive Teilnahme am Scoping-Verfahren.

Protokoll:

Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (■■■■■)

Anlage 1: (Stellungnahmen zur Grobabstimmung)

13.09.2018 - Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI/WL)

Aus terminlichen Gründen kann die Abteilung WL der BWVI an der Grobabstimmung nicht teilnehmen. Die Landwirtschaft kann lediglich über die Zuordnung externer Ausgleichsflächen betroffen sein und hat somit keine Einwendungen gegen die Planung sofern im weiteren Verfahren die erforderlichen Abstimmungen gemäß Clearingverfahren Agrarflächenmanagement mit der BWVI vorgenommen werden.

14.09.2018 - Behörde für Umwelt und Energie (BUE/IB)

Die LTU ist aus hiesiger Sicht sachlich richtig und konservativ zur sicheren Seite hin ausgelegt. Zurzeit gibt es keine weiteren Anmerkungen.

17.09.2018 – Hamburg Wasser

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSF):

Gegen den B-Planentwurf Wilhelmsburg 99 bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung grundsätzlich keine Bedenken. In der Rotenhäuser Straße und Jaffestraße sind Siele vorhanden. In den Planstraßen sind neue Siele zu verlegen. Das vorhandene Regensiel in der Jaffestraße ist hydraulisch überlastet. Zusätzliche Flächen können hier nicht angeschlossen werden, Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der Hamburger Stadtentwässerung für die Planung und Herstellung der erforderlichen Sielanlagen keine Finanzmittel zu Verfügung stehen, Die Finanzierung für die vorgenannten Leistungen ist über einen öffentlich- rechtlichen Vertrag mit dem Investor zu regeln.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g, Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Nur Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche sind von uns bohrt, Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

20.09.2018 – Behörde für Schule und Bildung (BSB/ B2-1)

Die BSB stimmt dem Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 unter Vorbehalt zu. Folgende Punkte müssen im weitem Bebauungsplanverfahren dringend berücksichtigt werden: Die ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf ist mit 15.000m² zu klein bemessen. Für die beiden Schulen Grundschule und Stadtteilschule werden 21.000m² Grundstücksfläche ohne einschränkende innere Baugrenzen benötigt, um moderne, zeitgemäße Schulbauten umsetzen zu können. Die zukünftigen Festsetzungen werden sich durch den Planungsprozess für die Schulbauten, u. a. den hochbaulichen Wettbewerb, ergeben und sich sinnvollerweise da-

ran orientieren. Die durch die Hochspannungsleitung beeinträchtigte Grundstücksfläche von ca. 1.100m² ist in der Gesamtfläche berücksichtigt.

21.09.2018 - HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Abteilung: Sondervermögen Schulimmobilien Geschäftsführung

Vorbehaltlich der Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte kann das Sondervermögen Schulimmobilien dem Bebauungsplanentwurf Wilhelmsburg 100 grundsätzlich zustimmen.

Im weiteren Planverfahren ist insbesondere zu berücksichtigen dass:

- für die Stadtteilschule mit Grundschulabteilung ca. 21.000m² Grundstücksfläche benötigt werden. Der durch die Hochspannungsleitung beeinträchtigte Flächenanteil, von ca. 1.100 m², wurde hierin berücksichtigt.
- das Schulgrundstück im Funktionsplan mit 15.000 m² und damit ca. 6.000 m² zu kleinausgewiesen wird,
- sich die Sporthallenfläche, die Pausenhof- und die Bewegungsfläche zwingend auf einem Geländeniveau befinden müssen. Es wird keine versenkte Sporthalle ausgeführt,
- eine Ausweisung von Teilflächen auf schulischen Dachflächen nicht möglich ist,
- gemäß der technischen Richtlinie für den Schulbau für Grundschulen maximal drei Geschosse vorzusehen sind,
- die konkrete bauliche Gestaltung der Schulimmobilie (Grundstück und Gebäude) im Rahmen eines noch durchzuführenden hochbaulichen Wettbewerbs zu klären ist,
- die Darstellungen und Festsetzungen (Baugrenzen, Geschoßhöhen etc.) in Funktions- und Bebauungsplanentwurf den hochbaulichen Wettbewerb beschneiden und wesentliche noch zu erarbeitende Ergebnisse vorwegnehmen.

27.09.2018 - Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Immissionsschutz und Betriebe - IB

Sehr geehrte Damen und Herren, im Nachgang zur Grobabstimmung zu dem Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100 möchten wir wie folgt Stellung nehmen

Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden. Es ist erforderlich für das Plangebiet ein **Entwässerungskonzept** für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung aufzustellen. Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel von Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen.

Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein **Überflutungsnachweis** entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Re-

tentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht belästigt werden. Sollten Notentwässerungen konstruktiv in den öffentlichen Raum reichen, wäre die Zustimmung des Managements des öffentlichen Raumes erforderlich.

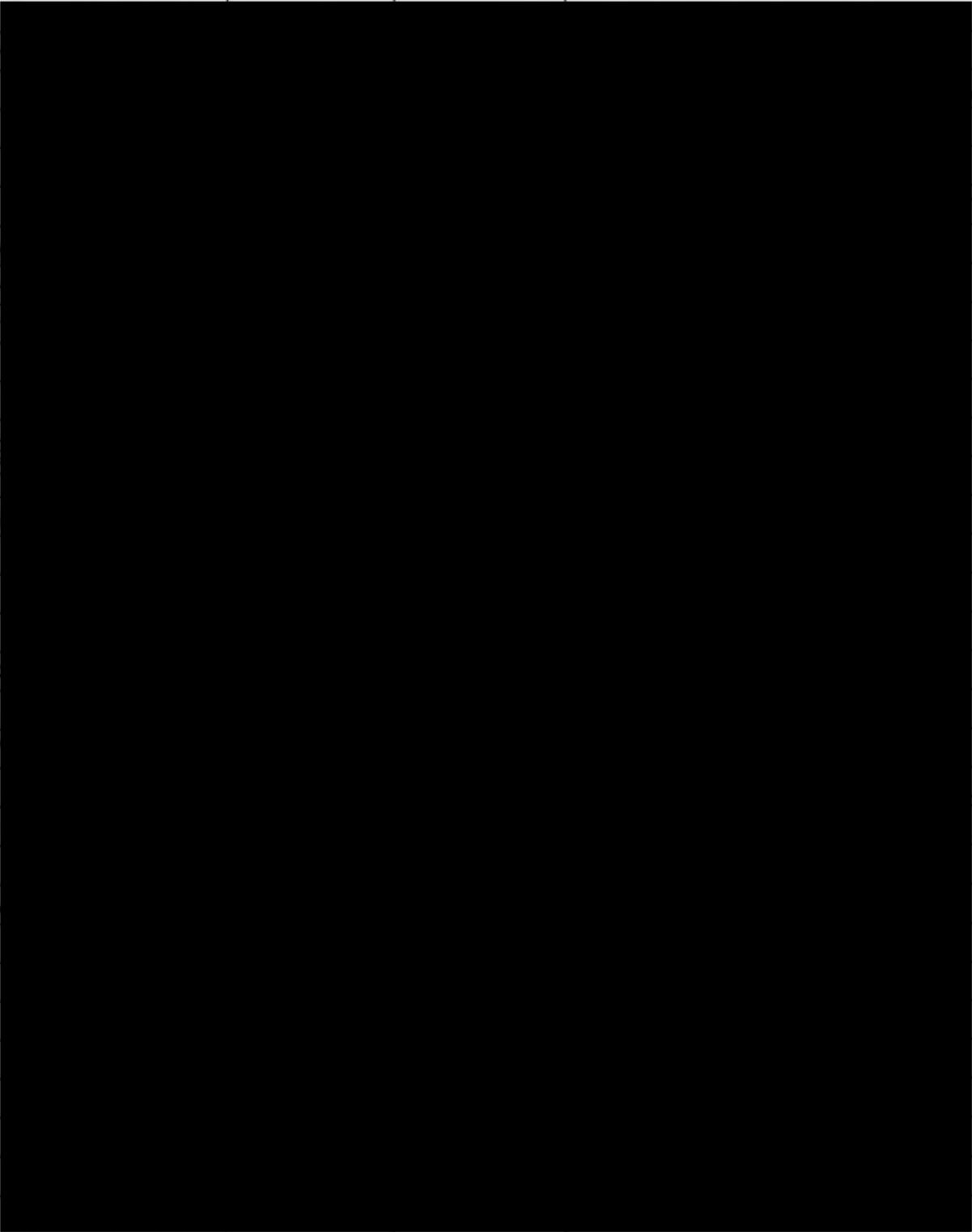
Grundwasser darf durch Dränageleitungen nicht in das öffentliche Siel abgeleitet werden.

05.10.2018 - Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Umweltschutz/Wasserwirtschaft

Im nordwestlichen Plangebiet, östlich der Schlenzingstraße wird die Ausweisung / Festsetzung einer ca. 1000 m² großen Fläche für eine Straßenabwasserbehandlungsanlage gefordert.

Anlage 2:

TeilnehmerInnen Grobabstimmung/Scoping B-Pläne Wilhelmsburg 99/100 am 24.09.18

	Name	Dienststelle	Telefon	Email
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				
32.				
33.				
34.				
35.				



**AW: Niederschrift zur GrobAbstimmung Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 99
"Elbinselquartier-Süd"**

Von Bauleitplanung-NGE2 <bauleitplanung-nge2@bue.hamburg.de>

Datum Do, 21.02.2019 11:26

An Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>;
[REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de>

Cc [REDACTED]@iba-hamburg.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@bsw.hamburg.de>

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

leider war es mir nicht möglich an dem Termin zur GrobAbstimmung teilzunehmen. Dennoch möchte ich Ihnen gerne meine Anmerkungen zukommen lassen. Da das Thema Klimaschutz auch im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet werden soll, wäre auch das Energiekonzept, das die IBA für die Wilhelmsburger Projektgebiet erstellt hat, als Fachgutachten in das Scoping mit aufzunehmen.

Um die Errichtung eines Wärmenetzes, die in diesem Gutachten empfohlen wird, planungsrechtlich abzusichern, ist ein Anschluss- und Benutzungsgebot mit einem überwiegenden Anteil Erneuerbarer Energien in diesem und in den benachbarten Planungsgebieten (Wilhelmsburg 91 - Rathausviertel-, Wilhelmsburg 100 - Elbinselquartier Nord - und Spreehafenviertel) festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg | Behörde für Umwelt und Energie
Amt Energie und Klima
Referat Erneuerbare Energien – Wärmekonzepte

Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg | Raum [REDACTED]

Tel: (040) 428 40 22 [REDACTED] | Email: [REDACTED]@bue.hamburg.de

<https://www.hamburg.de/energiewende>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte)

Gesendet: Donnerstag, 21. Februar 2019 09:09

An: [REDACTED]

[REDACTED]

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 27.09.2018	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe Abteilung: IB Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nachgang zur Grobabstimmung zu dem Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100 möchten wir wie folgt Stellung nehmen

Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.

Es ist erforderlich für das Plangebiet ein **Entwässerungskonzept** für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung aufzustellen.

Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel von Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteinrichtungen von vornherein vorzusehen.

Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein **Überflutungsnachweis** entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der **RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)** bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrück-

haltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht belästigt werden. Sollten Notentwässerungen konstruktiv in den öffentlichen Raum reichen, wäre die Zustimmung des Managements des öffentlichen Raumes erforderlich.

Grundwasser darf durch Dränageleitungen nicht in das öffentliche Siel abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: WG: Einladung zur GrobAbstimmung Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord"

Datum: Montag, 8. Oktober 2018 um 08:38:56 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED] (M/SL)

An: [REDACTED]

CC: [REDACTED]

Guten Morgen Herr [REDACTED],

die folgende Stellungnahme der BUE bitte ich noch im Protokoll zur GrobAbstimmung am 24.09. zu berücksichtigen. Das Thema ist ja im Grundsatz angesprochen worden.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
(Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]

E-Fax: +49 40 428 54 - 23 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED] [@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:[REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 5. Oktober 2018 15:50

An: [REDACTED] (M/SL)

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Einladung zur GrobAbstimmung Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord"

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

da ich das gateway-Verfahren gerade nicht händeln kann, erlaube ich mir zum B-Planentwurf Wilhelmsburg 100 folgende Stellungnahme auf diesem Wege abzugeben:

Im nordwestlichen Plangebiet, östlich der Schlenzingstraße wird die Ausweisung/Festsetzung einer ca. 1000 m² großen Fläche für eine Straßenabwasserbehandlungsanlage gefordert.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Bebauungsplanentwurf Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ Niederschrift über den Arbeitskreis I

vom 11. März 2024

im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
sowie online via Skype

Vorsitz: [REDACTED] (M/SL2)

Teilnehmende: siehe Liste im Anhang 1

Präsentation: siehe Anhang 5

Der Arbeitskreis I beginnt um 13:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Gesprächsgrundlage ist die vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung über BOP bereitgestellte Arbeitskreis I-Vorlage vom 26. Februar 2024.

A. Zum aktuellen Stand der Planung

[REDACTED] (M/SL2) begrüßt im Namen des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung (SL) die Anwesenden. Für das hier in Rede stehende Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ greift er einleitend die Inhalte und Ergebnisse der dem Arbeitskreis am 09.03.2022 vorangegangenen Verschickung an die Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf und stellt das weitere Verfahren vor.

[REDACTED] (BSW/LP) weist vorab darauf hin, dass in der Einladung zum AKI die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms nicht genannt wurde. Sie berichtet, dass in dem Verfahren keine Stellungnahmen eingegangen sind und somit von Seiten der BSW/LP auf den AKI verzichtet werden kann.

[REDACTED] (M/SL2) erläutert anschließend den aktuellen Stand des Verfahrens. Dazu stellt er sowohl die bisher erfolgten als auch die anstehenden bzw. sich im Prozess befindlichen Verfahrensschritte (siehe Anhang 5, Seite 2-3) vor. Angesichts des großen Plangebietes, der Vielzahl der vorgesehenen Nutzungen und der damit einhergehenden Komplexität des Planverfahrens ist der Umfang der im Rahmen der TÖB-Verschickung eingegangenen Stellungnahmen größer gewesen. Auch darüber hinausgehende zwischenzeitliche Anpassungsbedarfe in der fortlaufend konkretisierten Funktionsplanung sowie den zugrunde liegenden Gutachten führten dazu, dass seit der TÖB-Verschickung zwischenzeitlich zwei Jahre vergangen sind. Um das für die FHH so wichtige Bebauungsplanverfahren zielorientiert weiter verfolgen zu können, hat das Fachamt SL trotz einzelner noch ausstehender Fortschreibungen von Gutachten und entsprechend noch nicht finalisierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entschieden, die zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen der Planung sowie einzelne noch offene Fragestellungen im AKI zu befassen.

Anschließend macht [REDACTED] (M/SL2) deutlich, welche Arbeitsschritte noch notwendig sind, bevor seitens des Fachamtes SL die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt werden kann (vgl. Anlage 4):

- Fortschreibung Gutachten (u.a. Entwässerung, Lärm, Verschattung, Geruchsminde-
rungskonzept)
- Finalisierung Interimsstandort Kombischule Inselcampus für die Funktionsplanung
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage von finaler B-Planzeichnung und VO
- Finalisierung des Begründungstextes einschließlich Umweltbericht
- Unterzeichnung Städtebaulicher Vertrag Baufeld 40
- Qualifizierung Bebauungskonzept Biergarten „Zum Anleger“
- Rechtsprüfung vor Öffentlichkeitsbeteiligung
- Kenntnisnahmeverschickung

Angesichts der zum aktuellen Zeitpunkt noch offenen inhaltlichen Klärungsbedarfe einzelner ausstehender Gutachten-Fortschreibungen und der entsprechend ausstehenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung geht das Fachamt SL davon aus, dass im Anschluss an den AKI bilateral mit den jeweils betroffenen Dienststellen Nachbefassungen der offenen Punkte bzw. der besagten Gutachten stattfinden muss. Im Bedarfsfall wird das Fachamt SL zu einem Nachgespräch zum AKI einladen.

Mit besagtem Vorlauf wird die Öffentlichkeitsbeteiligung seitens des Fachamtes SL aktuell für das 2. Quartal 2024 avisiert. Der Arbeitskreis II wird dann für das 2./3. Quartal 2024 angestrebt. Bei optimalem Verfahrensverlauf und bestmöglicher Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligter erscheint das Erreichen der Vorweggenehmigungsreife Ende 2024 denkbar.

Nach kurzer Einordnung des Plangebietes in den räumlichen Kontext der sog. „Nord-Süd-Achse Wilhelmsburg“ mit den angrenzenden Plangebietes Wilhelmsburg 91 „Wilhelmsburger Rathausviertel“, Wilhelmsburg 99 „Südliches Elbinselquartier“ und Wilhelmsburg 102 „Spreehafenviertel“ macht Herr [REDACTED] anhand der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Entwürfe von Funktionsplan und Bebauungsplan deutlich, welche wesentlichen Anpassungen seit der TÖB-Verschickung durchgeführt wurden (siehe Anhang 5, Seite 4-9):

- Anpassung der Gemeinschaftsstellplatzanlage von Inselcampus, Ruderclub, Biergarten und städtischer Mobilitätsstation südlich Vogelhüttendeich
- Neue Verortung von Stellplatzanlage des KGV, Skateranlage sowie öffentlichen und privaten Grünflächen nördlich des Ernst-August-Kanals
- Neue Verortung des Vereinsheims des KGV einschließlich dessen Erschließung über Honartsdeicher Kehre
- Erweiterung der Urbanen Gebiete (MU) mit den Bezeichnungen „MU 2“ und „MU4“ entlang des Jaffe-Davids-Kanals
- Erweiterung des Plangebiets nach Süden um die vormals im Plangebiet Wilhelmsburg 99 befindlichen Baufelder 24, 25 und 26
- Reduzierung des Plangebiets im Norden um die öffentliche Grünfläche westlich Schlenzigstraße (seitdem im Plangebiet Wilhelmsburg 102 verortet)
- Festsetzung „Fläche für den besonderen Nutzungszweck“ statt Gemeinbedarfsfläche für das Gemeinschaftshaus
- Festsetzung „Fläche für die Regelung des Wasserabflusses“ (blau/weiß) statt Öffentliche Grünfläche in mehreren Teilbereichen des Plangebiets
- Festsetzung Urbanes Gebiet (MU) statt Allgemeines Wohngebiet (WA) entlang der Verlängerung der Jaffestraße
- Verbreiterung des Querschnitts mehrerer Wegeflächen
- Anpassung der gestalterischen Festsetzungen gemäß Gestaltungsleitfaden
- Festsetzung für den neuen Interimsstandort der Kombischule Inselcampus im Plangebiet (Nebenzeichnung 2)

Angesichts der südlichen Erweiterung des Plangebietes und deren Bedeutung für den Lärmschutz wird von [REDACTED] (**BWI/ WF1**) nachgefragt, inwieweit hier bedingte Festsetzungen zum Ausschluss von Wohnnutzung im WA 9 und WA 10 getroffen wurden. [REDACTED]

(M/SL2) bestätigt dies und verweist diesbezüglich auf die unter § 2 Nr. 23 der Verordnung ergänzte bedingte Festsetzung. Demnach dürfe eine Wohnnutzung in den durch insbesondere nächtliche Lärmemissionen betroffenen Wohngebieten erst dann aufgenommen werden, wenn die zum Lärmschutz erforderliche Neubebauung im südlichen Sondergebiet bzw. den Urbanen Gebieten realisiert sei.

█ weist darauf hin, dass auf die seit der TÖB-Verschickung vorgenommenen wesentlichen Änderungen in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs unter dem Punkt „Besondere Diskussionspunkte“ (siehe Anhang 5, Seite 16 ff.) näher eingegangen werde.

B. Gutachten – Anpassungen seit der TÖB-Verschickung vom 09. März 2022

Im Anschluss daran stellt █ den aktuellen Stand der zum AKI verschickten Gutachten (siehe Anhang 5, Seite 10-11) sowie eine Übersicht über die noch ausstehende Fortschreibung von Gutachten vor (siehe Anhang 5, Seite 12). Demnach liegen zum Zeitpunkt AKI folgende Gutachten noch nicht (finalisiert) vor:

- Lärmtechnische Untersuchung
Fassung TÖB-Verschickung vom 23.09.2019
- Elektromagnetische Felder / Hochspannungsleitung Ernst-August-Kanal
Fassung TÖB-Verschickung vom 28.06.2017
- Geruchsminderungskonzept
Muss anhand neuer Messergebnisse noch finalisiert werden
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Fassung TÖB-Verschickung vom 17.09.2019 (Aktualisierte Fassung für Frühjahr 2024 zu erwarten)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
Fassung TÖB-Verschickung vom 27.08.2021 (Aktualisierte Fassung für Frühjahr 2024 zu erwarten)
- Verkehrsplanung
Fassung TÖB-Verschickung vom 28.02.2022
- Luftschadstoffgutachten
Fassung TÖB-Verschickung vom 10.07.2020 / Zwischenstand vom 10.10.2023

Weiterhin weist █ auf die nach Einladung zum AKI vom 26.02.2024 bereits eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen hin. Diese werden in den Anhang 3 zu dieser Niederschrift aufgenommen:

- Das Archäologische Museum hat auf ein Bodendenkmal im nordöstlichen Bereich des Plangebietes hingewiesen. Dieses Bodendenkmal ist mutmaßlich bereits zerstört, bei Eingriffen in den Boden müsse jedoch in Abstimmung mit dem Archäologischen Museum auf möglich Überreste geachtet werden.
- Hamburg Wasser hat darauf hingewiesen, dass die Dimensionierung der Regenwasserreinigungsanlage in der Schlenzigstraße westlich der Stellplatzanlage des Kleingartenvereins sehr knapp bemessen sei und daher in der Fläche nicht weiter eingeschränkt werden dürfe.
- Das Rechtsamt hat sich hinsichtlich der Verkaufsflächenbegrenzung im Sondergebiet, des Werksverkaufs im Gewerbegebiet und zu der Festsetzung von Werbeanlagen im Plangebiet geäußert.
- Schulbau Hamburg hat eine Nachfrage bezüglich der Einleitmengen in die Siele beziehungsweise in die Oberflächengewässer vom Gemeinbedarfsgrundstück gestellt. Darüber hinaus wird um eine Erweiterung der Geh-, Fahr-, und Leitungsfläche im

Sondergebiet Mobilitätsstation bezüglich der Feuerwehrezufahrt auf der südlich unmittelbar angrenzenden Gemeinbedarfsfläche gebeten.

- Die Sozialbehörde teilt mit, dass die Kita-Plätze im Plangebiet nicht ausreichend seien.

Netzstationen / Leitungstrassen

Auf Nachfrage von [REDACTED] (M/SL2) zu dem bis hierhin vorgestellten Sachstand wird von [REDACTED] (Stromnetz Hamburg) auf eine noch nicht genannte Stellungnahme hingewiesen. Diese Stellungnahme liegt Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] bislang nicht vor. Sie wird in den Anhang 3 des Protokolls aufgenommen.

Nachtrag zur Erläuterung: Die Stellungnahme von Stromnetz Hamburg vom 06.03.2024 ist am 07.03.2024 im Funktionspostfach des Fachamtes SL eingegangen. Aufgrund der Kurzfristigkeit hatte die Stellungnahme die Abteilung SL2 im Vorfeld des AKI nicht mehr erreicht.

[REDACTED] (Stromnetz Hamburg) erläutert daraufhin kurz den Inhalt der Stellungnahme. Es wird der Hinweis auf eine vorhandene Hochspannungsfreileitung und ein Mittelspannungskabel mit Netz- und Brückenstation gegeben. Dies sollte laut Stromnetz Hamburg unter den Angaben zum Bestand in den B-Plan aufgenommen werden. Die eingetragenen Leitungsrechte sollten übertragen sowie Versorgungsflächen für Netzstationen aufgenommen werden (siehe Anhang 3; Übersichtsplan von Stromnetz Hamburg mit zeichnerischer Darstellung weiterer Leitungsrechte). Es handele sich südlich des Vogelhüttendeichs um 7 Netzstationen. Nur so könne eine sichere und bedarfsgerechte Energieversorgung sichergestellt werden. Die Flächen sollen im B-Plan festgesetzt werden.

[REDACTED] (M/SL2) äußert sich irritiert, dass jetzt zum AKI derartige Hinweise eingereicht werden, da diese frühzeitig im Bebauungsplanverfahren und damit bereits im Rahmen der GrobAbstimmung einzuordnen wären. [REDACTED] (Stromnetz Hamburg) merkt an, dass Stromnetz Hamburg im Rahmen der GrobAbstimmung nicht eingebunden war. [REDACTED]

[REDACTED] (M/SL2) bittet um Verständnis, dass seitens des Fachamtes SL zunächst die von Stromnetz Hamburg eingereichte planerische Darstellung gesichtet werden müsse, um die Einwendungen zu den Themen Versorgungsflächen / Kompaktstationen einordnen zu können.

[REDACTED] (IBA Hamburg) vertritt die Auffassung, dass die Verortung der Netzstationen im Plangebiet kein Thema der Bauleitplanung, sondern vielmehr eines der Leitungstrassenplanung sei. Seitens der IBA wird die Verortung der Netzstationen vornehmlich auf privaten Baugrundstücken geplant. In diesem Fall müsse dann i.d.R. keine gesonderte Festsetzung in der Planzeichnung erfolgen.

[REDACTED] (Stromnetz Hamburg) führt aus, dass die Baugrenzen auf den Grundstücken sehr weit ausgeführt sind und es folglich schwierig sein wird, auf den verbleibenden Freiflächen entsprechende Versorgungsstandorte unterzubringen. Hierzu wendet [REDACTED] (M/MR 3) ein, dass die Netzstationen nicht auf Grünflächen angeordnet werden dürfen.

[REDACTED] (M/SL2) bedauert die Tatsache, dass das Thema ohne entsprechende Vorbereitung diskutiert werden muss. Er betont jedoch die potenzielle Relevanz für das Bebauungsplanverfahren und die Notwendigkeit, absehbare flächenwirksame Zielkonflikte bereits in diesem Zuge auszuräumen.

[REDACTED] (IBA Hamburg) sieht hierin in erster Linie ein privatrechtliches Thema, da die Netzstationen laut Planung der IBA in den Gebäuden angeordnet werden sollen. Dies soll über eine dingliche Sicherung gewährleistet werden. [REDACTED] (Stromnetz Hamburg) widerspricht dem. Die Doppel-Kompaktstationen seien außerhalb der Gebäude zu errichten.

- [REDACTED] (M/SL2) kündigt an, dass das Fachamt SL zu dem Thema Netzstationen und Leitungstrassen im Nachgang zum AKI auf die zuständigen Dienststellen und die IBA zukommen werde.

[REDACTED] (Stromnetz Hamburg) ergänzt hierzu online im Chat: „Wir stehen Ihnen für die Nachbesprechung bezüglich der Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie gern

zur Verfügung. In diesem Zusammenhang muss dann auch noch einmal über den Sicherheitsabstand zu Hochspannungsfreileitungen gesprochen werden, weil der seitens SNH errechnete Schutzbereich hier infrage gestellt wurde. Dabei gehe ich davon aus, dass es sich um eine 110-kV-Leitung handelt, für 380-kV wäre 50 Hertz zuständig.“

- *Nachtrag: Im Anschluss an den AK sind die von Stromnetz Hamburg geäußerten Bedenken bilateral mit dem Fachamt SL erörtert worden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrs- und GFL-Flächen sind auskömmlich für die vorhandenen und darüber hinaus erforderlichen Leitungstrassen. Eine planungsrechtliche Festsetzung der dezentral auf Privatgrund erforderlichen Netzstationen muss seitens des Fachamtes SL ausgeschlossen werden. Die seitens SNH zwischenzeitlich an SL und IBA geschickten Vorgaben für die innerhalb der betreffenden Gebäude vorzuhaltenden Räume / Flächen werden entsprechend über die Konzeptausschreibungen der IBA resp. den städtebaulichen Vertrag zum Vogelhüttendeich 152 des Fachamtes SL an die betroffenen bzw. künftigen Privateigentümer vermittelt. Der Begründungstext wird entsprechend ausgeführt.*

Entwässerung

■■■■■ (BUKEA W/2) merkt an, dass seine Stellungnahme offensichtlich ebenfalls nicht bei SL eingegangen sei. Hier gehe es u.a. um die Entwässerungsleitungen von einzelnen Privatgrundstücken, die öffentliche Wegeflächen queren. In der Stellungnahme der BUKEA / W2 seien hierzu Festsetzungsvorschläge enthalten. Das Entwässerungsgutachten muss seiner Auffassung nach u.a. in diesem Punkt dringend ergänzt und überarbeitet werden. Aktuell sei die Erschließung nicht gesichert und es könne keine Zustimmung seitens der BUKEA erfolgen.

■■■■■ (M/SL2) bestätigt, dass ihm die jüngste Stellungnahme von Herrn Kanert nicht vorliegt (siehe Nachtrag oben).

- ■■■■■ verweist auf die im AKI-Papier nachträglich aufgenommenen differenzierten Hinweise der BUKEA zur Entwässerungsplanung bzw. dem wasserwirtschaftlichen Funktionsplan (vgl. Mail BUKEA vom 22.12.2023) und betont, dass das Fachamt SL angesichts der Vielzahl der Hinweise zu einem dem AKI nachgeordneten bilateralen Gespräch einladen wird, um die in Rede stehenden Themen und den entsprechenden Umgang im B-Plan-Verfahren zu erörtern.

■■■■■ M/MR2 ergänzt hinsichtlich der Planung, öffentliche Wegeflächen durch private Entwässerungsleitungen zu unterbauen, dass die Baulastträger aufgrund der momentanen Regelung und der Zuständigkeitsanordnung sowie in Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Fachbehörden die Unterhaltung des vorgesehenen Entwässerungskonzepts für die öffentlichen Wegeflächen nicht sicherstellen können. ■■■■■ (M/SL2) bestätigt, dass das Thema im B-Plan-Verfahren bereits bekannt und diskutiert worden sei und weist darauf hin, dass dieses unter den folgenden „Besonderen Diskussionspunkten“ aufgegriffen werde.

- *Siehe Nachtrag unter C. Punkt 6*

■■■■■ (M/SL2) fragt nach, ob noch weitere Fragen oder Hinweise durch die Teilnehmenden bestehen und leitet zum folgenden Punkt „Besondere Diskussionspunkte“ über.

C. Besondere Diskussionspunkte

■■■■■ (M/SL2) erläutert, dass sich die vom Fachamt SL aufbereiteten besonderen Diskussionspunkte am Abwägungsvermerk (siehe Anhang 2) orientieren und jene Einwendungen aufgreifen, welchen in der Abwägung des Fachamtes vorerst nicht gefolgt werden konnte. Er bittet um Verständnis, dass angesichts des Umfangs des Arbeitskreisvermerks von 120 Seiten nicht jeder einzelne Punkt in der heutigen Sitzung inhaltlich kommentiert werden

könne. Sollten Teilnehmende jedoch im Anschluss zu weiteren Punkten des Abwägungsvermerks Diskussionsbedarf sehen, könne und solle dieser natürlich vorgebracht werden.

Punkt 1 - Verkaufsflächenbegrenzung

Stellungnahme des Rechtsamtes im Bezirksamt Hamburg-Mitte (M/RA) vom 07.03.2024 (siehe Anhang 5, Seite 19-20)

Das Rechtsamt macht deutlich, dass die bzgl. der unter § 2 Nr. 6 der VO festgesetzten Verkaufsflächenbegrenzung (VK) geäußerten Bedenken aufrechterhalten werden. [REDACTED] (M/SL2) trägt vor, dass laut Rechtsamt in der Begründung klargestellt werden muss, dass die Festsetzung zur Verkaufsflächenbegrenzung grundstücksbezogen und nicht baugebietsbezogen ist. Die Festsetzung sei nur zulässig, wenn sich innerhalb des Sondergebiets nur ein Vorhaben realisieren ließe. Dieser Umstand dürfe sich aber nicht aus einer numerischen Beschränkung in der Festsetzung ergeben.

[REDACTED] (M/SL2) erläutert, dass das Fachamt SL sich hierzu in laufenden Gesprächen mit dem Rechtsamt befindet. Es ist verabredet, dass der entsprechende Textbaustein in der Begründung angepasst bzw. ausformuliert wird und dann nochmal auch mit dem Rechtsamt der BSW kommuniziert wird. Auf diesem Wege soll ein einvernehmliches und rechtssicheres Ergebnis erzielt werden. Er erläutert, dass aktuell noch nicht klar ist, durch wen und ggf. wie viele Bauherren das Quartierszentrum entwickelt wird, und demzufolge auch keine Realteilung vorweggenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind die besagten Teilbereiche definiert worden. Die Grenzwerte der Verkaufsflächen beziehen sich insofern nicht auf das Baugebiet, sondern auf besagte Teilbereiche, die der Logik von Grundstücken näherkommen.

[REDACTED] (BSW/LP2) greift den aktuellen Vorschlag für die aus zwei Absätzen bestehende Festsetzung auf und empfiehlt, den zweiten Absatz aus der Verordnung zu entfernen. Der hier beschriebene Sachverhalt müsste dann ausschließlich in der Begründung beschrieben werden, da eine Verordnung nur Vorgabe und keine Erläuterung enthalten sollte.

[REDACTED] (M/SL2) beurteilt das kritisch, da der zweite Absatz beziehend auf die vorliegenden Einzelhandelsgutachten die maximale Obergrenze der Verkaufsfläche definiert. Wenn dieser wegfalle, dann bestehe keine ganzheitliche Regelung zum Umfang der Verkaufsflächen. Er hält fest, dass die Festsetzung und deren Erläuterung im Begründungstext nochmal in Rücksprache mit den Rechtsämtern des Bezirksamtes und der BSW geprüft und abgestimmt wird.

Punkt 2 - Werksverkauf

Stellungnahme des Rechtsamtes im Bezirksamt Hamburg-Mitte (Anmerkung zu Verordnungstext, siehe Anhang 5, Seite 21)

[REDACTED] (M/SL 2) führt aus, dass die Festsetzung von ausnahmsweise möglichem Werksverkauf im Gewerbegebiet gemäß § 2 Nr. 10 der VO nach erneuter Rücksprache mit dem Rechtsamt rechtssicher möglich sei. Betroffen ist das im südlich ergänzten Teil des Plangebietes erfasste Gewerbegebiet, östlich der verlängerten Jaffestraße. Abzustimmen sei die Begründung von dessen Flächenbegrenzung. Hier gebe es juristischen Klärungsbedarf angesichts unterschiedlicher Gerichtsurteile.

[REDACTED] (BSW/LP2) merkt an, dass ggf. die Möglichkeit besteht, die ergänzende Begrenzung von 1.200 m² wegzulassen und es stattdessen bei der Formulierung „nicht mehr als zehn v. H. der Geschossfläche des Betriebs“ zu belassen. Im Gewerbegebiet sei großflächiger Einzelhandel ohnehin ausgeschlossen. Somit könne die Verkaufsfläche auf max. 800 m² Quadratmeter beschränkt werden.

[REDACTED] (M/SL2) hält fest, dass die Festsetzung und deren Erläuterung im Begründungstext seitens des Fachamtes SL in Abstimmung mit dem Rechtsamt geprüft und

angepasst werde. Die Anpassung der Festsetzung bezieht sich auf die Streichung der Begrenzung des Werksverkaufs auf 1.200 m².

- *Nachtrag: In der Verordnung wird die besagte Flächenbegrenzung für den Werksverkauf gestrichen.*

Punkt 3 - Gemeinschaftsstellplatzanlage Inselcampus

Stellungnahme von Schulbau Hamburg vom 08.03.2024 (siehe Anhang 5, Seite 22)

■■■■■ (HGV Schulimmobilien) bittet um eine Erweiterung der GFL-Fläche im SO 2 „Mobilitätsstation“ in Richtung Gemeinbedarfsfläche zu Gunsten der Feuerwehzufahrt.

- Das Fachamt SL bestätigt dies und sagt eine entsprechende Anpassung in der Planzeichnung zu.

Punkt 4 - Grünfläche Schulhof

Stellungnahme der BUKEA-N1■■ vom 29.03.2022 (siehe Anhang 5, Seite 23-24)

■■■■■ (M/SL 2) erläutern den zurückliegenden intensiven Abstimmungsprozess zu der in Rede stehenden Grünfläche. Er betont die Herausforderung, die Fläche als Teil des Schulhofes nutzen, diese gleichzeitig aber auch als Teil der Landschaftsachse entlang des Aßmannkanals wirken zu lassen. Die Fläche solle somit sowohl Funktionen für die Schule (Schulhof) als auch für die Öffentlichkeit wahrnehmen. Aktuell werde die Funktionsplanung für den Teilbereich nach erfolgter Begutachtung der Vegetationsbestände vor Ort (Pappeln, Graben, Nassbereiche mit Gehölzen) in Rücksprache zwischen BSB, GMH, IBA und SL unter Hinzuziehung von MR konkretisiert. MR3 hat sich deutlich dafür ausgesprochen, die Fläche bei der Schule zu belassen, was mit der avisierten Übergabe der Fläche in das Verwaltungsvermögen Schule auch vollzogen wird.

- Das Fachamt SL sagt zu, die Fläche als „Private Grünfläche“ festzusetzen.

Punkt 5 - Einleitmengen für das Gemeinbedarfsgrundstück

Stellungnahme von Schulbau Hamburg (SBH) vom 08.03.2024 (siehe Anhang 5, Seite 25)

Von Seiten der SBH besteht Klärungsbedarf bzgl. der zulässigen Einleitmengen von Regenwasser vom Gemeinbedarfsgrundstück in das übergeordnete Entwässerungssystem. MR5 setzt voraus, dass die Abflussspenden, wie im Bericht zum Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan beschrieben, von

- 10 l/(s*ha) für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis
- 17 l/(s*ha) für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis

einzuhalten sind, da es sonst zu einer Überlastung des übergeordneten Entwässerungssystems von Wilhelmsburg kommen würde.

■■■■■ (HGV/SBH) weist darauf hin, dass die Einleitmengen für die Gemeinbedarfsfläche (Inselcampus) in Absprache mit IBA und Büro Prisma auf 26 l/(s*ha) begrenzt wurden.

■■■■■ (IBA Hamburg) macht deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche Berechnungsgrundlagen handele. Zum einen werde plangebietsübergreifend die maximale Einleitmenge angegeben (Einheit l/(s*ha)), zum anderen werde diese auf die konkrete Fläche des Schulgrundstücks umgerechnet (Einheit l/s). Inhaltlich gebe es keinen Widerspruch.

Angesichts der deutlich werdenden Unklarheiten in Bezug auf die Berechnungseinheiten bittet Frau ■■■■■ (M/MR 5) um Vereinheitlichung der Einheiten im wasserwirtschaftlichen Funktionsplan. ■■■■■ (IBA) merkt an, dass diese Sachverhalte bereits vor längerer Zeit mit MR abgestimmt wurden.

- [REDACTED] (M/SL2) hält fest, dass es in der Sache keinen inhaltlichen Widerspruch zu geben scheint. Verbleibende Klärungsbedarfe zur Entwässerung und dem Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan werden in einem Nachgespräch erörtert, zu dem das Fachamt SL die BUKEA, MR, IBA und Gutachter einladen wird.

Punkt 6 – Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan

Stellungnahme der BUKEA-W2 vom 22.12.2023 (siehe Anhang 5, Seite 26)

[REDACTED] (SL2) greift den in der Sache vorangegangenen Austausch auf und wiederholt das weitere Vorgehen in dieser Sache. Das Fachamt SL wird zu einem Gesprächstermin mit BUKEA-W2, MR5, IBA und dem Gutachter einladen, um die seitens BUKEA und MR5 vorgetragenen Klärungsbedarfe auszuräumen. Dies wird allgemein begrüßt.

- Das Fachamt SL lädt ein (s.o. zu „B. Gutachten / Entwässerung“).
- *Nachtrag: Auf Veranlassung des Fachamtes SL haben in der Folge des AK mehrere Gesprächstermine mit den besagten Dienststellen, zuletzt auch unter Einbindung der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und des Rechtsamtes im Bezirksamt stattgefunden (vgl. Vermerk in Anhang 8). Die Ergebnisse werden in den Nachträgen zu den folgenden Punkten festgehalten.*

Punkt 7 - Private Entwässerungsleitungen unter öffentlicher Wegefläche

Stellungnahme der BUKEA-W2 vom 22.12.2023 (siehe Anhang 5, Seite 27)

Bezugnehmend auf den vorangegangenen Austausch in dieser Sache weist [REDACTED] (BUKEA W 2) darauf hin, dass gemäß Wasserwirtschaftlichem Funktionsplan an mehreren Stellen im Plangebiet Wohnbauflächen bzw. -grundstücke über einzelne private Rohrleitungen in die geplanten Wettern entwässern sollen (Regenwasser), die dafür wiederum unter öffentlichen Wegeflächen hindurch geführt werden müssen. Auf eine Zusammenführung der Ableitung über ein Siel soll verzichtet werden. Hier bestehe ein Zielkonflikt mit den geltenden Regelwerken. Die BUKEA habe in ihrer dem Fachamt SL vorliegenden Stellungnahme einen Vorschlag erarbeitet, der eine 75-jährige Sondernutzung vorsieht (siehe Anlage 4, Seite 25-27).

[REDACTED] (M/MR2) betont die zuvor deutlich gemachten Zielkonflikte und weist darauf hin, dass für besagte Sondernutzung eine Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes notwendig wäre. Er begrüßt und unterstützt eine Klärung in der Sache.

- [REDACTED] (M/SL2) hält fest, dass das Fachamt SL die BUKEA, MR2 und MR5 sowie die IBA in dieser Sache zu einem Anschlusstermin einladen wird.
- *Nachtrag: Auf Veranlassung des Fachamtes SL haben zu der Fragestellung in der Folge des AK mehrere Gesprächstermine mit den besagten Dienststellen, zuletzt auch unter Einbindung der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und des Rechtsamtes im Bezirksamt stattgefunden (vgl. Vermerk in Anhang 8). Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass die von allen Beteiligten beabsichtigte Realisierung möglichst kurzer privater Stichleitungen zwecks direkter Ableitung des Niederschlagswassers von Privatgrund unter der öffentlichen Wegefläche durch in die Wettern angesichts der komplexen Rechtslage (HWG, Abwasserrecht u.a.) nicht darstellbar ist. In der Folge ist im Gesprächstermin am 07.08.2024 entschieden worden, dass die im Bereich der öffentlichen Wegefläche befindlichen Leitungen als öffentliche Regenwassersiele durch die HSE ausgeführt, unterhalten und gegenüber den Privaten abgerechnet werden. Die Siele sollen dabei möglichst kurz ausgeführt werden. Die Sielplanung sowie der Wasserwirtschaftliche Funktionsplan werden entsprechend überarbeitet.*

Punkt 8 - Entwässerung von GFL-Fläche auf Privatgrund

Nachfrage des Fachamtes SL im Rahmen der TÖB-Verschickung vom 09.03.2022 (siehe Anhang 5, Seite 28)

■■■■■ (M/SL 2) erläutern die offene Frage des Fachamtes SL, inwiefern zur Entwässerung der westlich des Aßmannkanals auf Privatgrund im WA1/2 befindlichen „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“-Flächen auch die Mulden auf östlich angrenzender „Privater Grünfläche (Dauerkleingärten)“ herangezogen werden (Anlage Nr. 4, Seite 28) können. In der Diskussion wird deutlich, dass die besagten Mulden ausschließlich der Entwässerung der KGV-Flächen zugeordnet sind und folglich auf betreffender „Privater Grünfläche“ richtig verortet sind. Die Baugebiete WA1 und WA2 werden über im Bereich der GFL-Flächen befindliche Siele in die in Verlängerung der Mannesallee neu herzustellende Wetternter entwässert.

Somit besteht planungsrechtlich kein Anpassungsbedarf.

Wasserfläche auf zentraler Spielplatzfläche / Brücke Radschnellweg

In diesem Kontext spricht ■■■■■ (M/MR 3) die gemäß Wasserwirtschaftlichem Funktionsplan geplante Verortung der Entwässerungsmulde im Bereich der Spielplatz-Fläche in der zentralen Grünfläche an. Auch hier bestehe nach wie vor ein Zielkonflikt, da in den Mulden möglicherweise Kinder ertrinken könnten. Zudem könnten aufgrund der Nutzung als Entwässerungsmulde keine Aussagen zur Wasserqualität getroffen werden. Die Wetternter 2 sollte daher auf der Westseite des Radschnellweges enden.

■■■■■ (M/ MR 5) ergänzt, dass die Anlage von Arbeits- und Schauwegen mitbetrachtet werden muss.

■■■■■ (IBA Hamburg) weist darauf hin, dass im Falle einer Reduzierung der Entwässerungsmulde östlich des Radschnellweges im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan der Retentionsraum auf der Westseite des Radschnellweges erweitert werden müsste. Ob die Brücke dann erhalten bliebe, werde geklärt.

- Das Fachamt SL hält fest, dass das Thema im o.g. Folgetermin zum Thema Entwässerung mit BUKEA, MR5, IBA und Gutachter aufgegriffen wird.
- *Nachtrag: Im Nachgespräch zwischen IBA und MR ist vereinbart worden, dass die Aspekte der Sicherheit der Kinder und der Wasserqualität erneut durch den von der IBA beauftragten Fachplaner geprüft werden. Die entsprechenden Ergebnisse werden seitens MR geprüft.*

Punkt 9 - Kita Standorte

Stellungnahme der BASFI vom 08.03.2024 (siehe Anlage 4, Seite 29).

■■■■■ (M/SL 2) erläutern, dass der Nachweis der Kita-Betreuungsplätze aus Sicht der BASFI nicht auskömmlich sei. Anhand der Anlage 4, Seite 29 vollzieht er den Nachweis der Kita-Plätze für die Plangebiete WB 99 und WB 100 nach mit dem Ergebnis, dass im Plangebiet WB 100 mit 4 Kitas zwar ein Defizit von 40 Kita-Plätzen entsteht, dieses aber nach Realisierung weiterer 2 Kitas im Plangebiet WB 99 ausgeglichen werden kann.

■■■■■ (IBA Hamburg) weist auf die mit der BASFI bereits stattgefundenene Abstimmung der abgestimmten Berechnungen auch bzgl. besonderer Wohnformen (z.B. Studentenwohnen) hin. Vor diesem Hintergrund irritiere ihn die Kalkulation der BASFI mit pauschalen 25% der geplanten Wohneinheiten.

- Auf Nachfrage von ■■■■■ (BASFI/FS3) sagt die IBA zu, ihr den seinerzeit besprochenen Berechnungsschlüssel zukommen zu lassen, um diesen nachvollziehen zu können.

■■■■■ (M/SL 2) ergänzt, dass nach der Abstimmung mit der BASFI das Ergebnis in der Begründung erläutert wird.

Auf Nachfrage von ■■■■■ (BASFI/FS3) stellt ■■■■■ (M/SL 2) klar, dass die im Plangebiet entstehenden KITA-Bedarfe keinesfalls in die umliegenden Stadtteile, welche bereits Kapazitätsengpässe haben, verlagert werden sollen.

■■■■■ (BASFI/FS) weist in diesem Kontext auf die Senko-Vorlage hin, in der von abweichenden Wohnungsbauzahlen in Höhe von 1.800 WE für das Plangebiet WB 100 ausgegangen wird. ■■■■■ (M/SL 2) sagt zu, den Sachverhalt zu prüfen.

- *Nachtrag: Im Nachgang des AK hat die IBA der BASFI wie verabredet die aktuellen Kennzahlen zu den im Plangebiet geplanten Wohnformen und den daraus abgeleiteten Kita-Betreuungsplätzen geschickt, ohne weiteren Klärungsbedarf.*

Punkt 10 - Interimsstandort Inselcampus

Benennung des Diskussionspunkts durch das Fachamt SL (Anlage 4, Seite 30-31)

■■■■■ (M/SL2) stellt kurz den aktuellen Sachstand bzgl. des geplanten Interimsstandorts für die Kombischule „Inselcampus“ im Bereich des Baufelds 4 vor. In diesem Zusammenhang sei das östlich benachbarte Baufeld 40 seitens der BSB für eine mögliche Nutzung der Sporthalle in Leichtbauweise und eine Stellplatzanlage angefragt worden. Aufgrund der weit vorangeschrittenen Verhandlungen mit dem Privateigentümer musste diese Option aber ausgeschlossen werden. Aktuell werden Alternativflächen im Nahbereich des Plangebiets verprobt.

Auf Nachfrage von ■■■■■ (Schulbau Hamburg, SBH) bestätigt ■■■■■ (M/SL2), dass die angefragte Festsetzung von III statt bislang II Vollgeschossen übernommen werde.

■■■■■ (M/SL2) hält fest, dass die Nebenzeichnung mit der „Wenn-Dann-Festsetzung“ bis auf Weiteres Teil des B-Planbildes sein wird. Bei einer Alternativlösung für den Interimsstandort außerhalb des Plangebiets werde die Festsetzung i.V.m. der Nebenzeichnung gestrichen.

Punkt 11 - Ersatznistkästen

Benennung des Diskussionspunkts durch das Fachamt SL (Anlage 4, Seite 32)

Das Fachamt MR wünscht grundsätzlich keine Selbstbindung zur Anlage von Nistkästen in öffentlichen Parkanlagen, da weder die finanziellen noch die personellen Ressourcen vorhanden sind, um in privatem Interesse Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichem Grund durchzuführen bzw. nachzuhalten.

■■■■■ (M/SL 3) erklärt, dass die IBA mitgeteilt habe, in Abstimmung mit dem Fachamt MR zu sein, um gemeinsam die Nistkästen und ihre Unterhaltung auf den öffentlichen Flächen (Parkanlagen) zu sichern. Offen sei seiner Ansicht nach noch eine dauerhafte Sicherung der Nistkästen, die die IBA bereits in den Kleingärten westlich des Aßmannkanals (WB 100) und östlich des Aßmannkanals (WB 99) habe anbringen lassen. Dieser Punkt müsse nach Klärung in der Begründung abgearbeitet werden.

■■■■■ (IBA Hamburg) bestätigt, dass eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet und mit MR und SL abgestimmt wird.

■■■■■ (M/SL2) stellt eine entsprechende Ausführung im Begründungstext in Aussicht.

Punkt 12 - Werbeanlagen

Anmerkung des Rechtsamtes im Bezirksamt Hamburg-Mitte zu § 3 Nr. 12 der Verordnung (Anlage 4, Seite 33)

■■■■■ (M/SL2) erläutern, dass das Rechtsamt gemäß Stellungnahme vom 07.03.2024 auf eine Abstimmung im Zuge des B-Plan-Verfahrens WB 91 in Rücksprache mit BSW-LP und M/RA hinweist, deren Ziel es war, die Festsetzung zu Werbeanlagen zu vereinfachen. Konkret werde seitens der BSW-LP darum gebeten, die Festsetzungssystematik zu vereinfachen; so sollte unter anderem auf die Festsetzung verzichtet werden, dass alle Werbeanlagen blendfrei auszuführen sind. ■■■■■ (M/SL2) macht deutlich, dass eine Vereinfachung seitens des Fachamtes SL grundsätzlich begrüßt werde, dies im konkreten Fall aber wiederum den Interessen der BUKEA zuwiderlaufen würde, da diese besagte blendfreie Ausführung eingefordert habe.

- Das Fachamt SL wird die Hinweise zur erneuten Prüfung mitnehmen.

■■■■■ (M/SL2) schließt damit den Punkt „**Besondere Diskussionspunkte**“ ab und leitet zum Punkt „Besondere Fragestellungen“ über.

D. Thema „Besondere Fragestellungen“

Verkehrsplanung – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

■■■■■ (M/MR2) kritisiert, dass die Anlieferung für den Gastronomie-Bereich der Schule eines Rangierens auf öffentlichen Straßen bedarf. Auch für das Rangieren von LKW im Bereich der Schulwege und über Grünflächen im Bereich des Ruderclubs sei so kein Einvernehmen herstellbar. Zudem sei die Befahrbarkeit der Feuerwehr auf nicht regelhaft zu befahrenen öffentlichen Wegeflächen noch nicht nachgewiesen. Hier bedürfe es einer Änderung der Verkehrsplanung.

■■■■■ (BUKEA N1) ergänzt bezugnehmend auf bereits vorangegangene Hinweise der BUKEA im B-Plan-Verfahren, dass die Fuß- und Radwege in den öffentlichen Grünflächen nicht als Straßenverkehrsfläche (gelb), sondern als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (gelb/weiß) dargestellt werden sollten. ■■■■■ (M/MR) führt hierzu aus, dass das Fachamt MR dieser Ausweisung kritisch gegenüberstehe, da dann für alle möglichen Befahrungen besondere Erlaubnisse ausgestellt werden müssten und dies einen hohen administrativen Aufwand bedeute.

■■■■■ (BUKEA N1) weist daraufhin, dass Wegeflächen in Grünflächen nur mit Handkarren angefahren werden dürfen. In der Begründung müsse klargestellt werden, dass die Flächen nicht für PKW-Verkehr zulässig sind, sondern nur von Fußgänger und Radfahrern genutzt werden sollen.

- ■■■■■ (M/SL 2) verweist auf eine intensive Vorbefassung der Fachämter MR und SL zu der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Er bietet zur abschließenden Klärung der zur Verkehrsplanung noch offenen Klärungsbedarfe gerne einen gesonderten Termin an und wird sich diesbezüglich mit MR2 und IBA in Verbindung setzen. Die mögliche Nutzung der Verkehrsflächen werde dann im Begründungstext beschrieben.

Verkehrsplanung – Anlieferung Gemeinschaftshaus

Frau [REDACTED] (M/MR 3) fügt an, dass für das Gemeinschaftshaus keine Anlieferung per LKW möglich sei, da hier keine Wendemöglichkeit vorhanden sei. Ein Rückwärtsfahren des LKWs auf den Radschnellweg sei nicht zulässig.

Herr [REDACTED] (IBA Hamburg) bestätigt, dass darüber grundsätzlich Konsens besteht. Gemäß STVO muss auch für eine Beleuchtung und den Winterdienst gesorgt werden.

- Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist sicherzustellen, dass die Erschließung des Gemeinschaftshauses sichergestellt werden kann. Angesichts dessen wird das Fachamt SL die Fragestellung im Zuge der Nachbefassung zur Verkehrsplanung mit den betroffenen Dienststellen aufgreifen.
- *Nachtrag: Ein Anfahren des Gemeinschaftshauses durch einen LKW wird ausgeschlossen. Entsprechend bedarf es auch keiner Wendeanlage und keiner Anpassung der planungsrechtlich vorgesehenen Flächenzuschnitte / Straßenverkehrsflächen.*

Verkehrsplanung – Ladezone Inselcampus

Herr [REDACTED] (BIS-VD52) weist auf den vor der Schule mit einer Breite von derzeit 2,20 m geplanten Stellplatzstreifen für Längsparker hin. Dieser in der Verkehrsplanung vorgesehene Querschnitt reiche nicht für die hier geplante Lieferzone. Eine Ladezone habe laut ReStra eine notwendige Breite von 3,0 m. Somit stelle sich die Frage, ob der Querschnitt der planungsrechtlich festgesetzten Straßenverkehrsfläche auskömmlich ist.

Herr [REDACTED] (IBA Hamburg), Herr [REDACTED] (Schulbau Hamburg) und Herr [REDACTED] (M/SL2) äußern sich irritiert angesichts des zur Erschließung des Inselcampus erst kürzlich stattgefundenen Abstimmungsgesprächs, an dem auch die BIS-VD52 teilgenommen hat.

- Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist sicherzustellen, dass der Querschnitt der planungsrechtlich festgesetzten Straßenverkehrsfläche auch für die einvernehmlich geplante Lieferzone im öffentlichen Straßenraum auskömmlich ist. Angesichts dessen wird das Fachamt SL die Fragestellung im Zuge der Nachbefassung zur Verkehrsplanung mit den betroffenen Dienststellen aufgreifen.
- *Nachtrag: Die Ausbildung einer entsprechend der Hinweise der BIS/VD dimensionierten Ladebucht erscheint innerhalb der planungsrechtlich festgesetzten Straßenverkehrsflächen grundsätzlich möglich. Die nähere Ausgestaltung obliegt der Straßenverkehrsplanung.*

Hinweise zum Grunderwerb

Herr [REDACTED] (LIG) bittet bzgl. der Punkte 19.1, 19.2 und 19.3 um erneute Prüfung durch das Bezirksamt, ob nicht doch eine Werterstattung durch das Bezirksamt erfolgen müsse.

Hinsichtlich des Punktes 19.5 (eingeschossiger Bungalow) geht der LIG entgegen der im Abwägungspapier formulierten Einschätzung des Bezirksamts davon aus, dass ein möglicher Planungsschaden im Raum steht.

Auch bzgl. des Punktes 19.6 (Wohnungsbau im Nahbereich der Hochspannungsleitung) bittet der LIG um erneute Prüfung durch das Rechtsamt des Bezirks, inwiefern hier ein möglicher Planungsschaden im Raum steht.

- **Herr [REDACTED] (M/SL 2)** kündigt bezugnehmend auf das Angebot des LIG an, in der Sache zu einer Rücksprache zwischen den Rechtsämtern des Bezirksamts und des LIG, der IBA und SL einzuladen.

Eingriffsbilanzierung

Herr [REDACTED] (M/SL 1) erläutert zum aktuellen Sachstand der vorläufigen aktualisierten Eingriffsbilanzierung, dass sich aufgrund der Veränderungen des Bebauungsplanentwurfs (u. a. Plangebietserweiterung, Nachverdichtungen, weniger begrünbare Flächen in den Baugebieten) nunmehr ein größerer externer Ausgleichsbedarf abzeichne. Die Zuordnungsfestsetzung unter § 2 Nr. 43 des Verordnungstext-Entwurfes sei daher auf eine weitere Ausgleichsfläche in Bergedorf zu erweitern. Hierbei handele es sich um eine 0,7 ha große Auengehölzentwicklungsfläche, die somit auch einen weiteren funktionalen Ausgleich für Gehölzflächen darstelle, die im Bebauungsplangebiet verloren gingen. Außerdem müsse die bereits zugeordnete Ausgleichsfläche in der Fischbeker Heide von rund 7,5 ha auf rund 8 ha erweitert werden.

Gewerbeanteile in den Urbanen Gebieten

Frau [REDACTED] (BWI/WF1) erkundigt sich nach den in den Baugebieten MU 7 und im MU 8 vorgesehenen gewerblichen Nutzungen. Sie weist auf die Notwendigkeit anteiliger MU-verträglicher Gewerbenutzungen hin, die die Ausweisung der MU rechtfertigen. Sie bittet zudem darum, im MU ausschließlich MU-konforme Gewerbenutzungen anzusiedeln und einen „Etikettenschwindel“ i.S. von Gewerbenutzungen, die auch in einem WA möglich wären (LadENZEILE), auszuschließen. Zudem erkundigt sie sich, wie die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen im MU gesteuert werden soll.

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert daraufhin, dass in den besagten Baublöcken eine Wohnnutzung mit Gewerbenutzungen in den Sockelbereichen geplant ist. Im Übergang zu den südlich angrenzenden Industrie- und Gewerbenutzungen werde eine Wohnnutzung ausgeschlossen, diesbezüglich müssen aber noch die abschließenden Ergebnisse der LTU abgewartet werden (s.o.). Er bestätigt, dass die Sicherung eines Gewerbebesatzes in den besagten Gebieten eine Herausforderung sei. Eine räumliche Erweiterung sei nicht gewünscht, da hierdurch Konflikte mit den bereits begrenzten Freiflächen in den betreffenden Blockinnenbereichen entstehen würde.

Herr [REDACTED] (M/SL2) ergänzt, dass grundsätzlich der Nutzungskatalog für ein MU zulässig und großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen ist. Zudem weist er darauf hin, dass im Rahmen der Angebots-B-Planung gewisse Spielräume für die Nutzung der Baugebiete verbleiben.

Lärmschutzbebauung im SO 3, GE, MU 7 und MU 8

Frau [REDACTED] (BSW/LP2) erkundigt sich nach den bedingten Festsetzungen im SO 3, im GE und MU 7 und MU 8 (vgl. § 2 Nrn. 22-23 der VO). Mit Blick auf die mit „(S)“ gekennzeichneten Teilbereiche müsse geprüft werden, inwieweit eine Wohnnutzung in den kompletten Baugebieten WA 9 / WA 10 ausgeschlossen ist.

- **Herr [REDACTED] (M/SL 2)** verweist auf die diesbezüglich ergänzte Regelung in § 2 Nrn. 22 und 23 des Verordnungstext-Entwurfes und darauf, dass diese auf Grundlage der noch fortzuschreibenden LTU geprüft und ggf. nochmal angepasst wird. Dies werde dann in einem Nachgespräch zu den noch offenen Gutachten thematisiert.

Hochspannungsleitung

Zum Punkt 4.17. in der Abwägungstabelle weist **Frau [REDACTED] (BSW/LP2)** darauf hin, dass die zitierte 26. BImSchV nur eine Vorsorgeempfehlung enthält und dies entsprechend zu korrigieren sei.

- Das Fachamt SL wird den Hinweis für die Überarbeitung des Begründungstextes berücksichtigen.

Verschattungsgutachten

Zum Punkt 9.1 in der Abwägungstabelle weist **Frau [REDACTED] (BSW/LP2)** darauf hin, dass in dem zwischenzeitlich aktualisierten Verschattungsgutachten die Auswirkungen der Neubebauung im Plangebiet östlich der Zeidlerstraße auf die Umgebungsbebauung westlich der Zeidler Straße näher betrachtet werden müssten. Im Falle durchgestreckter Wohnungsgrundrisse in der Bestandsbebauung liege jedoch nahe, dass die Besonnung ausreichend ist. Dieser Sachverhalt sollte in den Bauakten überprüft werden und in der Begründung beschrieben werden.

Unklar bleibe zudem, ob die Besonnungszeiten mit Blick auf einen pauschalen Ansatz der Fensterlaibungen korrekt ermittelt wurden.

- Das Fachamt SL prüft die geäußerten Hinweise und wird diese für die Überarbeitung des Begründungstextes berücksichtigen.
- *Nachtrag: Nach Prüfung der betreffenden Bauakten durch SL ist eine mögliche Beeinträchtigung der westlich der Zeidlerstraße gelegenen Bestandsgebäude durch die im Plangebiet geplante Neubebauung in der neuen Besonnungsstudie aufgegriffen worden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Mindestempfehlung der DIN EN 17037 an die Besonnungsdauer in den betreffenden Wohnräumen überwiegend entsprochen werden kann.*

Quartiersplatz auf Privatgrund

Zum Quartiersplatz hatte sich die BSW/LP dafür ausgesprochen, alternativ zu dem flächig festgesetzten Gehrecht eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen. Dem Vorschlag wurde seitens des Fachamtes SL nicht gefolgt mit der Begründung, dass die in Rede stehende Platzfläche durch eine Quartiersgarage privat unterbaut würde. **Frau [REDACTED] (BSW/LP2)** regt daher an, alternativ die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zu prüfen.

Herr [REDACTED] (M/SL2) dankt für die kritische Prüfung und den Alternativvorschlag, spricht sich nach dem Austausch aber dafür aus, bei der Festsetzung des Gehrechts zu bleiben.

Anschluss und Benutzungsgebot

Zum Punkt 14.1 in der Abwägungstabelle bittet **Frau [REDACTED] (BSW/LP2)**, die vorgeschlagene Festsetzung unter Berücksichtigung des neuen Hamburger Klimaschutzgesetzes anzupassen. Generell sollten im Begründungstext die Verweise auf das Klimaschutzgesetz des Bundes und das Hamburgische Klimaschutzgesetz aufgenommen bzw. aktualisiert werden.

- Das Fachamt SL wird den Hinweis für die Überarbeitung des Begründungstextes berücksichtigen.

Stellungnahmen der Deutschen Bahn und des Eisenbahn-Bundesamtes

Frau [REDACTED] (BSW/LP2) bittet bezugnehmend auf die Punkte 18.9 – 18.11 in der Abwägungstabelle darum, die Stellungnahmen der Deutschen Bahn und des Eisenbahn-Bundesamtes nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern zu erläutern, was von den Hinweisen bereits im B-Plan-Verfahren berücksichtigt wurde und welche Hinweise im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

- Die besagten Rückmeldungen in der Abwägungstabelle werden seitens des Fachamtes SL entsprechend ausgeführt.

Gewerbegebiet

Frau [REDACTED] (BSW/LP2) weist darauf hin, dass die Bezeichnung „GE1“ obsolet ist, da es im Plangebiet nur ein Gewerbegebiet gibt.

- Das Fachamt SL wird den Hinweis für die Überarbeitung der B-Plan-Unterlagen berücksichtigen.

Nebenzeichnung 2 „Interimsstandort Inselcampus“

Frau [REDACTED] (BSW/LP21) weist darauf hin, dass für die Interimsnutzung noch entsprechende Lärmschutzfestsetzungen zu ergänzen sind.

- Das Fachamt SL wird den Hinweis für die Überarbeitung der B-Plan-Unterlagen berücksichtigen.

Zudem besteht bezugnehmend auf § 2 Nr. 18 des Verordnungstext-Entwurfes die Frage, wie mit der Befristung der Interimsfläche Schule umzugehen ist, sofern die neue Schule auf der Gemeinbedarfsfläche nicht bis zum planungsrechtlich festgesetzten Fristende am 31.12.2031 fertiggestellt würde. **Herr [REDACTED] (M/SL 2)** geht davon aus, dass von Seiten der BSB und SBH rechtzeitig darauf hingewiesen wird, damit der festgesetzte Zeitraum ggf. noch verlängert werden könnte.

Herr [REDACTED] (M/SL2) bedankt sich bei allen Teilnehmenden und weist auf die anstehenden Nachgespräche zur Klärung der offenen Punkte hin. Auf Basis von Vorklärungen wird es abschließend ein Nachgespräch zum Arbeitskreis I geben. Dies sei ohnehin aufgrund der nicht vollständig vorliegenden Gutachten seitens der IBA erforderlich.

Protokoll

genehmigt

[REDACTED]
dn.stadtplanung

[REDACTED]
M/SL2

[REDACTED]
M/SL2

Anhänge

Anhang 1: Liste der Teilnehmenden

Anhang 2: AKI-Vermerk vom 26.02.2024

Anhang 3: Vor dem AKI-Termin eingegangene Stellungnahmen

Anhang 4: Nach dem AKI-Termin eingegangene Stellungnahmen

Anhang 5: Präsentation zum AKI am 11.03.2024

Anhang 6: Gesprächsvermerk SL zum Thema Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan (20.06.2024)

Anhang 1: Teilnehmendenliste



Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

B-Plan-Verfahren WILHELMSBURG 100 – Arbeitskreis 1

Teilnehmerliste

11.03.2024

Name	Dienststelle, Organisation <i>(und ggf. E-Mail-Kontakt - falls unbekannt)</i>	Signatur / Unterschrift
------	--	----------------------------



Online

Name	Dienststelle, Büro
Herr [REDACTED]	Stromnetz Hamburg
Herr [REDACTED]	Stromnetz Hamburg
Frau [REDACTED]	BVM-VE [REDACTED]
Herr [REDACTED]	BIS-VD5 [REDACTED]
Frau [REDACTED]	BUKEA-N1
Herr [REDACTED]	BUKEA-N3
Herr [REDACTED]	BUKEA-W1
Herr [REDACTED]	BUKEA-W2 [REDACTED]
Herr [REDACTED]	M/MR2MA
Herr [REDACTED]	M/MR3 [REDACTED]
Herr [REDACTED]	LIG
Frau [REDACTED]	BUKEA-N1
Herr [REDACTED]	BSW-ABH

Anhang 3: Vor dem AKI-Termin eingegangene Stellungnahmen

- 27.02.2024 – Archäologisches Museum
- 27.02.2024 – Fernstraßenbundesamt
- 04.03.2024 – Hamburg Wasser
- 06.03.2024 – Stromnetz Hamburg (*seitens SL erst nachträglich erfasst*)
- 08.03.2024 – Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
- 07.03.2024 – Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- 07.03.2024 – Rechtsamt Bezirk HH-Mitte
- 08.03.2024 – BASFI
- 08.03.2024 – BUKEA W2■ (*seitens SL erst nachträglich erfasst*)
- 08.03.2024 – FB-SBH
- 11.03.2024 – HPA
- 13.03.2024 – Bundesnetzagentur

Anhang 3: Vor dem AKI-Termin eingegangene Stellungnahmen

➤ Archäologisches Museum Hamburg/ /Stadtmuseum Harburg

27.02.2024

Wie eben telefonisch besprochen erhalten Sie weitere Informationen das Bodendenkmal mit der Denkmal ID 2676 betreffend.

Es handelt sich um eine ehemalige Wurt, die allerdings schon zerstört wurde. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch archäologische Hinterlassenschaften im Erdreich befinden. Daher verweise ich in diesem Fall auf § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013. Mit der Bitte in diesem Bereich mit besonderer Aufmerksamkeit in das Erdreich einzugreifen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Museum Hamburg rechtzeitig, d. h. wenigstens 2 Wochen vorher, unter Nennung der Kontaktdaten des vor Ort zuständigen Bauleiters schriftlich anzuzeigen.

29.02.2024

In den anderen Bereichen finden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis:

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

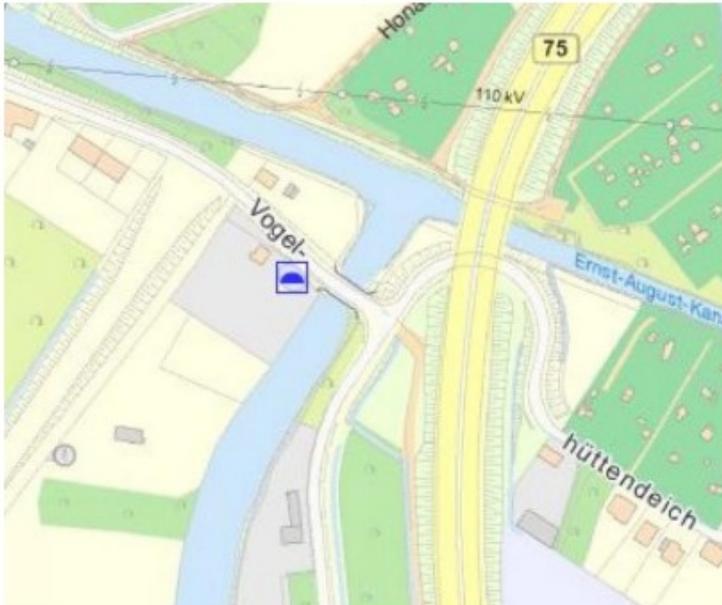
(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

Ergänzt am 29.02.2024

wie eben telefonisch besprochen erhalten Sie weitere Informationen das Bodendenkmal mit der Denkmal ID 2676 betreffend.

Es handelt sich um eine ehemalige Wurt, die allerdings schon zerstört wurde. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch archäologische Hinterlassenschaften im Erdreich befinden. Daher verweise ich in diesem Fall auf § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013. Mit der Bitte in diesem Bereich mit besonderer Aufmerksamkeit in das Erdreich einzugreifen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Museum Hamburg rechtzeitig, d. h. wenigstens 2 Wochen vorher, unter Nennung der Kontaktdaten des vor Ort zuständigen Bauleiters schriftlich anzuzeigen.



Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

➤ **Referat S 1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht / Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn**

27.02.2024

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i.S.d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 Seite 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.

Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Abwägungsvorschlag: Die Autobahn GmbH des Bundes wird im weiteren Verfahren beteiligt.

➤ **Hamburg Wasser**

04.03.2024

Zwei kurze Anmerkungen der Hamburger Stadtentwässerung:

1. Klarstellung zu Punkt 13.10 und 18.2 der Vorlage des AK I-Berichtes:

Mit der Aussage, dass die Fläche für die Regenwasserbehandlungsanlage Schlenzigstraße nicht weiter verkleinert werden darf, sollte nicht gesagt werden, dass die Fläche für eine Regenwasserbehandlung des Einzugsgebietes ausreichend ist. Aufgrund der Lage, durch die Begrenzung durch den östlichen Schiffsgraben, erschien die ausgewiesene Fläche aber nicht erweiterbar, so dass wir darauf hinwiesen, dass die Fläche durch ggf. weitere Planungen nicht weiter eingeschränkt werden darf.

2. Ergänzung unserer Strn:

Da die Wege im B-Plan nun auf 6 m verbreitert worden sind, ist keine zusätzliche Flächensicherung für den Sielbau mehr notwendig.

Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sowohl in dieser Niederschrift zum AKI als auch im Begründungstext berücksichtigt.

➤ **Stromnetz Hamburg**

06.03.2024 (nachträglich erfasst)

Bestehende Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte Die durch den Bebauungsplan betroffene Fläche beinhaltet diverse Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilungsnetzbetreibers Stromnetz Hamburg GmbH. Für folgende Netzanlagen sind die Angaben zum Bestand zu ergänzen:

Hochspannungsfreileitung (110-kV)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes verläuft die 110-kV-Freileitung 26/27 der Stromnetz Hamburg GmbH in den Mastfeldern 778-779-780-781. Ergänzend zum eingebrachten Verlauf in der Planzeichnung ist der Trassenverlauf nebst den Maststandorten der anliegenden Skizze 1 zu entnehmen. Für geplante Bauvorhaben im Gefahrenbereich der 110-kV-Freileitung sind die Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Freileitungen der Stromnetz Hamburg GmbH einzuhalten.

Mittelspannungskabel (10-kV), Netz- und Kundenstation

Über das 10-kV-Mittelspannungskabel, das entlang dem Vogelhüttendeich verläuft, erfolgt die Versorgung der Netzstation Nr. 5781 und die Versorgung der Kundenstation Nr. 83275 (siehe anliegende Skizze 1).

Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Ein verlässliches und zukunftsweisendes Versorgungskonzept für das Stromverteilungsnetz im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes setzt zwingend weitere Netzkomponenten, Leitungstrassen und Leitungsrechte voraus.

Leitungsrechte

In der Planzeichnung sind bereits Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingetragen. Diese eingetragenen Leitungsrechte sind auch für die Leitungstrassen der Stromnetz Hamburg GmbH notwendig und entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind weitere Leitungsrechte erforderlich, die als „Trassenergänzungen“ (grün markiert) in die ergänzte Planzeichnung (Anlage) eingebracht wurden.

Versorgungsflächen für Doppelkompakt-Netzstationen

In der ergänzten Planzeichnung (Anlage) wurden weiterhin unsere geplanten Standorte für Doppelkompakt-Netzstationen eingetragen (grüne Quadrate, rote Umrandung). Diese sind als Versorgungsflächen festzusetzen.

Kreuzungsbauwerke (z. B. Brücken, Dümer, Bahnquerungen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs sind diverse Kreuzungsbauwerke vorhanden bzw. geplant. Für die Leitungsführung der Kabelleitungstrassen der Stromnetz Hamburg GmbH sind diese Kreuzungsbauwerke von elementarer Bedeutung, um die Anforderungen des Energiewendernetzes realisieren zu können.

Die bereits vorhandenen Leitungstrassen an den Kreuzungsbauwerken müssen zwingend erhalten bleiben. In den geplanten Kreuzungsbauwerken ist eine Leitungsführung für Kabelleitungstrassen vorzusehen. Zudem müssen alle Leitungstrassen für Netzänderungen, für Netzweiterungen und zur Entstörung unbedingt zugänglich bleiben. Diese Festsetzungen sind in die Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs aufzunehmen.

Geplante Grünflächen

Baumpflanzungen im Planungsgebiet sind mit Stromnetz Hamburg abzustimmen. Soweit durch die Änderung im Bebauungsplan die derzeitigen und die zukünftigen Leitungstrassen mit Grünflächen überplant werden, dürfen auf den Trassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die DIN 1998:1978-05 ist zu beachten. Ebenso das Merkblatt DWA-M 162. Ein Zugang zu den Trassen der Stromnetz Hamburg GmbH muss jederzeit gewährleistet sein.

Darüber hinaus weisen wir auf folgende Randbedingungen hin:

Im Zuge des von der Stromnetz Hamburg GmbH aufzubauenden Energiewendernetzes müssen im gesamten Stadtgebiet erhebliche Verteilungsnetzerweiterungen vorgenommen werden, u. a.

- für die Versorgung von Wärmepumpen für Heizwärme,
- für die Herstellung von Prozesswärme,
- für die Weiterleitung von erzeugter Energie aus Photovoltaikanlagen,
- für die Versorgung der Ladesäuleninfrastruktur für e-Mobilität,
- für die Elektrifizierung des ÖPNV,
- für den Aus- und Aufbau des 5G-Kommunikationsnetzes und
- für den Zusatzversorgungsbedarf durch Nachverdichtung von Wohnraum.

Damit ist nicht nur der Bestand der Verteilungsnetzanlagen von Bedeutung, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Verteilungsnetzes. Für die Netzerweiterungsmaßnahmen müssen der Zugang zum Trassenraum, zu Versorgungsflächen und zu Netzanlagen zur Entstörung und Instandhaltung sichergestellt sein.

In der Novelle des Hamburger Klimaschutzstärkungsgesetz (HmbKliSchG) vom 13.12.2023 wurde festgeschrieben, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um die gemeinsamen Ziele der Energiewende nicht zu gefährden, muss diese besondere Bedeutung des Verteilungsnetzes der Stromnetz Hamburg GmbH auch in Ihrer Planung berücksichtigt werden.

Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.

2. Skizze 1 - 110-kV-Freileitung und Maststandorte



Abwägungsvorschlag: Die Hinweise von Stromnetz Hamburg werden seitens des Fachamtes SL und der IBA geprüft und in einer Nachbefassung zum AKI mit Stromnetz Hamburg berücksichtigt.

➤ Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

08.03.2024

Der LSBG Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz meldet Fehlanzeige.

Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

07.03.2024

Im Zuge dessen war aufgefallen, dass in der Einladung nicht auf die Änderungen von FNP und LaPro hingewiesen wurde. Im Rahmen der TöB-Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen, daher kann auf den AKI entsprechend verzichtet werden.

Gerne gebe ich den Verzicht auf den AKI am Montag entsprechend zu Protokoll, so dass wir dies einmal für das weitere Verfahren klargestellt haben.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

➤ **Bezirksamt Hamburg-Mitte, Rechtsamt**

07. 03.2024

1. Zu § 2 Nr. 6

Die Bedenken hinsichtlich der Verkaufsflächenbeschränkungen werden aufrechterhalten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG war es für die ausnahmsweise Zulässigkeit einer gebietsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung in der Vergangenheit nicht ausreichend, wenn „das Grundeigentum“ oder „alle“ Grundstücke im Plangebiet im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan in einer Hand liegen (BVerwG, DVBl 2010, 124 = BeckRS 2009, 42260 Rn. 3, und BVerwG, NVwZ 2010, 782 = Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 178 Rn. 24). Begründet wurde diese Auffassung mit der Unsicherheit der wandelbaren Eigentumsverhältnisse und der Tatsache, dass ein Bebauungsplan „nicht eigentümerbezogen, sondern städtebaulich-bodenrechtlich zu betrachten“ ist.

Hintergrund der bis dahin geltenden Rechtsprechung war nach den Ausführungen des Gerichts in seinem Urteil vom 17.10.2019, Az. 4 CN 8/18, die Überlegung, dass beim Vorhandensein mehrerer vorhabengeeigneter Baugrundstücke im Plangebiet eine Kontingentierung der Verkaufsflächen das Tor für so genannte Windhundrennen potenzieller Investoren und Bauantragsteller mit der Möglichkeit öffnen könne, dass Grundeigentümer im Falle der Erschöpfung des Kontingents von der kontingentierten Nutzung ausgeschlossen seien, und dieses Ergebnis dem der Baugebietstypologie in den §§ 2-9 BauNVO zugrunde liegenden Regelungsgrundsatz widerspreche, demzufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässige Nutzung in Betracht kommen können solle (BVerwGE 131, 86 = NVwZ 2008, 902 Rn. 17). Bestehe das Plangebiet allerdings nur aus einem vorhabengeeigneten Baugrundstück, könnten sich die Eigentumsverhältnisse zwar auch ändern. Das Eigentum bleibe aber stets in der Hand eines Eigentümers. Er könne das Grundstück in den Grenzen der Verkaufsflächenbeschränkungen nutzen und müsse nicht befürchten, durch andere Eigentümer Abstriche an seinen Nutzungsmöglichkeiten hinnehmen zu müssen. Der Möglichkeit einer Grundstücksteilung komme rechtlich insoweit keine Bedeutung zu (BVerwG, DVBl 2010, 124 = BeckRS 2009, 42260 Rn. 3).

Nach meinem bisherigen Verständnis liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor, da wir nicht nur ein Vorhabengrundstück haben, sondern ein ganzes Vorhabengebiet mit mehreren Grundstücken. Sollte sich der Sachverhalt anders darstellen, bitte ich um Rücksprache.

2. Zu § 2 Nr. 10 (4. Bulletpoint)

Der Ausschluss einzelner (mehrerer) Anlagentypen im Gewerbegebiet dürfte nach der Rechtsprechung des OVG Hamburg (Urteil vom 12.2.2014, 2 E 8/11.N) zulässig sein. Einzig zu beachten ist, dass durch den Ausschluss verschiedener Anlagentypen der Gebietscharakter insgesamt nicht infrage gestellt werden darf.

Da die in Ziffer 10 vorgenommenen Beschränkungen allerdings sehr spezielle Ausnahmen darstellen, dürfte dieser Punkt hier bei erster Einschätzung nicht erreicht sein.

Für nicht ganz unproblematisch wird die Verkaufsflächenbeschränkung für den Werksverkauf gehalten. Rechtsgrundlage für einen Ausschluss von Verkaufsstätten, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen, dürfte § 1 Abs. 9 BauNVO sein, da es sich um einen definierten Anlagentyp handelt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.8.2006, 7 D 112/05).

Zwar wurde in der zitierten Entscheidung auch eine Begrenzung der Verkaufsfläche auf 50 m² vorgenommen. Fraglich ist aber nach meinem bisherigen Verständnis aber, welche Funktion dieser Beschränkung zukommt. Das abstrakte Merkmal der Unterordnung werkstattsgelagerter Verkäufe unter den Gesamtbetrieb kann mit einer absoluten Obergrenze der Verkaufsfläche (z.B. 50 m²) präzisiert werden (Ziegler, in Brügelmann, § 1 BauNVO Rn. 360 m.w.N.), allerdings muss die Gemeinde dann darlegen, dass Betriebe über oder unter der von ihr festgesetzten Größen generell oder doch jedenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einem bestimmten Anlagentyp entsprechen (vgl. Ziegler, in Brügelmann, § 1 BauNVO, Rn. 360). Dies dürfte nach meinem bisherigen Verständnis aber weder möglich sein noch dem gewollten Inhalt der Festsetzung entsprechen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Festsetzungen zu den Werbeanlagen wie auch beim B-Plan Wilhelmsburg 91 überarbeitet werden sollten. Der generelle Ausschluss von Werbeanlagen im Gewerbegebiet begegnet auch deswegen Bedenken, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25.6.1965, Az. IV C 73/65; Urteil vom 22.2.1980, Az. IV C 44/76), welche auch noch in jüngeren Entscheidungen der Obergerichte beachtet wird, ein solcher genereller Ausschluss in den genannten Gebietstypen nicht zulässig sein soll.

Zudem greifen die Festsetzungen (insbesondere der generelle Ausschluss über § 3 Nr. 12) in die durch den Senat erstmals in 2007 beschlossenen Werberechtsverträge ein, welche das Recht zur Außenwerbung auf öffentlichen Flächen an zwei Unternehmen der Außenwerbung übertragen. Das gilt insbesondere für den Werberechtsvertrag, welcher die Werbung an den Fahrgastunterständen des ÖPNV regelt. Dieser Vertrag regelt, dass die Fahrgastunterstände durch das Unternehmen der Außenwerbung aufgestellt und Unterhalten werden. Im Gegenzug darf das Unternehmen je Fahrgastunterstand eine Fremdwerbeanlage errichten. Kann die Fremdwerbeanlage nicht an einem Fahrgastunterstand errichtet werden, muss Hamburg die Errichtung an einer anderen Stelle zulassen (sog. ausgelagerte Anlage). Da auch in den anderen IBA-Plänen die Fremdwerbeanlagen ausgeschlossen werden sollen, würden die Festsetzungen zu Konflikten in anderen Bereichen Hamburgs führen.

Da die Systematik der Festsetzungen zu denen im B-Plan Wilhelmsburg 91 vergleichbar ist, füge ich die Stellungnahme meines Kollegen Jan Kolberg im Rahmen der Rechtsprüfung vor Auslegung im Anhang bei (Ausführungen ab Seite 7). Dort hatten wir die Festsetzungen entsprechend angepasst. Dem Vorschlag der BSW waren wir nach meiner Erinnerung bei WB 91 letztlich gefolgt. Den Mailverkehr dazu habe ich dir ebenfalls im Anhang beigefügt.

Abwägungsvorschlag: Siehe Ergebnis des AKI unter C. „Besondere Diskussionspunkte“

➤ **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie – Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung**

08.03.2024

Bei der Prüfung dieser musste ich leider feststellen, dass die Anzahl der geplanten Kita-Plätze nicht auskömmlich ist.

Die Sozialbehörde legt für die Ermittlung des Kita-Bedarfs aktuell 25% der geplanten Wohneinheiten zugrunde. Liege ich richtig, dass in dem Plangebiet 2.100 WE realisiert werden sollen? In dem Fall wären insgesamt 525 Betreuungsplätze für eine bedarfsgerechte Kita-Versorgung erforderlich. Ich konnte den Unterlagen jedoch nur 4 Kitas mit je 90 Plätzen, also insgesamt 360 Plätzen, entnehmen.

Daher würde ich am Montag gern mit Ihnen besprechen, wie wir die Anzahl der Plätze bedarfsgerecht erhöhen können.

Abwägungsvorschlag: Siehe Ergebnis des AKI unter C. „Besondere Diskussionspunkte“

➤ **BUKEA W2**

08.03.2024

In Vorbereitung zum Arbeitskreis I zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 nimmt die BUKEA W2 wie folgt Stellung:

Die aktuelle Entwässerungsplanung sieht u.a. die Ableitung des anfallenden Regenwassers durch private Leitungen vor, die punktuell unterirdisch öffentlichen Wegeflächen queren. Gem. §19 (1) HWG stellen diese private Leitungen eine Benutzung der zu querenden öffentlichen Wege-/Flächen dar. Für diese Benutzung ist entweder eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 19 (1) HWG oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 19 (5) HWG zwischen der FHH und den Bauherr:innen zu schließen. Es liegt hierbei jedoch im Ermessen der zu genehmigenden Dienststelle diese zu erteilen. Im Regelfall werden diese mit einer Befristung von 30 Jahre ausgesprochen. Da bei Aufstellung eines Bebauungsplanes die abwasserseitige Erschließung für das Plangebiet dauerhaft sicherzustellen muss, ist ein Ermessensspielraum, der zu genehmigenden Dienststelle und eine Befristung unterhalb der Standdauer des Gebäudes (mind. 75 Jahre) als nicht ausreichend zu betrachten.

Daher ist im Bebauungsplan eine entsprechende Regelung gem. § 19 (5) HWG i. V. m. Abschnitt 6.2., 7.2.1. und 9.2.4 der dazugehörigen Fachanweisung zur Sondernutzung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass diese ohne Ausüben des Ermessensspielraumes und einer auskömmlichen Befristung erteilt werden muss. Hier ein Vorschlag zur Festsetzung in der Verordnung und eine Musterbegründung.

Musterfestsetzung:

„Um die abwasserrechtliche Erschließung für das „.....“gebiet sicherzustellen ist eine Sondernutzung gem. § 19 Hamburgischem Wegegesetz (HWG) für die Querung der „.....“straße entsprechend der Standdauer der Gebäude (mind. 75 Jahre) notwendig.“

Musterbegründung:

Niederschlagswasser

Das auf den Flächen des „....“gebietes anfallende Niederschlagswasser ist direkt in das Gewässer „.....“ einzuleiten.

Die Festsetzung erfolgt entsprechend dem oben beschriebenen Entwässerungsgutachten auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. Seite 19, 27). Für die direkte Einleitungsmöglichkeit des Niederschlagswassers von der „.....“fläche in das angrenzende Gewässer müssen die Straßenverkehrsflächen mit privaten Entwässerungsleitungen gekreuzt werden. Hierfür ist beim Bezirksamt Hamburg-Mitte eine Sondernutzung gem. § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) einzuholen. Die Befristung der Sondernutzung

ist an die Standdauer der Gebäude (mind. 75 Jahre) zu knüpfen, um eine dauerhafte abwasserrechtliche Erschließung gem. § 30 BauGB sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass keine gefangenen Grundstücke entstehen, die keine Ableitungsmöglichkeit in die Gewässer erhalten können. Hausanschlüsse von privaten Flächen an Straßenentwässerungsleitungen sind nicht zulässig.

Entsprechend der Abwägungstabelle zum Arbeitskreis I (13.5) soll die Überprüfung der Starkregenvorsorge erst im Rahmen der Bauausführungen durch entsprechende Fachplanungen berücksichtigt werden. Grundlegend ist bereits im Bebauungsplanverfahren gemäß §8 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen:

„Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere:

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, [...]“ (§8 Nr. 1 KAnG)

Wir bitten deshalb erneut darum, dass sichergestellt wird, dass bei Starkregenereignissen keine schadhaften Zuflüsse in ein umliegendes Gebiet generiert werden. Hierzu ist auch eine Betrachtung der Starkregengefahrenkarte (Geoportal Hamburg) durchzuführen. Es ist zu erläutern welche Auswirkungen auf Unter- und Oberlieger eine künftige Bebauung bzw. Änderung der Topografie des Bebauungsplangebietes zur Folge haben könnten.

Insbesondere im nördlichen Teil des Baubauungsplangebietes befinden sich nach aktueller Bewertung durch die Starkregengefahrenkarte großflächige Senken. Eine Verschlechterung durch den Oberflächenabflusses, derdurch die geplante Bebauung entsteht, ist in der Planung auszuschließen.

Entsprechend der Abwägungstabelle zum AK I (13.8) soll die Art und die Lage der Regenrückhaltungen erst im Rahmen der dem Bebauungsplanverfahren nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Dies führt grundlegend zu einer Schwächung der klimaangepassten Entwässerungsplanung, da ohne die konkrete und verbindliche Festsetzung von oberflächlichen Rückhaltungen (z.B. Retentions Gründächer) eine Durchsetzung in den Baugenehmigungsverfahren nicht möglich ist. Hier sind entsprechend der a.R.d.T. auch unterirdische Rückhaltungen von Regenwasser zulässig und müssten genehmigt werden.

Wir bitten deshalb erneut die Möglichkeiten zur Regenrückhaltung weitergehend zu konkretisieren. Zur Erreichung der Ziele der RegeninfraStrukturAnpassung (RISA) und um den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und des Klimaplanes gerecht zu werden sind hierbei oberflächliche Rückhalteanlagen unterirdischen Rückhaltungen vorzuziehen. Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Das vorliegende Entwässerungsgutachten wurde nicht aktualisiert, die Anmerkungen der BUKEA/W24 vom 22.12.2023 bleiben demnach bestehen:

- Wir bitten erneut um die Anpassung bzw. Ergänzung des Entwässerungsgutachtens um die Bemessung der Regenrückhalteräume sowie die zu erbringenden Überflutungsnachweise.
- Die Siedlungsplanung der Flächen soll gemäß Kapitel 1 des Entwässerungsgutachtens in einem separaten Bericht detaillierter behandelt werden. Welcher Bericht ist hiermit gemeint? Dieser Bericht liegt der BUKEA aktuell nicht vor.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachtens sollen Rückhalteräume auf den privaten Grundstücken, Mulden im öffentlichen Raum sowie Rückhalteräume in dem Gewässer „Wettern“ realisiert werden. In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist nicht ausreichend dargestellt welche Flächen an welche Rückhalteräume angeschlossen werden sollen. Zudem ist nicht ersichtlich wieviel Rückhaltevolumina in diesen einzelnen Rückhaltesystemen vorgehalten werden muss. Diese Angaben und Flächenzuordnungen sind zu ergänzen.
- Rückhalteräume aufgrund von Einleitungsmengenbegrenzungen für private Grundstücke haben eine Dimensionierung gemäß der DIN 1986-100 zur Folge. Daraus resultierend müssen auf den privaten Grundstücken das anfallende Regenwasser i.d.R. entsprechend der drei Dauerstufen 5, 10, 15 Minuten des 30-jährigen Regenereignisses zurück gehalten werden. Es ist mit Hilfe einer geeigneten Methode gem. DWA-A 118 nachzuweisen, dass darüberhinausgehende Regenereignisse von den Rückhalteinrichtungen im öffentlichen Raum aufgenommen werden können. Die an die öffentlichen Rückhalteinrichtungen angeschlossenen öffentlichen Flächen sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Möglichkeit kann eine Worst Case Betrachtung -> gesamte Regenreihe des 30-jährigen Regenereignisses darstellen.
- Die abflusswirksamen Flächen sollen gemäß Seite 5 des Entwässerungsgutachtens in Anlage 2 zu finden sein, dies liegt so nicht vor. Ich bitte diese Angaben zu ergänzen.
- Wurden entsprechend des Kapitels 3.3.2 zur Berechnung von Rückhalteräumen Abflussbeiwerte herangezogen? Im Rahmen der Überflutungsprüfung ist die Berücksichtigung von Abflussbeiwerten nicht zulässig.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachtens, Seite 18 gilt: „Im Bereich zwischen Jaffestraße Nord und Straße Vogelhüttendeich ist ein öffentlicher Platz geplant, der Entree-Platz. Die gestalterische Planung des öffentlichen Platzes erfolgt durch das Planungsbüro rmp. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser soll durch eine Regenwasserleitung in die Vorflut Wettern 1 geleitet werden. Die Einleitung erfolgt ungedrosselt.“ Grundlegend stellt sich hier die Frage warum hier ungedrosselt eingeleitet wird. Die Planung (rmp) liegt der BUKEA aktuell nicht vor, ich bitte diese einzureichen.

Zur Sicherung einer klimaangepassten Entwässerung in der Verordnung zum Bebauungsplan bitte ich um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden Festsetzungsformulierungen:

In der Verordnung zu dem Bebauungsplan gibt es bereits unter § 2 Nr. 28 und 29 je eine Festsetzung zur Begrünung von Tiefgaragendächern und Dachflächen. Gründächer allein können jedoch nur langfristig positive Effekte auf die Hitzeentwicklung erzeugen, wenn diese dauerhaft bewässert werden. Schnell abfließendes Niederschlagswasser ist nicht ausreichend. Ich bitte Sie deshalb die Dächer zusätzlich als Retentionsdächer festzusetzen und in die Verordnung die folgenden Textteile zu ergänzen:

§ 2 Nr. 29 der Verordnung:

„Die Dächer sind als Retentionsdächer auszuführen“

§ 2 Nr. 29 der Verordnung: (Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Bepflanzungen):

„Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens [. . .] v.H. mit einem mindestens 20 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen

muss auf einer Fläche von [. . .] m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens [. . .] cm betragen. Die Tiefgaragendecken sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“

Grundsätzlich stellen oberflächliche Regenrückhaltungen auf den Privatgrundstücken eine äußerst effektive Maßnahme zur Verbesserung des Kleinklimas durch Verdunstung und der Realisierung der Anforderungen einer klimaangepassten Entwässerung dar. Ich bitte Sie deshalb den nachfolgenden Formulierungsvorschlag in die Verordnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Hierbei kann die Formulierung „Baugebiete“ bzw. „Baugrundstücke“ entsprechend an die Privatgrundstücke angepasst werden:

„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor Ableitung [*hier Siel oder Gewässer eintragbar*] zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächlich über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“

Das Entwässerungsgutachten sowie der städtebauliche Vertrag ist mit BUKEA W24 abzustimmen.

Abwägungsvorschlag: Siehe Ergebnis des AKI unter C. „Besondere Diskussionspunkte“

➤ **Schulbau Hamburg**

08.03.2024

Wie besprochen vorab unsere Hinweise zum AK 1:

Punkt 13.2

Hier ist eine Einleitbegrenzung von 17l/s ha beschrieben. Unser Planungsteam hat von der IBA und Prisma eine Einleitmenge von 26l/s ha als einzuhaltende Begrenzung erhalten.

Punkt 13.8 wie vor

Punkt 3.3

Hier müsste die B-Plandarstellung um die erforderliche Feuerwehrezufahrt zu unserem Grundstück ergänzt werden. (Überfahrrechte senkrecht zu Zufahrt verlängern.)

Punkt 3.4

Kein Widerspruch zur Festsetzung sondern zum Gestaltungsleitfaden. Hier sind wir in der Abstimmung mit dem Bezirk und der IBA.

Abwägungsvorschlag: Bzgl. Punkt 13.2, 13.8 und 3.3 siehe Ergebnis des AKI unter C. „Besondere Diskussionspunkte“. Bzgl. Punkt 3.4 verweist das Fachamt SL auf die fortlaufende Abstimmung zwischen der IBA, SBH u.a. und dem Fachamt SL.

Anhang 4: Nach dem AKI-Termin eingegangene Stellungnahmen

➤ HPA - Port Affairs Department

11.03.2024

Wir möchten betonen, dass die Harburger Chaussee für den Hafenverkehr von besonderer Bedeutung ist. Der SV- Anteil erscheint mit 2% niedrig, aber die durchschnittlich 30% auf der Harburger Chaussee sind passend. Die verwendeten Verkehrszahlen sind teilweise aus 2009 und damit noch von vor der Freihafengrenzöffnung. Wir gehen davon aus, dass bereits bekannt ist, dass ein neues Modell in der Entwicklung ist.

Für den Umbau des Knotens Harburger Chaussee /Georg-Wilhelmstraße ist darauf zu achten, dass die Harburger Chaussee ausreichend Freigabezeit erhält um den Ost-West Verkehr in beide Fahrtrichtungen abzuwickeln.

Die Harburger Chaussee ist für den Hafenverkehr als Ergänzungsstrecke und Anbindung an die Bundesstraße und Autobahn von großer Bedeutung, diese Funktion muss unbedingt durchgängig erhalten werden. Daher sollte für eine Bushaltestelle auf der Harburger Chaussee eine Lösung mit Einfahrbusch gegenüber einer Fahrbahnrandlösung präferiert werden, da das Halten auf der Fahrbahn sonst zu Einschränkungen führen kann insbesondere im Umfeld der Lichtsignalanlage.

Für mögliche zusätzliche Fußgängerquerung sollte die Ebene +1 in Betracht gezogen werden um Gefahren für Fußgänger und Straßenverkehr zu begrenzen.

Abwägungsvorschlag: In der dem Verfahren zugrunde gelegten Gesamtverkehrsprognose (Stand 03.04.2024) sind die besagten Verkehrszahlen für die Harburger Chaussee von 2009 um die Erkenntnisse der jährlichen Zählstelle „Harburger Chaussee östlich Schlenzigstraße“ aus 2019 ergänzt worden. Die besagten Umgestaltungsmaßnahmen im direkten Umfeld der Harburger Chaussee sind nicht Bestandteil des hier in Rede stehenden B-Plan-Verfahrens.

➤ Bundesnetzagentur

13.03.2024

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
Deutschland
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a

50829 Köln
Deutschland
E-Mail: frequenzzuteilungen@plusnet.de

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:

=====

Hamburg Port Authority AöR
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Dienstsitz Hamburg
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Universität Hamburg Meteorologisches Institut
Bundesstraße 55
20146 Hamburg

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

www.bundesnetzagentur.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Abwägungsvorschlag: Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden im Begründungstext berücksichtigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das zu schaffende Planungsrecht entstehen hierdurch nicht. Seitens des Fachamtes SL werden im Zuge der Beteiligung grundsätzlich keine Formulare einzelner TÖB ausgefüllt.

**Bebauungsplanentwurf Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“
Niederschrift zum Nachgespräch zum Arbeitskreis I**

vom 9. September 2024

Online via Skype

Vorsitz: Herr [REDACTED] (M/SL2)

Teilnehmende: siehe Liste im Anhang 1

Präsentation: siehe Anhang 2

Das Nachgespräch zum Arbeitskreis I (AK I) beginnt um 13:30 Uhr und endet um ca. 15:30 Uhr. Gesprächsgrundlage sind die vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL) über Bauleitplanung online (BOP) am 26.08.2024 bereitgestellte **Niederschrift über den Arbeitskreis I** vom 11.03.2024 sowie das angepasste **Arbeitskreispapier**. Das seinerzeit zum Arbeitskreis I verschickte Arbeitskreispapier ist um weitere nach der TÖB-Verschickung vom 09.03.2022 sowie dem Arbeitskreis I vom 11.03.2024 eingegangene Stellungnahmen sowie zwischenzeitliche Abstimmungsergebnisse ergänzt worden. Das auf dieser Basis überarbeitete **Arbeitskreispapier** sowie weiterführende Unterlagen zum Planverfahren wurden ebenfalls am 28.08.2024 im Portal Bauleitplanung online (BOP) bereitgestellt.

Herr [REDACTED] (M/SL2) begrüßt im Namen des Fachamtes SL die Teilnehmenden. Er erklärt, dass für das Protokoll eine Tonaufnahme erstellt wird. Er bittet die Teilnehmenden, sich für das Protokoll bei jeder Wortmeldung jeweils mit Namen und Nennung der Dienststelle zu melden. Anschließend bittet er um kurze Vorstellung durch alle Teilnehmenden.

Frau [REDACTED] (GMH) informiert, dass sie jetzt als stellvertretende Regionalleiterin der GMH für den Schulbau am Vogelhüttendeich zuständig ist und das Projekt an die Schulbauregion Bergedorf übergeben wurde. Herr [REDACTED] ist der zukünftige Ansprechpartner bei der GMH.

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert nach der Vorstellungsrunde den weiteren Ablauf des heutigen Termins und beschreibt in Kürze sowohl die im B-Plan-Verfahren vorangegangenen als auch die noch ausstehenden Verfahrensschritte. So erfolgte die Verschickung an die Träger öffentlicher Belange (TÖB) im März 2022. Nach daraufhin erforderlichen Anpassungen in den Funktions- und Bebauungsplan-Entwürfen sowie den zugrunde liegenden Gutachten wurde dann im März 2024 der Arbeitskreis I durchgeführt. Anschließend wurden weitere Gutachten fortgeschrieben und die Planzeichnung und Verordnung weiter angepasst.

In der Einladung zum heutigen Nachgespräch sowie der hiermit versendeten Niederschrift zum Arbeitskreis I wurden die heute noch zu klärenden Punkte aufgelistet. Auf Basis der heutigen Gesprächsergebnisse werden die Planunterlagen einschließlich des Begründungstextes mit Umweltbericht für die folgende Öffentlichkeitsbeteiligung weiter fortgeschrieben. Vor Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen die bezirkliche Rechtsprüfung sowie die Kenntnisnahmeverschickung an die TÖB. Parallel wird für das im Privatbesitz befindliche Baufeld 40 (gemäß Nummerierung im Funktionsplan-Entwurf) am Vogelhüttendeich ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Fachamt SL und der Vorhabenträgerin verhandelt. Dieser ist noch vor der Öffentlichkeitsbeteiligung (ehem. öffentliche Auslegung) zu unterzeichnen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplan-Entwurfs seitens des Fachamtes SL sowie die parallelen Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm seitens der

BSW sind aktuell für Dezember 2024 geplant. Im Februar 2025 ist dann der Arbeitskreis II vorgesehen. Die Vorweggenehmigungsreife wird nach heutigem für März 2025 angestrebt.

Nachtrag: Aufgrund verbleibender inhaltlicher Klärungsbedarfe und der umfangreichen Fortschreibung des Begründungstextes wurde eine Anpassung der Zeitplanung im B-Plan-Verfahren erforderlich. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Öffentlichkeitsbeteiligung für den April 2025 vorgesehen, die Vorwegenehmigungsreife des B-Plans wird für Juni 2025 angestrebt.

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert anhand einer Präsentation die seit der Stellungnahmeverschiebung im Jahr 2022 im Funktionsplan- und B-Plan-Entwurf eingearbeiteten Anpassungen (siehe Anlage 2).

Nachdem keine Nachfragen zu der vorgestellten Präsentation bestehen, leitet **Herr [REDACTED] (M/SL2)** zu den aus Sicht des Fachamtes SL „Besonderen Diskussionspunkten“ über. Er weist darauf hin, dass die **Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) / Referat Wirtschaftsförderung** im Vorwege der heutigen Sitzung keine Stellungnahme einreichen konnte, aber von dort Nachfragen zur Lärmtechnischen Untersuchung (LTU) bestehen, die nachgereicht werden sollen. Herr [REDACTED] fragt die Teilnehmenden, ob über die vom Fachamt SL genannten „Besonderen Diskussionspunkten“ hinaus weitere inhaltliche Themen erörtert werden sollten.

Frau [REDACTED] (LIG) meldet für den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) ergänzend Erörterungsbedarf zu den Baugrenzen auf der Fläche für den Bootsverleih / Gastronomie am Vogelhüttendeich an. Ferner verweist sie auf den zum Thema Planungsschäden bereits geplanten separaten Termin.

Besondere Diskussionspunkte

1.) Verkaufsflächenbegrenzung

Herr [REDACTED] (M/SL2) berichtet von der zurückliegenden Abstimmung mit dem Rechtsamt des Bezirksamtes und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung (BSW-LP) zur Verkaufsflächenbegrenzung im Sondergebiet SO 1.

Zur Vermeidung eines sog. „Windhundrennens“ zwischen verschiedenen Bauträgern wurde in der textlichen Festsetzung die Verkaufsflächenbegrenzung auch auf die realisierbare Geschosfläche bezogen. Gemäß den Ergebnissen des Einzelhandelsgutachtens wurden zudem differenzierend unterschiedliche maximale Verkaufsflächen für die Teilbereiche „A“ und „B“ festgesetzt:

„Innerhalb der mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf jeweils höchstens 0,68 Quadratmeter je Quadratmeter überbaubarer Grundstücksfläche, maximal jedoch insgesamt innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche 2.500 m² und innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Fläche 2.200 m², zulässig.“

Das bezirkliche Rechtsamt ist der Auffassung, dass für eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung die Rechtsgrundlage fehlt. Mit der vom Fachamt SL vorgenommenen zusätzlichen Differenzierung in die Teilbereiche „A“ und „B“ wird dagegen faktisch eine grundstücksbezogene Verkaufsflächenbegrenzung für die zukünftig real geteilten Grundstücksteilbereiche verfolgt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt ist, wie und ggf. durch wie viele Bauträger das Sondergebiet entwickelt wird. Das Rechtsamt hat diese Herangehensweise direkt vor der Sitzung bestätigt, womit das in der Sache bereits avisierte Nachgespräch mit dem Rechtsamt und der BSW-LP aus Sicht des Bezirksamtes entfallen kann.

Herr [REDACTED] (M/SL2) ergänzt, dass die zusätzliche Differenzierung der zulässigen Verkaufsflächen innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche auf 2.500 m² und innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Fläche auf 2.200 m² einen deklaratorischen Charakter hat.

Frau [REDACTED] (BSW-LP2) bestätigt, dass der letzte Satz in dieser Verordnung dann eher festlegend und nicht festsetzend ist.

Herr [REDACTED] (M/SL2) bietet zur Detailformulierung nochmals eine Abstimmung mit der BSW-LP an, möchte aber grundsätzlich am jetzigen Inhalt der Festsetzungen zur Verkaufsflächenbegrenzung im Sondergebiet SO 1 festhalten.

Nachtrag: Die im Nachgespräch befasste Formulierung der Festsetzung geht bereits auf einen Anpassungsvorschlag der BSW-LP zurück. Es bestehen keine weitere Anpassungsbedarfe (siehe auch Anhang 3).

2.) Mögliche Planungsschäden

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert die Situation der Bestandsgebäude mit Geschosswohnungsbau südlich des Vogelhüttendeiches und zum Einfamilienhaus am Ernst-August-Kanal ganz im Nordosten des Plangebietes. Er verweist auf einen zu den möglichen Planungsschäden bereits avisierten Termin am 17.09.2024 mit dem bezirklichen Rechtsamt und dem LIG.

Frau [REDACTED] (LIG) bestätigt den Termin am 17.09.2024.

Nachtrag: Im Nachgang zu dem Gesprächstermin vom 17.09.2024 ist in Hinblick auf den Aufwand, die Kosten und in diesem Kontext den inhaltlichen Mehrwert zu beauftragender Wertgutachten bezirksamtsintern weitergehend geprüft worden, welche potenziellen Planungsschäden wahrscheinlich sind. Im Ergebnis wird das Fachamt SL die Beauftragung eines Wertgutachtens ausschließlich für das in Rede stehende Einfamilienhaus veranlassen. Die Grundstücke der Geschosswohnungsbauten werden in ihrer Bebaubarkeit nicht eingeschränkt, vielmehr erhöht sich das zukünftig planungsrechtlich mögliche Maß der baulichen Nutzung. Der Ausschluss einer zukünftigen Genehmigung für eine Wohnnutzung für diese Bestandsgebäude wird erforderlich zwecks planungsrechtlicher Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse (Hochspannungsleitung).

3.) Luftschadstoffgutachten

Herr [REDACTED] (M/SL2) berichtet von einer aktuellen Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Luftreinhaltung (BUKEA-I22) vom 02.09.2024. Der zufolge sollte das vorliegende Luftschadstoffgutachten angesichts der für den Herbst 2024 angekündigten Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie der EU um die neuen, niedrigeren Grenzwerte ergänzt werden, die ab 2030 einzuhalten sind.

Nach Rücksprache des Fachamtes SL mit der BSW-LP (Herr Mundt) ist aktuell noch unklar, wann diese EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Laut der BSW-LP ist aber davon auszugehen, dass die neuen Grenzwerte nach Beschluss der EU-Richtlinie für die Bebauungsplanung unmittelbar relevant werden. Entsprechend empfiehlt die BSW-LP angesichts der für Dezember 2024 geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung, die Grenzwerte bereits jetzt gutachterlich zu berücksichtigen, damit sich keine Angriffspunkte wegen veralteter Werte ergeben.

Herr [REDACTED] (M/SL2) verweist auf die gleichlautende Stellungnahme der BUKEA-I22 zum lfd. B-Plan-Entwurf WB 91 „Rathausviertel“. Er macht jedoch deutlich, dass das Fachamt SL die beiden Planverfahren in dieser Sache differenziert betrachte, da die Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan-Entwurf WB 91 bereits in der nächsten Woche beginne und eine Fortschreibung von Gutachten angesichts der ambitionierten Zeitschiene im B-Plan-Prozess nicht mehr möglich bzw. sinnvoll sei.

Für den B-Plan-Entwurf WB 100 wird das Luftschadstoffgutachten jedoch bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Dezember 2024 aktualisiert. Zu klären sei dann ggf. wie mit etwaigen neuen Grenzwertüberschreitungen planerisch umzugehen und ob eine Konfliktverlagerung auf einen Luftreinehalteplan machbar sei. Letzteres wird von der BSW-LP aktuell als nicht sinnvoll betrachtet.

Frau [REDACTED] (BUKEA-I2) erklärt, dass Luftschadstoffgutachten jeweils auf Basis von Prognosen und Annahmen erstellt werden. Die bisherigen Gutachten wurden mit konservativen Annahmen erarbeitet. Mit den neuen Grenzwerten wird dagegen eine engere Betrachtung notwendig. Durch eine weitere Elektrifizierung des Verkehrs und anderer Maßnahmen wird

sich die Luftqualität jedoch voraussichtlich verbessern. Diese abnehmende Hintergrundbelastung wurde in den Gutachten jedoch bisher nicht berücksichtigt. Überschrittenen Grenzwerten kann zudem durch planerische Maßnahmen begegnet werden, wie einer lückenhafteren Bebauung oder der Verschiebung der Immissionsorte weg von der Straße.

Das EU-Parlament hat der neuen Luftqualitätsrichtlinie bedingt durch die Wahlen im April 2024 noch nicht zugestimmt. Eine um juristische Feinjustierungen überarbeitete Fassung liegt jetzt vor und wird voraussichtlich im 4. Quartal 2024 im Parlament angenommen. Danach haben die Länder der EU zwei Jahre Zeit die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Grenzwerte gelten dann nicht sofort, sondern müssen ab 2030 erreicht werden. Deshalb hat die BUKEA dieses Bezugsjahr für die Luftschadstoffgutachten gefordert. Die Länder der EU sollen darüber hinaus prüfen, ob die neuen Grenzwerte für 2030 bereits 2026 eingehalten werden. In Hamburg wird dies voraussichtlich nicht der Fall sein, so dass eine Projektion für das Jahr 2030 erforderlich wird. Dazu wird dann eine Luftreinehalteplanung notwendig. Die effektivsten Maßnahmen dazu wären Durchfahrtsbeschränkungen, über die dann aber politisch zu entscheiden ist.

Sofern es im B-Plangebiet zu Überschreitungen käme, wären aus Sicht von Frau [REDACTED] [REDACTED] dagegen folgende Lösungsansätze denkbar: An den Mobility Hubs könnten Maßnahmen zur Be- und Entlüftung über die Dachflächen sinnvoll sein. Darüber hinaus könnte eine lückenhaftere Bebauung zur Durchlüftung der Innenhöfe eine Verbesserung erzielen.

Herr [REDACTED] (M/SL2) hält mit Blick auf das weit fortgeschrittene B-Plan-Verfahren eine erneute Überarbeitung des Funktionsplan-Entwurfs mit Änderungen an der städtebaulichen Kubatur für wenig realistisch. Er hofft auf positive Ergebnisse der ergänzenden gutachterlichen Betrachtung unter Berücksichtigung der prognostizierten abnehmenden Hintergrundbelastung.

Nachtrag: Das Luftschadstoffgutachten ist mit Stand 25.10.2024 fortgeschrieben und um die besagten, bis 2030 einzuhaltenden Grenzwerte ergänzt worden. Die durch den Gutachter vorgenommene Ermittlung der Hintergrundbelastung für das Prognosejahr 2030 ist mit der BUKEA-I22 abgestimmt und stellt den aktuellen Standard dar. Die Verwendung der Messdaten der Messstation Wilhelmsburg ist aufgrund der direkten Nähe zum Plangebiet aus Sicht der BSW-LP ebenfalls nachvollziehbar. Entsprechend wird das Fachamt SL das Ergebnis der Prognose für 2030 in den Begründungstext übernehmen.

4.) Interimsstandort Schule Inselcampus

Herr [REDACTED] (M/SL2) berichtet von den nach dem AK I in dieser Sache geführten Gesprächen mit der Behörde für Schule und Bildung (BSB), Schulbau Hamburg (SBH) und Gebäudemanagement Hamburg (GMH) zur Abstimmung der infrage kommenden Alternativflächen für einen Interimsstandort auch außerhalb des Plangebietes. Der Flächenbedarf der BSB lässt sich auf den im B-Plangebiet als Interimsfläche vorgesehenen Grundstücken nicht vollständig realisieren. Eine Einbeziehung des Baufeldes Nr. 40 (gemäß Nummerierung im Funktionsplan-Entwurf) in den angedachten Interimsstandort wird vom privaten Eigentümer des Grundstücks abgelehnt. Herr [REDACTED] bittet die BSB bis zur Kenntnisnahmeverschickung im Oktober 2024 um finale Klärung der Standortfrage.

Frau [REDACTED] (BSB) bedankt sich für die Zusammenfassung der Situation und begrüßt den vorgeschlagenen Zeitrahmen bis zur endgültigen Klärung der Standortfrage.

Herr [REDACTED] (SBH) stellt fest, dass für den Interimsstandort im B-Plan drei Geschosse festgesetzt sind. Bei einer Geschosshöhe von 3,5 Meter wäre dann jetzt eine Gesamthöhe von 10,5 Meter erforderlich.

Herr [REDACTED] (M/SL2) antwortet, dass die Planzeichnung im Bereich des Interimsstandortes um eine GH 10,5 angepasst wird.

Nachtrag: Der Klärungsprozess bzgl. einer Alternativfläche außerhalb des B-Plangebietes dauert an. Zuletzt wurde der Sachverhalt in der 70. Sitzung der Steuerungsgruppe Wilhelmsburg am 11.11.2024 befasst. Bis auf Weiteres bleibt es daher bei der Festsetzung des Interimsstandortes im B-Plangebiet.

5.) Wasserspielplatz

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert die bisherige Diskussion um die Ausgestaltung des zentralen Spielplatzes. Auf einer Teilfläche der öffentlichen Grünfläche „Spielplatz (FHH)“ war bislang eine Wassertiefe von maximal 40 cm geplant, die für einen Wasserspielplatz auch unter Berücksichtigung von Sicherheitskriterien für spielende Kinder genutzt werden sollte. Seitens der IBA wurde dazu ein Fachplaner u.a. mit der Klärung beauftragt, wie im Falle eines Rückstaus von Wasser aus dem Aßmannkanal die für das Kinderspiel erforderliche Wasserqualität gesichert werden kann. Die dazu erforderliche technische Ausstattung ist jedoch aus Sicht des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes (MR 3) zu kostenaufwendig, so dass einer Wasserfläche im Bereich des Spielplatzes nicht zugestimmt wird. Aus Sicht des Fachamtes SL müsste in der Konsequenz dann die in der Planzeichnung vorgesehene unverbindliche Vormerkung „Vorgesehene Oberflächenentwässerung“ östlich des Geh- und Radweges entfallen. Dies wäre dann wiederum im wasserwirtschaftlichen Funktionsplan zu berücksichtigen.

Herr [REDACTED] (M/SL2) bedauert für das Fachamt SL ausdrücklich die Reduzierung der Spielfunktionen gemäß Funktionsplan-Entwurf. Er verweist jedoch auf die eingegangenen Bedenken vom MR3 unter Bezugnahme auf eine ähnliche Fallkonstellation im Bezirk Hamburg-Nord, wo die technische Reinigung des Wassers auf einem Spielplatz sehr hohe Kosten für das betreffende Verwaltungsvermögen verursacht.

Herr [REDACTED] (M/SL30) fragt, ob die geplante Erweiterung des Aßmannkanals in die öffentliche Grünfläche hinein auch eine Retentionsfunktion für anfallendes Regenwasser beinhaltet.

Herr [REDACTED] (M/SL20) antwortet, dass dies im AK I seitens der IBA so erläutert wurde.

Herr [REDACTED] (IBA) bestätigt dies und ergänzt, dass eine Verringerung des Wasservolumens wasserwirtschaftlich nicht möglich ist und das Volumen an anderer Stelle auszugleichen ist.

Frau [REDACTED] (M/MR5) unterstützt die Aussage der IBA und ergänzt, dass bei einem Verzicht auf die Wasserfläche östlich des Geh- und Radweges dann gemäß den geführten Gesprächen auch auf das für diesen geplante Brückenbauwerk verzichtet werden kann.

Herr [REDACTED] (M/SL2) bietet die Möglichkeit an, die Festsetzung des Brückenbauwerkes im Planbild beizubehalten, da es sich hier um einen Angebots-B-Plan handelt. Damit bleiben grundsätzlich Optionen für etwaige Änderungen der Sachlage offen.

Frau [REDACTED] (M/MR5) fragt, ob an dem Brückenbauwerk eine Absperrung gegenüber der Entwässerungsmulde notwendig wird. Grundsätzlich kann eine Brücke auch über trockene Flächen geführt werden.

Herr [REDACTED] (IBA) äußert keine Einwände gegen eine Verkürzung der Entwässerungsmulde und ergänzt, dass das Beispiel im Bezirk Hamburg-Nord seinerzeit nicht für den B-Plan WB 100, sondern für den B-Plan WB 102 besichtigt wurde. Eine kostenintensive Reinigungsanlage wird seitens der IBA nicht geplant. Für den Bereich des Geh- und Radweges wäre - mit oder ohne Brückenbauwerk - ein unterirdischer Sickerkörper denkbar, über den das Wasser nicht an die Oberfläche tritt. Dieser könnte statt einer Brücke mit einem Durchlass unter dem Geh- und Radweg an den Aßmannkanal angebunden werden. Damit könnte auch das Thema Wasserspielplatz aufrecht erhalten bleiben. Er fragt, wie ein solcher Sickerkörper planungsrechtlich umzusetzen wäre.

Frau [REDACTED] (M/MR5) fragt, warum der beschriebene unterirdische Sickerkörper hier notwendig wird.

Herr [REDACTED] (IBA) antwortet, dass ggf. aufgrund der Länge und des Gefälles von Zuleitungen aus den Baugebieten eine Versickerung in den Grünflächen westlich und östlich des Geh- und Radweges notwendig wird.

Herr [REDACTED] (M/MR3) hält zur Einsparung von Erschließungskosten eine Brücke hierfür nicht mehr notwendig.

Frau [REDACTED] (M/MR5) fragt, ob eine Versickerung von Regenwasser östlich des Geh- und Radweges zu einer Sumpfzone führen kann.

Herr [REDACTED] (IBA) antwortet, dass eine Sumpfzone durch eine ausreichende Dimensionierung der Sickerkörper vermieden werden kann. Ergänzend kann dort oberhalb eine Schotterzone mit Findlingen als Spiel- und Kletterelemente gebaut werden. Ein Durchlass unter dem Geh- und Radweg wäre notwendig, aber kein Brückenbauwerk.

Frau [REDACTED] (M/MR5) stellt fest, dass hierzu noch eine weitere Abstimmung mit dem Fachamt MR (MR3) erforderlich wird.

Herr [REDACTED] (M/MR2) erläutert, dass in Wilhelmsburg eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse grundsätzlich schwierig ist. Der Bau einer Rigole mit darüberliegenden Steinen führt zu erhöhten Unterhaltungskosten für das Fachamt MR (MR3).

Herr [REDACTED] (Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, BVM-VE3) und Herr [REDACTED] (BUKEA-W2) verabschieden sich aus dem Termin.

Herr [REDACTED] (M/SL30) erwähnt einen zurückliegenden Workshop mit allen Bezirken zum Thema Spielplätze. Im Bericht hierzu werden auch Wasserspielplätze angesprochen, bei denen sehr flach periodisch etwas Wasser stehen kann, was für die Kinder attraktiv sei. Er fragt unter Hinweis auf die maßgebliche Zuständigkeit und Entscheidung von MR 3, ob sich die IBA ein etwas modelliertes Gelände mit einer Rasenmulde mit einem Durchlass unter dem Geh- und Radweg vorstellen kann.

Herr [REDACTED] (IBA) antwortet, dass grundsätzlich immer mal Wasser anstehen kann, aber die Höhenabgrenzung einer Rasenmulde zu der geplanten Wettern zum Aßmannkanal schwierig sei. Spielplätze, die in einem regelhaften Überflutungsbereich liegen, können durch das Wasser auch kontaminiert werden.

Herr [REDACTED] (M/SL3) berichtet von einem Spielplatz in Altona, der über eine solche Mulde mit periodisch anstehendem Wasser verfügt. Hygienische Aspekte müssen aber natürlich immer gewahrt sein.

Herr [REDACTED] (M/SL20) zeigt sich überrascht über diese neue Diskussion zu den Gestaltungsdetails des Spielplatzes. In Anbetracht der heutigen Erörterung hält er als Ergebnis fest, dass die unverbindliche Vormerkung „vorgesehene Oberflächenentwässerung“ östlich des Geh- und Radweges und die Festsetzung einer Brücke in der Planzeichnung entfallen.

Herr [REDACTED] (IBA) antwortet, dass er sich abschließend dazu mit MR 3 abstimmt.

Herr [REDACTED] (M/SL2) erklärt, dass das Ergebnis dieser Abstimmung dann ggf. als Nachtrag zum Protokoll aufgenommen wird.

Nachtrag: In der Planzeichnung wird – wie bereits im Nachgespräch zum AK I von Herrn [REDACTED] festgehalten – auf die unverbindliche Vormerkung einer Oberflächenentwässerung östlich des Geh- und Radweges sowie auf die Festsetzung eines Brückenbauwerks verzichtet. Die Flächen für eine Oberflächenentwässerung westlich des Geh- und Radweges wurden entsprechend der neuen Berechnungen des Gutachters vergrößert. Seitens des Fachamtes SL wird betont, dass damit die Ausbildung eines Wasserspielplatzes im Bereich der öffentlichen Grünfläche „Spielplatz (FHH)“ planungsrechtlich weiterhin möglich bleibt.

6.) Uferweg am Aßmannkanal / Öffentliche Wegefläche in der Landschaftsachse

Herr [REDACTED] (M/SL21) erläutert die zurückliegenden Gespräche mit dem Fachamt MR (MR2) und der Behörde für Inneres und Sport, Verkehrsdirektion (BIS/VD) zur Ausgestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche entlang des Aßmannkanals (Uferweg) zwischen Vogelhütendeich im Norden und Neubau des Ruderclubs WRC im Süden.

Nach dem AK I hat die BUKEA-N1 ihre Forderung erneuert, dass die Verkehrsfläche zwischen Aßmannkanal und Ruderclub aufgrund ihrer sensiblen Lage in der Landschaftsachse vorzugsweise Fußgängern und Radfahrern zugeordnet und entsprechend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt werden soll.

Aus Sicht des Fachamtes SL ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ nicht zielführend, da diese Verkehrsfläche gelegentlich u.a. auch durch Fahrzeuge des Ruderclubs (PKW mit Boottrailern) befahren werden soll. Sonstige den Ruderclub betreffende Verkehre (PKW, Lieferverkehre) werden über den Vogelhütten-deich und die im Nordosten des Ruderclub-Geländes geplante Gemeinschaftsstellplatzanlage geführt. Es besteht Einvernehmen, dass der Weg am Aßmannkanal auch angesichts seiner möglichen Verlängerung nach Norden über den Ernst-August-Kanal ins Spreehafenviertel primär Fußgängern und Radfahrern vorbehalten bleiben soll.

Im Ergebnis schlägt das Fachamt SL vor, im Begründungstext zum B-Plan einen mit der BUKEA, dem Fachamt MR und der IBA abgestimmten Textbaustein zu ergänzen. Zudem solle im Zuge der anstehenden weiteren Abstimmungsgespräche zur Gestaltung aller Verkehrsflächen im Plangebiet (Verschickung der Verkehrsplanung) auch die BUKEA beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung von Wegen innerhalb von Grünflächen und insbesondere in der Landschaftsachse geht. Dieses Vorgehen wurde vom Fachamt SL im Vorfeld des heutigen Nachgesprächs mit der BUKEA-N1 (Frau) telefonisch vorabgestimmt.

Herr (M/MR2) äußert Bedenken, da es sich bei dem Ruderclub um einen Privatnutzer handelt, der den Uferweg als öffentliche Fläche für seine Erschließung in Anspruch nimmt. Abhängig davon, welche Art von Fahrzeugen den Uferweg befahren, wäre die Materialauswahl für die Wegeoberflächen eingeschränkt. Ggf. wäre eine Asphaltierung notwendig.

Herr (M/SL2) erläutert, dass hierzu im seinerzeitigen Baugenehmigungsverfahren eine Betriebsbeschreibung zur künftigen Nutzung des Uferwegs durch den Ruderclub eingereicht wurde, die auch Teil der Baugenehmigung sei. Demnach ist eine gelegentliche Nutzung des Uferweges ausdrücklich nur durch PKW mit Boottrailern erforderlich. So werden bei etwaigen Veranstaltungen des Ruderclubs die Trailer anderer Vereine auf der Rasenfläche nördlich des Vereinshauses (Teil des Vereinsgrundstücks) zwischengeparkt. Alle anderen für den Ruderclub erforderlichen Anfahrten (PKW Mitglieder / Gäste und Lieferverkehre) werden über den Vogelhütten-deich und die im Nordosten geplante Gemeinschaftsstellplatzanlage abgewickelt.

Herr (M/MR2) ergänzt, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht die Flächen befestigt werden müssen und gemäß §§ 9 und 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur vorwärts rein und rausgefahren werden kann.

Herr (M/SL2) antwortet, dass eine Wendemöglichkeit auf dem Vorplatz der Bootshalle des Ruderclubs vorhanden ist und die beschriebene Erschließung des Ruderclubs bereits mit dem Fachamt MR (MR2, Herr) abgestimmt wurde.

Herr (M/SL2) bietet für etwaige Unklarheiten ein weiteres bilaterales Gespräch zwischen den Fachämtern SL und MR (MR2) an. Er hält fest, dass die bisherige Ausweisung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (gelbe Flächen) zwischen Aßmannkanal und Ruderclub weiterverfolgt und die Begründung bezüglich der konkreten Nutzung ergänzt wird.

Nachtrag: Am 07.11.2024 hat das Fachamt SL die BUKEA-N1 das Fachamt MR (MR2) und die IBA zu einem weiteren Gesprächstermin zwecks abschließender Klärung der Nutzung des Uferwegs eingeladen.

Die BUKEA äußert sich aufgrund der Lage in der geplanten Landschaftsachse weiterhin kritisch gegenüber der Festsetzung Straßenverkehrsfläche, wird jedoch keinen Widerspruch einlegen, sofern das Bezirksamt sich für die Festsetzung Straßenverkehrsfläche entscheidet. Voraussetzung ist, dass sich die Gestaltung in die Parkanlage und die geplante Landschaftsachse einfügt und die Zufahrt mit Fahrzeugen auf das in der Betriebsbeschreibung genannte Minimum – 50 An- und Abfahrten durch 25 Gespanne jährlich - beschränkt wird. Das Fachamt SL wird über den Begründungstext zum Bebauungsplan ausführen, dass der Uferweg primär der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer vorbehalten bleibt. Details etwa zur materiellen Ausführung des Uferwegs werden im Zuge der Verschickung der Verkehrsplanung unter Einbindung der BUKEA geklärt (siehe Gesprächsvermerk in Anhang 4).

Nachdem es zu den vorgestellten „Besonderen Diskussionspunkten“ des Fachamtes SL keinen weiteren Gesprächsbedarf gibt, werden die Teilnehmenden nach sonstigen Themen gefragt.

Gastronomie „Biergarten Zum Anleger“ am Ernst-August-Kanal

Frau [REDACTED] (LIG) stellt fest, dass die festgesetzte Grundfläche des Gebäudes von 260 m² auf 230 m² verkleinert wurde. Dies wird aus wirtschaftlichen Gründen kritisch betrachtet. Diese Verkleinerung erfolgte vermutlich zum Schutz eines vorhandenen Baumes am Vogelhütten-deich. Sie fragt, ob der Baum bestehen bleiben soll.

Herr [REDACTED] (M/SL2) bestätigt das Ziel, den Baum zu erhalten.

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert den schwierigen Zuschnitt des schmalen Grundstücks am Kanal und die städtebaulichen Randbedingungen für eine mögliche zweigeschossige Neubebauung.

Frau [REDACTED] (LIG) fragt, ob eine Vergrößerung des Baufensters nach Osten möglich ist, um wieder 260 m² Grundfläche zu erreichen.

Herr [REDACTED] (M/SL2) bietet eine Prüfung dieses Vorschlags an.

Frau [REDACTED] (LIG) berichtet, dass die Festsetzung GR in der Legende zur Planzeichnung fehlt. In der Begründung sei noch ein Baukörper von 15 x 20 Meter genannt.

Herr [REDACTED] (M/SL2) antwortet, dass Planzeichnung und Begründung noch entsprechend angepasst werden.

Frau [REDACTED] (LIG) weist ferner darauf hin, dass ein zweites Bestandsgebäude auf dem Grundstück zwar in der Planzeichnung nicht eingezeichnet, im FHH-Atlas aber dargestellt ist.

Herr [REDACTED] (M/SL2) antwortet, dass dazu die Katastergrundlage der B-Plan Zeichnung geprüft wird. Das Gebäude soll aber nicht als zu erhalten bzw. mit neuem Planungsrecht in der Planzeichnung festgesetzt werden.

Frau [REDACTED] (LIG) fragt nach der Terminalschiene zu der geplanten Konzeptausschreibung / Wettbewerb für das Gebäude.

Herr [REDACTED] (M/SL2) weist darauf hin, dass die besagte Konzeptausschreibung in der Zuständigkeit des LIG liegt und auch das Fachamt SL bereits nach der diesbezüglichen Zeitplanung nachgefragt hat.

Nachtrag: Das Fachamt SL hat dem LIG mit Mail vom 25.09.2024 mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der IBA anlässlich der begrenzten Grundstücksverhältnisse, des zu erhaltenden Bestandsbaumes und der Sensibilität der Landschaftsachse Dove-Elbe / Ernst-August-Kanal keine Erhöhung der maximalen Grundfläche von 230m² möglich ist.

Lärmtechnische Untersuchung

Frau [REDACTED] (BWI) berichtet, dass gemäß der Seiten 104 / 105 der aktuellen LTU in den Baugebieten WA 4, WA 6.1, MU 5, MU 6, und MU 8 ein Ausschluss von Immissionsorten erforderlich sei. Da dies im Gutachten nicht näher beschrieben wird, bittet sie um eine Erläuterung. Sie fragt, ob damit vorhandene Betriebe ggf. eingeschränkt werden müssen. Sie fragt weiterhin, ob ein Ausschluss von Immissionsorten die Festsetzung einer Außenbereichsklausel bedeutet.

Herr [REDACTED] (M/SL2) antwortet, dass dazu seitens SL eine weitere Prüfung erfolgt und das Ergebnis dem Protokoll angehängt wird.

Nachtrag: Die durch einen erforderlichen Ausschluss von Immissionsorten betroffenen besagten Baugebiete bedürfen besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen. Hier sind nicht nur der gewerblichen Lärmquelle zugewandte Schlafräume ausgeschlossen, es gelten auch besondere Auflagen für diesen Schallquellen zugewandte Aufenthaltsräume. Über die dementsprechend formulierten textlichen Festsetzungen unter § 2 Nrn. 19 und 20 des

Verordnungstextes können gesunde Wohnverhältnisse in Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbebetrieben sichergestellt werden. Der gutachterlichen Betrachtung liegen flächenhafte Ansätze der gewerblichen Lärmemissionen im Umfeld des Plangebietes zugrunde, die aus den für die jeweiligen Betriebe geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen resultieren. Somit sind der Betrieb der betreffenden Firmen sowie dessen potenzielle Intensivierung weiterhin im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen sichergestellt. Eine Einschränkung durch die heranrückende Wohnbebauung erfolgt also nicht.

Fettabscheider Schule

Herr [REDACTED] (M/MR2) erwähnt die Planung eines im öffentlichen Raum geplanten unterirdischen Fettabscheiders für die Schule. Dies wird seitens MR 2 aufgrund der Unterhaltungskosten und möglicher Umweltbelastungen im Fall einer Leckage abgelehnt.

Nachtrag: Eine Diskussion zu diesem Punkt ist in der Sitzung wegen direkt folgender Ansprache des folgenden Themas nicht erfolgt. Die Verortung des Fettabscheiders bzw. dessen Anfahrt durch den LKW ist eine Herausforderung und entsprechend intensiv in Gesprächen zwischen BSB, GMH, IBA, MR2 und SL befasst worden. Am 18.12.2023 sind in einem Gesprächstermin der besagten Dienststellen mehrere Varianten u.a. zur Verortung / Anfahrt des Fettabscheiders erörtert worden, aus denen der nun vorliegenden Variante der Vorzug gegeben wurde. Die weitere Detailabstimmung soll im Zuge der weiteren Konkretisierung / Verschickung der Verkehrsplanung erfolgen.

Wendekehre Vogelhüttendeich

Herr [REDACTED] (M/MR2) stellt fest, dass die geplante Kehre am Vogelhüttendeich mehrere Flurstücke umfasst und hier ggf. eine Zusammenlegung der Flurstücke und Übertragung der Flächen an MR notwendig ist.

Er fragt ergänzend, ob die Kehre ausreichend dimensioniert ist, da auch ein Busverkehr geplant sei.

Herr [REDACTED] (M/SL2) erläutert, dass der Querschnitt der Straßenverkehrsfläche Vogelhüttendeich zwischenzeitlich bereits auf 12 Meter verbreitert wurde. Anlass hierfür waren seitens der Hamburger Hochbahn vorgestellte Konzepte für eine mögliche Verlängerung der U4 nach Wilhelmsburg, die eine geänderte Führung von Buslinien über den Vogelhüttendeich erforderlich machen würden. Die Wendekehre ist für die Bedarfe eines dreiachsigen Müllfahrzeugs als Bemessungsfahrzeug ausgelegt.

Herr [REDACTED] (IBA) erklärt, dass im gesamten Plangebiet viele Flurstücke neu gebildet werden müssen.

Herr [REDACTED] (M/SL2) antwortet, dass eine Neubildung, ggf. ein Tausch von Flurstücken auf Basis eines B-Plans üblich sei, dies erfahrungsgemäß zwar einige Zeit in Anspruch nehme, letztlich aber nicht relevant sei für die Zeitplanung im B-Plan-Verfahren.

Nachtrag: Zu der Wendekehre hat insbesondere angesichts der deutlichen Bedenken des Fachamtes MR (MR2) bzgl. der Verkehrssicherheit bei Zurücksetzen des Bemessungsfahrzeugs am 18.11.2024 ein Anschlussgespräch stattgefunden. Im Ergebnis wird die IBA im Rahmen der Funktionsplanung eine Alternativplanung mit einer Wendeanlage erstellen lassen, die das Wenden des Bemessungsfahrzeuges ohne Zurückstoßen erlaubt. Weiterhin wird die Planung einen Vorschlag zur dann ebenfalls erforderlichen Anpassung der südlich angrenzenden Gemeinschaftsstellplatzanlage (Ruderclub, Biergarten, Schule, Mobilitätsstation) enthalten. Die Anpassung wird mit MR2 abgestimmt, bevor eine finale Umsetzung sowohl in der Funktions- als auch der Bebauungsplanung erfolgt.

Grundvermögen / Verwaltungsvermögen

Frau [REDACTED] (LIG) erklärt, dass der bisherige Abwägungsvorschlag im AKI-Papier zu Nr. 19.1 nicht richtig ist. Die Flächen werden nach der LHO wie auch sonst üblich gegen Wert-

erstattung vom Allgemeinen Grundvermögen in das jeweilige Verwaltungsvermögen übertragen. Für die Projektgebiete der IBA gibt es keine anderweitigen Regelungen.

Herr [REDACTED] (M/SL20) stellt fest, dass die IBA hierzu keine Anmerkungen hat und nimmt den Hinweis des LIG zur Kenntnis.

Herr [REDACTED] (M/SL20) stellt abschließend fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt. Er bedankt sich bei den Teilnehmenden und verweist auf die zu einzelnen Punkten notwendigen Nachgespräche mit den jeweils betroffenen Fachressorts. Die Ergebnisse dieser Nachgespräche werden dem Protokoll vor der Verschickung über BOP beigefügt werden.

Protokoll

genehmigt

[REDACTED]
dn.stadtplanung

[REDACTED]
M/SL2 [REDACTED]

[REDACTED]
M/SL2 [REDACTED]

Anhänge

Anhang 1: Liste der Teilnehmenden

Anhang 2: Präsentation Fachamt SL zum AKI Nachgespräch am 09.09.2024

Anhang 3: Verkaufsflächenbegrenzung (Punkt 1), Mail M/SL21 vom 17.09.2024

Anhang 4: Uferweg Aßmannkanal (Punkt 6), Gesprächsvermerk vom 07.11.2024

Anhang 1: Teilnehmende WB 100 AK 1 Nachgespräch am 09.09.2024

████████████████████ (SL2)

██████████ (SL2)

██████████ (SL3)

██████████ (IBA)

██████████ (IBA)

██████████ (IBA)

████████████████████ (MR2)

██████████ (MR3)

████████████████████ (MR5)

██████████ (BSW-LP2)

██████████ (BSW-LP3)

████████████████████ (BVM-VE3)

████████████████████ (BUKEA-I2)

████████████████████ (BUKEA-W2)

██████████ (BWI)

██████████ (LIG)

██████████ (LIG)

██████████ (BSB)

██████████ (GMH)

████████████████████ (Schulbau Region Bergedorf)

██████████ (SBH)

██████████ (SBH)

████████████████████ (HGV, Sondervermögen Schulimmobilien)

██████████ (HWK)

██████████ (Stromnetz Hamburg)

██████████ (Hamburger Energienetze)

██████████ (Hochbahn)

Anhang 3

Mail M SL 2 vom 17.09.2024

Nach Prüfung durch das Rechtsamt wird dem Anpassungsvorschlag von BSW LP 2 zu § 2 Nr. 6 wie folgt zugestimmt:

„Innerhalb der mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf jeweils höchstens 0,68 Quadratmeter je Quadratmeter überbaubarer Grundstücksfläche, maximal jedoch insgesamt innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche 2.500 m² und innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Fläche 2.200 m², zulässig.“

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 21.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Erschließungen und Baurechtsverfahren Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / TöB-Verschickung - Erläuterungsbericht Sielbau

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Sielbaukonzept ist mit der Hamburger Stadtentwässerung vorabgestimmt. Wir begrüßen das Bestreben, Regenwasser auf möglichst kurzen Wegen direkt ins Gewässer zu leiten.
Nachrichtlich: HSE geht davon aus, dass das Siel in dem 3,5 m breiten Arbeits- und Schauweg verlegt wird. Für spätere Erneuerungsarbeiten ist ein Einvernehmen bezüglich der parallel verlaufenden Grünanlage erforderlich.

Freundliche Grüße

██████████
HSE, E 2 - Infrastrukturentwicklung und Erschließungen

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1053	Details
eingereicht am: 14.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Handelskammer Hamburg Abteilung: Handelskammer Hamburg Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Nach eingehender Prüfung der zugesandten Unterlagen nehmen wir nachfolgend zum Planentwurf Stellung:

- Wir begrüßen grundsätzlich die Entwicklung von Wilhelmsburg im Sinne des Konzeptes „Sprung über die Elbe“. Wir möchten hier aber auch die Bedeutung Wilhelmsburg als Industrie- und Gewerbeort betonen. Eine Entwicklung der Siedlungsstrukturen sollte daher auch nicht nur den Wohnungsbau in den Fokus stellen, sondern auch die Schaffung von gewerblich nutzbaren Flächen berücksichtigen.
- Wir möchten vorweg noch anmerken, dass wir leider nicht als Sachverständige im Rahmen des Städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs gehört wurden. Wir hätten unsere Kritikpunkte sonst deutlich früher im Verfahren eingebracht. Zu den Fortschreibungen des bezirklichen Wohnungsbauprogrammes Hamburg-Mitte in 2018/2022 haben wir uns bereits kritisch zu der Auflistung des Plangebietes als Wohnbaupotenzial geäußert. Wir haben hier bereits daraufhin gewiesen, dass es Konflikte zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnen geben kann und diese nicht zu Lasten der gewerblichen Nutzung gehen können. Daher gilt es die Bedürfnisse der Unternehmen, der beiden angrenzenden Gewerbegebiete „Stenzelring“ und „Jaffestraße“ zu berücksichtigen. Die ansässigen Unternehmen sowie auch zukünftige Neuansiedlungen dürfen nicht über die derzeit gültigen planungsrechtlichen Festsetzungen eingeschränkt werden.
- In den vorliegenden B-Planentwurf sehen wir die Schaffung von Wohnraum in den Vordergrund gestellt und die Schaffung von Gewerbebeständen nicht ausreichend berücksichtigt, wie bei dem Motto „Wohnen und Arbeiten zwischen den Kanälen“ zu erwarten sei. Für den Großteil der Baufelder ist eine MU-Ausweisung vorgesehen, dennoch sind diese Flächen aufgrund der planungsrechtlichen Beschränkung und der geplanten Gebäudestrukturen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis in-

teressant. Denn es sind auch ausschließlich nicht störende Betriebe zugelassen.

- Wir schätzen das Plangebiet aber als sehr geeignet für einen universellen Gewerbestandort ein, weil aufgrund der recht hohen Lärmbelastung durch Verkehrsachsen und umliegender gewerblich-industrieller Nutzung eine Wohnnutzung nur mit den Schallschutzmaßnahmen der Hafencity-Klausel umgesetzt werden kann. Diese starkbelasteten Flächen sollten vorrangig für eine ausschließlich gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.
- Wir fordern daher die Ausweisung von GE-Flächen und die Änderung von einigen WA-Ausweisungen in MU, um deutlich höhere Grenzwerte bei den Lärmimmissionen zu erreichen. Auf die einzelnen Baublöcke bezogen, fordern wir:
 1. Für das MU5/6 eine GE-Ausweisung mit maximalen Baugrenzen, um eine flexible Nutzung der bebaubaren Fläche zu erreichen.
 2. Für das MU1/2 eine GE-Ausweisung des nördlichen Teils und für den südlichen Teils eine MU-Ausweisung mit verbindlichen gewerblichen Anteilen.
 3. Das WA5/6 sollte jeweils in die angrenzende MU-Ausweisung integriert werden.
 4. Beim WA8 regen wir an die Flächen zur Jaffestraße als MU auszuweisen, um einen Übergang zur GE-Ausweisung zu schaffen.
 5. Die Verringerung der geplanten Wohneinheiten in einigen Baufeldern ließe sich ggf. mit einer Anpassung der Dimensionierung des Sondergebiets „Nahversorgung, Wohnen und Dienstleistungen kompensieren, indem dort weitere Wohneinheiten integriert werden.
- Zum Schluss möchten wir anregen zu prüfen, wie die Fläche zwischen den Trassen der B75 und der Bahn für eine gewerbliche Nutzung erschlossen werden könnte, auch wenn der Flächenzuschnitt nicht günstig und die Erschließung aufwendig ist.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1038	Details
eingereicht am: 14.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Landesbetrieb Straßen - Stellungnahme zum B-Plan Wilhelmsburg 100.pdf

Stellungnahme

Zu dem B-Planentwurf Wilhelmsburg100 nimmt die BVM im Rahmen der TÖB-Beteiligung wie folgt Stellung:

BVM, MF begrüßt die richtungsweisende Planung zum nördlichen Elbinselquartier, die ein dichtes Rad- und Fußverkehrsnetz und eine hohe Aufenthaltsqualität ermöglicht. Insbesondere die konsequente Integration des Radschnellwegs gewährleistet eine sehr gute Radverkehrsanbindung an benachbarte Quartiere und die Hamburger Innenstadt.

Die Alternativvariante für den Radschnellweg durch die Kleingartenanlage KGV 712 wird aus mehreren Gründen kritisch gesehen:

- Erhöhter baulicher Aufwand, da Bestandsstrecke nicht genutzt werden kann
- Querungsstellen mit dem Fußverkehr werden nicht vermieden, sondern nur verlagert (insbesondere Wegebeziehungen Stellplatzanlage – Kleingärten und Honartsdeicher Weg - Kleingärten)
- Zudem entstehen die neuen Querungsstellen in schwieriger einzusehenden Kurvenbereichen
- Zusätzliche ökologische Beeinträchtigung der Uferzone Schiffsrampen
- Zusätzliche Belastung der Querungsstelle Kfz-Verkehr durch veränderte Lage des Vereinsheims (Anlieferung, Müllentsorgung etc.)

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Honartsdeicher Weg bereits im Bestand als Veloroute mit einem hohen Radverkehrsaufkommen genutzt wird und gleichzeitig zahlreiche Kleingartenparzellen

erschließt, ohne dass BVM/MF eine auffällige Unfall- oder Beschwerdelage bekannt ist. Die Kombination von Radschnellweg und Kleingartenanlage kann aus Sicht von BVM/MF bei Anlage eines ausreichend breiten Gehwegs und übersichtlicher und klar erkennbarer Querungsstellen verträglich gestaltet werden.

Der Geh- und Radweg Honartsdeicher Weg westlich der Schlenzigstraße ist die wichtigste Zuwegung des Quartiers in Richtung Veloroute 11/Alter Elbtunnel. Hier sollte eine getrennte Führung von Fuß- und Radverkehr vorgesehen werden (betrifft überwiegend Spreehafenviertel, aber sollte hier auch im Funktionsplan aufgenommen werden).

Der Geh- und Zweirichtungsradweg zwischen Vogelhüttendeich West und Vogelhüttendeich Ost ist eine wichtige Fuß- und Radverkehrsbeziehung zwischen Bestandsquartier und dem geplanten Quartier. MF empfiehlt, auch hier eine getrennte Führung von Fuß- und Radverkehr vorzusehen.

Planzeichnung:

Es schließt an die aktuell laufende Machbarkeitsuntersuchung (MBU) zur Erweiterung der Norderelbbrücken um zwei auf sechs Fernbahngleise eine MBU zeitlich an, mit der geklärt werden soll, ob und wie eine Weiterführung dieser zwei zusätzlichen Gleise bis Harburg verlaufen kann. Auch wenn diese zweite MBU noch nicht begonnen wurde, ist für den hier betroffenen Abschnitt bereits klar, dass die Bahnanlage im Bereich der Wilhelmsburger Reichsstraße in Richtung Westen erweitert werden muss. Daher ist es nötig, vorsorglich und zur Absicherung der weiteren Planung eine Annahme zu treffen: Es muss im Bereich der Wilhelmsburger Reichsstraße, ausgehend von der westlichsten Bestandsgleisachse, ein Streifen mit einer Breite von 20 m als Freihaltung berücksichtigt werden (in Teil 2 in der nordöstlichen Ecke - Darstellung als unverbindliche Vormerkung?). Die hierzu erwähnte MBU soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Falls Interesse an genaueren Angaben besteht, kann Anfang 2023 genaueres erfragt werden.

Begründung:

Pkt. 5.5:

Neben den Parkständen und Fahrradabstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind in den Seitenräumen auch Flächen für Straßenbegleitbäume und Lieferzonen vorzusehen (Multifunktionsstreifen anstatt reiner Parkstreifen). Hierzu findet sich keine Erwähnung in der Begründung.

Pkt. 5.5.2 Ruhender Verkehr:

Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Besucherparkstände als solche zur Verfügung stehen und nicht durch Bewohnende dauerhaft belegt werden. Zu diesem Zweck und zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung ist eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkstände einzurichten. Die Bewirtschaftung und Kontrolle erfolgt durch den LBV.

MR ist angehalten, das Thema Parkraumbewirtschaftung im Rahmen der Straßenherstellung zu berücksichtigen und LBV VE rechtzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

Die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums ist des Weiteren in das Mobilitätskonzept aufzunehmen und beim künftigen Quartiersmanagement zu berücksichtigen.

Zu Seite 116:

Es ist eine abgestimmte Stellungnahme des HHH und der Hochbahn bei Ihnen eingegangen, die sich v. a. auf die S. 116 bezieht. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Gesamtverkehrsprognose:

Am 26.11.2021 hat ein Gespräch zur Gesamtverkehrsprognose stattgefunden. Wesentlicher Ergebnis war u.a.:

„SL2 hält fest, dass insbesondere hinsichtlich des perspektivisch vorgesehenen Ausbaus der Dratelnstraße und der hier befindlichen Knotenpunkte sowie der damit verbundenen Leistungsfähigkeit von Straßen und Knotenpunkten weiterhin Klärungsbedarf besteht. So gibt die Gesamtverkehrsprognose Ausbaumaßnahmen vor, die nicht umgesetzt wurden bzw. werden sollen, und prognostiziert folglich Qualitäten u.a. für die Knotenpunkte, die so dann offenbar nicht realistisch sind.“

Darauf folgend, hat es Abstimmungsgespräche zwischen BVM/ LSBG/ BIS und Bezirk Mitte gegeben. Die darauf folgende Stellungnahme an den Bezirk, hat weiterhin kritische Anmerkungen der VD enthalten.

Am 01.03.2022 hat die „2. Koordinierungsrunde zu den IBA Projekten in Wilhelmsburg mit OD“ stattgefunden. Auch hier wurde das Thema besprochen. In dem Termin wurde vereinbart, dass die IBA für einzelne Knoten weitere Planungen beauftragt, die mit der BVM und VD abgestimmt werden sollen.

Des Weiteren hatte BVM, VE in ihrer Protokollanmerkung Rücksprachebedarf zum TOP 1 Gesamtverkehrsprognose angemeldet und wie folgt kommentiert:

„Meine Änderungswünsche finden Sie anbei. Zu TOP 1 habe ich RS-Bedarf, da ich dies so nicht aus der Sitzung mitgenommen hatte. Nach meinem Verständnis war die IBA gebeten worden, eine Verkehrsplanung zu beauftragen. Herr ████████ hat mit dem LSBG gesprochen. Dort besteht leider kein Projekt, an das eine Planung für den Knoten schlank angedockt werden kann. Nach hiesiger Einschätzung reichen die Flächen für einen doppelten LA aus der Dratelnstraße in die Neuenfelder Straße mit der im Gutachten geforderten Länge nicht aus. Daher empfehle ich, dass die IBA SBI in Form eines Nachtrags zum Gutachten mit einer optimierten Verkehrsplanung beauftragt, die möglichst mit nur einem LA-Streifen auskommt. Die sollte in enger Abstimmung mit VD, BVM und LSBG erarbeitet werden.“

Eine Rückmeldung zu und eine Abstimmung der offenen Punkte ist bei BVM, VE nicht bekannt, daher kann auch keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden.

Aus Sicht von BVM, MF ist der Stellplatzschlüssel mit 0,5 sehr hoch angesetzt für ein Quartier mit den Qualitäten. Auch der geplante/prognostizierte MIV-Anteil von 35 % entspricht nicht dem Sensitziel Mobilitätswende und scheint zu hoch für einen gemischten innerstädtischen Stadtteil. In der Verkehrsprognose sind 3,5 Wege / Person angesetzt, darin sind aber Wege innerhalb der Quartiere nicht enthalten. Auch das scheint die prognostizierten MIV-Zahlen in die Höhe zu treiben.

Die Stellungnahme des LSBG, S2 fügen wir als Datei bei, da diese mit Bildausschnitten und Verortungen versehen ist und hier textlich nicht direkt eingefügt werden kann.



Outlook

Wilhelmsburg 100

Von [REDACTED]

Datum Mo, 21.03.2022 15:03

An [REDACTED]

Hallo Herr [REDACTED]

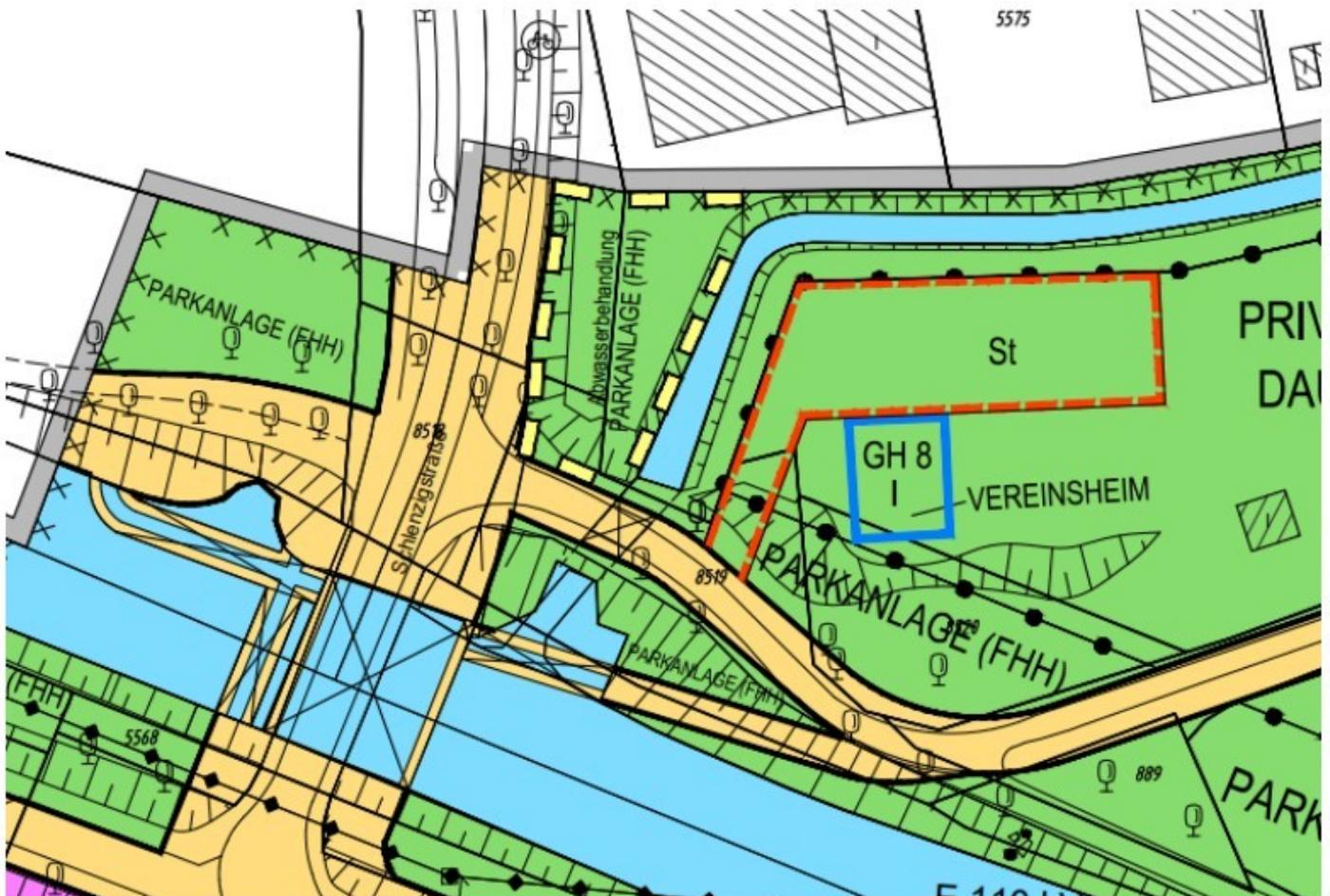
wie Sie vielleicht mitbekommen haben, bin ich seit dem 1.12 nicht bei MR5 Gewässer. In meiner jetzigen Funktion bei der BUKEA bin ich für das Thema Niederschlagswasserbehandlung zuständig.

Ich schreibe Sie an, um den Standort für die Regenwasserbehandlungsanlage im Verfahren Wilhelmsburg 100 anzusprechen. Gemäß Entwurf ist dafür die Fläche ganz im Norden zwischen Schlenziger Str. und Schiffsgraben vorgesehen.

Herr [REDACTED] von der BUKEA erläuterte damals in der Grobabstimmung: "...dass für die Straßenentwässerung im Plangebiet östlich der Schlenzigerstraße am Nordufer des Ernst-August-Kanals ca. 1.000 m² als Straßenwasserreinigungsanlage benötigt werden."

Leider ist die Fläche zu klein (ca. 600 m²) um das angeschlossene Regenseleinzugsgebiet regelkonform mit einem Retentionsbodenfilter zu reinigen.

Die einzige Möglichkeit, die mir einfällt, wäre den Schiffsgraben gen Osten zu verlegen, um die Fläche zu vergrößern. Realistisch betrachtet sehe ich dafür aber kaum Chancen, oder wie sehen Sie das?



Viele Grüße

28.08.25, 15:24

E-Mail [REDACTED] E&P Stadtplanung – Outlook

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
W2 [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: (040) 42840 [REDACTED]

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 29.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 ■ Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■■■■■■ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■■■
im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des Referates Erneuerbare Energien und kommunale Wärmeplanung der BUKEA zur TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im B-Plan-Verfahren Wilhelmsburg 100 (Nördliches Elbinselquartier):

1. Entwurf der Verordnung:

In der Verordnung in § 2 Nr. 21 soll ein Anschluss- und Benutzungsgebot festgesetzt werden. Es wird angeregt, in der Ausnahme gem. Absatz 2 Satz 1 den Begriff Heizwärmebedarf durch Jahres-Wärmebedarf für Heizung zu ersetzen. Auf diese Weise wird der begriffliche Bezug zum Gebäudeenergiegesetz gestärkt und klargestellt, dass dieser Wert (Kilowattstunden pro m² Nutzfläche) sich auf ein Jahr bezieht. In Absatz 3 Satz 1 sollte anstatt der unbilligen Härte auf die technische Unmöglichkeit als Ausnahmegrund abgestellt werden. Dies basiert auf § 8 Abs. 2 Satz 1 HmbKliSchG. Insgesamt wird folgende Formulierung des § 2 Nr. 21 der Verordnung empfohlen:

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind neu zu errichtende Gebäude für die Wärmeversorgung (Raumwärme und Warmwasser) an ein zu errichtendes Wärmenetz anzuschließen und über dieses zu versorgen. Die Wärmeversorgung ist überwiegend durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien zu decken.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

a) der berechnete Jahres-Wärmebedarf für Heizung des Gebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung den Wert von 15 kWh/m² Nutzfläche nicht übersteigt oder

b) dessen Umsetzung im Einzelfall technisch unmöglich ist.

Die Ausnahme soll zeitlich befristet werden.

Es wird angeregt diese Festsetzung auch in die weiteren sich parallel im Aufstellungsverfahren

befindlichen Bebauungspläne entlang der ehemaligen Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße (Wilhelmsburg 91 und 99) und in den Bebauungsplan für das zukünftige Spreehafenviertel (Wilhelmsburg 102) zu übernehmen.

2. Entwurf der Begründung:

Unter der Ziffer 5.10.5 (Klimaschutz) wird in der Begründung die o. g. Festsetzung der Verordnung behandelt. Es wird darum gebeten, den Verweis auf die auf Basis des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung zu korrigieren in **Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung - HmbKliSchUmsVO**.

Es wird angeregt - falls vorhanden und hinreichend aktuell - die zentralen Ergebnisse eines ortsbezogenen Energiegutachtens kurz in der Begründung darzustellen, so dass daraus hervorgeht, dass die Errichtung eines Wärmenetzes technisch und ökologisch sinnvoll sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Hieran könnte dann gut die Begründung der Festsetzung des Anschluss-/Benutzungsgebotes gem. § 8 HmbKliSchG an ein Wärmenetz, welches überwiegend aus Erneuerbaren Energien versorgt wird, anknüpfen.

Bei Übernahme des Formulierungsvorschlags (siehe oben: Entwurf der Verordnung) wäre auch die Begründung entsprechend anzupassen. Insgesamt wird daher folgende Formulierung zur Begründung des § 2 Nr. 21 der Verordnung empfohlen (Einfügungen in eckigen Klammern sind zu ergänzen bzw. optional):

Absatz 1: Durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien oder Abwärme können die CO₂-Emissionen und der Primärenergieverbrauch gering gehalten und damit ein Beitrag zur Erreichung der Hamburger Klimaschutzziele entsprechend §§ 2,4 HmbKliSchG geleistet werden. Ein Wärmenetz bietet die Möglichkeit, die Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien oder Abwärme besonders effizient und wirtschaftlich umzusetzen [vgl. Energiegutachten] . Erneuerbare Energien gemäß § 3 Nr. 15 HmbKliSchG bzw. § 3 Nr. 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und § 3 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG), die sich für ein solches lokales Wärmenetz eignen, sind beispielsweise thermische Solaranlagen, Geothermieanlagen, Biomasseanlagen (Holzpellet-, oder Holzhackschnitzelanlagen) oder auch Umweltwärme. Die Festsetzung in § 2 Nr. [...], wonach bei der Wärmeversorgung überwiegend Erneuerbare Energien zu nutzen sind, erlaubt die Deckung von Spitzenlasten mit nicht erneuerbaren Energieträgern.

Absatz 2, Buchstabe a: Dieser Wert für den Jahres-Wärmebedarf für Heizung entspricht dem Passivhausstandard und liegt deutlich unter dem gesetzlichen Standard nach GEG 2020. In Plangebieten, in denen alle neuen Gebäude mit einem deutlich verbesserten baulichen Wärmeschutz errichtet werden, entstehen vergleichbare CO₂-Emissionen zu konventionell errichteten Gebäuden mit einer CO₂-armen, netzgebundenen Wärmeversorgung.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der in der Begründung zum bisherigen Absatz 3 der Verordnung (unbillige Härte) aufgezeigte Gesetzesbezug zum HmbKliSchG inkorrekt ist. Wie oben bereits dargestellt, sollte die Ausnahmemöglichkeit aufgrund einer unbilligen Härte durch die Ausnahme für eine technische Unmöglichkeit des Anschlusses ersetzt werden.

Es wird angeregt diese Hinweise zur Begründung auch in die weiteren sich parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne entlang der ehemaligen Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße (Wilhelmsburg 91 und 99) und in den Bebauungsplan für das zukünftige Spreehafenviertel (Wilhelmsburg 102) zu übernehmen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Verordnung und die Begründung abschließend durch das Rechtsamt des Bezirkes geprüft werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

040/42840 ██████████

████████████████████@bukea.hamburg.de

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 29.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA W2 [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung:

Dem vorliegenden Entwässerungskonzept sind die Bemessung der Regenrückhalteräume sowie die zu erbringenden Überflutungsnachweise zu ergänzen.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass bei Starkregenereignissen keine schadhaften Zuflüsse in ein umliegendes Gebiet generiert werden. Hierzu ist auch eine Betrachtung der Fließwege- und Senkenkarte (Geoportal Hamburg) durchzuführen. Hierbei ist zu erläutern welche Auswirkungen auf Unter- und Oberlieger eine künftige Bebauung bzw. Änderung der Topografie des Bauabwässerungsgebietes zur Folge haben könnten. Insbesondere im nördlichen Teil des Bauabwässerungsgebietes befinden sich nach aktueller Bewertung durch die Fließwege- und Senkenkarte großflächige Senken. Eine Verschlechterung des Oberflächenabflusses durch die geplante Bebauung ist in der Planung auszuschließen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend des Wissensdokumentes Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung zu planen.

In Rücksprache mit dem örtlichen Kanalnetzbetreiber Hamburg Wasser ist zu klären ob die zusätzlich anfallenden Schmutzwasservolumenströme von den öffentlichen Sielen aufgenommen werden können.

Die Möglichkeiten zur Regenrückhaltung sind weitergehend zu konkretisieren. Zur Erreichung der Ziele der RegeninfraStrukturAnpassung (RISA) und um den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und des Klimaplanes gerecht zu werden sind hierbei oberflächliche Rückhalteinrichtungen den unterirdischen Rückhaltungen vorzuziehen. Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine

planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen. Aus den konkreten Planungsansätzen zur oberflächlichen Rückhaltung von Regenwasser sollen verbindliche Festsetzungsbedarfe entstehen.

In der Verordnung zu dem Bebauungsplan gibt es bereits unter § 2 Nr. 22 und 23 je eine Festsetzung zur Begrünung von Tiefgaragendächer und Dachflächen. Gründächer allein können jedoch nur langfristig positive Effekte auf die Hitzeentwicklung erzeugen, wenn diese dauerhaft bewässert werden. Schnell abfließendes Niederschlagswasser ist nicht ausreichend. Wir möchten Sie deshalb bitten die Dächer zusätzlich als Retentionsdächer festzusetzen und in die Verordnung die folgenden Textteile zu ergänzen:

§ 2 Nr. 22 der Verordnung:

Die Dächer sind als Retentionsdächer auszuführen

§ 2 Nr. 23 der Verordnung:

(Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Bepflanzungen): „Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens [. . .] v.H. mit einem mindestens 20 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen muss auf einer Fläche von [. . .] m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens [. . .] cm betragen. Die Tiefgaragendecken sind als Retentions Gründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen mit einem Retentionsvolumen von [. . .] Litern pro m² Retentionsdach.“

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1016	Details
eingereicht am: 29.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWI-Wirtschaftsförderung Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 2 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation -Abteilung Wirtschaftsförderung - bestehen keine grundsätzlichen Einwände zur vorgelegten Planung.

3.1.1 +3.1.2 FNP und LaPro: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms bestehen keine Bedenken.

5.1.1 Allgemeines Wohngebiete: Gegenüber den zur Grobabstimmung verschickten Unterlagen, wird für die beiden Baufelder BF6 und BF 40 des Funktionsplans nördlich am Jaffe-Davids-Kanal anstelle eines überwiegenden MU nun großflächig WA ausgewiesen. Wir bitten darum, im Arbeitskreis darzulegen, dass sich für die auf der östlichen Kanalseite befindlichen Betriebe (u.a. Gerüstbauer), durch die geänderte, schutzbedürftigere Gebietskategorie keine Einschränkungen ergeben.

5.5.2 Ruhender Verkehr: Sofern ergänzend zum Bebauungsplan ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, gehen wir davon aus, dass die nachzuweisenden, gewerblichen Stellplätze (in den Tiefgaragen) in diesem ausreichend gesichert werden.

5.10.1.2 Gewerbelärm: Das Kapitel sollte redaktionell überarbeitet werden, da es sich auf den zur Grobabstimmung verschickten Planstand bezieht. In den Baugebieten des sog. Quartier 2 (aktuell WA3 bis WA 6) werden laut Lärmgutachten die Tagwerte für Gewerbelärm um 1 db(A) überschritten. Mit der Fortschreibung des Lärmgutachtens und der Berücksichtigung der vereinbarten, höheren Lärmwerte im Verfahren Wilhelmsburg 99 ist von einer weiteren Überschreitung der Tagwerte auszugehen. Die Festsetzungen für den Lärmschutz (D) und (E) sollten daher für alle WA-Gebiete im Quartier 2 getroffen werden.



DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Herr [REDACTED]
040/391 [REDACTED]
Fax 069 265 [REDACTED]

Aktenzeichen: TÖB-HH-22-127749

Ihr Zeichen:

30.03.2022

Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg Hbf, km 349,4-350,2 (links d. Bahn)

**Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“
einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
[REDACTED]

Vorstand:
[REDACTED]
Vorsitzender





Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunter-hängenden Haken verboten.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.



3/3

Die Grenzabstände sind gemäß Hamburgischer Bauordnung (HBauO) einzuhalten.

Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG

i.V.



Digital unterschrieben
von [REDACTED]
Datum: 2022.03.30
13:30:45 +02'00'

i.A.



Digital unterschrieben
von [REDACTED]
Datum: 2022.03.30
06:43:16 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 30.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/N3 nimmt wie folgt Stellung:

Biotopschutz: Keine Anmerkung.

Artenschutz:

Zur Aktualität: Die bekannte 5-Jahres-Regel für die Aktualität faunistisch/floristischer Daten ist bei den vorliegenden Erfassungen in Teilen überschritten bzw. wird bald erreicht. Diese Regel knüpft an fachliche Überlegungen an; der konkrete Wert geht aber auf gesetzgeberische Regelungen für Verfallsfristen bereits zugelassener Vorhaben bis zum Beginn ihrer Realisierung zurück und hat sich inzwischen in der Verwaltungspraxis entsprechend etabliert und wurde mehrfach von Gerichten als handhabbare Regel akzeptiert.

Dabei wurde aber auch immer ausgeführt, dass sich zwar in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt hat, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies aber voraussetzt, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert hat. Im Gegenzug gibt es allerdings auch keine Pflicht für zusätzliche Erfassungen, wenn solche Veränderungen nicht erkennbar sind.

Soweit also kein für die Planungsentscheidung wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten sei und weitere Untersuchungen außerhalb eines vernünftigen Verhältnisses zu dem damit verbundenen Aufwand stehen, kann auf weitere Erfassungen „aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden“. Das BVerwG hat dies kürzlich mit Bezug auf die UVP und ein bereits früher ergangenes Urteil auch so ausgeführt: „Zwar können tatsächliche Entwicklungen zur Folge haben, dass bestimmte

Erkenntnisse als überholt anzusehen sind und als verlässliche Grundlage für weitere Prüfungen und rechtliche Bewertungen nicht mehr taugen. Eine strikte 5-Jahres-Regel ist aber auch bei der Bestandserfassung für die UVP nicht anerkannt [. . .] . Vielmehr sind die besonderen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.“

In der Fachliteratur wird damit folgendes Fazit bzgl. der Datenaktualität gezogen. Die Frage des Alters der Daten als solche – wenngleich teils korreliert – ist weniger entscheidend als die folgenden Fragen:

- a) Haben sich für die Vorhabenbeurteilung wesentliche strukturelle oder standörtliche Veränderungen, Veränderungen der Störungssituation o. a. im betroffene Planungsraum ergeben?
- b) Wie hat sich die Bestandsentwicklung der bisher vorrangig für die Vorhabenbeurteilung relevanten Arten/Zönosen auf Ebene übergeordneter Referenzräume (Naturraum soweit dazu Daten verfügbar, Landes und Bundesebene, international bis global) gestaltet?
- c) Gibt es Anhaltspunkte für ein Neuauftreten von Arten (etwa infolge einer dokumentierten Arealausweitung bzw. -verschiebung), die für die Vorhabenbeurteilung wesentlich und daher ergänzend zu prüfen wären?
- d) Sind durch inzwischen geänderte rechtliche oder weitere, oben noch nicht erwähnte fachliche Rahmenbedingungen zusätzliche Arten oder gar Artengruppen zu untersuchen und zu bewerten (etwa bei Änderung deren Schutzstatus)?

Insbesondere Frage a) ist für das vorliegende Plangebiet sicherlich zu bejahen, da sich die Lebensraumausstattung seit Erfassung durch Rückbau Alte Wilhelmsburger Reichsstraße, Kleingartenanlagen, etc. deutlich verändert hat. Im konkreten Fall würde BUKEA/N33 jedoch dafür plädieren, dass zumindest für die Flächen, für die von einer Verschlechterung der Habitateignung ausgegangen werden muss, von einer Neuerfassung abgesehen wird und die vorliegenden Daten weiterverwendet werden, da die Lebensraumveränderungen auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die der Umsetzung der vorliegenden Planungsziele dienen. Es sollte im B-Plan also der Zustand des Naturhaushaltes vor Umsetzung dieser Maßnahmen maßgeblich Berücksichtigung finden.

Im Übrigen ist die Artenschutzprüfung in Bezug auf die **Einzelfallprüfung der Brutvögel** zu überarbeiten – nicht die veraltete Fassung der Anlage 2c der Artenschutz-Handreichung ist maßgeblich, sondern die dort genannten Kriterien (u.a. RL-Status) für die artspezifische Betrachtung. D.h. auch Fitis, Gartengrasmücke und Star sind artspezifisch zu prüfen. Der Gartenrotschwanz kann hingegen entfallen.

Im Artenschutzfachbeitrag fehlt bisher noch eine Prüfung der besonderen **Konfliktfälle Licht und Glas**. Der naturschutzfachliche Konflikt bei Licht wird mit der Festsetzung § 2 Nr. 28 schon zufriedenstellend befriedet, sodass eine weitere Auseinandersetzung damit entfallen kann. Die Thematik Glas sollte jedoch nachgearbeitet werden und ggf. ebenfalls unter Anwendung der zwischen SL, BSW und BUKEA diskutierten Musterfestsetzung aufgegriffen werden:

„Gläserne Balkonbrüstungen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen.

Dies gilt auch für übrige Glasflächen und an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 von Hundert ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 Quadratmeter vorgesehen sind. Satz 2 gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.“

Dem entsprechend kann noch keine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz abgegeben werden. BUKEA/N33 geht aber davon aus, dass keine substanziellen Veränderungen notwendig sein werden, sodass das Fazit des Artenschutzfachbeitrages vermutlich in weiten Teilen gleich bleiben wird und in Aussicht gestellt werden kann, dass diesem gefolgt wird. Die Verordnung ist ggf. entsprechend anzupassen.

Die Festsetzung § 2 Nr. 37 wird des Weiteren von BUKEA/N33 ausdrücklich begrüßt.

Variantenvergleich Radschnellweg: Unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes sind aus Sicht von BUKEA/N33 sowohl die Variante des Funktionsplanes, wie auch die beigelegte Alternative denkbar. Bei der Alternativvariante könnte die Trassenherstellung am Schiffsraben genutzt werden, um diesen auch im Sinne des Natur- und Gewässerschutzes aufzuwerten.

Vorschüttungen im Jaffe-Davids-Kanal: Diese werden von BUKEA/N33 nicht abgelehnt, sofern damit eine Aufwertung des Kanals im Sinne des Gewässer- und Naturschutzes verbunden ist und bspw. die Ufer mit gebietseigenem Pflanz- und Saatgut biodivers gestaltet werden. Unter dieser Bedingung wäre auch der geringfügige Verlust von Wasserfläche aus Sicht des Naturschutzes hinnehmbar.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1018	Details
eingereicht am: 31.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Mitte - MR Abteilung: Keine Abteilung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / TöB-Verschickung - Wasser- wirtschaftlicher Funktionsplan

Stellungnahme

██████████, M/MR 5██████████
(Sachbearbeitung Gewässer)
Bezirksamt Hamburg Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Stellungnahme:

Die Arbeits- und Schauwege zur Unterhaltung der Wettern müssen mindestens 3,5 m breit sein, damit sie von den Unterhaltungsfahrzeugen befahren werden können.

Wettern 2 (siehe Schnitt B-B) sieht allerdings nur 2,5 m vor. Hier muss auf 3,5 m erweitert werden, da sonst die Unterhaltung nicht gewährleistet werden kann.

Bei einigen Wettern ist Baum und Buschwerk in der Böschung geplant. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden, solange die Unterhaltung dadurch nicht eingeschränkt wird. Vor allem bei Wurzelwerk und Baumkronen ist sicherzustellen, dass der Bewuchs nicht die Arbeits- und Schauwege erreicht.

Wie im Bericht zum Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan beschrieben, sind die Abflussspenden von:

- 10 l/(s*ha) für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis
- 17 l/(s*ha) für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis

einzuhalten, da es sonst zu einer Überlastung des übergeordneten Entwässerungssystems von Wil-

helmsburg kommt.

Die neu zu errichtenden Brücken über die schiffbaren Gewässer Aßmannkanal, Ernst-August-Kanal und Jaffe-Davids-Kanal dürfen nicht niedriger sein als die bereits vorhandenen Brücken in den genannten Gewässern, damit die Schiffbarkeit gewährleistet ist.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 18.03.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Eisenbahn-Bundesamt Abteilung: Außenstelle Hamburg/ Schwerin - Standort Hamburg Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung am Bauleitverfahren BP-Entwurf Wilhelmsburg 100 einschließlich Änderungen des FNP und des LaPro wird beim EBA unter dem Geschäftszeichen 571pt/016-2022#068 bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt nahe der Eisenbahnstrecken Nr. 2200, 1280 und 10255 sowie S-Strecke 1271 (S-Bahnlinie S3). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise zur Bauleitplanung sowie der FNP- und Lapro-Änderung:

Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.

Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und-

Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. Aufgrund der Nähe zur Bahnüberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.

Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 04.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA N1 [REDACTED] nimmt zum Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 wie folgt Stellung
Planzeichnung:

- Im Bereich des Kleingartenpark sind die **privaten Grünflächen Dauerkleingarten** zu klein dargestellt. Entsprechend des Funktionsplanes sind die Flächen nach Osten größer und sollten auch die Gehölzpflanzungen (Obstgehölze?) enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Flächen der Gemeinschaftsgärten vom LGH als Ersatzkleingärten anerkannt und übernommen werden. Insgesamt ist nachzuweisen, dass die entfallenden Kleingärten im Plangebiet ersetzt werden.
- Die **Spielflächen** im Kleingartenparkbereich müssen großzügiger in 2 bis 3 Teilflächen entwickelt und ausgewiesen werden. Insbesondere da, wie auf S. 39 der Begründung dargelegt, bei der Zusammenschau des Plangebietes Elbinselquartier eine deutliche Unterversorgung mit Spielflächen gegeben ist.
- Die **Wege** am und durch den Park sind als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ auszuweisen um sicherzustellen, dass hier kein KFZ-Verkehr vorzusehen ist. Sie sind Teil der geplanten Landschaftsachse und nur für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Die Breite der Verkehrsfläche südlich der Schule ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren (max. 5 m), da diese Fläche auch Teil der Landschaftsachse ist und versiegelte Flächen auf ein Mindestmaß zu reduziert werden sollte.
- Der **Radschnellweg nördlich des Ernst-August-Kanals** muss um den Kleingartenverein herum gelegt werden. Die in dem B-Plan-Entwurf dargestellte Variante würde aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit der Radfahrer zu einer Gefährdung der Parzellenpächter führen und kann aufgrund der Zerschneidungswirkung, der Minderung der Erholungsleistung sowie weiterer sozialer Aspekte

und Aspekte der Pflege und Unterhaltung nicht akzeptiert werden.
Aus hiesiger Sicht ist die Richtung der beigefügten Variante weiter zu verfolgen.

- Die Grünfläche Schulhof muss als „**private Grünfläche Schulhof (FHH)**“ dargestellt werden, wie auch zur Begründung erläutert.

Funktionsplan

- Die private Grünfläche Schulhof (FHH) soll einen grünen, großzügigen offenen Charakter entwickeln und sollte nicht durch mittig gelegene Fahrradabstellanlagen zerteilt werden.

Verordnung

§ 2, Nr. 8.: Die erlaubten GRZ Überschreitungen sind aus Sicht einer nachhaltigen, klimangepassten Stadtentwicklung zu hoch. Aus hiesiger Sicht muss eine Reduzierung geprüft werden.

§ 2, Nr. 18.: Entsprechend der Festsetzung sind im 30 m Abstand zur Hochspannungsleitung keine Lauben zulässig. Diese Festsetzung reicht nicht aus, da von einem umfangreichen Aufenthalt in der Gartenfläche auszugehen ist. Daher sollte die Festsetzung auf die Parzellenfläche erweitert werden.

§ 2, Nr. 22.: Mind. 50% Dachbegrünung erscheint zu wenig, es sollte geprüft werden, ob mind. 70% realistisch erreicht und festgesetzt werden können. Eine Ausnahme könnte für Dächer mit tatsächlich nutzbarer Dachterrasse gelten, dann wären 50% ausreichend.

Da im Bereich der Festsetzung mit (K) nur 75 % der Dächer mehr als 20 % Dachneigung haben sollen, müssen die restlichen 25 % der Dächer auch begrünt werden. Daher wäre es sinnvoll die Festsetzung zur Dachbegrünung an die Dachneigung zu koppeln.

Der 1. Satz sollte zur Sicherung der ökologischen Qualität wie folgt ergänzt werden

„... zu versehen und flächendeckend „ökologisch wertvoll“ zu begrünen. ...“

§ 2, Nr. 24. Die Festsetzung, mind. 20 % der Fläche als offene Vegetationsfläche anzulegen ist, ist hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung nicht ausreichend. Es ist zu prüfen, ob es realistisch ist mindestens eine offene Begrünung von 30% zu erreichen und dann auch fest zu setzen, beim Ruderclub sollten 60% festgesetzt werden.

§ 2, Nr. 25 bei der vorgesehenen geringen Begrünungsfläche werden nur sehr wenige Bäume gepflanzt werden müssen. Hier sollte geprüft werden, ob die Fläche je Pflanzung reduziert werden

kann.

§ 2, Nr. 27 Im Gestaltungleitfaden sind umfangreiche Wandbegrünungen vorgesehen, nicht nur bei Fensterabständen mit mehr als 5 m. Daher sollte aus hiesiger Sicht festgesetzt werden, dass 25 % der Wandflächen von allen Gebäuden zu begrünen sind. Dies wird im Bezirk Altona bereits so gehandhabt. Die Festsetzung wird wie folgt vorgeschlagen:

„25 % der Außenwände von Gebäuden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen inklusive Ranksystem zu begrünen. Je Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Pro Pflanze sind eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5m², eine Pflanzgrube mind. 0,5 m Tiefe und durchwurzelbares Bodenvolumen von mind. 1m³ zu berücksichtigen. Eine ausreichende Wasserversorgung ist zu gewährleisten. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten.“

§ 2 neue Nr. Es sollte eine neue Festsetzung zu den Oberirdischen und nicht überdachten Stellplätzen ergänzt werden: *„Oberirdische und nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig mit Pflastersystemen mit einem Grünanteil von mindestens 30 % zu befestigen.“* Hierzu sollte die Standardfestsetzung zur Pflanzung von Bäumen an Stellplatzanlagen ergänzt werden.

§ 2 neue Nr.: Es wird begrüßt, dass in der Begründung auf S. 167 dargelegt wird, dass das Gelände des Ruderclubs aufgrund der Lage in der Landschaftsachse nicht eingezäunt und öffentlich genutzt werden darf. Aus hiesiger Sicht ist dies durch eine Festsetzung in der Verordnung zu sichern.

§ 2 neue Nr.: Es wird begrüßt, dass in der Begründung auf S. 159 erläutert wird, dass die private Grünfläche Schulhof aufgrund ihrer Lage in der Landschaftsachse nicht eingezäunt und versiegelt werden soll. Dies sollte aus hiesiger Sicht durch eine Festsetzung gesichert werden.

Begründung

4.2.1.3 (S.41) Entsprechend der „Hinweise zur Beurteilung der lärmtechnischen Schutzwürdigkeit von Kleingärten im Rahmen der Bauleitplanung“ reicht es nicht aus sich auf den von der TA für Mischgebiete vorgesehenen Wert von 60 dB (A) zu beziehen. Aufgrund der Erholungsfunktion muss sich der Plangeber mit der Schutzwürdigkeit im Einzelfall auseinandersetzen. Entsprechende der Hinweise sind in Bezug auf Kleingartenanlagen zunächst die Orientierungswerte der DIN 18005 als Maßstab zu wählen. Einzelfallbezogen sind höhere heranzuziehende Richtwerte zu begründen.

5.1.5. (S.112): Die in der Begründung dargelegten erhöhten qualitativen Anforderungen bei Nichterfüllung der Flächenanforderung nach § 10 HBauO sind in einer Festsetzung in der Verordnung festzuhalten um sicherzustellen, dass bei der fast bei jedem Block vorliegenden zu kleinen Hoffläche erhöhte qualitative Anforderungen an die Gestaltung der Spielflächen durchgesetzt werden können.

5.3 (S.113): Es ist festzusetzen, dass die Fläche für Sport- und Spielanlagen nicht eingezäunt werden darf. Da diese Teil der Landschaftsachse Elbinsel sowie den Eingangsbereich in die öffentlichen Grünflächen darstellt. Die Freiflächen müssen zugänglich sein. Der Text in der Begründung reicht nicht aus um eine Umsetzung zu gewährleisten.

5.5.1 (S. 119/ S.120): Der Radschnellweg nördlich des Ernst-August-Kanals muss um den Kleingartenverein herum gelegt werden. Die in dem B-Plan-Entwurf dargestellte Variante würde aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit der Radfahrer zu einer Gefährdung der Parzellenpächter führen. Aus hiesiger Sicht ist die Richtung der beigefügten Variante der Radwegführung weiter zu verfolgen.

Die Entwässerungsmulde des Radschnellweges dient der Entwässerung der Verkehrsfläche und sollte daher ein Teil der Verkehrsfläche sein.

Die Breite der Verkehrsfläche von 8,5 m zwischen Schule und Parkanlage ist zu breit, insbesondere, da hierdurch die Parkanlage weiter reduziert wird und unnötig breite Versiegelungen in der Landschaftsachse erfolgen. Die Breite muss reduziert werden. Die Verkehrsflächen südlich der Schule und innerhalb der Grünflächen müssen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußverkehr festgesetzt werden, Autoverkehr ist auszuschließen.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1037	Details
eingereicht am: 12.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20220412_Auszug Geruchsminderungskonzept.png

Stellungnahme

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Versendung der vollständigen Planmaterialien für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 in einer erneuten /zweiten TöB, können frühzeitig folgende Anmerkungen zum Thema Geruchsminderung/ Geruchsbelästigung für den B-Plan-Begründungstext (Entwurfstand: 4.3.22) gegeben werden:

1. Wir lesen an mehreren Stellen in der Begründung zum B-Plan Wilhelmsburg 100 (z.B. auf Seite 45), dass die belästigenden Gerüche vor allem aus dem Hafen kommen. So z.B. die Geruchsqualitäten 4 (Raffinerie) & 5 (Ölmühle).

Dem Geruchsminderungskonzept (zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 91) mit Stand vom 01.02.2022 ist auf Seite 54 zu entnehmen, dass die im Hafengebiet gelegenen Tanklager/ Raffinerien sowie Ölmühlen keine der Minderung bedürftige Geruchsrelevanz auf die Plangebiete haben - mithin auch nicht auf den B-Plan Wilhelmsburg 100. Siehe dazu beigefügte Anlage 20220412_Auszug Geruchsminderungskonzept.png.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse bitten wir darum, den ermittelten Sachverhalt zur Geruchsbelästigung mit einem großräumigeren Blick zu beschreiben und entsprechend nicht vorrangig auf den Hafen zu fokussieren.

Dies entspräche auch dem Ansatz des Senko-Auftrages vom 31.05.2018, der allgemein „die Wilhelmsburger(Industrie)Betriebe“ als Mit-Akteure benennt und die „großräumige Gemengelage“ sowie die „bestehenden Industrieanlagen“ bzw. generell die „emittierenden Betriebe“ im Blick hat.

In diesem Sinne ließe sich unter anderem auf Seite 46 der Begründung zum B-Plan Wilhelmsburg 100 (vorletzte Zeile) eine treffendere Formulierung wählen. Anstelle von:

„Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden auf Grundlage der festgestellten Geruchseinwirkungen insbesondere aus dem Hafengebiet ein Geruchsminderungskonzept ausgearbeitet“

sollte es lauten: „Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden auf Grundlage der festgestellten Geruchseinwirkungen aus dem großräumigen Umfeld der Plangebiete ein Geruchsminderungskonzeptausgearbeitet.“

Kapitel 6.3. in Ihrem FNP-Erläuterungsbericht ist hierzu beispielgebend: „Das Plangebiet ist zudem erhöhten Geruchsimmissionen ausgesetzt, die von mehreren Industriebetrieben im Westen Wilhelmsburg verursacht werden.“

2. Wir lesen an mehreren Stellen in der Begründung (z.B. auf Seite 45, 144/145) zu den auftretenden Gerüchen Ölmühle, Raffinerie, Futtermittel, Kaffee (explizit nicht jedoch zu den außerhalb des Hafengebietes gelegenen Lack- oder Farbbetrieben): „Die Emittenten für diese Geruchsqualität sind auf Grund der eingesetzten Rohstoffe ([*hier*] Getreide als Massengut) in unmittelbarer Hafennähe (Erreichbarkeit mit Schiffen) angesiedelt. Somit erfolgt auch für diese Geruchsqualität eine Verfrachtung der Gerüche über eine größere Strecke.“

Aus welchem Grund ausschließlich mit Schiffen transportierte und angelieferte Rohstoffe zur „Verfrachtung von Gerüchen“ führen, erschließt sich uns nicht. Auch eine via LKW oder Bahntransportierte Rohware könnte am Zielort der Weiterverarbeitung (Betriebsstandort) Gerüche verursachen.

Oder ist der Transportweg selbst gemeint?: Das eine „Verfrachtung der Gerüche“ aufgrund der Transporte der Güter innerhalb des Hafens stattfindet, also die entsprechenden Güter (Getreide, Kaffee usw.) während ihres Transportes auf den Schiffen innerhalb des Hafens Geruchsprobleme verursachen, ist nach meiner Kenntnis nicht Gegenstand von Beschwerden und war auch nicht Gegenstand von gutachterlichen Beurteilungen. Beurteilt wurden der Umschlagvorgang am Standort der Betriebe, sowie die Vorgänge in/an den Betriebsanlagen der Unternehmen (innerbetrieblicher Transport).

Wir bitten daher um Streichung des zweiten Satzes („Somit . . . Strecke“).

3. Bezogen auf Seite 147 der Begründung stellt sich die Frage ob tatsächlich auch die *Umweltverbände* an der Abstimmung beteiligt werden. In Ziffer 2 des Petitions ist dies nicht wiederzufinden: 2. die Behörde für Umwelt und Energie (fachliche Federführung), die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und das Bezirksamt Hamburg Mitte zu beauftragen, behördenübergreifend belastbare Maßnahmen und Zeithorizonte zur Minderung der Geruchsbelastung im Stadtteil Wilhelmsburg in enger Abstimmung mit den Betrieben, den relevanten Unternehmensverbänden und der Handelskammer zu konzeptionieren sowie IBA Hamburg GmbH dabei zu beteiligen und

H&R OLWERKE SCHINDLER KG (Geruchsqualität Raffinerie/ Tankläger)	Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Plangebiete nicht erforderlich	
EVOS HAMBURG GMBH (Geruchsqualität Raffinerie/ Tankläger)	Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Plangebiete nicht erforderlich	
OILTANKING DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG (Geruchsqualität Raffinerie/ Tankläger)	Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Plangebiete nicht erforderlich	
HALTERMANN (Geruchsqualität Raffinerie/ Tankläger)	Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Plangebiete nicht erforderlich	
TWG TANKLAGER (Geruchsqualität Raffinerie/ Tankläger)	Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Plangebiete nicht erforderlich	
NORDISCHE ÖLWERKE (Geruchsqualität Ölmühle)	Die Firma hat in den vergangenen Jahren bereits einige Minderungsmaßnahmen umgesetzt. <u>In 2019</u> wurde die Fettspaltung außer Betrieb genommen sowie die Abwasserbehandlungsanlage optimiert. <u>In 2020</u> wurde die Fettsäuredestillation eingestellt sowie Verschmutzungen an Lagertanks gesäubert bzw. vollständig entleert und abgebrochen. Die Geruchsemissionen der Firma wurden bereits deutlich gesenkt. Die Firma wird weiterhin gemeinsam mit der BUKEA <u>potentielle</u> Maßnahmen identifizieren und umsetzen.	laufend
ADM HAMBURG AG (Geruchsqualität Ölmühle)	Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Plangebiete nicht erforderlich	
EINZA-LACKFABRIK (Geruchsqualität Farbe/ Lacke)	Austausch der RNV durch eine neue Anlage und zudem eine Anpassung der Schornsteinhöhen der Laborabluft, der Entstaubung der Wasserlacke und des Reingases der RNV gemäß den Vorgaben der TA Luft	Voraussichtlich <u>in 2022</u> , Vorbescheid erteilt 12/2021

Tabelle 4: Zusammenfassung der ermittelten potentiellen Minderungsmaßnahmen bei den untersuchten geruchsrelevanten Firmen

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1028	Details
eingereicht am: 12.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Mitte - MR Abteilung: Keine Abteilung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Fachabschnitte MR3█ und MR3█ des Fachamtes M/MR nehmen zu den Planunterlagen wie folgt Stellung:

Stellungnahme Grünplanung (MR3█ / ██████████)

1) Vormerkung für Oberflächenentwässerung in Parkanlage FHH

Die gemäß wasserwirtschaftlichem Funktionsplan der Oberflächenentwässerung dienenden Flächen innerhalb der als Parkanlage FHH ausgewiesenen Bereiche sind als Fläche für die Wasserwirtschaft (analog z. B. zum B-Plan Finkenwerder 30) festzulegen (blau-weiß schraffierte Fläche). Die Oberflächenentwässerung und die damit verbundene bauliche Herrichtung und die funktionsgerechte Unterhaltung haben hier eine prioritäre Funktion. Die Nutzungsmöglichkeiten als Freiraum werden dadurch erheblich eingeschränkt und reduzieren sich im Wesentlichen auf die visuelle Wahrnehmbarkeit und die Verfügbarkeit eines Weges. Spielraum für zukünftige bedarfsorientierte Veränderungen des Freiraums sind weitgehend ausgeschlossen. Aufgrund einer separaten Ausweisung als Fläche für die Wasserwirtschaft ist zukünftig auch eine klare Zuordnung in die jeweiligen Verwaltungsvermögen möglich.

2) Private Grünfläche Dauerkleingärten westlich Aßmannkanal

Die Zuwegung im Norden vom Vogelhüttendeich sollte noch bis zum Beginn der eigentlichen Kleingartenanlage als Parkanlage FHH ausgewiesen werden, zumal hier ein relativ attraktiver öffentlicher Sitzbereich an der westlichen Böschung des Aßmannkanals hergestellt wurde. Die weitere öffentliche Durchwegung innerhalb der Kleingartenanlage ist dann über den Pachtvertrag mit dem LGH zu regeln.

Anstelle des Wegerechtes zwischen der Planstraße B und der südlich gelegenen Stellplatzanlage des KGVs sollte in diesem Abschnitt eine gelbe Fläche ausgewiesen werden, da hierdurch nach Einschätzung von MR 3█ eine rechtlich stärkere Absicherung in Bezug auf die dauerhafte Sicherung der Erschließung geschaffen wird.

3) Parkanlage FHH östlich Aßmannkanal

3.1 Bereich Ruderclub

Gemäß Funktionsplan soll am Ostufer des Aßmannkanals innerhalb der Parkanlage FHH eine Rampe und Zuwegung zu einer Steganlage bzw. Anlegestelle geschaffen werden. MR3█ geht davon aus, dass diese Anlage insbesondere für den Ruderclub hergestellt werden soll. Daher sollte die Anlage auch als Teilfläche des Ruderclubs ausgewiesen werden, da MR hier auch keine Zuständigkeit für die spätere Unterhaltung einer überwiegend privat genutzten Anlage sieht. Eine optionale Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit sollte nach Auffassung von MR3█ ggf. über ein Gehrecht oder vergleichbar gesichert werden.

3.2 Private Grünflächen Dauerkleingärten westlich des Geh- und Radweges

Die privaten Grünflächen sollten bis an den Geh- und Radweg erweitert werden, damit keine öffentlichen Zwickel- und Restflächen entstehen, die in der Regel einen erhöhten und nach gegenwärtigem Stand nicht mehr leistbaren Pflegeaufwand erfordern, infolgedessen derartige Flächen in der Pflege schnell vernachlässigt werden und nicht selten mehr oder weniger verwahrlosen.

3.3 Gemeinschaftshaus

MR sieht die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeinschaftshauses nicht in seiner Zuständigkeit. Das Gebäude sollte daher inklusive notwendiger Außenflächen eine eigene Festsetzung erhalten (z. B. Gemeinbedarfsfläche Gemeinschaftshaus). Damit könnten auch bestimmte Nutzungen, wie der Betrieb eines Kiosks leichter realisiert werden, da genehmigungsrechtlich ein größerer Spielraum besteht. Die Fläche mit dem Gemeinschaftshaus sollte dann ebenfalls bis an den öffentlichen Geh- und Radweg heranreichen, zum einen aus den unter 3.2 genannten Gründen zum anderen aber auch zur Sicherung der Erschließung, die bei einer dazwischen liegenden öffentlichen Parkanlage genehmigungsrechtlich unnötig erschwert wird.

4) Flächenbilanz öffentliche Spielplätze

In der Begründung zum B-Plan wird unter Kapitel 4.2.1.2 darauf hingewiesen, dass der Richtwert von 1,5 m²/Einwohner nur eingehalten werden kann, wenn im B-Plangebiet WB 100 nicht mehr als 3000 Menschen leben, was aber aufgrund der weiteren Ausführungen wohl eher sehr knapp bemessen ist. Aus Sicht von MR3█ ist es nicht nachvollziehbar, dass der Anteil an Spielflächen nicht erhöht und damit auch ein gewisser Puffer geschaffen wird, zumal die Versorgung mit öffentlichen Grünflächen selbst bei 5000 Bewohner immer noch überdurchschnittlich wäre. MR3█ schlägt daher vor, den Bereich der zentralen Spiel- und Freizeitfläche deutlich zu vergrößern, um mehr (rechtssicheres) Potential für spätere Entwicklungen zu haben.

5) Radschnellweg nördlich Ernst-August-Kanal

Der Radschnellweg nördlich vom Ernst-August-Kanal ist so zu führen, dass die Kleingartenanlage nicht durchschnitten wird. Dementsprechend bittet MR 3█, dass die Variante mit der nördlichen Führung entlang des Schiffsgrabens weiter verfolgt wird, ggf. mit einer etwas dynamischeren Linienführung im Bereich der Stellplatzanlage bzw. des Vereinshauses. Nach Kenntnisstand von MR3█ wäre der Kleingartenverein bereit, dafür ggf. noch auf 1 - 2 Parzellen an der nordwestlichen Ecke zu verzichten

Stellungnahme Naturschutz (MR3█ / ██████████)

VO über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 (Stand 25.02.22)

§ 2 - Vorschriften

Zu Abs. – 22. *Dachbegrünung*

Sollte um folgenden Punkt ergänzt werden:

... dauerhaft zu begrünen und sicherzustellen, dass diese Flächendauerhaft begrünt bleiben.

Zu Abs. – 24. ... *Allgemeinen Wohngebieten ... begrünen ... Dachbegrünungen...*

Sollte um folgenden Punkt ergänzt werden:

... und dauerhaft zu erhalten.

Zu Abs. 36 *Räumungen der Vegetationsdecke, Gehölzrodungen und Gebäudeabriss sind auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu beschränken.*

Hinweis: Die in dem Gebiet kartierten Amphibien haben häufig in den oben aufgeführten Flächen ihre Winterquartiere, diese sollten geschützt werden.

Zu Abs. 39 ... *Eisvogel...*

Die Brutzeit des Eisvogels geht teilweise bis Ende August, somit sollte die Brutzeit vielleicht auch für diesen Zeitraum definiert werden, ansonsten könnte es ein Missverständnis mit der im § 39 beschriebenen Brutzeit geben.

Allg. Hinweise:

Bislang gibt es in der VO keine Aussagen zu Boots-Stegen, Pontons und Hausbooten.

Da das Gebiet Grundsätzlich als Fläche für den Scharlachkäfer für geeignet befunden wurde, könnte ggf. im Anpflanzgebot die Pflanzung auch von Weiden und Pappeln als zukünftige Habitats sinnvoll sein. Beispielsweise könnte die Auflage gemacht werden, dass 5% der in den Grünanlagen neu zu pflanzenden Bäume aus diesen Baumarten bestehen sollte.

Angrenzend an das B-Plangebiet ist der Eisvogel gesichtet worden. Die Ufer sind naturnah zu gestalten, um die Jagdhabitats zu verbessern. Hier stellt sich die Frage, warum nicht auch Brutstätten als Ausgleichsmaßnahme angeboten werden könnten.

Begründung zum Bebauungsplan:

Zu OP. 3.2.6

Hinweis: Bitte beachten, dass am 05.04.22 eine neue BaumschutzVO vom Senat erlassen worden ist.

Zu OP 4.2.7.2 – Seite 64 *Gesetzl. geschützte Biotope*

Bitte näher begründen, warum das gesetzlich geschützte Biotop im Nord-Osten nur nachrichtlich dargestellt wird.

Zu OP 4.2.7.3 – Seite 67

Textpassage Baums substrat auf Tiefgaragen. Da 12m³ Boden für großkronige Bäume bis zu einem Alter von ca. 60 Jahren anzusetzen sind, schlagen wir vor, dass die Pflanzung an diesem Standort nur mit kleinkronigen Bäumen erfolgen sollte, damit diese auch langfristig erhalten werden können.

Zu OP 5.3.

In der Plandarstellung sollte eine genauere Regelung zur Ausgestaltung der Steganlage beim Ruderclub getroffen werden. Der Bereich ist bislang in den Planunterlagen als öffentl. Grünanlage ausgewiesen, diese Darstellung sollte der tatsächlichen Nutzung angepasst werden (z.B. Private Nutzung mit öffentlichem Wegerecht). Die Größe und Ausgestaltung des Parkplatzes ist ebenfalls darzustellen. In diesem Bereich befinden sich auch Bäume die im Rahmen einer Vorabstimmung zum Bau des Ruderclubs als schützenswert eingestuft wurden. Diese sollten im B-Plan zur Erhaltung dargestellt werden (nördlich vom gepl. Gebäude).

Zu CEF Maßnahme: Das Aufhängen von Nistkästen soll auch den Haussperling fördern. Dieser benötigt als Koloniebrüter ca. 5- 10 Nistmöglichkeiten an einem Ort. Daher ist ggf. die Vorgabe zu den Nistplätzen entsprechend anzupassen.

Zusammenfassende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen verschiedener Bauvorhaben auf der Elbinsel Wilhelmsburg (Teil 1)

zu „Zusammenfassung und Fazit“ (S. 35)

Für den Punkt: *Die durch die Planungen vollzogene Verdichtung und Nutzungsintensivierung führt zu einer Verschärfung der artenschutzrechtlichen Situation. Dies hat für künftige Planungen zur Folge, dass auch Habitats, die in den bisherigen Gutachten wenig Beachtung fanden, relevant für die artenschutzrechtliche Bewertung werden, wie:*

Hinweis: Folgende Habitats sollten ebenfalls mit betrachtet und hinzugefügt werden:

Sand- und Stabsuhlen, z.B. für den Haussperling

Kl. Vogelgewässer als Tränken und Bademöglichkeit

Langrasflächen als Futterhabitats für Insekten und Vögel

Allg. Hinweis: Auf den Flächen des WB 100 wurde bereits umfangreicher Gehölz- und Baumbestand beseitigt. Nach Einschätzung von MR 3 ist zu überprüfen, ob dies Einfluss auf die Eingriffsbilanzierung und/oder artenschutzrechtliche bzw. artenschutzfachliche Belange hat und entsprechend berücksichtigt werden muss.



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Postfach 10 14 22, 20009 Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Amt V – VE Verkehrsentwicklung
Frau [REDACTED]

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen
S2 Planung Infrastruktur Individualverkehr
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

Telefon 040 – 428 26 2209

Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
Az.:

Hamburg, 12.04.2022

Stellungnahme zum B-Plan Verfahren Wilhelmsburg100 „Nördliches Elbinselquartier“

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

anbei unsere Stellungnahme zum B-Plan, zu Ihrer Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Öffentliche Verkehrsmittel:

S 3, S 31 Hammerbrook
Bus 25, 112 Hammerbrook/City-Süd



LSBG
Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer
Hamburg

Gesamtverkehrsprognose für die Baugebiete Spreehafenviertel, Elbinselquartier und Wilhelmsburger Rathausviertel der IBA Hamburg in Wilhelmsburg, SBI 2021

- Zum ModalSplit als Orientierung für die Prognose 2030:
 - Welcher Zielwert wurde als Ausgangsbasis für den MIV (+ Mitfahrer) Anteil genutzt und dann im Anschluss auf die Prognose 2030 angewendet?
 - Die Orientierung an der Verkehrsprognose von ARGUS Analysestand 2018 ist vor den neuen Erkenntnissen aus der MID 2021 und den politischen Zielen schwierig und sollte daher auch hinterfragt werden (Seite 5).
 - In wie fern sind Verkehrszählungen aus 2006 und 2009 verwendbar?
- Hinweis: Durch die Maßnahmen der HPA wie den Umbau und der Sanierung von Brücken Klütjenfelder Straße sowie Ellerholzbrücke/ Reiherstiegsbrücke ist eine höhere Verkehrsbelastung bis zum Jahr 2030 in der Umgebung zu erwarten. Dazu gehört auch der Abriss der Köhlbrandbrücke ab dem Jahr 2030. Sind diese Verkehre auf das umliegende Verkehrsnetz umgelegt worden? Was heißt dies für den SV Anteil?

Querschnitte im B-Plan und Funktionsplan:

- Die Parkstände auf der inneren Hauptverbindung Jaffestraße sollten eine Mindestbreite von 2,30m aufweisen. Durch die geringere Breite von 2,10m besteht eine erhöhte Gefahr für Radfahrer beim Aufschlagen der PKW Türen. Weiterhin sind Unfallagen mit ruhendem Verkehr an Stadtstraßen bekannt, z.B. durch abgefahrene Spiegel.

Wegeverbindung zu den U-Bahn Haltestellen im westlichen Bestand:

- Die Wegeverbindungen zwischen dem Neubaugebiet und Bestand sollten durch eine konsequentere Wegweisung gestärkt werden. Das gilt insbesondere für die im südlich angeschlossenen B-Plan Wilhelmsburg 99, über die Fußgängerbrücke B11. Die fußläufige Weiterführung im Bestand sollte hier nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Abbindung des Vogelhüttendeiches:

- Die Abbindung des Vogelhüttendeiches für den PKW/ und LKW Verkehr befürworten wir. Durch die betreute Erschließung am Reiherstieg Süd sind uns sowie der BVM über Anwohner*innen Beschwerdelagen vom Vogelhüttendeich, aufgrund von Schleich- und Umgehungsverkehren, bekannt.

Radverkehrsbelange vs. Bushaltestellenlage:

- Die Lage der Bushaltestellen ist im Gesamtkonzept, gegenüberliegend dargestellt. Hier bitten wir die Haltestellen so zu versetzen dass ein Überholen des Radfahrers ermöglicht wird, ggf. ist eine Rücksprache mit dem Radverkehrsteam der BVM (Herr █████, Herr █████) zu halten.
- An Engstellen, durch vorgezogene Seitenräume (siehe Funktionsplan), sollte die Begegnung Rad/ PKW gewährleistet werden. Die Breite von 3,80m halten wir zu gering. Wir würden bitten diese auf mindestens 4m zu erhöhen.



- Neben einer Nord- Süd Radschnellwegverbindung sollte auch ein Anschluss an die östlichen Quartiere gewährleistet werden. Hier bitten wir zu überprüfen ob über den südlich angeschlossenen B-Plan Wilhelmsburg 99 ein Anschluss über die Alte Eisenbahnbrücke B13 erfolgen kann.



- Die Zahl der öff. Radabstellanlagen sollte kritisch überprüft werden. Hier scheint noch die alte FA/2013 als Grundlage dienen.

Müllentsorgung:

- Wie wird mit dem Thema Sammelcontainer umgegangen? Aussagen im Funktionsplan zu dem Thema der Ver- und Entsorgung fehlen.

Lieferzonen/ Be- und Entladeflächen für Paketdienste:

- Es wird dringend angeraten auf den Nebenflächen entsprechende Liefer-/ Be- und Entladezonen einzurichten. Diese Thema ist unzureichend in den Plänen (Funktionsplan, B-Plan) behandelt worden. Insbesondere in städtebaulichen Lagen die vom Gewerbe/ Handel oder Gastronomie geprägt werden, müssen aus Verkehrssicherheitsgründen diese Nebenflächen, sofern nicht andere Möglichkeiten bestehen, angeordnet und ausgewiesen werden.



- Eine sinnvolle Kombination zwischen E-Ladesäulen und einer Lieferzone sollte überprüft und konsequent umgesetzt werden. Über die Novellierung der StVO ist die Kombination durch den Bundesrat im Jahr 2021 ermöglicht worden. Nähere Bestimmungen zu diesen Bevorrechtigungen, insb. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, können im Verordnungswege erlassen werden. Die jeweiligen Verordnungen ist vom Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt erlassen worden. Über die VV-StVO finden sich bereits konkrete Hinweise für den Verwaltungsvorzug. Der § 3 EmoG sieht derartige Privilegierungen für Elektrofahrzeuge vor.

Brückenbauwerk und Zuwegung im Anschluss an den B-Plan Wilhelmsburg 99 öffentlich?



- Im Funktionsplan ist (siehe roter Kreis) eine Zuwegung über eine Brücke (B7) dargestellt. Soll die Zuwegung und die Brücke öffentlich sein, dann ist sie im B-Plan entsprechend darzustellen.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1029	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Anmerkungen zur Begründung

Kap. 4.2.3.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich:

LP2 [REDACTED] empfiehlt den Satz „Innerhalb des Plangebiets bestehen keine klimatischen Wirkfaktoren, die Gebiete außerhalb des Plangebiets beeinflussen können und Auswirkungen auf ein übergeordnetes Klima haben“ an das Ende des ersten Absatzes zu stellen, da die Aussage sich auf den Themenkomplex Stadtklima bezieht und der zweite Absatz thematisch dem globalen Klimaschutz zugeordnet ist. Im zweiten Absatz empfiehlt LP2 [REDACTED] den Satz „Die Nutzung von erneuerbaren Energien schont nicht nur die Ressourcen Erdöl und Erdgas, sie trägt auch zur CO2-neutralen Energiegewinnung bei.“ wie folgt zu ändern: „Die **überwiegende** Nutzung von erneuerbaren Energien schont nicht nur die Ressourcen Erdöl und Erdgas, sie trägt auch zur CO2-**armen** Wärmeversorgung bei.“
Zudem kann auf den Satz: „Überdies trägt die Förderung von erneuerbaren Energien insgesamt zum Umwelt- und Klimaschutz bei.“ Verzichtet werden, da dies inhaltlich bereits im Absatz angesprochen wurde.

Kap. 5.10.5 Klimaschutz:

LP2 [REDACTED] bittet die Angaben zur Energieproduktivität zu überprüfen und die jeweiligen Quellen zu erwähnen. Zudem sollte ein Bezug zu den Zielen des Hamburger Klimaplanes hergestellt werden. Der Bezug zur Hamburger Klimaschutzverordnung im zweiten Absatz sollte ebenfalls überprüft werden und ggfls. durch die Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung – HmbKliS-UmsVO ersetzt werden. Zudem werden die Maßstäbe für Gebäudeeffizienz maßgeblich durch Bundesgesetze wie dem Gebäudeenergiegesetz GEG gesetzt.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1031	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / TöB-Verschickung - Funktionsplan-Entwurf

Stellungnahme

Im Funktionsplan sind in der Kleingartenanlage nördlich des Ernst-August-Kanals innerhalb des Schutzabstandes zur 110kV-Leitung Lauben eingezeichnet, die nach § 2 Nr. 18 der VO nicht zulässig wären. Hier sollte Kohärenz zwischen den Festsetzungen des BP und dem Funktionsplan hergestellt werden.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1043	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / TöB-Verschickung - Lärmgutachten

Stellungnahme

Seitens LP2 erfolgt keine abschließende Stellungnahme zum Lärmschutz, da hierzu noch die Finalisierung des Gutachtens aussteht.

Gleichwohl wird in Bezug auf § 2 Nr. 15 (Buchstabe „F“) der **Verordnung** angemerkt, dass im MU1 in der nordwestlichen Gebäudeecke d.E. eine widersprüchliche Festsetzung zu § 2 Nr. 17 (Buchstabe „G“) besteht. In der v.g. Gebäudeecke wären sowohl Wohnungen über § 2 Nr. 17 ausgeschlossen als auch Vorgaben zur Wohnungsgrundrissgestaltung festgesetzt. Je nach Planziel wäre entweder Buchstabe „G“ oder Buchstabe „F“ in der Planzeichnung in der v.g. Gebäudeecke zu entfernen. Da sich der Ausschluss mit dem Buchstaben G auf den Abstand zur Hochspannungsfreileitung bezieht, wäre d.E. der Buchstabe F zu streichen.

Zudem ist anzumerken, dass in der **Begründung** vereinzelte TA-Lärm-Immissionsrichtwertüberschreitungen beschrieben sind, auf die in der Verordnung nicht mit einem Festsetzungskonzept reagiert wurde. Aus Sicht von LP2 könnte gemeinsam mit allen beteiligten Dienststellen geprüft werden, ob man die geringen rechnerischen Immissionsrichtwertüberschreitungen (betrifft d.E. nur das WA3) weiterhin ohne Maßnahmen zum Lärmschutz akzeptiert, da diese voraussichtlich aus einem überschätzenden Emissionsansatz der industriellen und gewerblichen Quellen resultieren. Wenn man diesem grundsätzlichen Ansatz folgen wollte, wäre dieser in der Begründung allerdings explizit zu dokumentieren. LP2 steht hier für etwaige weitere Abstimmungen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren findet sich weder im **Umweltbericht** noch in der weiteren Begründung eine Ausführung zu den Schallschutzanforderungen bei der Ausweisung von Kleingärten. LP2 empfiehlt dringend, diese Ausführungen zu ergänzen.

Darüber hinaus fehlt d.E. eine **Festsetzung zum Lärmschutz für die Schule**, da teilweise Überschreitungen des Taggrenzwertes der 16. BImSchV für Schulen in Höhe von 57 dB(A) ermittelt wurden. LP2 empfiehlt beispielhaft folgende Festsetzung aufzunehmen, die analog auch in den Bebauungsplänen HafenCity 14 und Altona-Nord 26 aufgenommen wurde: „In der Fläche für den Gemeinbedarf (Schul-Sport und Gemeinschaftszentrum) muss ein ausreichender Schallschutz

durchbauliche Maßnahmen für lärmempfindliche Räume (zum Beispiel Klassenräume, Pausenräume, Bibliotheksräume) geschaffen werden, der es ermöglicht, dass durch die baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den lärmempfindlichen Räumen ein Innenraumpegel von 35 dB(A) während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) nicht überschritten wird. Für Schulhofflächen ist zu gewährleisten, dass durch geeignete Anordnung der Baukörper, Schallschutzwände oder vergleichbare Maßnahmen ein Verkehrslärmpegel von 60 dB(A) am Tag nicht überschritten wird.“

Auf Seiten 37 und 139 der **Begründung** ist aufgeführt, dass in den Lärmberechnungen zur Ermittlung der Geräuschbeiträge der Schule auch die Kommunikationsgeräusche vom Schulgelände berücksichtigt wurden. Derartige Geräusche sind sozialadäquat und in ihren Auswirkungen nicht mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen. Sowohl Begründung als auch Lärmgutachten sind dahingehend anzupassen.

Die **Verkehrslärmberechnungen** in der lärmtechnischen Untersuchung sind noch nach den Vorgaben der RLS90 vorgenommen worden. LP 2■ geht davon aus, dass im Zuge der Überarbeitung der LTU die Berechnung nach RLS19 erfolgt, da für den Bebauungsplan Wb 100 noch kein Aufstellungsbeschluss vor dem 01.03.2021 (vgl. Übergangsregelung in § 6 der 16. BImSchV) gefasst wurde.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1046	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Anmerkungen zur Verordnung

- Die vorsorgende Abstandempfehlung zu Hochspannungsfreileitungen bezieht sich vor allem auf die Vermeidung möglicher Risikoerhöhungen für das Entstehen kindlicher Leukämie. Hierfür ist der generelle Aufenthalt von Kindern in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen maßgeblich. Daher müsste sich der Ausschluss in **§ 2 Nr. 18** der Verordnung nicht auf Lauben, sondern auf Parzellen beziehen.
- Der Regelungsgedanke in **§ 2 Nr. 19** der Verordnung zur Verbesserung der Belichtung ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Aus Sicht von LP2 besteht für die Festsetzung allerdings keine Ermächtigungsgrundlage. Der Ausschluss der immergrünen Fassadenbegrünung und dem Anpflanzen großkroniger Bäume im Satz 1 könnte allenfalls aus gestalterischen Gründen, soweit begründbar, vorgenommen werden. Dann müsste dieser Festsetzungsteil in **§ 3** verschoben werden. Die Vorgabe zum Maß der Fensteröffnung in Satz 2 ist ebenso nicht ermächtigt. Zudem widerspricht es der Mindestvorgabe der HBauO in **§ 44 Abs. 2 HBauO**, d.h. stellt höhere Anforderungen an den Hochbau als die HBauO. Dies ist d.E. aus gesetzessystematischen Gründen durch eine Verordnung nicht möglich, da die HBauO ein Landesgesetz ist.
- **§ 2 Nr. 35** sollte aus der Verordnung gestrichen werden. Die Festsetzung bezieht sich auf abzureißende bauliche Anlagen. In der HBauO näher bestimmte bauliche Anlagen sind verfahrensfrei, d.h. bedürfen keiner Genehmigung oder Zustimmung, sodass auch die Überprüfung der Vorgabe nicht möglich ist. Bei der Regelung handelt es sich d.E. um eine ohnehin – unabhängig vom Bebauungsplan geltende – artenschutzrechtliche Vorgabe, die keiner Parallelregelung in der Verordnung bedarf. Zudem wurden laut Begründung keine Fledermausquartiere nachgewiesen, die Festsetzung bezieht sich daher lediglich auf ein generelles Potential in bestehenden baulichen Anlagen.
- Die in **§ 2 Nr. 36** geregelte zeitliche Beschränkung für die Entfernung von Vegetationsdecken, Gehölzrodungen und Gebäudeabriss ist zu überprüfen. Zum einen sind Abrisse (Beseitigung) von Anlagen teilweise verfahrensfrei (siehe Hinweis zu **§ 2 Nr. 35**). Zum anderen unterfallen

Gehölzrodungen dem Vorbehalt einer Genehmigung nach der hamburgischen Baumschutzverordnung, sodass im Rahmen dieser Genehmigungen etwaige Auflagen zur zeitlichen Beschränkung der Tätigkeiten getroffen werden können. Einer Parallelregelung in der Verordnung bedarf es d.E. nicht.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1047	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / TöB-Verschickung - Luftschadstoffe

Stellungnahme

Die Luftschadstoffprognose basiert auf Verkehrsmengenprognosen aus dem Jahr 2019. Teil der verschickten Unterlagen war auch eine Verkehrsmengenprognose aus dem Jahr 2021. LP2 vermutet zwar, dass durch eine Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsmengenprognose keine für die prognostizierte Immissionsbelastung relevanten Veränderungen verbunden sind. Zudem basiert das Luftschadstoffgutachten bzgl. der Emissionsermittlung für die Straßen noch auf dem Handbuch für Emissionsfaktoren (HBEFA) in der Version 4.1.. Mittlerweile gilt das HBEFA in der Version 4.2.2.. Auch hier erwartet LP2 keine für die Immissionsbeurteilung relevanten Änderungen. Beides sollte allerdings seitens des Bezirksamtes bzw. des Fachgutachters nochmal geprüft und das Prüfergebnis in der Begründung dokumentiert werden.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1048	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / TöB-Verschickung - Verschattung

Stellungnahme

Das Verschattungsgutachten (Stand: 07.06.2021) sowie die Begründung nehmen als Bewertungsmaßstab noch die DIN 5034-1 auf. Die in der DIN 5034 ehemals enthaltenden Empfehlungen zur Mindestbesonnungsdauer von Wohnungen an den Stichtagen 17.01. und 20.03. wurden mit Neufassung der DIN 5034 (August 2021) ersatzlos gestrichen. Die Ermittlung der Besonnungsdauer und die Bewertung sowie die Ausführungen in der Begründung sollten sich daher nach den Empfehlungen der DIN EN 17037 richten. LP hat hierzu eine Handreichung veröffentlicht. (<https://www.hamburg.de/contentblob/15588144/1be172af966d637a01e3769de56c2317/data/handreichung-verschattungsstudien-im-rahmen-von-bebauungsplanverfahren.pdf>). In der Begründung und im Verschattungsgutachten sollte zudem nicht mehr auf das Urteil des OVG Berlin vom 27.10.2004 (Az. 2 S 43.04) verwiesen werden, nach dem eine Besonnungsdauer von 2 Stunden ausreichend sei. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in einer neueren Entscheidung die pauschalierte Anwendung des o.g. „zwei-Stunden-Kriteriums“ kritisch eingeordnet (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2021, Az. 2 A 28.17., Rdn. 63 (juris)).

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1049	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Anmerkungen zur Begründung

Redaktionelle Anmerkungen

- Kap. 4.1.4, S. 27: In der Begründung ist u.a. der „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“ als Fachgesetz/Fachplanung aufgeführt. Dies trifft für den v.g. Leitfaden nicht zu, daher bitte aus der Aufzählung entfernen.
- Kap. 4.1.4, S. 27: In der Begründung ist u.a. eine Geräuschkontingentierung als Festsetzung zum Schallschutz erwähnt. Eine derartige Festsetzung ist im Bebauungsplanentwurf nicht enthalten. Daher sollte die Nennung einer Geräuschkontingentierung gestrichen werden.
- Kap. 4.2.1 und 5.10.1, S. 35, 135, 136: In der Begründung wird mehrfach erwähnt, dass für das Urbane Gebiet hilfsweise die Grenzwerte von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts für den Verkehrslärm herangezogen wurden. Eine hilfsweise Anwendung ist nicht mehr notwendig, da in der 16.BImSchV den Urbanen Gebieten mittlerweile verbindlich die Grenzwerte für Mischgebiete (64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) zugeordnet wurden. Die Aussage in der Begründung („hilfsweise“) ist entsprechend zu korrigieren.
- Kap. 4.2.1, S. 31: Im Umweltbericht sollten beim Schutzgut Mensch auch kurze Ausführungen darüber erfolgen, dass angemessenen Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben eingehalten werden, z.B. durch Übertrag von Textteilen von Kapitel 5.10.7. Dies soll der Vollständigkeit des Umweltberichtes dienen.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1039	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: GWM, Lageplan, Wilhelmsburg 100, TöB.JPG

Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (**BUKEA/W1**) wird wie folgt Stellung genommen:

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner: Herr [REDACTED]):

Wie der Planbegründung und dem wasserwirtschaftlichen Funktionsplan zu entnehmen ist, wird die Entwässerung des Plangebiets über ein offenes Oberflächenentwässerungssystem aus vorhandenen Gewässern und zusätzlichen Gräben und Mulden vorgesehen. Es ist zu beachten, dass im Zuge der Neuschaffung von Oberflächengewässern die grundwasserschützende Deckschicht nicht durchstoßen oder abgetragen werden darf.

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wird nicht verfolgt, da die anstehenden Untergrundverhältnisse (oberflächennahe, gering wasserdurchlässige organische Weichschichten, hohe Grundwasserstände bzw. drückendes Grundwasser) dieses nicht zulassen. Das Vorgehen wird unterstützt.

In der Begründung werden Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser als auch die Integration von Fassadenbegrünungen vorgeschlagen, die dem Mikroklima über die Verschattung und Verdunstung zuträglich wären. Dieses ist ebenfalls zu begrüßen. Bei der Fassadenbegrünung werden seitens des Grundwasserschutzes bodengebundene Systeme bevorzugt, deren Wasserbedarf direkt über die unversiegelte Fläche gedeckt wird. Eine zusätzliche Bewässerung mit z.B. Trinkwasser ist auszuschließen. Wandsysteme sind denkbar, wenn der vorstehende Grundsatz beachtet wird.

Werden für die Realisierung der Planungen Baugruben erforderlich, die potentiell auch im Grundwasser- bzw. Stauwasser-Einflussbereich liegen können, folgert hieraus eine entsprechende Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugruben. Dieses bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die es bei der BUKEA/W1 [REDACTED] rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen gilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserflurabstände im Plangebiet mit 2,0 - 8,0 m anzugeben sind. Da im Plangebiet aufgrund der Untergrundverhältnisse von einem direkten Kon-

takt von Bauten zum Grundwasser auszugehen ist – hierzu zählt auch Stauwasser, das sich in kleinräumigen Bereichen gering wasserdurchlässiger Untergrundverhältnisse niederschlagsbedingt ausbilden kann, wird empfohlen, diese wasserdichtet auszuführen, da das dauerhafte Absenken von Grundwasser, wie etwa durch Drainagen oder sonstige Maßnahmen, unzulässig ist (s. § 2 Nr. 32 der Verordnung).

Nach der Begründung und dem wasserwirtschaftlichen Funktionsplan wird im Oberflächenentwässerungssystem auch eine Rückhaltung, z.B. über Mulden-Rigolen-Systeme, Rigolen oder Staurohre, oder auch eine Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen vorgeschlagen. Im Hinblick auf die anstehenden Untergrundverhältnisse ist hier zu beachten, dass beim Einbau dieser auf eine druckdichte Ausführung zu achten ist, da ansonsten die Gefahr des Aufschwimmens aufgrund von drückendem Grund- bzw. Stauwasser bestehen kann.

Außerdem befinden sich im Plangebiet drei Grundwassermessstellen der FHH (Nr. 369, 1042, 1222), wobei zwei zum Gewässerkundlichen Messnetz zählen (Nr. 1042 und 1222) und eine Grundwassermessstelle im privaten Eigentum (Nr. 61494). **Für den internen Gebrauch** habe ich Ihnen einen Lageplan angefügt. Bei einer geplanten Überbauung sind sie in Rücksprache mit der FHH nach dem Stand der Technik zu erhalten oder auch ggf. zurückzubauen (Ansprechpartner: Herr ██████████, BUKEA/W1). Ein Förderbrunnen der FHH (Nr. 44342) ist ebenfalls im Planbereich zu verorten. Bitte berücksichtigen Sie hierzu die nachstehend verlinkten Merkblätter Nr. 1 „Rückbau von Förderbrunnen“ und Nr. 8 „Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen“.

1

2

Hinweis zu den Ausgleichsflächen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag:

Die geplante Ausgleichsfläche „Fischbeker Heide“ liegt in der Zone III des festgestellten Wasserschutzgebiets „Süderelbmarsch/Harburger Berge“. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, Ansprechpartner: Herr ██████████):

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 „Elbinselquartier-Nord“ bestehen aus der Sicht des Oberflächengewässerschutzes keine Bedenken.

Insbesondere wird begrüßt, dass die Entwässerung der privaten und öffentlichen Flächen durch die Anlage von 5 neuen Wettern als offenes Entwässerungskonzept im betreffenden Gebiet gefördert werden soll. Neben der Entwässerungsfunktion wird wertvoller Lebensraum für die aquatische Lebensgemeinschaft geschaffen und der Naturhaushalt allgemein gestärkt.

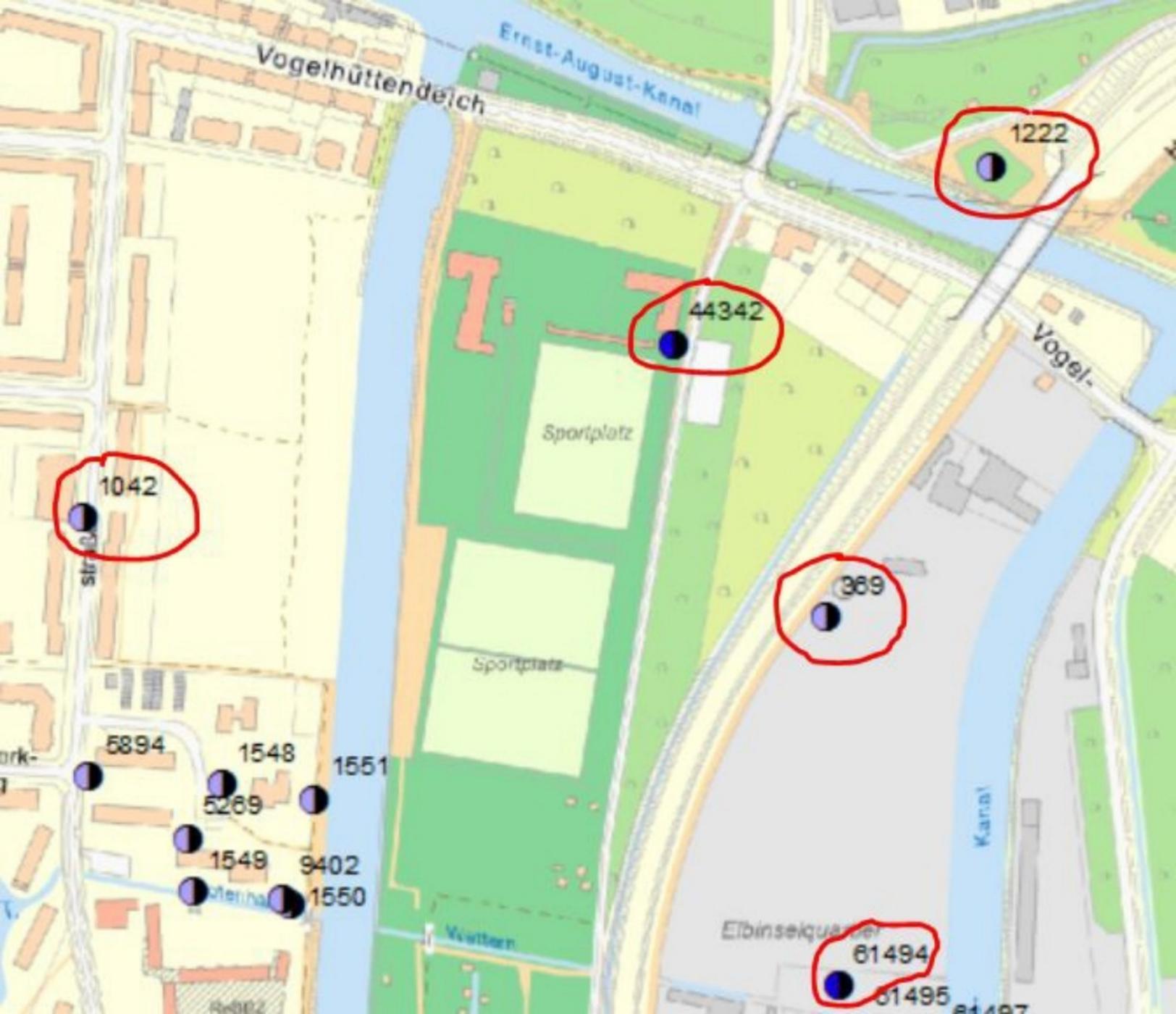
Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Entwässerungskonzept zur Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers das DWA Merkblatt 153 heranzieht, welches zukünftig durch das DWA-A 102 Teil 1- 3, Merkblatt und Arbeitsblatt, abgelöst wird. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass die Aufstellung der Planunterlagen zeitlich früher erfolgte.

An dieser Stelle sei auch nochmals nachdrücklich erwähnt, dass die neugeschaffenen Gewässer sorgfältig gegen eintretendes Grundwasser abgedichtet werden, weil anderenfalls die betreffenden Gewässer verockern und ökologisch veröden können. Die Unterhaltung dieser Gewässerabschnitte muss nach Herstellung der Gewässer so erfolgen, dass die Dichtschichten der Wettern nicht durch unsachgemäße Unterhaltungsmaßnahmen später ausgeräumt werden und Einbruchsfenster für

Grundwasser in das Gewässer geschaffen werden. Dieses ist in entsprechenden Unterhaltungsvorgaben für die neuen Gewässer an die Ausführenden zu berücksichtigen.

1 <https://www.hamburg.de/contentblob/1995324/dd44a3a6914d30e4b20a67b351f9f792/data/d-merkblatt-01.pdf>

2 <https://www.hamburg.de/contentblob/1995338/f17014664ae9084a9c420b61017c0eff/data/d-merkblatt-08.pdf>



Vogelhüttendeich

Ernst-August-Kanal

1222

44342

Sportplatz

Vogel-

1042

str. 3

369

Sportplatz

5894

1548

1551

5269

1549

9402

1550

Kanal

Etbinseque

61494

61495

61497

Wuttern

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1040	Details
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Handwerkskammer Hamburg Abteilung: Keine Abteilung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Der Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 sieht im nordöstlichen Bereich eine Mischung aus Allgemeinen Wohngebieten sowie Urbanen Gebieten vor. In Teilbereichen sind Allgemeine Wohngebiete entlang des Jaffe-Davids-Kanals geplant.

In der Rubbertstraße 31 ist einer unserer Mitgliedsbetriebe (Gerüstbauer) ansässig. Dieser darf durch die heranrückende Wohnbebauung keine Probleme im Betriebsablauf bekommen (Lärm, Betriebszeiten etc.), die im weiteren Verlauf zu einer Verdrängung des Betriebes führen können.

Darüber hinaus sind in der Rubbertstraße 27 ein Maurer und Betonbauer und ein Zimmerer ansässig. Auch für diese Betriebe darf es durch die heranrückenden Wohngebäude nicht zu Einschränkungen im Betriebsablauf kommen.

Aus den oben genannten Gründen sprechen wir uns daher gegen die Ausweisung der Allgemeinen Wohngebiete entlang des Jaffe-Davids-Kanals aus. Anstelle der Allgemeinen Wohngebiete im nordöstlichen Bereich (WA 4 und WA 6) sollten - im Sinne der Standortsicherung der Betriebe - Urbane Gebiete festgesetzt werden. Diese Forderung wird dadurch verstärkt, dass gem. der vorliegenden LTU die Lärmwerte (WA) in vielen Bereichen derzeit bereits überschritten werden, der Immissionswert (tags) für Urbane Gebiete hingegen im gesamten Gebiet eingehalten wird (s. Begründung S. 36).

Mit Blick auf den Bebauungsplanentwurf, der in der LTU abgebildet ist (Anlage A, S. 2), waren entlang des Jaffe-Davids-Kanals ursprünglich Urbane Gebiete geplant. Welche Gründe haben dazu geführt, dass dieses geändert wurde?

Nicht zuletzt möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im südlich angrenzenden Gebiet entlang der Jaffestraße Betriebe ansässig sind, die auch zukünftig auf eine Industriegebiet-sausweisung angewiesen sind (bspw. Metallbauer, Hnr. 12A). Die Lärmwerte müssen bei einer Fortschreibung der LTU umfassend einbezogen werden. Durch die heranrückende Wohnbebauung dürfen auch die südlich angrenzenden Betriebe in ihren Betriebsabläufen nicht beeinträchtigt werden.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1052	Details
eingereicht am: 14.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Erschließungen und Baurechtsverfahren Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zusätzlich zu unserer Stn vom 21.3.2022, die sich auf den Sielbau bezogen hat, möchten wir anmerken, dass die im B-Plan markierte Fläche zur Abwasserbehandlung an der Schlenzigstraße aus Sicht der HSE nicht weiter verkleinert werden darf.

Freundliche Grüße

██████████

Hamburg Wasser, E 2



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVerGeo SH (www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de)

BUND Hamburg • Lange Reihe 29 • 20099 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband Hamburg e.V.
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Tel. (040) 600 387 00

mail@bund-hamburg.de
www.bund-hamburg.de

Hamburg, 14. April 2022

Stellungnahme des BUND Hamburg zu Wilhelmsburg 100

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir möchten hierzu folgende Punkte anmerken.

In den Unterlagen finden sich unterschiedliche Aussagen, welcher Zeitpunkt als Ist-Zustand für die Erarbeitung der Planunterlagen herangezogen wurde. Dies betrifft im Wesentlichen die Trasse der alten B75. Mal ist die Rede von der „ehemaligen Wilhelmsburger Reichstraße“ (z.B. Begründungsentwurf S. 25, LBP S.5), mal von der „derzeitigen Wilhelmsburger Reichstraße“ (z.B. LBP S.7) und an anderer Stelle von „der verlegten Wilhelmsburger Reichstraße“ (z.B. Begründungsentwurf S. 32).

Dies ist insofern von Bedeutung, als sich durch die Stilllegung der alten B75 im Jahr 2019 deutlich veränderte Voraussetzungen ergeben haben. Das ist insbesondere für verlässliche Aussagen den Artenschutz betreffend von Bedeutung. Sowohl die Erfassung der Fledermäuse als auch die Erfassung der Brutvögel erfolgte 2017, also noch vor der Stilllegung. Es ist davon auszugehen, dass die veränderte Lärm- und Lichtbelastung auch Auswirkungen auf die ansässigen Arten hat. Wir fordern deshalb eine erneute Kartierung der entsprechenden Arten, die den aktuellen Zustand abbildet. Andernfalls kann der B-Plan den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes nicht gerecht werden.

Wir bitten außerdem um eine Erläuterung, auf welcher Grundlage bereits zum jetzigen Zeitpunkt großmaßstäbliche Baumfällungen in dem Gebiet stattgefunden haben. Dies ist uns aus den B-Plan-Unterlagen nicht ersichtlich geworden. Insbesondere für den Artenschutz ergeben sich hieraus aber erneut deutlich veränderte Voraussetzungen, die ebenfalls in den Unterlagen berücksichtigt werden müssen.

Deutliche Kritik möchten wir an den Ausführungen zu der verkehrlichen Entwicklung äußern. Die Gesamtverkehrsprognose von SBI aus dem Jahr 2021 bezieht sich auf die Vorhaben Spreehafenviertel,

Seite 1 von 2

Anerkannter Verband nach dem Hamburger Naturschutzgesetz

Geschäftskonten:

BUND: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE19 2005 0550 1230 1259 48
BUNDjugend: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE36 2512 0510 0001 5644 00

Spendenkonten:

Hamburger Sparkasse (BIC: HASPDEHHXXX)
IBAN: DE21 2005 0550 1230 1222 26
Bank für Sozialwirtschaft (BIC: BFSWDE33HAN)
IBAN: DE09 2512 0510 0001 5644 01

Spenden an den BUND sind steuerlich absetzbar, **Erbschaften** und **Vermächtnisse** sind von der Steuer befreit.
Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen.

Elbinselquartier und Wilhelmsburger Rathausviertel, also die Gesamtheit der IBA-Projekte entlang der alten B75. Als Rechengrundlage wird von insgesamt 5.950 zusätzlichen Wohneinheiten ausgegangen, die zusammen etwa 30.000 PKW-Fahrten/24h als Neuverkehr erzeugen (SBI 2021, S. 26). Diese Zahl halten wir in mehrfacher Hinsicht für fehlerbehaftet. Zum Einen geht das Gutachten von einer baulichen Realisierung der A 26 Ost aus. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt alles andere als klar. Zum anderen wird eine mögliche Verlängerung der U4 nach Wilhelmsburg nicht berücksichtigt, „wenngleich daraus nicht zu vernachlässigende Potenziale für eine weitere Reduzierung des MIV-Anteils und damit des Kfz-Verkehrs resultieren“ (SBI 2021, S. 26).

Aufgrund der fortschreitenden Klimakrise und der bereits heute völlig überlasteten Straßenverkehrswege der Stadt - Hamburg ist neben Wiesbaden die Stadt in Deutschland, bei der der motorisierte Straßenverkehr am längsten im Stau steht - muss dem ÖPNV-Ausbau eine besondere Priorität beigemessen werden. Ein Neuverkehrsaufkommen von 30.000 zusätzlichen Kfz-Fahrten/24h ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar. Bei (kumulativen) Projekten in dieser Größenordnung muss immer auch eine - möglichst schienengebundene - ÖPNV-Erschließung der Quartiere mit geplant werden.

Im vorliegenden Fall bestünde die Chance, die bereits angesprochene Verlängerung der U4 oberirdisch entlang der ehemaligen B75-Trasse in die Planungen zu integrieren und so zu einer klimaschonenden Erschließung beizutragen. Das Gebot der Klimaneutralität ist Ausdruck des Vorsorgegrundsatzes und deshalb gemäß Art. 20a GG von den Behörden für jedes einzelne Projekt anzustreben, um keinen weiteren Beitrag zu den CO2-Emissionen zu leisten. Können einzelne Vorhaben nicht klimaneutral ausgestaltet werden, so können sie doch mit möglichst geringen THG-Emissionen geplant werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Wir fordern deshalb eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens und des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der genannten Punkte mit dem Ziel einer Reduktion des Kfz-Verkehrs und bitten darum, die Hamburger Hochbahn in das Planverfahren einzubeziehen, um eine schienengebundene Erschließung der neuen Quartiere zu ermöglichen.

Wir bitten um eine zeitnahe Rückmeldung, wie Sie mit den genannten Punkten umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area.

(Geschäftsführer BUND Hamburg)

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1025	Details
eingereicht am: 06.04.2022	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Kommentar/Stellungnahme zu S. 116: Innere Erschließung

“Die nach Norden verlängerte Jaffestraße bildet als neue Haupteerschließung die zentrale Erschließungsachse zur inneren Erschließung [...]. Die Straße soll auf voller Länge durch Linienbusse befahren und als Tempo-30-Zone ausgestaltet werden.”

Auf Hauptachsen und hochfrequentierten Linienabschnitten ist die Einführung einer Tempo-30-Zone kritisch zu bewerten. Auch in Neubauquartieren sollen die Belange der einzelnen Transportmodi, und hier insbesondere die des Umweltverbundes, gerecht abgewogen werden. Eine grundsätzliche Ablehnung von Tempo-30-Strecken und Tempo-30-Zonen besteht in diesem Zusammenhang von Seiten des ÖPNV nicht. Allerdings ist abermals anzuführen, dass die Einführung einer Tempo-30-Zone (im Gegensatz zu einer Tempo-30-Strecke) zu weitreichenden, einschränkenden Maßnahmen für den Busverkehr und damit zu einer verminderten Attraktivität des ÖPNV führt. Neben der dann generell geltenden Vorfahrtsregelung “rechts vor links” kann aus den Planungsunterlagen entnommen werden, dass geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, wie ein- oder beidseitige Fahrbahnverengungen vorgesehen sind. Diese Punkte führen dazu, dass der Busverkehr zu vermehrten Brems- und Beschleunigungsvorgängen gezwungen ist, was eine unangenehme und mitunter sicherheitsgefährdende Fahrweise für die Fahrgäste zur Folge hat. Zudem ergeben sich durch die Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bei der Planbarkeit von Fahrzeiten, Anschlüssen von- und zu anderen Bus- und Bahnlinien und die generelle Einhaltung eines stabilen und damit verlässlichen Fahrplans.

Eine Unterstützung für die Einführung einer Tempo-30-Zone kann von Seiten des hvv und seiner Verkehrsunternehmen lediglich gewährleistet werden, wenn die angesprochenen Punkte evaluiert und die Problemstellen behoben werden können. Ein Vorschlag ist hier einerseits die Einführung einer Tempo-30-Strecke lediglich entlang des Schulstandortes und andererseits die Anordnung einer Vorfahrtsregelung (mittels Verkehrszeichen 301) an den betroffenen Knotenpunkten. Die Anzahl der Fahrbahnverengungen sollte möglichst minimiert werden.

Kommentar/Stellungnahme zu S. 116: ÖPNV

“Die nächstgelegene Schnellbahnstation des ÖPNV ist vom Zentrum des Plangebiets ca. 1,5 km entfernt (S-Bahnhof Veddel). Das Plangebiet soll deshalb durch eine auf der verlängerten Jaffestraße verkehrende Buslinie an den ÖPNV angebunden werden. Dazu werden im Verlauf der Planstraße zwei Bushaltestellen eingeplant.”

Bereits seit einigen Jahren gibt es Überlegungen und Planungen zur Verlängerung der U4 über die Elbe hinaus bis auf die Elbinsel Wilhelmsburg. In diesem Zusammenhang wird von der HOCHBAHN AG bereits eine Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Streckenverläufen durchgeführt. Unabhängig von einer sich eventuell herauskristallisierenden Vorzugsvariante ist bereits heute feststellbar, dass die Bereiche westlich des Planungsgebietes (u.a. das Reiherstiegviertel) durch die U4 erschlossen werden sollen. Dies hat zur Folge, dass hier in den westlichen Nachbarquartieren des Plangebiets U-Bahnstationen angeordnet werden. Durch die Herabstufung des Vogelhüttendeichs nördlich des Schulstandortes zu einem Rad- und Gehweg wird es nicht möglich sein, eine adäquate Erschließung durch den ÖPNV für die Bewohnenden des Elbinselquartiers zu gewährleisten.

Eine Erschließung durch lediglich eine in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufenden Buslinie wird dem Ausbauziel des Umweltverbundes nicht gerecht und würde die Bewohnenden des Elbinselquartiers insbesondere von der Nutzung der U4-Verlängerung abhalten. Es bedarf einer Erschließung durch den Busverkehr auch in Ost-West-Richtung und damit über den Vogelhüttendeich. Unser Vorschlag sieht vor, die ursprüngliche Variante mit einem durchgehenden Straßenverlauf zu reaktivieren und den westlichen Abschnitt in Form einer Kommunaltrasse auszugestalten. Für den Radverkehr bietet sich im Vergleich zum Bestand bzgl. der Querungsmöglichkeiten eine verbesserte Situation aufgrund der Herausnahme des motorisierten Individualverkehrs. Um Konflikte zwischen dem querenden Radverkehr auf der Veloroute 11 und dem Busverkehr zu reduzieren, wird die Anbringung von versenkbaren und durch den Busführenden ansteuerbaren Pollern in Verbindung mit einer Lichtsignalanlage für den Radverkehr angeregt. Die Kreuzungssituation sollte zudem für alle Verkehrsteilnehmenden gut einsehbar ausgestaltet werden.

Das Zielnetz des Hamburg Takttes sieht auch ohne U4-Verlängerung bereits Querverbindungen auf dem Vogelhüttendeich vor. Somit sollte die Beibehaltung der Befahrbarkeit dieser Straße durch den Busverkehr im Zweifel selbst ohne U-Bahnbau erhalten bleiben. Abschließend sei erwähnt, dass die Anmerkungen sich auch auf die Ausgestaltung des Vogelhüttendeichs im Bebauungsplan beziehen und hier eine Reaktivierung der vormals angedachten Variante mit entsprechend größerem Straßenquerschnitt sinnvollerweise vorzuhalten ist.

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3

20355 Hamburg

██████████
Telefon: 040 - 69 70 89 18
Fax: 040 - 69 70 89 19
E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

██████████
Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

9. und 10.3.2022

██

8.4.2022

B-Plan Entwurf Wilhelmsburg 100 mit FNP/LAPRO-Änderung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Aus dem Anschreiben und Telefonaten mit dem Bezirk und der IBA entnehmen wir, dass die umweltrelevanten Gutachten aktuell auf die Aktualität ihrer seinerzeitigen Ergebnisse geprüft werden und diese bei Bedarf dann - ggf. auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Landschaftsplanerische Fachbeitrag - fortgeschrieben werden. Ggf. könne es noch Änderungen bis hin zu Neukartierungen für den Entwurf des B-Planes Wilhelmsburg 100 geben.

Es ist zu bedenken, dass die Grundlage für die Annahme des Istzustandes (als Planungsausgangszustand) auch für Dritte nachvollziehbar darzustellen ist. Schon jetzt vermischen sich Auswirkungen aus anderen Planungen und Auswirkungen aus der Umsetzung aus der Planung des B-Planes miteinander. Jede Neuerfassung und Neubewertung wird Veränderungen nach sich ziehen, die bewertet und eingeordnet werden muss.

Vorzeitige Umsetzung der Planungsziele im Konflikt mit Artenschutz

Der B-Planentwurf weist eine Problematik auf, die Planungen mit sich bringen, die vor Genehmigung der Planungen (teil-) umgesetzt werden.

Wir bitten darum uns zu erläutern, wie der Artenschutz bei der Verdichtung der Kleingärten westlich des Aßmannkanals ab 2019 berücksichtigt wurde. Die Verdichtung selber ist planrechtlich möglicherweise über den Baustufenplan von 1956 abgedeckt. Jedoch gilt der Artenschutz unmittelbar, wie wurde dem Rechnung getragen?

Beispiel Star: Nach Artenschutzfachbeitrag (AFB), S. 44 Arten der Offenlandschaft und Säume. Es müssen für den Star CEF-mäßig Nisthilfen neu geschaffen werden. Wo sind diese verortet, wie sind

diese gesichert? Die Maßnahmenblätter im AFB müssen grundsätzlich Standort sowie Art und Dauer der Sicherung der Nistkästen benennen und deren Unterhaltung. Da die Verdichtung der Kleingärten schon umgesetzt wird, müssen die CEF-Nistkästen vorhanden sein (dazu läuft gerade eine Anfrage an die IBA, wo sich die Kästen befinden).

Beispiel Haussperling (drei Brutpaare): Nach AFB ist das Revier im Folgejahr umgehend weiterhin für die Haussperlinge nutzbar, dies ist zu prüfen und darzulegen. Die Luftbildbetrachtung spricht eher dagegen. Wir bezweifeln die umgehende Eignung als Brutrevier für mindestens drei Brutpaare Haussperlinge. Da CEF-Maßnahmen für den Haussperling notwendig sind, ist hier ein zeitlicher Verzug nicht tolerabel.

Hier zeigt sich die Problematik des Vorgriffes auf die Umsetzung der aktuellen Planung des B-Plan-Entwurfes unter Nutzung des alten Baustufenplanes. Wie ist hier der Artenschutz ausreichend berücksichtigt? Gerade Maßnahmen im Vorgriff auf den noch nicht genehmigten B-Plan sind problematisch hinsichtlich von Verstößen gegen den Artenschutz.

Die Bewertung was/wann der relevante Istzustand ist, ist schwierig, sollte aber keinesfalls zu Lasten der Arten und des Artenschutzes gehen.

(Zitate aus den jeweiligen Planungsunterlagen in kursiv.)

Fledermäuse, LEWATANA, 2017

Die Daten sind in 2017 erhoben worden. Vor dem Hintergrund der Stilllegung der Alten B75 im Jahr 2019 und der damit verbundenen Veränderung im Raum sind diese Daten als veraltet anzusehen. Der Raum hat zwischenzeitlich verschiedene Veränderungen erfahren. Auf S. 12 des Gutachtens (LEWATANA, 2017) wird Lärm, der auch im Ultraschallbereich vorliegt, als ein Grund für nur geringes Fledermausaufkommen im Gebiet angeführt. Dieser Lärm ist durch die Verlegung der B75 seit 2019 stark reduziert. Die Bewertung was/wann der relevante Istzustand ist, ist schwierig, sollte aber keinesfalls zu Lasten der Arten und des Artenschutzes gehen.

Bei der Darstellung der Untersuchungsergebnisse zu den Fledermäusen ist eine möglichst gute Nachvollziehbarkeit wichtig, daher die folgenden Fragen zu den Fledermausuntersuchungen:

Warum wurden im Bereich westlich des Aßmannkanales keine Batcordererfassungen durchgeführt?

Wie wurde der Bereich zwischen der Alten B75-Trasse und dem Jaffe-Davids-Kanal untersucht? Warum hier kein Recorder?

Wo sind die Erfassungsrouten der Begehungen mit Detektoren dargestellt? Eine Karte wäre hilfreich, die Daten liegen den Bearbeitern vor (LEWATANA, S. 1): *Um die gesammelten Daten bei der späteren Analyse besser nachvollziehen zu können, wurden die zu Fuß begangenen Strecken mit GPS-Geräten aufgezeichnet.*

Weiter heißt es: *Es wurden alle vom Boden aus ersichtlichen Baumhöhlen mittels Endoskopkamera und Leiter untersucht, aber keine der aufgefundenen Baumhöhlen hatte eine Eignung als Quartier aufzuweisen.*

Wo ist eine Karte mit den verzeichneten untersuchten Bäumen zu finden? Gürlich (2018) schreibt im Gutachten zum Scharlachkäfer, dass 75 für den Käfer geeignete Bäume untersucht wurden. Wie viele Bäume wurden im Hinblick auf Fledermäuse untersucht und wo sind sie verortet?

Wie wurden die Gebäude im Untersuchungsgebiet auf Fledermäuse untersucht? Welche Gebäude wurden untersucht?

Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Jahr 2017 (das Gutachten ist 2019 geschrieben, kartiert wurde 2017). Zu der Zeit war die alte Bundesstraße 75 noch in Betrieb. Folglich waren die direkt an die Straße angrenzenden Habitate stark lärmbelastet. Hierzu die Lärmisophonen aus dem Online-Geoportal der Stadt Hamburg:



Zu dieser Lärmbelastung (über 60 db über weite Strecken) wurden sowohl die Brutvogelerfassungen als auch die Fledermauserfassungen durchgeführt.

Das Gutachten „Vögel und Verkehrslärm“ von Kifl (2007) weist eindeutige Zusammenhänge zwischen Straßen-Lärm und geringer Brutvogeldichte auf. In stark verlärmten Bereichen muss von Totalverlusten von Brutrevieren ausgegangen werden. Dies bedeutet aber auch, dass nach der starken Reduktion von Verkehrslärm (Stilllegung der alten Trasse der B75) die Wahrscheinlichkeit, dass Reviere im Umkreis der alten Trasse wieder durch Brutvögel (oder auch Fledermäuse) besiedelt wurden, stark gestiegen ist. Dies gilt es mit einer aktuelleren Erfassung der Brutvögel abzubilden. Der Artenschutz gilt unmittelbar für den Eingriff. Hier ist nachzubessern.

Problematisch ist hier durchaus die gleichzeitig im Vorgriff auf die B-Planung begonnene Umsetzung von B-Plan-Inhalten zum Beispiel in Bezug auf die Verdichtung von Kleingärten. Wieder ein Punkt der sehr dafür spricht, erst die Planung abzuschließen und dann in die Umsetzung zu gehen. Die Verschlechterung des Gebietes für den Naturhaushalt ist dieser vorgezogenen Umsetzung anzulasten. Die überschlägige kumulative Prüfung von PGM (2018) ist nach wie vor interessant, bietet aber keinerlei Planungssicherheit.

Zu einzelnen Vogelarten:

Für den Gartenrotschwanz wird ein Ausweichenkönnen in zukünftige geplante/noch anzulegende Habitats angenommen: AFB (EGL 2019), S.34: *Das Brutrevier im Brombeergebüsch geht auf Grund von Flächeninanspruchnahme verloren. Ausgehend von einer für den Gartenrotschwanz erforderlichen Reviergröße von ca. 1,7 ha, bestehen Ausweichhabitate in diesem Flächenumfang westlich des Loop in dem geplanten Kleingarten-, Spiel- und Parkareal, am Aßmannkanal und innerhalb der geplanten Grünfugen mit Obstbaumneupflanzungen. Zusätzlich werden, zur Bereitstellung von Brutplätzen in genannten Bereichen, artspezifische Nistkästen an zu erhaltenden Bäumen angebracht (vgl. CEF 1 Kap.6).*

Für die Art sind CEF-Maßnahmen notwendig, die über Nistkästen hinausgehen. Bislang wird für den Brutplatz CEF angenommen, für den Verlust des Bruthabitats jedoch nicht. Ohne geeignetes Bruthabitat, das sich laut AFB noch entwickeln muss, ist der Art nicht ausreichend geholfen. Hier ist nachzubessern.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
 Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
 Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -
 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.
 Naturwacht Hamburg e.V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
 Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Gelbspötter S. 35: *Das Brutrevier im o.g. Brombeergebüsch geht durch Flächeninanspruchnahme verloren. Ausgehend von einer für den Gelbspötter erforderlichen Reviergröße von ca. 0,14 ha, bleiben vergleichbare Ausweichhabitate nördlich zwischen Schiffsgraben und Hornartsdeicher Weg (Brombeergebüsch) sowie entlang des Hornartsdeicher Wegs, am Ernst-August-Kanal und im östlichen Plan-gebiet weiterhin bestehen.*

Der Gelbspötter soll ausweichen können: Wie sind die Ausweichhabitate gesichert? Wie ist sichergestellt, dass die Ausweichhabitate geeignet sind. Und dann auch noch nicht besetzt sind?

Grauschnäpper, S. 36: *Ausgehend von einer erforderlichen Reviergröße von 2,1 ha bestehen Ausweichhabitate an der Rotenhäuser Wettern und den geplanten Kleingärten, westlich des neuen Loop. Zusätzlich sind zwei Nistkästen in den Kleingärten bzw. Grünflächen, vor Flächeninanspruchnahme des derzeitigen Brutreviers, bereitzustellen (CEF 1).*

Einerseits sind per CEF-Maßnahme Nistkästen nötig, jedoch muss sich das Bruthabitat erst entwickeln. Wenn für den Nistplatz CEF nötig ist und bei der Zerstörung des Habitats jedoch ein zeitlicher Verzug akzeptabel ist, gibt es hier einen Widerspruch, der zulasten des Grauschnäppers geht. Ohne geeignetes Habitat in den geplanten Kleingärten kann es zu Verlusten kommen, die dem Artenschutz widersprechen. Hier ist mit CEF-Maßnahmen im Hinblick auf Habitate nachzubessern.

Haussperling, S 37: *Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der Tatsache, dass die Planung den Erhalt der angrenzenden Kleingartenflächen mit vergleichbaren Strukturen sowie der Gehölzbestände am Rand zur Wohnbebauung vorsieht, ist davon auszugehen, dass der Haussperling in der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Brutperiode vergleichbare Habitate in unmittelbarer Nähe aufsuchen wird.*

Es ist zeitlich darzustellen, wann die vorhandenen Habitate zerstört werden (schon worden sind?) und wann die neuen geeigneten Habitate so entwickelt sind, dass sie für die Haussperlinge als Habitat annehmbar sind. Bei Bauvorhaben kommt es immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen. Daher müssen für den Haussperling CEF-Maßnahmen **vor** Zerstörung der alten Habitate vorhanden sein. Eine Wette auf die Zukunft („es ist davon auszugehen“) ist keine geeignete CEF-Maßnahme. Wenn schon heute geeignete Habitate in der Umgebung vorhanden sind, ist darzustellen, wie sie gesichert sind und warum sie noch nicht besiedelt sein sollten.

Sumpfrohrsänger: Wie sind die Ausweichhabitate gesichert? Wie ist sichergestellt, dass die Ausweichhabitate geeignet und dann auch noch nicht besetzt sind?

Warum wird der Star (Rote Liste HH 3) in der Gruppe der Offenlandschaft und Säume subsummiert und nicht einzeln betrachtet?

Star: Nach AFB, S. 44 Arten der Offenlandschaft und Säume. Es müssen für den Star CEF-mäßig Nisthilfen neu geschaffen werden. Wo sind diese verortet, wie sind diese gesichert? Die Maßnahmenblätter im AFB müssen Standort sowie Art und Dauer der Sicherung der Nistkästen benennen und deren Unterhaltung. Da die Verdichtung der Kleingärten schon umgesetzt wird, müssen die CEF-Nistkästen vorhanden sein (dazu läuft gerade eine Anfrage an die IBA, wo die Kästen sind). Beim Anbringen von Nistkästen sind der genaue Ort und die Art der Sicherung und Pflege der Kästen darzustellen. Sie müssen solange funktional erhalten werden bis sich in der Vegetation geeignete Strukturen für die jeweiligen Brutansprüche entwickelt haben. Hier ist ein Mindestzeitraum anzugeben.

Details zum Avifauna Gutachten (Lutz, 2019): Karte auf S. 4. Sind in der Graphik die B-Pläne richtig dargestellt? (oder 100 und 99 vertauscht?)

Wurden Eulen und Spechte nach Methodenstandards erfasst?

Ehemalige B 75 oder bestehende B 75 – was ist der Ausgangszustand für die Planungen und Erfassungen? Das geht zwischen und innerhalb der vorgelegten Unterlagen durcheinander und ist nicht klar genug dargestellt. Es scheint uns jedoch unlogisch, sich in einer Planung auf unterschiedliche Ausgangszustände zu beziehen. Hier kommt die Sorge auf, dass die Planung dadurch nicht rechtssicher sein könnte - aber auch versuchen könnte mit möglichst wenig Ausgleichsbedarf durchzukommen (sowohl im Hinblick auf die Eingriffsregelung als auch bei Artenschutz notwendigen Ausgleichen).

Beispiele für die unterschiedlichen Bezüge:

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
 Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
 Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -
 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.
 Naturwacht Hamburg e.V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
 Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

B-Plan Begründungsentwurf:

Begründungsentwurf S. 25: *Hinzu kommen die versiegelten Straßenverkehrsflächen der **ehemaligen** Wilhelmsburger Reichstraße (ca. 10 ha). Da diese im Planfeststellungsverfahren jedoch bereits als Entsiegelungsflächen berücksichtigt werden, sind sie als unversiegelte Flächen zu betrachten.*

LBP EGL S. 5 Beschreibung der Biotope von 2016/2017: *Westlich des **ehemaligen** Verlaufs der Wilhelmsburger Reichsstraße bis zur Schlenzigstraße ist südlich der Bebauung am Vogelhüttendeich eine halboffene Fläche locker mit Bäumen bestanden...*

*Besonders hervorzuheben sind die sonstigen Kleingehölze auf den Böschungen des **ehemaligen** Verlaufs der Wilhelmsburger Reichsstraße. Diese langgestreckten Bestände zeichnen sich durch sehr heterogene Gehölzzusammensetzungen mit Einzelbäumen und Gebüschbereichen aus. ... Die Böschung ist mittlerweile aber recht naturnah geprägt und ist auch im Hinblick auf den Biotopverbund von mittlerer bis hoher Bedeutung.*

Wenn die Beschreibungen der Biotoptypen den Zustand aus dem Jahren 2016/17 beschreiben, warum wird dann in der Beschreibung von dem **ehemaligen Verlauf** der Wilhelmsburger Reichsstraße geschrieben? Zum Zeitpunkt 2016/17 war diese Straße doch noch aktiv? Da ist die Frage zu stellen, wann diese Daten erhoben wurden?

Im LBP auf Seite S. 7 wird hingegen die Alte B75 als noch bestehend beschrieben *Wertvolle Strukturen stellen die Gehölzbestände am Ernst-August- Kanal und im **Böschungsbereich der derzeitigen Wilhelmsburger Reichsstraße** sowie Teilbereiche der Kanäle mit z. T. ungestörten und naturnahen Uferstrukturen dar.*

Begründung S. 59: *Die **Verkehrsflächen** im Gebiet bestehen aus der ehemals durch das Plangebiet verlaufenden Wilhelmsburger Reichsstraße. Zum Biotopverbund tragen insbesondere die Kanäle, die Grünflächen an den Kanälen und die linienhaften Gehölzbestände an der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße bei.*

Hier wird von der ehemaligen B75 und bestehenden linienhaften Gehölzbeständen entlang der Trasse ausgegangen. Das sollte demnach auch die Bewertungsgrundlage für den Planungs-Istzustand für u.a. Avifauna und Fledermäuse sein.

Lärm in der Begründung auf S.32, beim Thema Lärm wird hingegen eindeutig von der verlegten B75 ausgegangen: *Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 ist durch die Verkehrsgeräuschmissionen der Zeidlerstraße, des Vogelhüttendeichs, der Schlenzigstraße und der Jaffestraße, vor allem aber durch die **der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße** (B4/75) belastet.*

Im Kapitel geltendes Planrecht wird erläutert, welche B-Pläne, Baustufenpläne für das B-Plangebiet Wilhelmsburg 100 gelten und welche Eingriffe dadurch schon abgedeckt sind. Daraus wird auch die Fläche der Neuversiegelung abgeleitet.

Die Verdichtung der Kleingärten scheint hier nicht bilanziert worden zu sein. Nach Baustufenplan von 1956 waren Dauerkleingärten vorhanden, die im neuen B-Plan nun verdichtet werden. Diese Verdichtung ist nicht vom Baustufenplan abgedeckt (es gab 1956 geltendes Kleingartenrecht nachdem diese Kleingärten angelegt wurden), hier muss durch die Nachverdichtung der Kleingärten eine Zunahme der Verdichtung/ Versiegelung angenommen, bilanziert und ausgeglichen werden.

Unzulässige Nutzung der hamburgweiten Biotopkartierung der BUKEA

Begründung S. 58: *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 erfolgte die Erfassung der Biotopkartierung durch Auswertung des Biotopkataster Hamburg (Stand: 27.09.2016) sowie einer Nachkartierung (EGL, 2016/2017, siehe Landschaftsplanerischer Fachbeitrag).*

Eine Auswertung des Biotopkatasters der Kartierung im Maßstab 1:5.000 mit Nachkartierungen ist planerisch nicht ausreichend. Die Biotopkartierung ist eine stadtweite Grunderfassung, die weder ausreichende Datengrundlagen für Eingriffe bevorratet, noch zur Ermittlung von Ausgleichsbedarfen taugt. Eine einheitliche Biotoperfassung in relevantem Maßstab ist als wichtige Planungs- und Bilanzierungsgrundlage unerlässlich. In den Karten ist darzustellen, welche Erfassung den einzelnen Biotoptypenflächen zugrunde liegt. Der Karte *Bestand Biotoptypen und Artenschutz* sind diese

Informationen nicht zu entnehmen. In der Karte wird nicht deutlich, dass sie auf der 1:5.000 Kartierung aus 2016 der BUKEA fußt.

Ausgleichsflächenverlegung nach Fischbek

Flächige Gehölzverluste werden in Fischbek ausgeglichen, das erschwert es Arten vor Ort auszuweichen, obwohl der Artenschutzbeitrag dieses Ausweichen regelmäßig und nicht begründet vorsieht. Hier ist mit mehr Ausgleich im Rahmen des Artenschutzes vor Ort nachzubessern, ebenso wie im Hinblick auf einen eingriffsnahen Ausgleich und Ersatz der Gehölz- und Baumverluste.

Begründung S, 65, Artenschutz, Nachtkerzenschwärmer: *Aufgrund des Fehlens einer vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigten Habitatausstattung (feuchte Stellen mit lockerem Sandboden) ist von keinem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Gebiet auszugehen*

Aufgrund verschiedener Bautätigkeiten – zum Beispiel südlich Vogelhüttendeich –, können sich geeignete Futterpflanzen und Strukturen für den Nachtkerzenschwärmer entwickelt haben. Hier sollte geprüft werden, um die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht zu gefährden.

Die Umsetzung des B-Planes führt zu einer umfangreichen Neuversiegelung (durch die gegenüber dem bisherigen Planrecht veränderten Planungsziele werden in diesem Raum ca. 14 ha neu bebaut, was ein zusätzliches Bebauungs- und Versiegelungspotenzial von ca. 8,6 ha Fläche bedeutet) und verursacht einen erheblichen Verlust der vorhandenen flächigen Gehölzbestände im Umfang von ca. 3,1 ha im B-Plangebiet. Darunter wird auch eine rd. 0,29 ha große umgesetzte Ausgleichsfläche (naturnahe Gehölzentwicklung) für das Vorhaben U-010-BAB A 252 / A255 Umgebung Veddel (Zulassungsdatum 16. August 1984) beansprucht. Darüber hinaus sind bei Umsetzung der Planung rund 130 Bäume wahrscheinlich von Fällung betroffen (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, EGL 2021).

Der Ausgleich für flächige Gehölzverluste ist im Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vorgesehen, wo auf Flurstück 1800 hierfür der Umbau von Kiefernwald in Laubwald sowie die Schaffung halboffener Korridore zur Vernetzung von Heidebiotopen erfolgen soll.

Als Ausgleich für Gehölzverluste im Bereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 sind die Maßnahmen grundsätzlich als untauglich zurückzuweisen:

- Es handelt sich um Maßnahmen, die ohnehin im Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das NSG Fischbeker Heide vorgesehen sind - vgl. dort die Maßnahmenblätter 3, 5, 6 und 10. Im PEP wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Forsteinrichtungsplan durchgeführt werden, so dass keine extra Kosten entstehen. Die Maßnahmen-Umsetzung ist dort auch unabhängig von den Besitzverhältnissen bzw. möglichen Flächenkäufen möglich, da es sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen handelt, welche gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden sind (§ 3: *"Folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden: 1. Die Heideflächen werden, um die Ausbreitung der spezifischen Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen zu ermöglichen, von aufkommendem Baumbewuchs freigehalten und gepflegt sowie vor allem über südexponierte Flächen miteinander verbunden und erweitert [...] 5. Waldflächen mit hohem Anteil an Nadelholz werden im Rahmen der Bewirtschaftung zu naturnahen Laub-Mischwäldern entwickelt."*)
- Die Maßnahmenziele werden in erster Linie durch eine intensive Durchforstung, also Gehölzfällungen erreicht. Die vielfältigen Funktionen der in Wilhelmsburg gerodeten Gehölze für den Naturhaushalt können jedoch nicht durch Gehölzfällungen andernorts ausgeglichen werden.

Hamburg ist eine vom Klimawandel besonders betroffene Stadt. Insofern trägt sie auch eine besondere Verantwortung für ihre eigene Zukunft. Der Weltklimarat fordert dringend einen Einhalt der globalen Waldvernichtung. Eine verantwortliche Stadtgemeinde kann sich nicht davon ausnehmen, etwa mit Hinweis auf andere Nutzungsinteressen oder die Kleinheit der betroffenen Fläche. Für den globalen Waldverlust gilt immer, dass er mit anderen Interessen als dem Waldschutz begründet ist und sich aus kleineren Einzelflächen zusammensetzt.

Allein vor diesem Hintergrund ist ein Verzicht auf diese Planung unverzichtbar. In Anbetracht der zahlreichen weiteren Bebauungsmaßnahmen im Stadtteil mit ihren Verlusten an Naturfunktionen und den kritischen und fraglichen Ausgleichsbedarfen wäre von diesem Verzicht nur ein kleiner Anteil der Vorhaben betroffen, und es würde sich doch ein hoher und vielfältiger Nutzen ergeben, so etwa für Klima, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Lebensqualität.

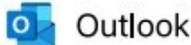
Mit freundlichen Grüßen



i.A.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.
Naturwacht Hamburg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.



AW: B-Plan WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan

Von [REDACTED]

Datum Fr, 22.12.2023 09:46

An [REDACTED] (M/SL) [REDACTED]

Cc [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anbei sende ich Ihnen meine Anmerkungen zum aktuell vorliegenden wasserwirtschaftlichen Funktionsplan zu.

Grundlegend sind hier noch einige Unklarheiten vorhanden. Um nicht zu einer Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens beizutragen, bitte ich dringend um eine gemeinsame Abstimmung des Entwässerungsgutachtens und der Einpflegung der daraus resultierenden Festsetzungen in die Verordnung zum Bebauungsplan.

Die BUKEA/W2 [REDACTED] nimmt wie folgt Stellung:

- Erneut bitte ich um die Einreichung: Dem Entwässerungsgutachten sind die Bemessung der Regenrückhalteräume sowie die zu erbringenden Überflutungsnachweise zu ergänzen.
- Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass bei Starkregenereignissen keine schadhaften Zuflüsse in ein umliegendes Gebiet generiert werden. Hierzu ist auch eine Betrachtung der Starkregenhinweiskarte (Geoportal Hamburg) durchzuführen. Hierbei ist zu erläutern welche Auswirkungen auf Unter- und Oberlieger eine künftige Bebauung bzw. Änderung der Topografie des Bebauungsplangebietes zur Folge haben könnten. Insbesondere im nördlichen Teil des Baubauungsplangebietes befinden sich nach aktueller Bewertung durch die Fließwege- und Senkenkarte großflächige Senken. Eine Verschlechterung des Oberflächenabflusses durch die geplante Bebauung ist in der Planung auszuschließen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend des Wissensdokumentes Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung zu planen. Dies ist aktuell in den Unterlagen und der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt worden.
- In Rücksprache mit dem örtlichen Kanalnetzbetreiber Hamburg Wasser ist zu klären ob die zusätzlich anfallenden Schmutzwasservolumenströme von den öffentlichen Sielen aufgenommen werden können.
- Die Möglichkeiten zur Regenrückhaltung sind weitergehend zu konkretisieren. Zur Erreichung der Ziele der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und um den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und des Klimaplanes gerecht zu werden sind hierbei oberflächliche Rückhalteanlagen den unterirdischen Rückhaltungen vorzuziehen. Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen. **Aus den konkreten Planungsansätzen zur oberflächlichen Rückhaltung von Regenwasser sollen verbindliche Festsetzungsbedarfe entstehen.**

- Die Sielplanung der Flächen soll gemäß Kapitel 1 des Entwässerungsgutachtens in einem separaten Bericht detaillierter behandelt werden. Welcher Bericht ist hiermit gemeint, dieser liegt aktuell der BUKEA nicht vor.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachten sollen Rückhalteräume auf den privaten Grundstücken, Mulden im öffentlichen Raum sowie Rückhalteräume in dem Gewässer „Wettern“ realisiert werden. In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist nicht ausreichend dargestellt welche Flächen an welche Rückhalteräume angeschlossen werden sollen. Zudem ist nicht ersichtlich wieviel Rückhaltevolumina in diesen einzelnen Rückhaltesystemen vorgehalten werden muss. Diese Angaben und Flächenzuordnungen sind zu ergänzen.
- Rückhalteräume aufgrund von Einleitungsmengenbegrenzungen für private Grundstücke haben eine Dimensionierung gemäß der DIN 1986-100 zur Folge. Daraus resultierend müssen auf den privaten Grundstücken das anfallende Regenwasser i.d.R. entsprechend der drei Dauerstufen 5, 10, 15 min des 30 jährigen Regenereignisses zurück gehalten werden. Es ist nachzuweisen, das darüber hinausgehende Regenereignisse (Worst Case Betrachtung -> gesamte Regenreihe des 30 jährigen Regenereignisses) von den Rückhalteinrichtungen im öffentlichen Raum aufgenommen werden können. Die an die öffentlichen Rückhalteinrichtungen angeschlossenen öffentlichen Flächen sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.
- Entsprechend des Kapitels 3.3.4 wird der Überstau aus der jeweiligen SEA nicht ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Starkregenvorsorge ist dies vorzunehmen. Wohin fließt das überschüssige Regenwasser?
- Die abflusswirksamen Flächen sollen gemäß Seite 5 des Entwässerungsgutachtens in Anlage 2 zu finden sein, dies liegt so nicht vor. Ich bitte diese Angaben zu ergänzen.
- Wurden entsprechend des Kapitels 3.3.2 zur Berechnung von Rückhalteräumen Abflussbeiwerte herangezogen? Im Rahmen der Überflutungsprüfung ist die Berücksichtigung von Abflussbeiwerten nicht zulässig.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachten Seite 18 gilt: „Im Bereich zwischen Jaffestraße Nord und Straße Vogelhüttendeich ist ein öffentlicher Platz geplant, der Entree-Platz. Die gestalterische Planung des öffentlichen Platzes erfolgt durch das Planungsbüro rmp. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser soll durch eine Regenwasserleitung in die Vorflut Wettern 1 geleitet werden. Die Einleitung erfolgt ungedrosselt.“

Grundlegend stellt sich hier die Frage warum hier ungedrosselt eingeleitet wird. Die Planung (rmp) liegt der BUKEA aktuell nicht vor, ich bitte diese einzureichen.

Zur Sicherung einer klimaangepassten Entwässerung in der Verordnung zum Bebauungsplan bitte ich um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden Festsetzungsformulierungen:

In der Verordnung zu dem Bebauungsplan gibt es bereits unter § 2 Nr. 22 und 23 je eine Festsetzung zur Begrünung von Tiefgaragendächer und Dachflächen. Gründächer allein können jedoch nur langfristig positive Effekte auf die Hitzeentwicklung erzeugen, wenn diese dauerhaft bewässert werden. Schnell abfließendes Niederschlagswasser ist nicht ausreichend. Ich bitte Sie deshalb die Dächer zusätzlich als Retentionsdächer festzusetzen und in die Verordnung die folgenden Textteile zu ergänzen:

§ 2 Nr. 22 der Verordnung:

Die Dächer sind als Retentionsdächer auszuführen

§ 2 Nr. 23 der Verordnung: (Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Bepflanzungen):

„Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens [. . .] v.H. mit einem mindestens 20 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen

muss auf einer Fläche von [. . .] m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens [. . .] cm betragen. Die Tiefgaragendecken sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“

Grundsätzlich stellen oberflächliche Regenrückhaltungen auf den Privatgrundstücken eine äußerst effektive Maßnahme zur Verbesserung des Kleimklimas und der Realisierung der Anforderungen einer klimaangepassten Entwässerung dar. Ich bitte Sie deshalb den nachfolgenden Formulierungsvorschlag in die Verordnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Hierbei kann die Formulierung „Baugebiete“ bzw. „Baugrundstücke“ entsprechend an die Privatgrundstücke angepasst werden:

„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor Ableitung [hier Siel oder Gewässer eintragbar] zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächlich über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

M.Eng. [REDACTED]

[#gernperDu](#)



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**

Wasser, Abwasser und Geologie

Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W2

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Gebäudeteil [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

(Überarbeitet aufgrund der **KOSTRA-DWD 2020 Regendaten**)

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](#)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](#)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt und Energie den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „[Datenschutzerklärung der BUE](#)“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie bereits gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt haben, betrachten Sie diese Mail als gegenstandslos

Von: [REDACTED] (M/SL) <[REDACTED]>

Gesendet: Freitag, 24. November 2023 09:11

An: [REDACTED] <[REDACTED]>; [REDACTED] <[REDACTED]>

Cc: [REDACTED] <[REDACTED]>; [REDACTED] <[REDACTED]>; [REDACTED] <[REDACTED]>; buero@dn-stadtplanung.de

Betreff: B-Plan WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan

Guten Morgen Frau [REDACTED],
guten Morgen [REDACTED],

im Zuge des o.g. B-Plan-Verfahrens erfolgt nach stattgefundener Fortschreibung diverser Gutachten aktuell die Überarbeitung der Planunterlagen zwecks Vorbereitung des AKI. Auch hinsichtlich der Entwässerung haben uns u.a. im Rahmen der TÖB-Verschickung (Versand am 09.03.2022) sowohl seitens MR als auch der BUKEA Hinweise erreicht, die tlw. auch in den zwischenzeitlich fortgeschriebenen wasserwirtschaftlichen Funktionsplan eingeflossen sind. Ich leite Ihnen diesen anbei weiter m.B.u. kritische Durchsicht und Ihre Hinweise. Sofern Ihrerseits noch Anpassungsbedarf besteht, wäre ich für eine bilaterale Klärung dankbar, um dann nach Möglichkeit im AKI Einvernehmen festhalten zu können.

Für Rückfragen stehen Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] für die das Gutachten beauftragende IBA und ich für SL gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
(komm. stellvertr. Abteilungstg. Bebauungsplanung)

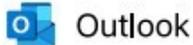
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: [REDACTED]
E-Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Web: www.hamburg.de/mitte

Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:
www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.



AW: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Von Bodendenkmalpflege <bodendenkmalpflege@amh.de>

Datum Do, 29.02.2024 10:37

An [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie eben telefonisch besprochen erhalten Sie weitere Informationen das Bodendenkmal mit der Denkmal ID 2676 betreffend.

Es handelt sich um eine ehemalige Wurt, die allerdings schon zerstört wurde. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch archäologische Hinterlassenschaften im Erdreich befinden. Daher verweise ich in diesem Fall auf § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013. Mit der Bitte in diesem Bereich mit besonderer Aufmerksamkeit in das Erdreich einzugreifen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Museum Hamburg rechtzeitig, d. h. wenigstens 2 Wochen vorher, unter Nennung der Kontaktdaten des vor Ort zuständigen Bauleiters schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Archäologisches Museum Hamburg
Stadtmuseum Harburg

Museumsplatz 2
21073 Hamburg

[REDACTED]
[REDACTED] www.amh.de



Von: [REDACTED] (M/SL) <[REDACTED]>

Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 09:55

An: Bodendenkmalpflege <bodendenkmalpflege@amh.de>

Betreff: AW: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Guten Tag Frau Dr. [REDACTED],

vielen Dank für Ihren Hinweis auf das besagte Bodendenkmal. Leider habe ich dieses weder in der Denkmalliste der Kulturbehörde noch im FHH-Atlas gefunden. Könnten Sie mir mitteilen, was ich da ggf. falsch mache? Wir sind im Nahbereich der betreffenden Fläche aktuell in Gesprächen mit dem Privateigentümer, daher würden uns detailliertere Informationen zu dem Bodendenkmal sehr interessieren. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

(komm. stellvertr. Abteilungsltg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: [REDACTED]

E-Fax: +49 4 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Web: www.hamburg.de/mitte

Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:
www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.



Von: Bodendenkmalpflege <bodendenkmalpflege@amh.de>

Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 09:22

An: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>

Betreff: AW: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal Wilhelmsburg 32 (Denkmal-ID 2676). Geplante Baumaßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, bedürfen von daher der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 durch das Archäologische Museum Hamburg.

In den anderen Bereichen finden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen

Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Archäologisches Museum Hamburg
Stadtmuseum Harburg

Museumsplatz 2
21073 Hamburg

[REDACTED]

[REDACTED]

www.amh.de



Von: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>

Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 17:54

An: Bodendenkmalpflege <bodendenkmalpflege@amh.de>

Betreff: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Hamburg, den 26. Februar 2024

Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“

Einladung zum Arbeitskreis I

Stromnetz Hamburg GmbH
Postanschrift: 22177 Hamburg Bramfelder Chaussee 130

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

**Stromnetz Hamburg
GmbH**

Gestattungsmanagement

**Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg**

**Unsere Vorgang-Nr.: BPL 139528
Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zum Arbeitskreis 1. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Bestehende Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Die durch den Bebauungsplan betroffene Fläche beinhaltet diverse Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilungsnetzbetreibers Stromnetz Hamburg GmbH. Für folgende Netzanlagen sind die Angaben zum Bestand zu ergänzen:

Hochspannungsfreileitung (110-kV)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes verläuft die 110-kV-Freileitung 26/27 der Stromnetz Hamburg GmbH in den Mastfeldern 778-779-780-781. Ergänzend zum eingebrachten Verlauf in der Planzeichnung ist der Trassenverlauf nebst den Maststandorten der anliegenden Skizze 1 zu entnehmen. Für geplante Bauvorhaben im Gefahrenbereich der 110-kV-Freileitung sind die Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Freileitungen der Stromnetz Hamburg GmbH einzuhalten.

Mittelspannungskabel (10-kV). Netz- und Kundenstation

Über das 10-kV-Mittelspannungskabel, das entlang dem Vogelhüttendeich verläuft, erfolgt die Versorgung der Netzstation Nr. 5781 und die Versorgung der Kundenstation Nr. 83275 (siehe anliegende Skizze 1).

Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Ein verlässliches und zukunftsweisendes Versorgungskonzept für das Stromverteilungsnetz im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes setzt zwingend weitere Netzkomponenten, Leitungstrassen und Leitungsrechte voraus.

Leitungsrechte

In der Planzeichnung sind bereits Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingetragen. Diese eingetragenen Leitungsrechte sind auch für die Leitungstrassen der Stromnetz Hamburg GmbH notwendig und entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind weitere Leitungsrechte erforderlich, die als „Trassenergänzungen“ (grün markiert) in die ergänzte Planzeichnung (Anlage) eingebracht wurden.

DATUM

06.03.2024

UNSERE ZEICHEN

Vorgang 139528

ANSPRECHPARTNER/IN

██████████

TELEFON-DURCHWAHL

██████████

TELEFAX-DURCHWAHL

E-MAIL

██████████

@stromnetz-hamburg.de

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

www.stromnetz-hamburg.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates

██████████

Geschäftsführer

██████████

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE17 5005 0000 0090 0852 42
HELADEFFXXX

Versorgungsflächen für Doppelkompakt-Netzstationen

In der ergänzten Planzeichnung (Anlage) wurden weiterhin unsere geplanten Standorte für Doppelkompakt-Netzstationen eingetragen (grüne Quadrate, rote Umrandung). Diese sind als Versorgungsflächen festzusetzen.

DATUM
07.03.2024

SEITE/UMFANG
2/4

Kreuzungsbauwerke (z. B. Brücken, Düker, Bahnquerungen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs sind diverse Kreuzungsbauwerke vorhanden bzw. geplant. Für die Leitungsführung der Kabelleitungstrassen der Stromnetz Hamburg GmbH sind diese Kreuzungsbauwerke von elementarer Bedeutung, um die Anforderungen des Energiewendernetzes realisieren zu können.

Die bereits vorhandenen Leitungstrassen an den Kreuzungsbauwerken müssen zwingend erhalten bleiben. In den geplanten Kreuzungsbauwerken ist eine Leitungsführung für Kabelleitungstrassen vorzusehen. Zudem müssen alle Leitungstrassen für Netzänderungen, für Netzweiterungen und zur Entstörung unbedingt zugänglich bleiben. Diese Festsetzungen sind in die Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs aufzunehmen.

Geplante Grünflächen

Baumpflanzungen im Planungsgebiet sind mit Stromnetz Hamburg abzustimmen. Soweit durch die Änderung im Bebauungsplan die derzeitigen und die zukünftigen Leitungstrassen mit Grünflächen überplant werden, dürfen auf den Trassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die DIN 1998:1978-05 ist zu beachten. Ebenso das Merkblatt DWA-M 162. Ein Zugang zu den Trassen der Stromnetz Hamburg GmbH muss jederzeit gewährleistet sein.

Darüber hinaus weisen wir auf folgende Randbedingungen hin:

Im Zuge des von der Stromnetz Hamburg GmbH aufzubauenden Energiewendernetzes müssen im gesamten Stadtgebiet erhebliche Verteilungsnetzerweiterungen vorgenommen werden, u. a.

- für die Versorgung von Wärmepumpen für Heizwärme,
- für die Herstellung von Prozesswärme,
- für die Weiterleitung von erzeugter Energie aus Photovoltaikanlagen,
- für die Versorgung der Ladesäuleninfrastruktur für e-Mobilität,
- für die Elektrifizierung des ÖPNV,
- für den Aus- und Aufbau des 5G-Kommunikationsnetzes und
- für den Zusatzversorgungsbedarf durch Nachverdichtung von Wohnraum.

Damit ist nicht nur der Bestand der Verteilungsnetzanlagen von Bedeutung, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Verteilungsnetzes. Für die Netzerweiterungsmaßnahmen müssen der Zugang zum Trassenraum, zu Versorgungsflächen und zu Netzanlagen zur Entstörung und Instandhaltung sichergestellt sein.

In der Novelle des Hamburger Klimaschutzstärkungsgesetz (HmbKliSchG) vom 13.12.2023 wurde festgeschrieben, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um die gemeinsamen Ziele der Energiewende nicht zu gefährden, muss diese besondere Bedeutung des Verteilungsnetzes der Stromnetz Hamburg GmbH auch in Ihrer Planung berücksichtigt werden.

Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.

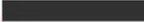
DATUM
07.03.2024

Freundliche Grüße

SEITE/UMFANG
3/4

Stromnetz Hamburg GmbH

i. V. 

Digital unterschrieben von i. V.

Datum: 2024.03.07 11:49:11
+01'00'



Digital unterschrieben von

Datum: 2024.03.07 12:01:02
+01'00'



Ltr. Netzinformations- u. Trassenmanagt.



Spezialistin Grundstücksnutzung

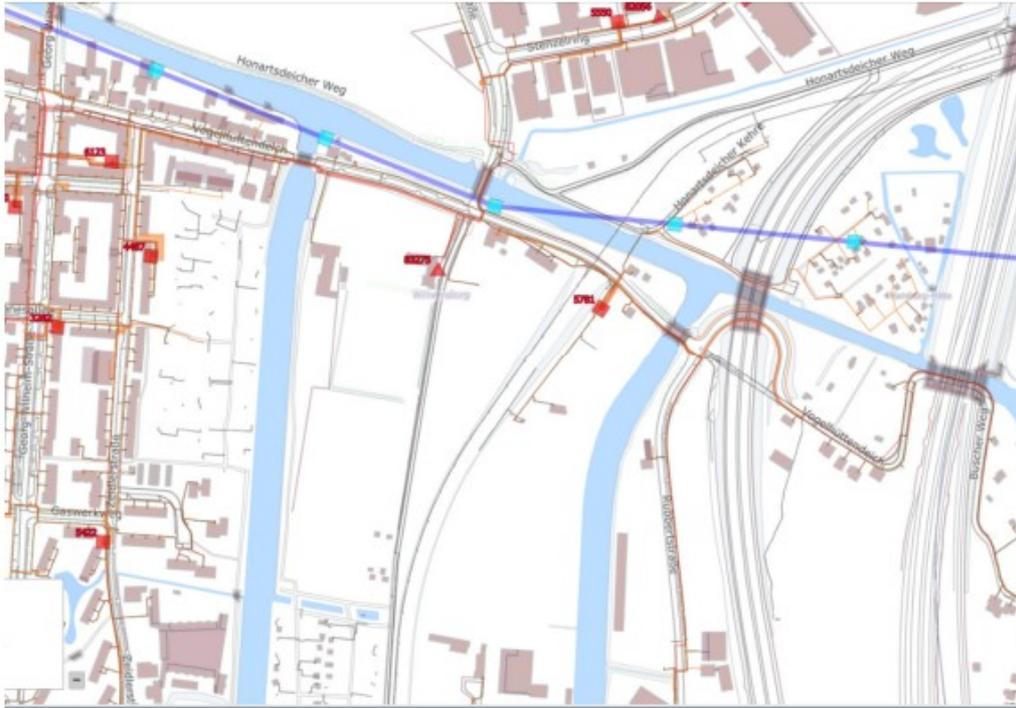
Anlagen

1. 20240220_Planzeichnung_mit Anmerkungen
2. Skizze 1 - 110-kV-Freileitung und Maststandorte

Skizze 1 zur Stellungnahme Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord"
110-kV-Freileitung (blau) und Maststandorte (türkis) (nicht lagegenau)

DATUM
07.03.2024

SEITE/UMFANG
4/4



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MU Urbanes Gebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet
- Fläche für den besonderen Nutzungszweck
- z.B. GRZ 1,0 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. VI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- z.B. GH 25 Gebäudehöhe über NNH, als Höchstmaß
- z.B. GH 19 bis 24 Gebäudehöhe über NNH, als Mindest- und Höchstmaß
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- Brücke
- Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
- Fläche für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- TGa Tiefgaragen
- Na Nebenanlagen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Fläche für Sport- und Spielanlagen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für die Regelung des Wasserflusses
- Unterirdische Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Grünfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Durchgang mit Gehrechten
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- besondere Festsetzungen (siehe §§ 2 und 3)
- z.B. (A)
- Höhen geplant bezogen auf NNH

Nachrichtliche Übernahmen

- Festgestellte Bundesfernstraße
- Wasserfläche
- Anbauverbotszone (gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz) 20 m vom Fahrbahnrand
- Baubeschränkungzone (gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz) 40 m vom Fahrbahnrand

Kennzeichnungen

- Vorhandene oberirdische Leitung
- E 110 kV Elektrizität
- Begrenzung der unverbindlichen Vorvermerkung
- Sonstige Abgrenzung
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Vorhandene Gebäude
- Abgrenzung der für einen bestimmten Zeitraum zulässigen Nutzung (Siehe § 2 Nr. 46 der Verordnung)
- z.B. 10,2
- Bemalung in m

Hinweise

Maßgebend ist die BauNutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 2023

Übersichtsplan M 1:20 000



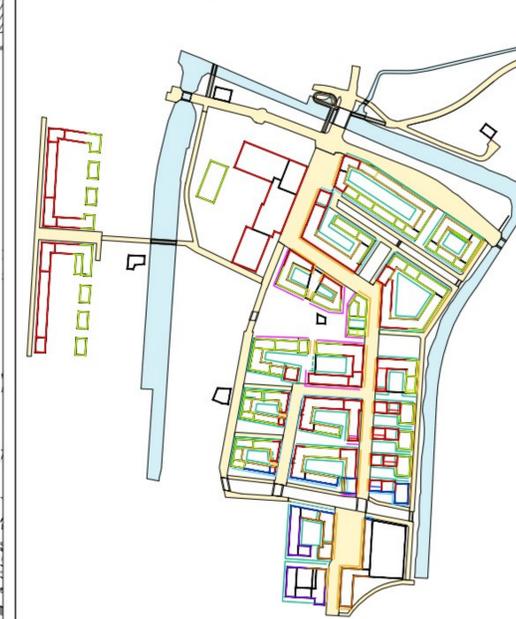
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan - Entwurf Wilhelmsburg 100

Maßstab 1:1000 (im Original) Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 137

Entwurf - Stand: 20.02.2024

Nebenzeichnung 1



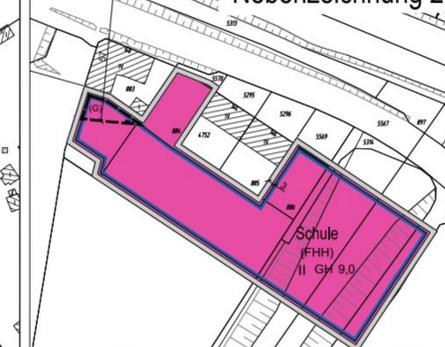
Nebenzeichnung zur Verordnung § 3 Nr. 2 und Nr. 3 - durchgezogene Linien
 rot - Mit (L) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: zulässige Fassadenfarben gemischte Rottöne
 hellgrün - Mit (Ma) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: zulässige Fassadenfarben bunte Mischung
 lila - Mit (Mb) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: zulässige Fassadenfarben mittlere Rottöne
 dunkelblau - Mit (N) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: zulässige Fassadenfarben Rottöne
 gelb - Mit (Oa) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: zulässige Fassadenfarben helle Farben
 braun - Mit (Ob) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: zulässige Fassadenfarben helle Farben mit roten Akzenten

Nebenzeichnung zur Verordnung § 3 Nr. 8 - gestrichelte Linien
 orange - Mit (L) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: nur Loggien und Balkone
 magenta - Mit (V) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: nur Loggien oder bis 1,5 Meter tiefe Balkone ab dem 2. OG
 hellblau - Mit (W) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: Loggien oder bis 1,5 Meter tiefe Balkone
 hellblau - Mit (X) bezeichnete Abschnitte der Baukörper: nur bis 1,0 Meter tiefe Balkone oder Kombinationen mit Loggien

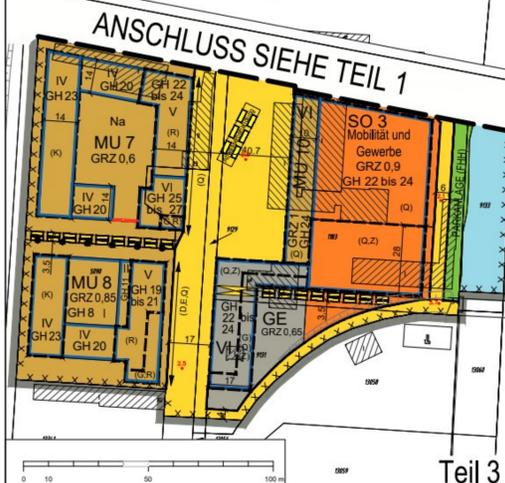
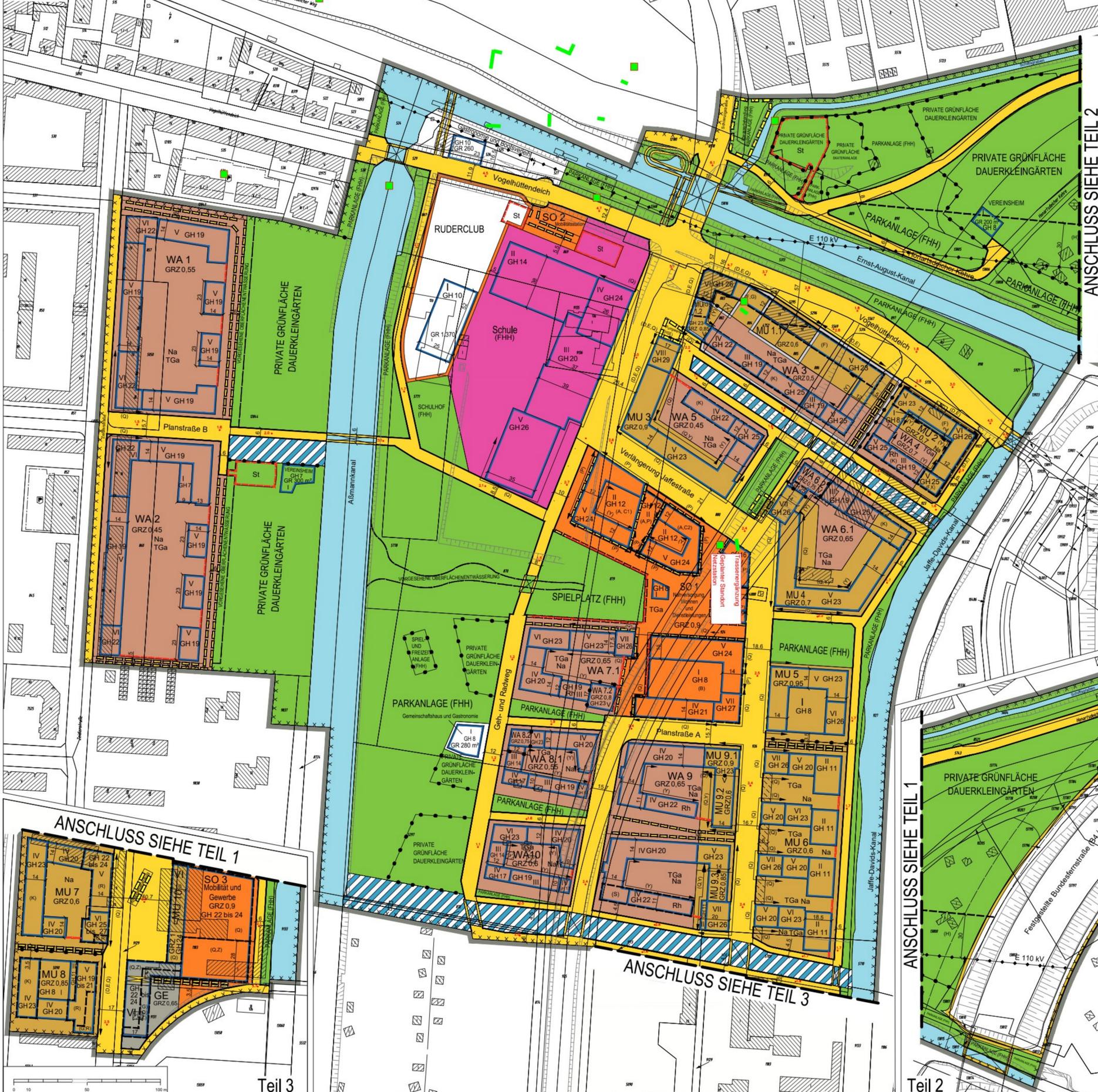
ANSCHLUSS SIEHE TEIL 1

Teil 2

Nebenzeichnung 2

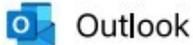


Teil 1



Teil 3

ANSCHLUSS SIEHE TEIL 3



WG: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Von Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>

Datum Di, 12.03.2024 10:50

An [REDACTED]

Hi,

das brauchst du wahrscheinlich oder?

Gruß

[REDACTED]

Von: Planungsrecht Hafen (HPA) <PlanungsrechtHafen@hpa.hamburg.de>

Gesendet: Montag, 11. März 2024 17:58

An: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>

Betreff: [EXTERN] AW: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HPA war es aus kapazitativen Gründen heute nicht möglich an dem AK I teilzunehmen. Nach Durchsicht des neu vorgelegten Gesamtverkehrsprognose möchten wir noch auf folgendes hinweisen und bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Wir möchten betonen, dass die Harburger Chaussee für den Hafenverkehr von besonderer Bedeutung ist. Der SV- Anteil erscheint mit 2% niedrig, aber die durchschnittlich 30% auf der Harburger Chaussee sind passend. Die verwendeten Verkehrszahlen sind teilweise aus 2009 und damit noch von vor der Freihafengrenzöffnung. Wir gehen davon aus, dass bereits bekannt ist, dass ein neues Modell in der Entwicklung ist.

Für den Umbau des Knotens Harburger Chaussee /Georg-Wilhelmstraße ist darauf zu achten, dass die Harburger Chaussee ausreichend Freigabezeit erhält um den Ost-West Verkehr in beide Fahrtrichtungen abzuwickeln.

Die Harburger Chaussee ist für den Hafenverkehr als Ergänzungsstrecke und Anbindung an die Bundesstraße und Autobahn von großer Bedeutung, diese Funktion muss unbedingt durchgängig erhalten werden. Daher sollte für eine Bushaltestelle auf der Harburger Chaussee eine Lösung mit Einfahrtbuch gegenüber einer Fahrbahnrandlösung präferiert werden, da das Halten auf der Fahrbahn sonst zu Einschränkungen führen kann insbesondere im Umfeld der Lichtsignalanlage.

Für mögliche zusätzliche Fußgängerquerung sollte die Ebene +1 in Betracht gezogen werden um Gefahren für Fußgänger und Straßenverkehr zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

PA4 [REDACTED]



Wilhelmsburg 100, Stellungnahme AK I

Von ██████████ <██████████>
Datum Do, 07.03.2024 14:17
An ██████████ (M/SL) <██████████>
Cc ██████████, ██████████ <██████████>

📎 6 Anlagen (2 MB)

Werbeanlagen_BVerwG_NJW 1966_69, 70.pdf; Werbeanlagen_BVerwG_Urteil vom 22-02-1980_IV C 44-76 (Rn 16 nach Juris).pdf; Werbeanlagen_OVG Koblenz_Urteil vom 29-11-2012_1 A 10543-12 (Rn 40 nach Juris).pdf; Werbeanlagen_VGH Mannheim_Urteil vom 06-04-2011_8 S 1213-09 (Rn 24 nach Juris).pdf; 2023-06-14_Vermerk_Wilhelmsburg 91 (Rathausviertel)_Prüfung vor Auslegung.pdf; WG: Öffentliche Auslegung Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 91 - Wilhelmsburger Rathausviertel - Rechtsprüfung - eilt;

Hallo ██████████,

wie telefonisch besprochen, nehme ich zu den beiden Festsetzungen in Ziffer 6 und 10 wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 Nr. 6

Die Bedenken hinsichtlich der Verkaufsflächenbeschränkungen werden aufrechterhalten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG war es für die ausnahmsweise Zulässigkeit einer gebietsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung in der Vergangenheit nicht ausreichend, wenn „das Grundeigentum“ oder „alle“ Grundstücke im Plangebiet im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan in einer Hand liegen (BVerwG, DVBl 2010, [124](#) = BeckRS 2009, [42260](#) Rn. [3](#), und BVerwG, NVwZ 2010, [782](#) = Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 178 Rn. 24). Begründet wurde diese Auffassung mit der Unsicherheit der wandelbaren Eigentumsverhältnisse und der Tatsache, dass ein Bebauungsplan „ nicht eigentümerbezogen, sondern städtebaulich-bodenrechtlich zu betrachten“ ist.

Hintergrund der bis dahin geltenden Rechtsprechung war nach den Ausführungen des Gerichts in seinem Urteil vom 17.10.2019, Az. 4 CN 8/18, die Überlegung, dass beim Vorhandensein mehrerer vorhabengeeigneter Baugrundstücke im Plangebiet eine Kontingentierung der Verkaufsflächen das Tor für so genannte Windhundrennen potenzieller Investoren und Bauantragsteller mit der Möglichkeit öffnen könne, dass Grundeigentümer im Falle der Erschöpfung des Kontingents von der kontingentierten Nutzung ausgeschlossen seien, und dieses Ergebnis dem der Baugebietstypologie in den §§ [2-9](#) BauNVO zugrunde liegenden Regelungsgrundsatz widerspreche, demzufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässige Nutzung in Betracht kommen können solle (BVerwGE 131, [86](#) = NVwZ 2008, [902](#) Rn. [17](#)). Bestehe das Plangebiet allerdings nur aus einem vorhabengeeigneten Baugrundstück, könnten sich die Eigentumsverhältnisse zwar auch ändern. Das Eigentum bleibe aber stets in der Hand eines Eigentümers. Er könne das Grundstück in den Grenzen der Verkaufsflächenbeschränkungen nutzen und müsse nicht befürchten, durch andere Eigentümer Abstriche an seinen Nutzungsmöglichkeiten hinnehmen zu müssen. Der Möglichkeit einer Grundstücksteilung komme rechtlich insoweit keine Bedeutung zu (BVerwG, DVBl 2010, [124](#) = BeckRS 2009, [42260](#) Rn. [3](#)).

Nach meinem bisherigen Verständnis liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor, da wir nicht nur ein Vorhabengrundstück haben, sondern ein ganzes Vorhabengebiet mit mehreren Grundstücken. Sollte sich der Sachverhalt anders darstellen, bitte ich um Rücksprache.

2. Zu § 2 Nr. 10 (4. Bulletpoint):

Der Ausschluss einzelner (mehrerer) Anlagentypen im Gewerbegebiet dürfte nach der Rechtsprechung des OVG Hamburg (Urteil vom 12.2.2014, 2 E 8/11.N) zulässig sein. Einzig zu beachten ist, dass durch den Ausschluss verschiedener Anlagentypen der Gebietscharakter insgesamt nicht infrage gestellt werden darf. Da die in Ziffer 10 vorgenommenen Beschränkungen allerdings sehr spezielle Ausnahmen darstellen, dürfte dieser Punkt hier bei erster Einschätzung nicht erreicht sein.

Für nicht ganz unproblematisch wird die Verkaufsflächenbeschränkung für den Werksverkauf gehalten. Rechtsgrundlage für einen Ausschluss von Verkaufsstätten, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen, dürfte § 1 Abs. 9 BauNVO sein, da es sich um einen definierten Anlagentyp handelt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.8.2006, 7 D 112/05). Zwar wurde in der zitierten Entscheidung auch eine Begrenzung der Verkaufsfläche auf 50 m² vorgenommen. Fraglich ist aber nach meinem bisherigen Verständnis aber, welche Funktion dieser Beschränkung zukommt. Das abstrakte Merkmal der Unterordnung werkstattgebundenen Verkaufs unter den Gesamtbetrieb kann mit einer absoluten Obergrenze der Verkaufsfläche (z.B. 50 m²) präzisiert werden (Ziegler, in Brügelmann, § 1 BauNVO Rn. 360 m.w.N.), allerdings muss die Gemeinde dann darlegen, dass Betriebe über oder unter der von ihr festgesetzten Größen generell oder doch jedenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einem bestimmten Anlagentyp entsprechen (vgl. Ziegler, in Brügelmann, § 1 BauNVO, Rn. 360). Dies dürfte nach meinem bisherigen Verständnis aber weder möglich sein noch dem gewollten Inhalt der Festsetzung entsprechen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Festsetzungen zu den Werbeanlagen wie auch beim B-Plan Wilhelmsburg 91 überarbeitet werden sollten. Der generelle Ausschluss von Werbeanlagen im Gewerbegebiet begegnet auch deswegen Bedenken, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25.6.1965, Az. IV C 73/65; Urteil vom 22.2.1980, Az. IV C 44/76), welche auch noch in jüngeren Entscheidungen der Obergerichte beachtet wird, ein solcher genereller Ausschluss in den genannten Gebietstypen nicht zulässig sein soll.

Zudem greifen die Festsetzungen (insbesondere der generelle Ausschluss über § 3 Nr. 12) in die durch den Senat erstmals in 2007 beschlossenen Werberechtsverträge ein, welche das Recht zur Außenwerbung auf öffentlichen Flächen an zwei Unternehmen der Außenwerbung übertragen. Das gilt insbesondere für den Werberechtsvertrag, welcher die Werbung an den Fahrgastunterständen des ÖPNV regelt. Dieser Vertrag regelt, dass die Fahrgastunterstände durch das Unternehmen der Außenwerbung aufgestellt und Unterhalten werden. Im Gegenzug darf das Unternehmen je Fahrgastunterstand eine Fremdwerbeanlage errichten. Kann die Fremdwerbeanlage nicht an einem Fahrgastunterstand errichtet werden, muss Hamburg die Errichtung an einer anderen Stelle zulassen (sog. ausgelagerte Anlage). Da auch in den anderen IBA-Plänen die Fremdwerbeanlagen ausgeschlossen werden sollen, würden die Festsetzungen zu Konflikten in anderen Bereichen Hamburgs führen.

Da die Systematik der Festsetzungen zu denen im B-Plan Wilhelmsburg 91 vergleichbar ist, füge ich die Stellungnahme meines Kollegen Jan Kolberg im Rahmen der Rechtsprüfung vor Auslegung im Anhang bei (Ausführungen ab Seite 7). Dort hatten wir die Festsetzungen entsprechend angepasst. Dem Vorschlag der BSW waren wir nach meiner Erinnerung bei WB 91 letztlich gefolgt. Den Mailverkehr dazu habe ich dir ebenfalls im Anhang beigefügt.

Bei Rückfragen oder weiterem Rücksprachebedarf melde dich wie immer gerne!

Viel Erfolg am Montag und viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsreferentin (M/RA7)

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Rechtsamt

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED] (oder E-Fax)

E-Mail: [REDACTED]

www.hamburg.de/mitte

Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:

www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.



1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, [...]“ (§8 Nr. 1 KAnG)

Wir bitten deshalb erneut darum, dass sichergestellt wird, dass bei Starkregenereignissen keine schadhaften Zuflüsse in ein umliegendes Gebiet generiert werden. Hierzu ist auch eine Betrachtung der Starkregengefahrenkarte (Geoportal Hamburg) durchzuführen. Es ist zu erläutern welche Auswirkungen auf Unter- und Oberlieger eine künftige Bebauung bzw. Änderung der Topografie des Bauungsplangebietes zur Folge haben könnten. Insbesondere im nördlichen Teil des Bauungsplangebietes befinden sich nach aktueller Bewertung durch die Starkregengefahrenkarte großflächige Senken. Eine Verschlechterung durch den Oberflächenabfluss, derdurch die geplante Bebauung entsteht, ist in der Planung auszuschließen.

Entsprechend der Abwägungstabelle zum AK I (13.8) soll die Art und die Lage der Regenrückhaltungen erst im Rahmen der dem Bauungsplanverfahren nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Dies führt grundlegend zu einer Schwächung der klimaangepassten Entwässerungsplanung, da ohne die konkrete und verbindliche Festsetzung von oberflächlichen Rückhaltungen (z.B. Retentions Gründächer) eine Durchsetzung in den Baugenehmigungsverfahren nicht möglich ist. Hier sind entsprechend der a.R.d.T. auch unterirdische Rückhaltungen von Regenwasser zulässig und müssten genehmigt werden.

Wir bitten deshalb erneut die Möglichkeiten zur Regenrückhaltung weitergehend zu konkretisieren. Zur Erreichung der Ziele der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und um den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und des Klimaplanes gerecht zu werden sind hierbei oberflächliche Rückhalteinrichtungen unterirdischen Rückhaltungen vorzuziehen. Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Das vorliegende Entwässerungsgutachten wurde nicht aktualisiert, die Anmerkungen der BUKEA/W24 vom 22.12.2023 bleiben demnach bestehen:

- Wir bitten erneut um die Anpassung bzw. Ergänzung des Entwässerungsgutachtens um die Bemessung der Regenrückhalteräume sowie die zu erbringenden Überflutungsnachweise.
- Die Sielplanung der Flächen soll gemäß Kapitel 1 des Entwässerungsgutachtens in einem separaten Bericht detaillierter behandelt werden. Welcher Bericht ist hiermit gemeint? Dieser Bericht liegt der BUKEA aktuell nicht vor.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachten sollen Rückhalteräume auf den privaten Grundstücken, Mulden im öffentlichen Raum sowie Rückhalteräume in dem Gewässer „Wettern“ realisiert werden. In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist nicht ausreichend dargestellt welche Flächen an welche Rückhalteräume angeschlossen werden sollen. Zudem ist nicht ersichtlich wieviel Rückhaltevolumina in diesen einzelnen Rückhaltesystemen vorgehalten werden muss. Diese Angaben und Flächenzuordnungen sind zu ergänzen.
- Rückhalteräume aufgrund von Einleitungsmengenbegrenzungen für private Grundstücke haben eine Dimensionierung gemäß der DIN 1986-100 zur Folge. Daraus resultierend müssen auf den privaten Grundstücken das anfallende Regenwasser i.d.R. entsprechend der drei Dauerstufen 5, 10, 15 Minuten des 30-jährigen Regenereignisses zurück gehalten werden. Es ist mit Hilfe einer geeigneten Methode gem. DWA-A 118 nachzuweisen, dass darüberhinausgehende Regenereignisse von den Rückhalteinrichtungen im öffentlichen Raum aufgenommen werden können. Die an die öffentlichen Rückhalteinrichtungen angeschlossenen öffentlichen Flächen sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Möglichkeit kann eine Worst Case Betrachtung -> gesamte Regenreihe des 30-jährigen Regenereignisses darstellen.
- Die abflusswirksamen Flächen sollen gemäß Seite 5 des Entwässerungsgutachtens in Anlage 2 zu finden sein, dies liegt so nicht vor. Ich bitte diese Angaben zu ergänzen.
- Wurden entsprechend des Kapitels 3.3.2 zur Berechnung von Rückhalteräumen Abflussbeiwerte herangezogen? Im Rahmen der Überflutungsprüfung ist die Berücksichtigung von Abflussbeiwerten nicht zulässig.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachten, Seite 18 gilt: „Im Bereich zwischen Jaffestraße Nord und Straße Vogelhüttendeich ist ein öffentlicher Platz geplant, der Entree-Platz. Die gestalterische Planung des öffentlichen Platzes erfolgt durch das Planungsbüro rmp. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser soll durch eine Regenwasserleitung in die Vorflut Wettern 1 geleitet werden. Die Einleitung erfolgt ungedrosselt.“ Grundlegend stellt sich hier die Frage warum hier ungedrosselt eingeleitet wird. Die Planung (rmp) liegt der BUKEA aktuell nicht vor, ich bitte diese einzureichen.

Zur Sicherung einer klimaangepassten Entwässerung in der Verordnung zum Bebauungsplan bitte ich um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden Festsetzungsformulierungen:

In der Verordnung zu dem Bebauungsplan gibt es bereits unter § 2 Nr. 28 und 29 je eine Festsetzung zur Begrünung von Tiefgaragendächer und Dachflächen. Gründächer allein können jedoch nur langfristig positive Effekte auf die Hitzeentwicklung erzeugen, wenn diese dauerhaft bewässert werden. Schnell abfließendes Niederschlagswasser ist nicht ausreichend. Ich bitte Sie deshalb die Dächer zusätzlich als Retentionsdächer festzusetzen und in die Verordnung die folgenden Textteile zu ergänzen:

§ 2 Nr. 29 der Verordnung:

„Die Dächer sind als Retentionsdächer auszuführen“

§ 2 Nr. 29 der Verordnung: (Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Bepflanzungen):

„Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens [. . .] v.H. mit einem mindestens 20 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen

muss auf einer Fläche von [. . .] m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens [. . .] cm betragen. Die Tiefgaragendecken sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“

Grundsätzlich stellen oberflächliche Regenrückhaltungen auf den Privatgrundstücken eine äußerst effektive Maßnahme zur Verbesserung des Kleinklimas durch Verdunstung und der Realisierung der Anforderungen einer klimaangepassten Entwässerung dar. Ich bitte Sie deshalb den nachfolgenden Formulierungsvorschlag in die Verordnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Hierbei kann die Formulierung „Baugebiete“ bzw. „Baugrundstücke“ entsprechend an die Privatgrundstücke angepasst werden:

„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor Ableitung [*hier Siel oder Gewässer eintragbar*] zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächlich über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“

Das Entwässerungsgutachten sowie der städtebauliche Vertrag ist mit BUKEA W24 abzustimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

M.Eng. [REDACTED]

#gernperDu



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**

Wasser, Abwasser und Geologie

Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W2 [REDACTED]

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Tel.: [REDACTED]

Ergebnisvermerk

Abstimmungsgespräch zu

Stichleitungen unter öffentlicher Wegefläche gemäß Entwässerungskonzept im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“

07. August 2024, 9:30 - 10:45 Uhr

Teilnehmende

Herr [REDACTED]	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilungsleiter Bebauungsplanung (SL2), Gesprächsleitung)
Herr [REDACTED]	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Bebauungsplanung (SL2)
Herr [REDACTED]	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Landschaftsplanung (SL3)
Herr [REDACTED]	Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR2), Wegeaufsichtsbehörde
Frau [REDACTED]	Rechtsamt im Bezirksamt Hamburg-Mitte (M/RA)
Frau [REDACTED]	BUKEA-W2, Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
Frau [REDACTED]	BUKEA-W2, Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
Herr [REDACTED]	BUKEA-W2, Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
Herr [REDACTED]	BUKEA-W2, Grundsatz Indirekteinleiter und Fachbetriebe
Herr [REDACTED]	BUKEA, Rechtsamt
Herr [REDACTED]	IBA Hamburg GmbH
Herr [REDACTED]	IBA Hamburg GmbH
Frau [REDACTED]	PRISMA, Projektsteuerung
Herr [REDACTED]	BWS GmbH
Frau [REDACTED]	IPRO Consult
Herr [REDACTED]	Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

I. Einführung / Anlass und Ziel des Gesprächstermins

Herr ██████████ (SL2) begrüßt die Teilnehmenden und führt durch den Termin. Er erinnert an die hinsichtlich der Entwässerungsplanung im Plangebiet Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ vorangegangenen Gesprächstermine. Er verweist diesbezüglich auf den umfangreichen Vermerk des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung vom 20.06.2024, der die Gesprächsergebnisse auch zu den heute im Fokus stehenden, unter öffentlicher Wegefläche geplanten Stichleitungen zusammenfasst (siehe Anlage).

Die bezirksübergreifend relevante Fragestellung ist entsprechend der Verabredung in der 68. Sitzung der Steuerungsgruppe Wilhelmsburg vom 24.06.2024 federführend durch die BUKEA weiter befasst worden. So hat in der Sache zuletzt auch ein Austausch der Rechtsämter der BUKEA und des Bezirksamtes (RA) stattgefunden.

Anlässlich der durch das Fachamt SL für den 09.09.2024 vorgesehenen Durchführung des Nachgesprächs zum Arbeitskreis I im B-Plan-Verfahren soll nun unter Einbeziehung auch der HSE und der Gutachter das weitere Vorgehen erörtert und verabredet werden.

Urlaubsbedingt konnte die Teilnahme der Wasserbehörde im Bezirk (MR5) leider nicht gewährleistet werden. Herr ██████████ macht deutlich, dass die heutigen Gesprächsergebnisse entsprechend unter dem Vorbehalt der später erforderlichen Einbindung von MR5 zu betrachten sind.

Die Ergebnisse des Gesprächs werden wie folgt zusammengefasst.

II. Ergebnisse des Gesprächstermins

- Die HSE wirbt zunächst bezugnehmend auf die vorangegangenen Gespräche und die RISA-Ziele sowie angesichts eines aus Sicht der HSE mit Blick auf bestehende Lösungen begrenzten Konfliktpotenzials erneut für den vorliegenden Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan (WFP) und dafür, die gewünschten kurzen, die öffentliche Wegefläche querenden Stichleitungen in Privatbesitz zu belassen und hierfür Sondernutzungsgenehmigungen zu erteilen.
- MR2 macht bezugnehmend auf die Vorgespräche erneut deutlich, dass Sondernutzungsgenehmigungen für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren erteilt werden können, und dies zudem nur widerruflich. BUKEA und M/RA betonen, dass damit u.a. angesichts einer Standzeit der Gebäude von im Mittel 75 Jahren die Erschließung der in Rede stehenden Privatgrundstücke nicht ausreichend sichergestellt werden könne. Eine planungsrechtliche Festsetzung derartiger Leitungen und dafür erforderlicher Sondernutzungen ist auszuschließen. Hinzu kommen für den Bezirk in Schadensfällen an privaten Leitungen unter öffentlicher Wegefläche sehr aufwendige zivilrechtliche Verfahren, in denen zunächst immer der Bezirk für Schäden an den Wegeflächen in der Haftung steht. MR2 und M/RA machen daher deutlich, dass im Zuge der Schaffung neuen Planungsrechts rechtlich belastbare Lösungen für die Erschließung / Entwässerung erforderlich sind.
- Angesichts dessen wird die HSE die Entwässerung des auf Privatgrund anfallenden Niederschlagswassers im öffentlichen Straßenraum über möglichst kurze längs und quer zum Straßenverlauf geführte öffentliche Regenwassersiele zwischen den Privatgrundstücken und den Wettern bzw. Kanälen sicherstellen. Für Verlegung und Instandhaltung der Siele berechnet die HSE den betreffenden Grundstückseigentümern die übliche Gebühr.
- Die betreffenden Regenwassersiele müssen dabei jedoch jeweils die Entwässerung mehrerer Privatgrundstücke bzw. Baufelder gewährleisten. Eine querende Sielleitung für nur einen nutznießenden Grundeigentümer kann laut HSE abwasserrechtlich nicht als öffentliches Siel geführt werden.

- Das Büro BWS macht deutlich, dass der Wechsel von privaten Stichleitungen zu öffentlichen Regenwassersielen eine grundsätzliche Überarbeitung der Sielplanung erfordert, die Abhängigkeiten hat u.a. auch zu den geplanten Straßenentwässerungsanlagen. Hinzu kämen Mehrkosten für die längeren Leitungen im Straßenraum. Die IBA bestätigt im Ergebnis des heutigen Austauschs die Notwendigkeit einer derartigen Planungsänderung.
- Im Zuge der Überarbeitung der Sielplanung wird die durch MR5 betonte Einleitmengenbegrenzung weiterhin berücksichtigt. Zudem soll gewährleistet werden, dass die neuen Siele ausschließlich innerhalb der planungsrechtlich festgesetzten Straßenverkehrsflächen verortet werden (können).

III. Weiteres Verfahren

Für das weitere Verfahren hält Herr [REDACTED] fest:

- Das Büro BWS wird in direkter Rücksprache mit der HSE die dem WFP zugrundeliegende Sielplanung überarbeiten. Ziel ist, die Sielplanung innerhalb von 3 Wochen, also bis zum 28.08.2024 an das Fachamt SL zu schicken.
- Das Fachamt SL wird die Sielplanung im Nachgang zu der am 26.08.2024 zu verschickenden Einladung zum Nachgespräch AKI an die Eingeladenen nachsenden.
- Nach weiteren 3 bis 5 Wochen (Ende September 2024) ist mit dem fortgeschriebenen WFP zu rechnen. Das Fachamt SL wird diesen dann direkt an die betroffenen Dienststellen weiterleiten, zwecks Abstimmung im Nachgang des AKI und Berücksichtigung im B-Plan-Verfahren für die folgende Rechtsprüfung sowie die Kenntnisnahmeverschickung (voraussichtlich im Oktober 2024).
- Eine grundsätzliche rechtliche Lösung für die allgemein gewünschten kurzen Stichleitungen kann somit leider nicht gefunden werden. Das wird auch angesichts der Betroffenheit gleich mehrerer B-Plan-Verfahren (nicht nur in Wilhelmsburg) alleine im Bezirk Hamburg-Mitte allgemein bedauert. Im Kreis der Teilnehmenden entsteht der Eindruck, dass hierfür Anpassungen der geltenden Rechtsgrundlagen erforderlich wären (HWG, HmbAbwG). Dies müsste dann ggf. auf anderer Ebene weiterverfolgt werden.
- Das Fachamt SL wird das Gesprächsergebnis entsprechend in der kommenden 69. Sitzung der Steuerungsgruppe Wilhelmsburg am 16.09.2024 kommunizieren.

Herr [REDACTED] dankt den Teilnehmenden für das konstruktive Gespräch und beendet den Termin um 10:45 Uhr.

[REDACTED]
Tel. 040 428 54 - 33 [REDACTED]
Hamburg, 23.08.2024

- Anlagen:

- Gesprächsvermerk Fachamt SL vom 18.04.2024, inkl. Anlagen

Ergebnisvermerk

Abstimmungsgespräch zu

Entwässerungskonzept im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“

18. April 2024, 15:00 - 17:00 Uhr

*mit Nachträgen angesichts mehrerer Folgegespräche,
zuletzt am 17.06.2024 mit der HSE*

Teilnehmende

Herr	[REDACTED]	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Bebauungsplanung (SL2, Gesprächsleitung)
Herr	[REDACTED]	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Landschaftsplanung (SL3)
Frau	[REDACTED]	Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR5), Gewässer und Naturschutz
Herr	[REDACTED]	Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR5), Wasserbehörde
Frau	[REDACTED]	Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR5), Wasserbehörde
Herr	[REDACTED]	Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR2), Wegeaufsichtsbehörde (<i>bis 15:45 Uhr</i>)
Frau	[REDACTED]	BUKEA-W2, Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
Herr	[REDACTED]	BUKEA-W2, Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
Frau	[REDACTED]	BUKEA-W2, Grundsatz Indirekteinleiter und Fachbetriebe
Herr	[REDACTED]	BUKEA-W2, Grundsatz Indirekteinleiter und Fachbetriebe
Frau	[REDACTED]	Hamburg Wasser
Herr	[REDACTED]	IBA Hamburg GmbH
Frau	[REDACTED]	IBA Hamburg GmbH
Herr	[REDACTED]	IBA Hamburg GmbH
Frau	[REDACTED]	PRISMA, Projektsteuerung
Herr	[REDACTED]	BWS GmbH
Frau	[REDACTED]	IPRO Consult
Herr	[REDACTED]	IPRO Consult

I. Einführung / Anlass und Ziel des Gesprächstermins

Herr [REDACTED] (SL2) begrüßt die Teilnehmenden und führt durch den Termin. Zu Beginn erinnert er an die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ durchgeführte TÖB-Beteiligung vom 09.03.2022. Im Zuge dessen ist hinsichtlich des Entwässerungskonzepts bzw. des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplans (WFP) für das Plangebiet eine Mehrzahl von Hinweisen sowohl seitens der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) als auch des Fachamtes Management des Öffentlichen Raumes (MR) eingegangen. Die BUKEA hat zudem mit Mail vom 08.03.2024 anlässlich der Einladung zum Arbeitskreis I (AKI) ergänzend Stellung genommen. Deren Befassung ist im AKI vom 11.03.2024 mit Verweis auf die notwendige Fortschreibung der betreffenden Gutachten sowie einen zur Klärung mit den Fachplanern erforderlichen Sondertermin vertagt worden, zu dem das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung heute eingeladen hat.

Ziel ist die Ausräumung der im Raum stehenden Klärungsbedarfe sowie die Absprache möglicherweise weiter notwendiger Verfahrensschritte bis zum Nachgespräch zum Arbeitskreis I am 08.07.2024. Insbesondere in Hinblick auf die möglicherweise erforderliche Nachjustierung planungsrechtlicher Festsetzungen zur Entwässerung betont Herr [REDACTED] die Bedeutung dieses Stichtages für die weitere Zeitplanung des Bebauungsplanverfahrens.

Die Ergebnisse des Gesprächs werden wie folgt zusammengefasst.

II. Ergebnisse des Gesprächstermins

1) Querung öffentlicher Wegeflächen durch private Entwässerungssiele für Niederschlagswasser

- MR macht deutlich, dass das Hamburger Wegegesetz (HWG) lediglich ausnahmsweise die Möglichkeit einer Sondernutzung für private Sielleitungen unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche eröffnet. MR stellt diesbezüglich klar,
 - dass hierfür im Begründungstext zum Bebauungsplan dargelegt werden muss, warum eine Einschränkung des Gemeingebrauchs der Verkehrsfläche notwendig ist. Dies ist bedeutend als Grundlage für das Ermessensentscheiden durch MR.
 - dass es sich um 1 bis maximal 2 Sielleitungen je Baufeld, keinesfalls je Gebäude handeln kann.
 - dass der Sondernutzungsvertrag die Auflage enthält, dass die privaten Sielleitungen in das Sielkataster der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) eingetragen werden. Hierzu hat es bereits Gespräche zwischen MR, HSE und IBA gegeben.
 - dass die Sondernutzung zeitlich auf maximal 99 Jahre begrenzt wird, mit einer Rückbauverpflichtung durch den begünstigten Privateigentümer.

Nachtrag: Die Sondernutzung ist nach MR-interner Abstimmung zeitlich auf maximal 30 Jahre zu begrenzen.
 - dass eine Sondernutzungsgebühr eingezogen wird.
 - dass der Privateigentümer unterhaltungspflichtig für seine Leitung ist, insofern auch Rohrbrüchen u.ä. entgegenwirken bzw. diese ausschließen muss.
 - dass MR2 für Entwässerungsanlagen auf öffentlicher Wegefläche grundsätzlich eine Umsetzung in offener Bauweise bevorzugt, da andernfalls die Unterhaltung durch MR2 problematisch sei.
 - dass bei möglicher Aufnahme einer planungsrechtlichen Festsetzung im Verordnungstext für alle Betroffenen klargestellt werden muss, dass im Falle einer Beeinträchtigung der primären Funktion der Straßenverkehrsfläche (Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Rohrbruch o.ä.) die Regelungen des HWG und der Straßenverkehrsordnung (StVO) den planungsrechtlichen Festsetzungen vorangehen. Die Sondernutzung kann nicht unbefristet erteilt werden und muss zudem jederzeit aufgehoben werden können, etwa im Interesse von Wegebaumaßnahmen.

Alternativ wäre eine private Verkehrsfläche festzusetzen. Grundsätzlich steht MR daher einer planungsrechtlichen Festsetzung zu privaten Sielleitungen unter öffentlicher Wegefläche kritisch gegenüber und empfiehlt stattdessen die Erläuterung des Verfahrens ausschließlich über den Begründungstext.

- Die BUKEA spricht sich eindeutig dafür aus, die Regelung im Interesse einer dauerhaft gesicherten Erschließung über eine planungsrechtliche Festsetzung abzusichern. Der Zeitraum von 99 Jahren wird hierfür als ausreichend betrachtet. Dies widerspreche keiner Sondernutzung mit Widerrufsrecht. Gleichzeitig müsse sich der Privateigentümer auf eine gesicherte Erschließung verlassen können und dürfe nicht den Entscheidungen der FHH „ausgeliefert“ werden. Diesbezüglich verweist die BUKEA auf Abschnitt 6.2 der Fachanweisung Sondernutzung, demzufolge bei einer vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzung einer Sondernutzung ein Rechtsanspruch des Privaten auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht. Diese könne dann durch die Wegeaufsichtsbehörde ausgestaltet werden. Zudem sei die direkte Einleitung des Niederschlagswassers von den Privatgrundstücken in die geplanten Wettern ein zentrales Element des Entwässerungskonzepts. Nur über eine Aufnahme in den Begründungstext erscheint der Sachverhalt nicht regelbar.

Nachtrag: Nach Auskunft von MR2 bezieht sich die Fachanweisung Sondernutzung vom 16.12.2013 in Abschnitt 6.2 ausschließlich auf eine Privilegierung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugunsten von Anlagen für die Versorgung mit Wasserstoff, Elektrizität und Gas und ist insofern auf private Entwässerungssiele nicht anwendbar.

- SL2 bestätigt, dass die seitens MR und BUKEA vorgetragene Ansprüche überwiegend bereits zuvor ausgetauscht worden sind und seitens SL nachvollzogen werden können. Zur konkreten Berücksichtigung im Begründungs- und ggf. auch im Verordnungstext wird SL den Teilnehmenden im Nachgang des Gesprächstermins einen Vorschlag machen.

Nachtrag: In mehreren Anschlussgesprächen – darunter zuletzt einem von SL2 eingeladenen Anschließstermin mit MR2, BUKEA, IBA und dem Rechtsamt des Bezirksamts (RA) am 10.06.2024 sowie einem Termin von HSE, IBA und SL21 am 17.06.2024 ist deutlich geworden, dass alle Beteiligten an den gemäß WFP vorgesehenen Stichleitungen festhalten wollen.

Eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung muss seitens SL2 und RA allerdings ausgeschlossen werden. Die Entwässerung der betreffenden privaten Baufelder kann grundsätzlich über die angrenzenden öffentlichen Wegeflächen erfolgen, womit die Erschließung grundsätzlich gewährleistet werden kann. Für die Entwässerung bestehen folgende mögliche Szenarien, über deren Umsetzung in Folgegesprächen zu entscheiden ist:

Szenario 1 – Stichleitungen im Privatbesitz

Die Stichleitungen befinden sich in Privatbesitz, womit eine Sondernutzung erforderlich ist. Diese kann nach jüngster Auskunft von MR2 gemäß HWG maximal für 30 Jahre und nur auf Widerruf erteilt werden. Damit ist festzuhalten, dass eine Sondernutzung für die in Rede stehenden Stichleitungen Unwägbarkeiten für das weitere Verfahren und alle Beteiligten (einschließlich Privateigentümer) verursacht. Die HSE bezeichnet die Lösung nicht als ideal, in Abwägung zu den weiteren Szenarien aber als beste Lösung. Sie weist darauf hin, dass mit dieser Lösung an vielen Stellen in Hamburg gute Erfahrungen gemacht werden – trotz zeitlich sehr, vielfach sogar nur auf 10 Jahren (Beispiel Elbchaussee) begrenzter und entsprechend immer wieder verlängerter Sondernutzungen. Die Siele seien im Sielkataster der HSE über HIS einschließlich Sondernutzungstexten etc. erfasst und somit gesichert. Eine optionale spätere Übernahme der privaten Stichleitungen durch die HSE – für den Fall von Problemen im Betrieb durch die Privaten - muss von der HSE nach interner Prüfung ausgeschlossen werden.

Szenario 2 – Stichleitungen der HSE

Die Variante hätte aus Sicht von BUKEA, MR und SL2 deutliche Vorteile; die Stichleitung wäre im Besitz des öffentlichen Bedarfsträgers, im Schadensfall hätten sowohl FHH-Dienststellen als auch Private einen klaren Ansprechpartner. Die HSE muss nach interner Prüfung jedoch ausschließen, die Stichleitungen zu errichten und zu betreiben. In zwei Fällen im Plangebiet WB100 werde über die betreffende Stichleitung nur ein Baugrundstück entwässert, womit diese aus Sicht der HSE definitiv in Privatbesitz verbleiben müsse. Die HSE macht zudem darauf aufmerksam, dass die HSE das Siel dann in konventionellen, von der HSE unterhaltbaren Dimensionen ausführen müsste (Durchmesser Siel, Sieltrummen, Anfahrbarkeit durch schwere LKW etc.), die für den Zweck der Stichleitung mutmaßlich überdimensioniert sind. Zudem müsse die HSE die üblichen Gebühren berechnen, was angesichts der sehr kurzen Leitungen unverhältnismäßig erscheint und rechtlich angreifbar wäre. Die HSE kann den Wunsch nach kurzen Sielstrecken grundsätzlich nachvollziehen und empfiehlt daher ausdrücklich Szenario 1.

Szenario 3 – Stichleitung mit Gewässerstatus („verrohrtes Gewässer“)

Das Szenario geht auf einen jüngsten Vorschlag der HSE zurück (vgl. Mail vom 20.06.2024 in der Anlage) und müsste aus Sicht von SL2 zwischen MR2 (Wegeaufsicht), MR5 (Wasserbehörde) und HSE erörtert werden.

Szenario 4 – Regenwassersiel

Die Ausführung eines „klassischen“ Regenwassersiels widerspricht der Zielsetzung des WFP, die Entwässerungsleitungen effizient und kurz auszuführen und Niederschlagswasser direkt in die für das Quartier charakteristischen Wettern abzuleiten. Das Szenario ist aufgrund der Herausforderungen der Szenarien 1 und 2 angesprochen worden, stellt aber aus Sicht aller Beteiligten eine nicht optimale Lösung dar.

2) Fortschreibung Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan

• Überflutungsnachweis / Bemessung Regenrückhalteräume /

- Im Zuge der TÖB-Verschickung sind durch das Fachamt SL zum Entwässerungskonzept sowohl der Wasserwirtschaftliche Funktionsplan (nachfolgend „WFP“, IPRO Consult, Stand Februar 2022) als auch der Erläuterungsbericht Sielbau (BWS, Stand 28.02.2022) zur Verfügung gestellt worden. Bezugnehmend auf die diesbezügliche Stellungnahme der BUKEA-W2 vom 22.12.2023 haben die Büros IPRO Consult und BWS eine Überarbeitung des WFP vorgenommen, die zunächst von Herrn [REDACTED] für IPRO Consult und dann von Herrn [REDACTED] für BWS erläutert werden. IPRO und BWS stellen dabei klar, dass der WFP angesichts der Hinweise der BUKEA, aber auch in Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen und Vorgaben (Koordinierte Starkregenregionalisierung und -analyse (KOSTRA), RISA) grundsätzlich überarbeitet wurde.

Der fortgeschriebene WFP liegt den Teilnehmenden zum Zeitpunkt des Termins noch nicht vor. SL sagt zu, den WFP mit dem Vermerk des Termins an die Teilnehmenden weiterzuleiten (siehe Anhang).

- Die beiden im Plangebiet an der Jaffestraße befindlichen Entwässerungsanlagen sind für die Entwässerung des öffentlichen Straßenraumes im Falle des 30-jährigen Regenereignisses ausgelegt.
- Für die Entwässerung der privaten Baufelder hat BWS eine differenzierte Neubetrachtung aller in den beiden Plangebietten Wilhelmsburg 99 „Südliches Elbinselquartier“ und WB 100 „Nördliches Elbinselquartier“ befindlichen insgesamt 23 Baufelder vorgenommen. Hierbei wurden unterschiedlichste Aspekte der Entwässerung – Gründächer, Rückhalteberechnung, Überflutungsnachweis, Komponenten aus RISA, Beschreibung möglicher Einzelmaßnahmen zur Rückhaltung, Direkteinleitung – berücksichtigt und im WFP einschließlich eines neuen Übersichtsplans

aufbereitet. Je Baufeld wurden Drosselabfluss, Rückhaltevolumen und jeweils realisierbare Rückhaltmaßnahmen beschrieben.

Im Ergebnis empfiehlt BWS in Hinblick auf die hier in Rede stehende Angebots-B-Planung, für die bereits festgesetzten Gründächer im Umfang von 50 % der Brutodachfläche Retentionsdächer festzusetzen, womit ein nennenswerter Beitrag zur Rückhaltung geleistet werden könne. Darüber hinaus könne baufeldspezifisch auf die im WFP als Angebot beschriebenen weitergehenden Rückhaltmaßnahmen zurückgegriffen werden, um der Einleitmengenbegrenzung in die öffentlichen Gewässer zu entsprechen.

- Seitens der BUKEA wird die beschriebene Anpassung des WFP vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die BUKEA grundsätzlich begrüßt. Die BUKEA spricht sich dafür aus, zum einen die Retentionsdächer und zum anderen eine ausschließliche Oberflächenentwässerung festzusetzen. Die Festsetzung von Retentionsdächern reduziere eine Flächenkonkurrenz in den Außenanlagen. Im Rahmen der Oberflächenentwässerung könnten im Sinne einer Flexibilität zugunsten der Bauherren unterschiedliche Maßnahmen herangezogen werden, u.a. auch die Ausführung von Retentionsdächern über Tiefgaragen. Eine verbindliche und allgemeingültige Regelung über den Verordnungstext sei wichtig, da im späteren Baugenehmigungsverfahren andernfalls ausschließlich nach den anerkannten Regeln der Technik genehmigt werde. Dies würde dann eine unterirdische Rückhaltung auf Privatgrund einschließen, die von der BUKEA abgelehnt wird.
- SL und IBA machen deutlich, dass die privaten Baufelder im hier in Rede stehenden Plangebiet teilweise weitgehend überbaut werden sollen und entsprechend begrenzte ebenerdige Freiflächen zur Verfügung stehen. Es entstehe absehbar eine große Flächenkonkurrenz in den Außenanlagen (Oberflächenentwässerung, Kinderspielflächen, Zufahrten, Fahrradstellplätze, Überdeckungsstärken für Pflanzen, begrenzt mögliche Geländemodellierung wg. Zuwegungen zu Gebäuden etc.).

Vor diesem Hintergrund wird seitens SL und IBA angesichts der Abflussbegrenzung von 17 Liter pro Sekunde und Hektar hinterfragt, ob eine ausschließliche Oberflächenentwässerung umsetzbar ist. Es müsse verhindert werden, dass den Bauherren planungsrechtlich Vorgaben gemacht werden, denen diese absehbar nicht gerecht werden können und die dann im Baugenehmigungsverfahren absehbar zu Befreiungstatbeständen führen werden. Angesichts dessen sollten für begründete Einzelfälle anderweitige, unterirdische Rückhaltungsmöglichkeiten möglich bleiben.

- MR5 betont die Bedeutung der Einleitmengenbegrenzung in die bestehenden Kanäle von 17 Liter pro Sekunde und Hektar. In Hinblick auf den Umfang der im Nahbereich anstehenden Neubauvorhaben sei die Begrenzung im Bereich der Privatgrundstücke zwingend einzuhalten. BWS betont, die Vorgabe im WFP vollumfänglich und mit den erforderlichen Sicherheitsaufschlägen berücksichtigt zu haben. Die Einleitmengenbegrenzung wird im Planungsrecht ausschließlich über den Begründungstext erfasst und nicht im Verordnungstext aufgenommen.
- Die BUKEA setzt voraus, dass die Umsetzbarkeit einer ausschließlichen Oberflächenentwässerung über die von BWS beschriebene Fortschreibung des WFP gewährleistet wird. BWS weist jedoch einschränkend darauf hin, dass Retentionsdächer angesichts der vielen Flach- und Gründächer im Plangebiet zwar eine bedeutende Komponente seien. Darüber hinaus seien jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um auch Niederschlagswasser zurückzuhalten, das nicht auf die Dächer trifft. Da die sonstige baufeldspezifische Nutzung der Außenanlagen nur bedingt vorweggesehen werden könne, habe sich BWS auf die Benennung optional möglicher Maßnahmen beschränkt.
- So seien Retentionsboxen über Tiefgaragen zwar eine optimale Maßnahme zur Rückhaltung. Angesichts der auch aufgrund konstruktiver Herausforderungen (Hoher Grundwasserstand, erhöhter Deckenaufbau der TG durch Retentionsboxen

und Substrat) offenen Realisierung von Tiefgaragen sei jedoch davon abgesehen worden, diese der Bilanz regelhaft zugrunde zu legen.

- Die BUKEA verweist auf die Festsetzung im Plangebiet Oberbillwerder, mit der zwar eine ausschließliche Oberflächenentwässerung vorgegeben wird, die aber die Wahlmöglichkeit zwischen Ausführung von Retentions Gründächern und Rückhaltmaßnahmen in den Außenanlagen biete. Sofern oberflächennahe Rückhaltmaßnahmen nachweislich aus technischen Gründen nicht möglich seien, gebe es eine Ausnahmemöglichkeit auch für unterirdische Rückhaltmaßnahmen. Entsprechende Festsetzungsvorschläge habe die BUKEA an SL übermittelt.
- Die IBA hinterfragt kritisch, dass im Falle einer planungsrechtlichen Ausnahmeregelung für Abweichungen von der Oberflächenentwässerung die entsprechende Klärung auf das Baugenehmigungsverfahren verschoben werde. Hier sei der genaue Wortlaut der Festsetzung wichtig und kritisch zu prüfen.
- Die BUKEA spricht sich dafür aus, in der Festsetzung ggf. eine Differenzierung der Baufelder vorzunehmen, um unterschiedlichen Flächenpotenzialen zur Oberflächenentwässerung gerecht zu werden. Auch die IBA kann sich dies vorstellen.
- Die BUKEA stellt in den Raum, dass ggf. auch mehr als 50 % der Dachflächen als Retentionsdächer veranschlagt werden. BWS und SL hingegen vertreten die Auffassung, dass 50 % in Hinblick auf absehbare anderweitige Dachnutzungen (Technische Aufbauten, Staffelgeschosse, Dachterrassen etc.) realistisch seien. SL spricht sich aus der Erfahrung in den Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich gegen eine Ausweitung in der Festsetzung aus.
- SL weist darauf hin, dass die Festsetzung von Retentionsdächern durchaus vorgenommen werde, diesbezüglich aber noch Fragen zu den Rechtsgrundlagen offen seien. Die BUKEA sieht weder aus rechtlicher noch aus konstruktiver Sicht wesentliche Konfliktpunkte.

Nachtrag: Nach zwischenzeitlicher Prüfung seitens SL und des Rechtsamtes besteht die Möglichkeit, Retentionsdächer bezugnehmend auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 4 Abs. 3 HmbBNatSchG i.V.m. 9 Abs. 3 Nr. 4 Nr. 4 a) und e) BNatSchG planungsrechtlich festzusetzen. In der Begründung zum B-Plan wird aufgenommen, dass die Retentionsdächer dem Erfordernis gedrosselter Dachabläufe dienen und über die Förderung der Wasserverdunstung zu einer Verbesserung des Mikroklimas führen.

- SL sagt auf Grundlage der Gesprächsergebnisse und der Festsetzungsvorschläge der BUKEA zu, mit dem Versand des Vermerks einen konkreten Festsetzungsvorschlag zu versenden. Angesichts der im Plangebiet absehbaren Nutzungskonkurrenzen in den Außenanlagen, insbesondere den Blockinnenbereichen spricht sich SL für eine möglichst flexible Festsetzung aus, die Spielräume für die weitere Planung überlässt.

Nachtrag: Aus Sicht von SL sollten Retentionsdächer als laut Gutachter wichtigste und wirkungsvollste Maßnahme zur Oberflächenentwässerung verbindlich festgesetzt werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sollten den Bauherren in Hinblick auf die durch MR5 vorgegebene Einleitmengenbegrenzung offen gelassen werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen soll die Möglichkeit bestehen, ergänzend sonstige technische Maßnahmen zur Retention umzusetzen. Eine weitergehende Differenzierung der Festsetzungen nach Retentionsmöglichkeiten in den einzelnen Baufeldern wird seitens SL abgelehnt. Die entsprechenden Festsetzungsvorschläge lauten wie folgt:

Beibehaltung § 2 Nr. 29 (mit Anpassungen lediglich bzgl. Nr. und in der Struktur, zur Info im Kontext der folgenden Ergänzungen)

29. Zur Gestaltung der Dachflächen wird festgesetzt:

- 29.1. *Dachflächen von Gebäuden und Nebenanlagen sind – mit Ausnahme derer in den mit „(K)“ bezeichneten Flächen und mit Ausnahme von Kleingartenlauben – mit einer mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und dauerhaft flächendeckend zu begrünen. Dachflächen, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen - mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - dienen sowie Dachterrassen und Dachflächen, die mit Gehrechten belastet sind, sind von der Begrüpfungspflicht ausgenommen. Für die gemäß Satz 1 genannten Dachflächen sind jedoch mindestens folgende Dachflächenanteile – bezogen auf die jeweilige Gebäudegrundfläche – in jedem Fall zu begrünen:*
- a) *50 von Hundert in den Baugebieten, auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule (FHH)“ und auf der Fläche für den besonderen Nutzungszweck "Gastronomie und Bootsverleih";*
 - b) *70 von Hundert auf der Fläche für den besonderen Nutzungszweck "Gemeinschaftshaus und Gastronomie", auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen / Ruderclub und auf den privaten Grünflächen „Dauerkleingärten“.*
- 29.2. *Bei Dächern von Gebäuden mit einer zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 12 m über NHN in den Allgemeinen Wohngebieten, in den Urbanen Gebieten und im Sondergebiet „Nahversorgung, Wohnen und Dienstleistungen“ muss die Stärke der durchwurzelbaren Substratschicht mindestens 25 cm betragen. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Flächen für Terrassen, Wege, Gehrechte, Freitreppen, Zufahrten und Kinderspielflächen sowie an Gebäude unmittelbar anschließende Flächen in einer Tiefe von 50 cm.*
- 29.3. *Geringfügige Unterschreitungen der in 29.1 genannten Flächenanteile sind zulässig, wenn die entsprechende Menge durchwurzelbaren Substrats (120 Liter pro m² mindestens zu begrünender Dachfläche) erhalten bleibt.*
- 29.4. *Mit Ausnahme der Dachflächen in den mit „(K)“ bezeichneten Bereichen sind die Dächer von Gebäuden in den Baugebieten, auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule (FHH)“ und auf den Flächen für den besonderen Nutzungszweck "Gastronomie und Bootsverleih" und „Gemeinschaftshaus und Gastronomie“ als Retentionsdächer auszuführen.*

Anpassung § 2 Nr. 37 (ehemals 36)

~~Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist oberirdisch in das Oberflächenentwässerungssystem einzuleiten, sofern es nicht versickert, gesammelt oder genutzt wird.~~

Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht genutzt wird, vor Ableitung in die öffentlichen Gewässer in den Baugebieten oberflächlich über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sofern in besonders begründeten Einzelfällen technische Gründe einer Oberflächenentwässerung entgegenstehen, können ergänzend sonstige technische Maßnahmen zur Rückhaltung wie unterirdische Drainagesysteme oder Zisternen zugelassen werden.

Anpassung § 3 Nr. 1

Im Plangebiet sind die Dachflächen der Gebäude als Flachdächer als flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 20 Grad auszuführen, sofern sie nicht als Retentionsdächer gemäß § 2 Nr. 28.4 als Retentionsdächer ausgeführt werden. 75 von Hundert der Dachflächen der Gebäude in den mit „(K)“ bezeichneten Flächen sind mit einer Neigung von 20 bis 50 Grad auszuführen.

• **Spielplatz westlich Quartiersplatz**

- Herr [REDACTED] (SL3) richtet an BWS die Frage nach möglichen Konsequenzen für den WFP und das Retentionsvolumen im Plangebiet, sofern im Bereich des zentralen Spielplatzes auf die bislang wasserführende Fläche verzichtet werden sollte.
- MR5 ergänzt hierzu, dass aus Sicht von MR im Zweifelsfall auf die wasserführende Fläche verzichtet werden sollte. Die IBA erwidert, dass sie diesbezüglich im Austausch mit MR3 (Grünanlagen) sei. Die mit MR3 abgestimmte Gestaltung des Spielplatzes sei bislang auf eine wasserführende Fläche ausgelegt. Mit MR3 sei besprochen, dass die IBA zwecks Ausschluss einer möglichen Gefährdungslage ein Gutachten beauftragen werde.
- BWS vertritt die Auffassung, dass das im Bereich des Spielplatzes in Rede stehende Stauvolumen in Hinblick auf die im Gesamtgebiet neu geschaffenen Stauvolumina äußerst gering sei. Insofern sei ein Verzicht auf die wasserführende Fläche technisch möglich und mit geringfügigen Anpassungen etwa im Bereich der Wettern 2 westlich des Radschnellweges auszugleichen.
- Auf Nachfrage von SL stellt MR5 klar, dass das planungsrechtlich festgesetzte Brückenbauwerk des Radschnellweges in jedem Fall beibehalten werden sollte, sofern im Bereich des Spielplatzes weiterhin eine (zu entwässernde) Senke geplant werde.

• **Berücksichtigung Starkregengefahrenkarte**

- BWS führt aus, dass hinsichtlich der Starkregengefahren- bzw. -hinweiskarte für Wilhelmsburg ein Kapitel im WFP ergänzt wurde. Die bestehende Senkenlage werde durch die fast vollumfängliche Neumodellierung im Plangebiet entschärft. Der WFP stelle auf Basis der künftigen topografischen Verhältnisse Prognosen für Fließrichtungen und -geschwindigkeiten dar und enthalte Hinweise für nächste Planungsschritte. Die BUKEA begrüßt dies und kündigt an, die Ergänzungen dann im fortgeschriebenen WFP zu prüfen.

III. Weiteres Verfahren

SL wird mit dem Vermerk zum heutigen Termin sowohl den fortgeschriebenen WFP als auch konkrete Festsetzungsvorschläge zu den erörterten Einzelthemen verschicken, zwecks weiterer Abstimmung.

Herr [REDACTED] dankt den Teilnehmern für das konstruktive Gespräch und beendet den Termin um 17:00 Uhr.

[REDACTED]
Tel. 040 428 54 - 33 [REDACTED]
Hamburg, 20.06.2024

- Anlagen:

- Stellungnahme der BUKEA (Stand 08.03.2024)
- Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan (Stand 19.04.2024)
- Auskunft der HSE zu den Stichleitungen (Mail vom 20.06.2024)

[REDACTED] (M/SL)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 12. März 2024 13:39
An: [REDACTED] (M/SL)
Betreff: AW: Stellungnahme BUKEA W24 : Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100
"Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Guten Tag Herr [REDACTED]

vielen Dank für die schnelle Rückmeldung.

Für einen Gesprächstermin stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

M.Eng. [REDACTED]

#gernperDu



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W2 [REDACTED]

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Gebäudeteil G, Raum [REDACTED]

☎ Tel.: 040 428 40 53 [REDACTED]

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

(Überarbeitet aufgrund der KOSTRA-DWD 2020 Regendaten)

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](https://www.hamburg.de/bukea/)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](https://www.hamburg.de/bukea/)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt und Energie den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung der BUE“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie bereits gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt haben, betrachten Sie diese Mail als gegenstandslos

Von: [REDACTED] (M/SL) <[REDACTED]> hamburg-mitte.hamburg.de>

Gesendet: Dienstag, 12. März 2024 13:38

An: [REDACTED] bukea.hamburg.de>

Cc: [REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de>

Betreff: AW: Stellungnahme BUKEA W24 : Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Guten Tag Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme und Ihre konkreten Hinweise im Verfahren. Leider ist die Stellungnahme fachamtsintern versehentlich nicht direkt an mich weitergeleitet worden, was natürlich nicht nochmal passieren sollte.

Wir werden Ihre Hinweise selbstverständlich - wie im AKI besprochen - für das weitere Verfahren berücksichtigen und melden uns bei Ihnen bzgl. eines Gesprächstermins mit IBA und Gutachter.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
(stellvertr. Abteilungsltg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]
E-Fax: +49 40 4279 - 013 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de
Web: www.hamburg.de/mitte
Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:
www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.



Von: [REDACTED] bukea.hamburg.de>

Gesendet: Montag, 11. März 2024 14:05

An: [REDACTED] (M/SL) <[REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de>

Cc: [REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de>

Betreff: WG: Stellungnahme BUKEA W24 : Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anbei erneut die Stellungnahme der BUKEA/W2 [REDACTED] zum Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100.
Diese lag Ihnen bereits vor dem AK I vor.

Ich bitte höflich und dringend um eine Abstimmung hinsichtlich der aufgeführten Punkte.
Die Erschließung sowie die Starkregenvorsorge ist im aktuellen Stand des Bebauungsplanverfahren nicht gesichert.

Mit freundlichem Gruß

M.Eng. [REDACTED]

#gernperDu



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W2 [REDACTED]

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Gebäudeteil G, Raum [REDACTED]

☎ Tel.: 040 428 40 53 [REDACTED]

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

(Überarbeitet aufgrund der KOSTRA-DWD 2020 Regendaten)

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](https://www.hamburg.de/regenwasserrueckhaltung)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](https://www.hamburg.de/kostra)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt und Energie den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung der BUE“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie bereits gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt haben, betrachten Sie diese Mail als gegenstandslos

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 8. März 2024 09:45

An: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>

Cc: [REDACTED] hamburgwasser.de' <[REDACTED]@hamburgwasser.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@hamburgwasser.de>; [REDACTED] hamburgwasser.de>

Betreff: Stellungnahme BUKEA W24 : Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Vorbereitung zum Arbeitskreis I zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 nimmt die BUKEA W24 wie folgt Stellung:

Die aktuelle Entwässerungsplanung sieht u.a. die Ableitung des anfallenden Regenwassers durch private Leitungen vor, die punktuell unterirdisch öffentliche Wegeflächen queren.

Gem. §19 (1) HWG stellen diese private Leitungen eine Benutzung der zu querenden öffentliche Wege-/Flächen dar. Für diese Benutzung ist entweder eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 19 (1) HWG oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 19 (5) HWG zwischen der FHH und den Bauherr:innen zu schließen. Es liegt hierbei jedoch im Ermessen der zu genehmigenden Dienststelle diese zu erteilen. Im Regelfall werden diese mit einer Befristung von 30 Jahre ausgesprochen. Da bei Aufstellung eines Bebauungsplanes die abwasserseitige Erschließung für das Plangebiet dauerhaft sichergestellt werden muss, ist ein Ermessensspielraum, der zu genehmigenden Dienststelle und eine Befristung unterhalb der Standdauer des Gebäudes (mind. 75 Jahre) als nicht ausreichend zu betrachten. Daher ist im Bebauungsplan eine entsprechende Regelung gem. § 19 (5) HWG i. V. m. Abschnitt 6.2., 7.2.1. und 9.2.4 der dazugehörigen Fachanweisung zur Sondernutzung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass diese ohne Ausüben des Ermessensspielraumes und einer auskömmlichen Befristung erteilt werden muss. Hier ein Vorschlag zur Festsetzung in der Verordnung und eine Musterbegründung.

Musterfestsetzung:

„Um die abwasserrechtliche Erschließung für das „.....“gebiet sicherzustellen ist eine Sondernutzung gem. § 19 Hamburgischem Wegegesetz (HWG) für die Querung der „.....“straße entsprechend der Standdauer der Gebäude (mind. 75 Jahre) notwendig.“

Musterbegründung:

Niederschlagswasser

Das auf den Flächen des „.....“gebietes anfallende Niederschlagswasser ist direkt in das Gewässer „.....“ einzuleiten. Die Festsetzung erfolgt entsprechend dem oben beschriebenen Entwässerungsgutachten auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27). Für die direkte Einleitungsmöglichkeit des Niederschlagswassers von der „.....“fläche in das angrenzende Gewässer müssen die Straßenverkehrsflächen mit privaten Entwässerungsleitungen gekreuzt werden. Hierfür ist beim Bezirksamt Hamburg-Mitte eine Sondernutzung gem. § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) einzuholen. Die Befristung der Sondernutzung ist an die Standdauer der Gebäude (mind. 75 Jahre) zu knüpfen, um eine dauerhafte abwasserrechtliche Erschließung gem. § 30 BauGB sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass keine gefangenen Grundstücke entstehen, die keine Ableitungsmöglichkeit in die Gewässer erhalten können. Hausanschlüsse von privaten Flächen an Straßenentwässerungsleitungen sind nicht zulässig.

Entsprechend der Abwägungstabelle zum Arbeitskreis I (13.5) soll die Überprüfung der Starkregenvorsorge erst im Rahmen der Bauausführungen durch entsprechende Fachplanungen berücksichtigt werden.

Grundlegend ist bereits im Bebauungsplanverfahren gemäß §8 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen:

„Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, [...]“ (§8 Nr. 1 KAnG)

Wir bitten deshalb erneut darum, dass sichergestellt wird, dass bei Starkregenereignissen keine schadhafte Zuflüsse in ein umliegendes Gebiet generiert werden. Hierzu ist auch eine Betrachtung der Starkregengefahrenkarte (Geoportal Hamburg) durchzuführen. Es ist zu erläutern welche Auswirkungen auf Unter- und Oberlieger eine künftige Bebauung bzw. Änderung der Topografie des Bebauungsplangebietes zur Folge haben könnten. Insbesondere im nördlichen Teil des Baubauungsplangebietes befinden sich nach aktueller Bewertung durch die Starkregengefahrenkarte großflächige Senken. Eine Verschlechterung durch den Oberflächenabfluss, der durch die geplante Bebauung entsteht, ist in der Planung auszuschließen.

Entsprechend der Abwägungstabelle zum AK I (13.8) soll die Art und die Lage der Regenrückhaltungen erst im Rahmen der dem Bebauungsplanverfahren nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Dies führt grundlegend zu einer Schwächung der klimaangepassten Entwässerungsplanung, da ohne die konkrete und verbindliche Festsetzung von oberflächlichen Rückhaltungen (z.B. Retentionsgründächer) eine Durchsetzung in den Baugenehmigungsverfahren nicht möglich ist. Hier sind entsprechend der a.R.d.T. auch unterirdische Rückhaltungen von Regenwasser zulässig und müssten genehmigt werden.

Wir bitten deshalb erneut die Möglichkeiten zur Regenrückhaltung weitergehend zu konkretisieren. Zur Erreichung der Ziele der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und um den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und des Klimaplanes gerecht zu werden sind hierbei oberflächliche Rückhalteanlagen unterirdischen Rückhaltungen vorzuziehen. Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Das vorliegende Entwässerungsgutachten wurde nicht aktualisiert, die Anmerkungen der BUKEA/W2 vom 22.12.2023 bleiben demnach bestehen:

- Wir bitten erneut um die Anpassung bzw. Ergänzung des Entwässerungsgutachtens um die Bemessung der Regenrückhalteräume sowie die zu erbringenden Überflutungsnachweise.
- Die Sielplanung der Flächen soll gemäß Kapitel 1 des Entwässerungsgutachtens in einem separaten Bericht detaillierter behandelt werden. Welcher Bericht ist hiermit gemeint? Dieser Bericht liegt der BUKEA aktuell nicht vor.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachtens sollen Rückhalteräume auf den privaten Grundstücken, Mulden im öffentlichen Raum sowie Rückhalteräume in dem Gewässer „Wettern“ realisiert werden. In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist nicht ausreichend dargestellt welche Flächen an welche Rückhalteräume angeschlossen werden sollen. Zudem ist nicht ersichtlich wieviel Rückhaltevolumina in diesen einzelnen Rückhaltesystemen vorgehalten werden muss. Diese Angaben und Flächenzuordnungen sind zu ergänzen.
- Rückhalteräume aufgrund von Einleitungsmengenbegrenzungen für private Grundstücke haben eine Dimensionierung gemäß der DIN 1986-100 zur Folge. Daraus resultierend müssen auf den privaten Grundstücken das anfallende Regenwasser i.d.R. entsprechend der drei Dauerstufen 5, 10, 15 Minuten des 30-jährigen Regenereignisses zurück gehalten werden. Es ist mit Hilfe einer geeigneten Methode gem. DWA-A 118 nachzuweisen, dass darüberhinausgehende Regenereignisse von den Rückhalteanlagen im öffentlichen Raum aufgenommen werden können. Die an die öffentlichen Rückhalteanlagen angeschlossenen öffentlichen Flächen sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Möglichkeit kann eine Worst Case Betrachtung -> gesamte Regenreihe des 30-jährigen Regenereignisses darstellen.
- Die abflusswirksamen Flächen sollen gemäß Seite 5 des Entwässerungsgutachtens in Anlage 2 zu finden sein, dies liegt so nicht vor. Ich bitte diese Angaben zu ergänzen.

- Wurden entsprechend des Kapitels 3.3.2 zur Berechnung von Rückhalteräumen Abflussbeiwerte herangezogen? Im Rahmen der Überflutungsprüfung ist die Berücksichtigung von Abflussbeiwerten nicht zulässig.
- Entsprechend des Entwässerungsgutachten, Seite 18 gilt: „Im Bereich zwischen Jaffestraße Nord und Straße Vogelhüttendeich ist ein öffentlicher Platz geplant, der Entree-Platz. Die gestalterische Planung des öffentlichen Platzes erfolgt durch das Planungsbüro rmp. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser soll durch eine Regenwasserleitung in die Vorflut Wetterm 1 geleitet werden. Die Einleitung erfolgt ungedrosselt.“ Grundsätzlich stellt sich hier die Frage warum hier ungedrosselt eingeleitet wird. Die Planung (rmp) liegt der BUKEA aktuell nicht vor, ich bitte diese einzureichen.

Zur Sicherung einer klimaangepassten Entwässerung in der Verordnung zum Bebauungsplan bitte ich um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden Festsetzungsformulierungen:

In der Verordnung zu dem Bebauungsplan gibt es bereits unter § 2 Nr. 28 und 29 je eine Festsetzung zur Begrünung von Tiefgaragendächer und Dachflächen. Gründächer allein können jedoch nur langfristig positive Effekte auf die Hitzeentwicklung erzeugen, wenn diese dauerhaft bewässert werden. Schnell abfließendes Niederschlagswasser ist nicht ausreichend. Ich bitte Sie deshalb die Dächer zusätzlich als Retentionsdächer festzusetzen und in die Verordnung die folgenden Textteile zu ergänzen:

§ 2 Nr. 29 der Verordnung:

„Die Dächer sind als Retentionsdächer auszuführen“

§ 2 Nr. 29 der Verordnung: (Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Bepflanzungen):

„Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens [. . .] v.H. mit einem mindestens 20 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen

muss auf einer Fläche von [. . .] m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens [. . .] cm betragen. Die Tiefgaragendecken sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“

Grundsätzlich stellen oberflächliche Regenrückhaltungen auf den Privatgrundstücken eine äußerst effektive Maßnahme zur Verbesserung des Kleinklimas durch Verdunstung und der Realisierung der Anforderungen einer klimaangepassten Entwässerung dar. Ich bitte Sie deshalb den nachfolgenden Formulierungsvorschlag in die Verordnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Hierbei kann die Formulierung „Baugebiete“ bzw. „Baugrundstücke“ entsprechend an die Privatgrundstücke angepasst werden:

„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor Ableitung [*hier Siedl oder Gewässer eintragbar*] zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächlich über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“

Das Entwässerungsgutachten sowie der städtebauliche Vertrag ist mit BUKEA W2 abzustimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

M.Eng. [REDACTED]

#gernperDu



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W2 [REDACTED]

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Gebäudeteil G, Raum [REDACTED]

Tel.: 040 428 40 53 [REDACTED]



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

(Überarbeitet aufgrund der KOSTRA-DWD 2020 Regendaten)

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](https://www.hamburg.de/regenwasserrueckhaltung-ueberflutungsschutz-auf-grundstuecken)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](https://www.hamburg.de/bemessung-der-regenentwaerung-in-hamburg-kostra-regenspende)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt und Energie den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung der BUE“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie bereits gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt haben, betrachten Sie diese Mail als gegenstandslos

Von: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte)

Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 17:53:45 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Bauleitplanung-W

Betreff: Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 "Elbinselquartier-Nord" - Einladung zum Arbeitskreis I

Hamburg, den 26. Februar 2024

In diesem Zusammenhang sei auf den Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnen verwiesen: Demnach müssen alle betroffenen Dienststellen mit konkreten oder konflikthafter Belangen, die Auswirkungen auf die Planungen haben, an den Arbeitskreisen teilnehmen (siehe auch Fachanweisung Bauleitplanung - Verfahren). Bei geringfügiger Betroffenheit einzelner Dienststellen können auch für das Verfahren **unkritische** Stellungnahmen und Anmerkungen schriftlich vor dem Arbeitskreis abgegeben werden (vgl. Senko-Drucksache Nr. 160928/8 vom 28.09.2016).

Die vorangegangene TÖB-Verschickung ist am 09.03.2022 erfolgt. Das **Arbeitskreispapier** des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zum Arbeitskreis I mit Abwägungsvorschlägen sowie weiterführende Unterlagen zum Planverfahren sind im Portal Bauleitplanung online (BOP) bereitgestellt. Das Arbeitskreispapier zum Arbeitskreis I ist nach Themen unterteilt.

Die überarbeiteten Entwürfe des Funktionsplans, der Planzeichnung und des Verordnungstextes wurden in BOP eingestellt.

>> GUTACHTEN <<

Zu den zwischenzeitlich angepassten Gutachten folgender Sachstand:

Als Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Umweltbericht wurden folgende Gutachten in BOP eingestellt:

- **Plausibilitätsprüfungen 2022, aktualisiert 2023**
- Plausibilitätskontrolle zum potentiellen Vorkommen des Scharlachkäfers in den B-Plangebieten WB99/100, März 2022, aktualisiert Mai 2023 (25.05.2023)
- Plausibilitätsprüfung der Kartierung von Fledermäusen in den B-Plangebieten WB99/100, April 2022 – aktualisiert Juli 2023 (30.07.2023)
- Plausibilitätsprüfung der Kartierung von Amphibien und Libellen in den B-Plangebieten WB99/100, 28.03.2022, aktualisiert 08.08.2023 (08.08.2023)
- Plausibilitätskontrolle der Biotopstrukturen 2022, Aktualisierung 2023 (3.08.2023)
- Plausibilitätskontrolle zur Einschätzung der Brutvogelerfassung 2017 in den B-Plangebieten WB99/100, 2022, aktualisiert 2023 (21.09.2023)

- Plausibilitätsprüfung der Schnecken-, Großmuschel- und Fischfauna in den B-Plangebieten WB99/100, 2022, aktualisiert 2023 (23.09.2023)

- **Bestandserfassungen faunistischer Gutachten**

- Fischbestandserfassung (Juni 2017)
- Kartierung Wasserschnecken und Großmuscheln in den B-Plangebieten Wilhelmsburg 99 und 100 (August 2017)
- Faunistische Bestandserhebung Fledermäuse (2017)
- Kartierung von Amphibien und Libellen in den B-Plangebieten WB 99 und 100 (30. Juli 2019)
- Stellungnahme potentieller Vorkommen des Scharlachkäfers, B-Plan 100 (08. Oktober 2018)
- Brutvogelkartierung (26.09.2019)

Aktualisiert seit der TÖB-Verschickung vom 09.03.2022 wurden darüber hinaus folgende **Gutachten**:

- **Verträglichkeitsstudie zur möglichen Supermarkt-Ansiedlung Veddel (15.03.2022)** > in Ergänzung zu dem für das Plangebiet WB 100 vorliegenden Einzelhandelsgutachten vom 22.10.2018
- **Gesamtverkehrsprognose (30.06.2023)**
- **Rahmenvorgaben für das Mobilitätskonzept (11.07.2023)**
- **Rastermessung zu Geruchsimmissionen (31.07.2023)**
- **Erschütterungsgutachten (29.08.2023)**
- **Besonnungsstudie (September 2023)**
- **Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan (September 2023)**

Die erforderliche Fortschreibung der folgenden Gutachten steht noch aus, hierzu wird eine Nachbefassung, ggf. ein Nachgespräch zum am 11.03.2024 geplanten Arbeitskreis I stattfinden:

- **Lärmtechnische Untersuchung** (bisheriger Stand vom 23.09.2019)
- **Elektromagnetische Felder / Hochspannungsleitung** (bisheriger Stand vom 28.06.2017)
- **Geruchsminderungskonzept (finale Ausarbeitung steht noch aus)**
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (bisheriger Stand vom 17.09.2019)

• **Landschaftsplanerischer Fachbeitrag** (bisheriger Stand vom 27.08.2021)

*Hinweis an die **BUKEA-N3**: Im Zuge der Überarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags muss auf Basis der in der Planzeichnung und VO vorgenommenen Änderungen insbesondere auch die Eingriffsbilanzierung (nach Staatsrätemodell) aktualisiert werden. Hieraus könnte sich ein erhöhter Ausgleichsbedarf ergeben, der dann die Zuordnung (in der VO) einer weiteren externen Ausgleichsfläche erforderlich machen würde*

- **Verkehrsplanung** (bisheriger Stand vom 28.02.2022)

- **Luftschadstoffgutachten** (Zwischenstand vom 10.10.2023)

>> HINWEISE / BESONDERE DISKUSSIONSPUNKTE <<

- **Begründungstext:** Der Begründungstext einschließlich Umweltbericht wird mit den Ergebnissen des Arbeitskreis I und auf Grundlage der genannten, noch zu finalisierenden Gutachten fortgeschrieben und dann mit der Kenntnisnahmeverschickung vor Öffentlichkeitsbeteiligung versandt.
- **Planzeichnung:** Im Nachgang zur TÖB-Verschickung vom 09.03.2022 sind u.a. anlässlich der eingegangenen Stellungnahmen mehrere Anpassungen in der Planzeichnung vorgenommen worden, darunter insbesondere
 - o Erweiterung des Plangeltungsbereichs im Süden zulasten des B-Plangebietes WB 99 „Südliches Elbinselquartier“ (Baufelder 24, 25 und 26 gemäß Funktionsplan, einschließlich des Mobility-HUB); ursächlich hierfür ist der Lärmschutz der geplanten Wohnbebauung gegenüber den unmittelbar südlich verbleibenden Gewerbe-/Industrienutzungen an der Jaffestraße (vgl. auch § 2 Nr. 23 der VO)
 - o Reduzierung des Plangeltungsbereichs im Norden zugunsten des B-Plangebietes WB 102 „Spreehafenviertel“; ursächlich hierfür ist die klare Zuordnung der inhaltlich unterschiedlichen Klärungsbedarfe nördlich und südlich des Ernst-August-Kanals
 - o KGV-Anlage nördlich Ernst-August-Kanal: Neugestaltung mit entsprechenden Konsequenzen für die planungsrechtlichen Festsetzungen für KGV-Vereinsheim mit Zufahrt, Stellplatzanlage und Skateranlage
 - o Gemeinschaftsstellplatzanlage: Planungsrechtliche Ausdifferenzierung der gemeinschaftlich durch Ruderclub WRC, Gastronomiebetrieb, Inselcampus und für eine Mobilitätsstation genutzten Stellplatzanlage
 - o Inselcampus: Konkretisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen auf der Gemeinbedarfsfläche entsprechend des fortgeschriebenen hochbaulichen Konzepts der BSB
 - o Inselcampus: Aufnahme eines „Baurechts auf Zeit“ gemäß § 9 (2) BauGB für den Interimsstandort (Containeranlage) im Bereich des Baufeldes 4 (Nr. gemäß Funktionsplan)
 - o Gemeinschaftshaus im Kleingartenpark: Festsetzung als „Fläche für den besonderen Nutzungszweck“, analog zum Ruderclub und Gastronomiebetrieb
 - o Erweiterung des MU zulasten des WA am Jaffe-Davids-Kanal, anlässlich von Hinweisen des Lärmgutachters
 - o Anpassungen bei den Querschnitten der Verkehrsflächen
- **Verordnungstext:** Im Nachgang zur TÖB-Verschickung vom 09.03.2022 sind u.a. anlässlich der eingegangenen Stellungnahmen mehrere Anpassungen im Verordnungstext vorgenommen worden, darunter insbesondere
 - o § 2 Nr. 6: Anpassung der Festsetzung zur Begrenzung der Verkaufsfläche (vgl. AKI-Papier Nr. xxx)

- o § 2 Nr. 7: Ergänzung der Festsetzung zum SO 2 „Mobilitätsstation“ für die Gemeinschaftsstellplatzanlage (s.o.)
- o § 2 Nr. 8: Ergänzung der Festsetzung zum SO 3 „Mobilität und Gewerbe“ für das Mobility-HUB (s.o.)
- o § 2 Nrn. 9-10: Ergänzung der Festsetzung GE für das Baufeld 4 westlich Mobility-HUB
- o § 2 Nr. 11: Ermöglichung ergänzender außerschulischer Nutzungen auf der Gemeinbedarfsfläche
- o § 2 Nr. 13: Nachjustierung der GRZ-Zahlen für die einzelnen Baugebiete
- o § 2 Nr. 16: Klarstellende Ergänzung bzgl. der TG-Zufahrten
- o § 2 Nr. 17: Klarstellende Ergänzung zur Zulässigkeit von Unterflurmüllcontainern
- o § 2 Nr. 18: „Baurecht auf Zeit“ für einen Interimsstandort des Inselcampus auf dem Baufeld 4
- o § 2 Nr. 23: Ergänzung einer Festsetzung anlässlich der Abhängigkeit gesunder Wohnverhältnisse in einzelnen Baugebieten (WA, MU) von der Realisierung zum Lärmschutz erforderlicher Neubauten im Nahbereich der südlich angrenzenden Gewerbe- und Industrienutzungen (Plangebiet WB99 „Südliches Elbinselquartier“)
- o § 2 Nr. 27: Anpassung der Festsetzung zum Wärmenetz gemäß Hinweisen der BUKEA
- o § 2 Nr. 28: Anpassung der Festsetzung zur Dachbegrünung
- o § 2 Nr. 29: Anpassung der Festsetzung zur Begrünung von Tiefgaragen
- o § 2 Nr. 30: Anpassung der Festsetzung zu Begrünungsanteilen in den einzelnen Baugebieten
- o § 2 Nr. 35: Ergänzung einer Festsetzung zum Vogelschlag gemäß Hinweisen der BUKEA
- o § 2 Nr. 39: Ergänzung einer Festsetzung zur Gestaltung oberirdischer Stellplatzanlagen
- o § 2 Nr. 35 (ALT): Verzicht auf Festsetzung zu Fledermausquartieren
- o § 2 Nr. 36 (ALT): Verzicht auf Festsetzung zu Zeitraum für Rodungen, Räumungen, Abrisse
- o § 3 Nr. 2: Ausformulierung der Festsetzung zu Fassadenmaterialien
- o § 3 Nr. 3: Definition der Fassadenfarben über NCS-Farbcodes
- o § 3 Nr. 9: Verschiebung der Festsetzung zur Gestaltung von Innenhoffassaden von § 2 zu § 3

- **Besondere Klärungsbedarfe mit Bitte um Rückmeldung / Vorbereitung:**

- o AKI-Papier Nrn. 1.12 / 1.15 (Verkaufsflächenbegrenzung) > **RA / BSW-LP** m.B.u. kritische Prüfung der Verordnung § 2 Nrn. 6 und 10
- o Verordnung § 2 Nr. 10 (Werkverkauf) > Nachfrage an **RA / BSW-LP**: Seitens RA wurde zu dem Festsetzungsentwurf angemerkt, dass für die Flächenbegrenzung („Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werkverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn v. H. der Geschossfläche des Betriebs und maximal 1.200 m² Geschossfläche beträgt.“) eine Rechtsgrundlage fehlt.

- o AKI-Papier Nr. 4.14 (Grünfläche Schule) > Nachfrage an **BUKEA / BSB**: Die in Rede stehende Grünfläche südwestlich der Gemeinbedarfsfläche soll nach intensiven Vorabstimmungen u.a. mit der BUKEA als Teil der Landschaftsachse ausdrücklich auch einer öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Angesichts dessen spricht sich SL dafür aus, die Grünfläche als öffentliche Grünfläche „Schulhof (FHH)“ festzusetzen. In wessen Eigentum verbleibt diese Fläche dann letztlich?
- o AKI-Papier Nr. 13.9 (Private Entwässerungsleitungen unter öffentlicher Wegefläche) > Nachfrage an **MR2 / BUKEA-W2**: Es steht u.a. für das südliche Baufeld 4 nach wie vor im Raum, dass für die Entwässerung einzelne private Leitungen unterhalb der öffentlichen Wegefläche von Privatgrund zur Wetteren geführt werden müssen. Die direkte Einleitung würde auch seitens der BUKEA begrüßt, kritisch sind der Ausschluss durch das HWG und nur befristet mögliche Sondernutzungsgenehmigungen. Das Problem liegt auch in anderen Plangebieten des Bezirks vor
- o AKI-Papier Nrn. 13.11 bis 13.26 (Entwässerung) > **BUKEA-W2** m.B.u. Prüfung. Im Interesse einer abschließenden Klärung der mit Mail vom 22.12.2023 seitens BUKEA-W2 geäußerten Hinweise und Bedenken werden IBA und Gutachter zeitnah den direkten Kontakt zur BUKEA aufnehmen.
- o AKI-Papier Nr. 26 (Entwässerung GFL-Flächen) > Nachfrage an **MR3 / BUKEA-N1**: Die westlich des Aßmannkanals auf Privatgrund (SAGA) im WA1/2 befindlichen „Geh-,Fahr- und Leitungsrecht“-Flächen entwässern über die östlich angrenzenden Mulden auf „Privater Grünfläche (Dauerkleingärten)“. Ist das denkbar, wie kann/muss das vertraglich geregelt werden?
- o Verordnung § 2 Nr. 18 (Interimsstandort Inselcampus) > **BSB** m.B.u. Bestätigung, dass der Interimsstandort in dem festgesetzten Umfang (Baufeld 4 gemäß Funktionsplan) in Anspruch genommen werden soll
- o Verordnung § 2 Nr. 44 (Ersatznistkästen) > Nachfrage an **MR3 / BUKEA**: Im Zuge des Verfahrens WB 91 „Wilhelmsburger Rathausviertel“ ist mit MR3 diese Festsetzung vereinbart worden. MR wünscht aber angesichts der unerwünschten Selbstbindung in den Parkanlagen keinen Regelfall. Wir bitten um Klärung, wie in diesem Verfahren, perspektivisch dann aber auch beim WB 99 „Südliches Elbinselquartier“ und WB 102 „Spreehafenviertel“ verfahren werden soll

Bei inhaltlichen Fragen zu dem Planverfahren wenden Sie sich bitte zuständigkeithalber direkt an das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Herrn  (s.u.).

Sie finden den Zugang zu Bauleitplanung online und weiterführende Unterlagen zum Verfahren unter folgendem Link und dem Stichwort "Bauleitplanung":

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/BOP>

Bei Fragen zur Bedienung des Online-Dienstes Bauleitplanung, die auch nach Rücksprache mit Ihrem jeweiligen TÖB-Koordinator nicht beantwortet werden können, wenden sich externe Organisationen ("Firmenkunden") bitte an den Telefonischen Hamburg Service (Tel.: 040-42828-1234). Behörden bzw. interne Träger öffentlicher Belange der FHH wenden sich bitte an den User Help Desk (Tel: 040-428-333).

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]

Fax: +49 40 428 54 - 23 [REDACTED]

Hinweise:

Zur Teilnahme melden Sie sich bitte auf der Seite von Online-Dienst Bauleitplanung des HamburgService an, das Verfahren

finden Sie auf der Startseite.

Die folgenden Institutionen werden in diesem Verfahren zum

Zeitpunkt des Einladungsversands über Online-Dienst Bauleitplanung des HamburgService beteiligt:

50Hertz Transmission GmbH: leitungsauskunft@50hertz.com

Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum: bodendenkmalpflege@amh.de

Autobahn GmbH: strassenverwaltung.nord@autobahn.de

BAGSFI-Amt für Gesundheit, Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung und

Gesundheitsberufe: [REDACTED] soziales.hamburg.de

BAGSFI-Sozialbehörde/Amt für Soziales: [REDACTED] soziales.hamburg.de

BASFI-Zentraler Koordinierungsstab Flüchtlinge: bebauungsplanung@zkf.hamburg.de

Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt: DABauleitplanung@Kb.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - BP: bp-verfahren-sl@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - D 4: Dezernat4@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - GA: gesundheitsamtmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - GS: Sozialamt-Hamburg-mitte@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - JA:  hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - KS: Klimaschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - KW1/KW5: Wirtschaftsfoerderung@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - M/BS 10: bauleitplanung-bezirklichersportstaettenbau@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - MR: mrbplan@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - RAL: rechtsamt@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - SL: stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - VS 30: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte SR 11: sozialraummanagement@hamburg-mitte.hamburg.de

BIS-Amt für Innere Verwaltung und Planung:  bis.hamburg.de

BIS-Feuerwehr: gekv@feuerwehr.hamburg.de

BIS-Feuerwehr: f021@feuerwehr.hamburg.de

BIS-Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle: kriminalberatung@polizei.hamburg.de

BIS-Landessportamt: fbissportamt@sportamt.hamburg.de

BIS-Polizei: VD-Bauleitplanung@polizei.hamburg.de

BJV-Amt für Verbraucherschutz - V 2: bauleitplanung-bgv-v2@justiz.hamburg.de

BOP Test Produktion GmbH: ITB-Dezernat4@hamburg-nord.hamburg.de

BSB-Amt für Verwaltung: V5@bsb.hamburg.de

BSW-Amt für Bauordnung und Hochbau: Baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Bauordnung und Hochbau: ABH21-Funktionspostfach@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung: Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen: Bauleitplanung-Rechtsamt@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung: bauleitplanung-wsb@bsw.hamburg.de

BSW-Wohnungsbaukoordination: bauleitplanung-wok@bsw.hamburg.de

BUKEA Agrar- und Forstwirtschaft: Bauleitplanung-Forstwirtschaft@bukea.hamburg.de

BUKEA Agrar- und Forstwirtschaft: Bauleitplanung-Landwirtschaft@bukea.hamburg.de

BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie: bauleitplanung-NGE1@bukea.hamburg.de

BUKEA-Energie und Klima: bauleitplanung-nge2@bukea.hamburg.de

BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft: bauleitplanung-i@bukea.hamburg.de

BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft: XXXXXXXXXX@bukea.hamburg.de

BUKEA-Institut für Hygiene und Umwelt: XXXXXXXXXX.hu.hamburg.de

BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz: bauleitplanung-nge3@bukea.hamburg.de

BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz: Bauleitplanung-a2@bukea.hamburg.de

BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie: bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: TOEB.HH@bundesimmobilien.de

Bundesbauabteilung Hamburg: XXXXXXXXXX@bba.hamburg.de

Bundesnetzagentur: 226.Postfach@BNetzA.de

BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung: bauleitplanung-ve3@bvm.hamburg.de

BWFGB: anliegerbeitraege@bwfgb.hamburg.de

BWFGB: XXXXXXXXXX@bwfgb.hamburg.de

BWI-Luftverkehr, Norddeutsche Zusammenarbeit, Metropolregion: XXXXXXXXXX.bwi.hamburg.de

BWI-Wirtschafts- und Mittelstandspolitik: XXXXXXXXXX@bwi.hamburg.de

BWI-Wirtschaftsförderung: EF2-bauleitplanung@bwi.hamburg.de

BWVI-Verkehr und Straßenwesen: XXXXXXXXXX.bwvi.hamburg.de

CSG GmbH

Key Account Deutsche Post DHL Group: cre-germany_pm_north_meldungen@dpdhl.com

Deichverband Wilhelmsburg: XXXXXXXXXX@aol.com

Deutsche Bahn AG: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com

Deutsche Telekom Technik GmbH: hamburg.trassenmanagement@telekom.de

Deutscher Wetterdienst: pb24.toeb@dwd.de

Eisenbahn-Bundesamt: sb1-hmb-swn@eba.bund.de

F & w fördern und wohnen AÖR: bauleitplanung-online@foerdernundwohnen.de

Fernstraßen-Bundesamt: anbau@fba.bund.de

Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz: Bauleitplanung@finanzamt.hamburg.de

Finanzbehörde

SBH Schulbau Hamburg: TOEB@sbh.hamburg.de

Gasnetz Hamburg GmbH: asset-management@gasnetz-hamburg.de

Hamburg Port Authority: PlanungsrechtHafen@hpa.hamburg.de

Hamburg Wasser: bauleitplanung-online@hamburgwasser.de

Hamburger Energiewerke GmbH: dokumentation@hamburger-energiewerke.de

Hamburger Hochbahn AG:  hochbahn.de

Hamburger Verkehrsverbund GmbH: planung@hvv.de

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht: Bibliothek@ovg.justiz.hamburg.de

Handelskammer Hamburg: Bauleitplanung@hk24.de

Handwerkskammer Hamburg: BauLeitplan@hwk-hamburg.de

HanseWerk Natur GmbH: Bauleitplanung@hansewerk-natur.com

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH: sovschulimmobilien@hgv.hamburg.de

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung: geobasisdaten@gv.hamburg.de

Landwirtschaftskammer Hamburg:  @lwk-hamburg.de

LBEG: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG): planungsbegleitung@lig.hamburg.de

LSBG-Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer: lsbgfachbereichg4@lsbg.hamburg.de

LSBG-Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer:  @lsbg.hamburg.de

S-Bahn Hamburg GmbH: sbhh-angebotsplanung@deutschebahn.com

Senatskanzlei: bauleitplanungonlineskpl@sk.hamburg.de

Sozialbehörde -Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung: kita-flaechensicherung@soziales.hamburg.de

Staatskanzlei: beate.domin@stk.landsh.de

Stadtreinigung Hamburg: bauleitplanung@stadtreinigung.hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH: bebauungsplan.strom@stromnetz-hamburg.de

Telefonischer HamburgService (THS): info@service.hamburg.de

Vattenfall Energy Solutions GmbH:  vattenfall.de

Diese Einladung zur Beteiligung wurde verschickt von:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Caffamacherreihe 1-3

20355

Hamburg

Stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de

[REDACTED] (M/SL)

Von: [REDACTED]@hamburgwasser.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2024 11:46
An: [REDACTED] (M/SL)
Cc: [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] AW: WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Private Entwässerungssiele unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche
Signiert von: [REDACTED]@hamburgwasser.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
wir haben hausintern das Thema zum Status der Stichleitungen zum Anschluss der Baufelder an das Gewässer mit folgendem Ergebnis besprochen:

Der richtige Status für die ca. 6m langen Anschlussleitungen am Gewässer ist aus unserer Sicht die private Grundleitung.

Diese querverlegten Stichleitungen als Regenwassersiel zu übernehmen ist nicht möglich. Grundsätzlich werden Sie längsverlegt in der Straße hergestellt, für die Anlieger ergibt sich aus der direkten Belegenheit ein Anschlussrecht und umgekehrt die Gebührenpflicht bei der Einleitung von Niederschlagswasser in die Siele. Die gesamten Baublöcke der Gebührenpflicht zu unterwerfen, in dem nur Stichleitungen hergestellt werden ist nicht möglich.

Die Probleme beim Status der Stichleitungen als private Grundleitung haben wir aus Ihrer Schilderung wie folgt verstanden: Eine Sondernutzung kann nur für maximal 30 Jahre erteilt werden, damit sieht die BUKEA die Erschließung nicht als gesichert an.

Es wäre sehr misslich, wenn aus diesem Umstand eine Nichtumsetzung des guten wasserwirtschaftlichen Konzeptes folgen würde.

Zur Unterstützung dieser Variante möchten wir nochmal betonen, dass wir eine vollumfängliche Beauskunftung der privaten Leitungen (mit Revisionszeichnung, Sondernutzungstext etc.) aus unserem GIS heraus bei künftigen Leitungsanfragen oder Vorhaben im öffentlichen Weg leisten könnten. Auch ein betriebliche Unterstützung (z. Bsp. bei einer Verstopfung o.ä) kann ggf. erfolgen.

Insofern hoffen wir, dass diese Variante dennoch umgesetzt werden kann, auch wenn die Sondernutzung nur befristet erteilt werden kann. Wenn wir Sie in diesem Punkt weiter unterstützen können, lassen Sie uns das bitte wissen.

Ergänzend noch folgender Gedanke. Bei der Vorflut handelt es sich zweifelsfrei um offene Gewässer. Wie das Niederschlagswasser im Bereich der Grundstücke bewirtschaftet wird können wir nicht sagen (teilweise aber sicher auch über offene Retentionsflächen).

Ggf. wäre es auch denkbar daher die Zuleitungen mit dem Gewässerstatus zu versehen (privat oder öffentlich, verrohrtes Gewässer).

Gleichwohl wird es im HHer Stadtgebiet auch sehr viele verrohrte Anschlüsse geben, die von Privatgrund kommend, an die Gräben/Gewässer im öffentlichen Grund anschließen (natürlich im Bestand und i.d.R. auch mit kürzeren Längen).

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Infrastrukturkoordination und Erschließungen
Infrastrukturentwicklung
HAMBURG WASSER
#gernperDu

Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/ 7888 821

Mobil:

E-Mail: @hamburgwasser.de

Internet: www.hamburgwasser.de

Facebook: www.facebook.de/hamburgwasser

Twitter: www.twitter.com/hamburgwasser

Instagram: www.instagram.com/hamburgwasser



Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Wolfgang Michael Pollmann, Geschäftsführung: Ingo Hannemann, Gesine Strohmeier
Sitz: Hamburg, Handelsregister Amtsgericht Hamburg HRB 2356 (gilt für das Unternehmen Hamburger Wasserwerke GmbH)
Unsere Datenschutz-Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Von: (M/SL) hamburg-mitte.hamburg.de>

Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 09:37

An: @hamburgwasser.de>

Cc: hamburgwasser.de>; hamburgwasser.de>;
iba-hamburg.de>

Betreff: AW: WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Private Entwässerungssiele unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche

Guten Morgen Herr

mit Bitte um Ergänzung / Korrektur durch Herrn hier mein Sachstand; einen Status „Gewässer“ für die betreffenden Stichleitungen haben wir mit unserer Wasserbehörde bei MR m.W. bislang noch nicht diskutiert.

M.W. ist nicht für jede Stichleitung gewährleistet, dass diese der Entwässerung mehrerer Grundstücke dient. Im Falle der Baufelder 5 und 40 handelt es sich jeweils um zusammenhängende Grundstücke mit jeweils einem Vorhabenträger. In den anderen Fällen wird das Niederschlagswasser m.W. von mehreren Grundstücken gesammelt (Baufelder 4 und 6, Sicherung der Sammelleitungen über Baulasten auf den entsprechenden privaten Teilgrundstücken), bevor es über die besagte eine Stichleitung je Baublock in die Wettern abgeleitet wird.



Betreff: WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Private Entwässerungssiele unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche
Zeit: Montag, 17. Juni 2024 14:30-15:30 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien.
Ort: Skype-Besprechung

[EXTERNE-EMAIL] Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, unbekannte Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Guten Tag Frau
guten Tag Herr
guten Tag Herr
guten Tag Herr

wie vorabgestimmt möchte ich Sie hiermit in o.g. Sache zu einem kurzen Gesprächstermin einladen.

Mit freundlichen Grüßen


(stellvertr. Abteilungsitg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33
E-Fax: +49 40 4279 - 013
E-Mail: [@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto: @hamburg-mitte.hamburg.de)
Web: www.hamburg.de/mitte
Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:
www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.



→ [An Skype-Besprechung teilnehmen](#)

Falls Sie Schwierigkeiten bei der Teilnahme haben, [bitte Skype Web App ausprobieren](#)

Per Telefon teilnehmen

+4940426052196,,5968500# (Hamburg)

Deutsch (Deutschland)

[Lokale Rufnummer suchen](#)

Konferenzkennung: 5968500

[PIN für Einwahl vergessen?](#) | [Hilfe](#)

-----Ursprünglicher Termin-----

Von: [REDACTED] (M/SL) <[REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de>

Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 09:52

An: [REDACTED]

Betreff: WG: WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Private Entwässerungssiele unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche

Zeit: Montag, 10. Juni 2024 09:00-10:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien.

Ort: Skype-Besprechung

Guten Tag Frau [REDACTED]
guten Tag Herr [REDACTED]

in o.g. Sache haben wir uns nach unserem gemeinsamen Termin vom 18.04.2024 weiter intensiv um einen Lösungsweg bemüht. Angesichts weiterhin kritischer Rückmeldungen nicht nur unseres Fachamtes MR, sondern zuletzt auch unseres Rechtsamtes zu der in Rede stehenden Sondernutzung für private Stichleitungen vom Privatgrundstück unter der öffentlichen Wegefläche durch in die Wettern (siehe Vermerk-Entwurf im Anhang), treffen wir uns am Montag erneut zu einem Gespräch in der Sache.

Entschuldigen Sie die kurzfristige Terminweiterleitung. Ich hoffe sehr, dass Sie uns mit Ihrer Teilnahme unterstützen können, da wir mögliche Alternativen auch dahingehend besprechen wollen, dass die besagten Stichleitungen durch die FHH errichtet und betrieben werden (entsprechend einem klassischen Regenwassersiel).

Vielen Dank,
mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
(stellvertr. Abteilungsltg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]

-----Ursprünglicher Termin-----

Von: [REDACTED] (M/SL)

Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2024 15:10

An: [REDACTED]

[REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WB100 "Nördliches Elbinselquartier" - Private Entwässerungssiele unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche

Zeit: Montag, 10. Juni 2024 09:00-10:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien.

Ort: Skype-Besprechung

Guten Tag,

in o.g. Sache lade ich hiermit auch Herrn Hinz für die IBA und Herrn Kanert für die BUKEA mit zu unserem Austausch dazu. Im Anhang finden Sie meinen Entwurf für den Vermerk unseres Gesprächstermins vom

18.04.2024 u.a. zu den privaten Entwässerungssielem im Plangebiet WB100 (Bitte beachten Sie nur den 1. Teil des Vermerks, nicht den grau gestellten 2. Teil, zu dem wir ebenfalls noch in der Abstimmung sind).

Frau [REDACTED] und ich haben im Vermerk-Entwurf Anmerkungen (grün) ergänzt, um deren kritische Prüfung ich Sie im Vorwege unseres Gesprächstermins bitten möchte.

Ich würde es begrüßen, wenn wir die Runde im Interesse eines zielorientierten Austauschs klein halten könnten. Bitte kontaktieren Sie mich daher zunächst, wenn Sie die Notwendigkeit weiterer Teilnehmer sehen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

(stellvertr. Abteilungsitg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]

Guten Morgen in die Runde,

aufgrund von Abwesenheiten muss der Termin nochmal verschoben werden. Ich hoffe, Sie können den 10.06. unterstützen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

(stellvertr. Abteilungsitg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]

Hallo Frau [REDACTED]
hallo Herr [REDACTED]

zu den Gesprächsergebnissen vom 18.04.2024 (Termin mit der BUKEA, an dem für MR Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] teilgenommen haben) in o.g. Sache sitze ich nach wie vor an dem Gesprächsvermerk mit dem Ziel, über einen Nachtrag konkrete Vorschläge für die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu machen. Das gestaltet sich bzgl. der geplanten privaten Entwässerungssiele unter öffentlicher Straßenverkehrsfläche nicht so einfach, wie im Termin ja erneut festgestellt. Für Frau [REDACTED] Geplant sind gemäß Wasserwirtschaftlichem Funktionsplan mehrere private

Entwässerungsleitungen, die stichtartig von den privaten Baufeldern unter der öffentlichen Wegefläche hindurch in die öffentliche Wettern geführt werden.

In der Sache habe ich auch Frau [REDACTED] einbezogen, die sich jetzt mit mehreren Nachfragen bzgl. der gesicherten Erschließung, des Wegerechts und möglicher Alternativen für die privaten Sielleitungen an mich gewendet hat.

Für einen kurzen Austausch im kleinen Kreis wäre ich Ihnen dankbar. Ich würde den Verfahrensvorschlag im Vermerk gerne möglichst fundiert begründen, sodass alle Beteiligten folgen können. Bitte melden Sie sich bei mir, wenn Sie die Teilnahme auch der BUKEA für sinnvoll erachten.

Aufgrund der Datenmenge habe ich Ihnen den Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan und die B-Planzeichnung nicht direkt angehängt, sondern vorübergehend [hier](#) abgelegt.

Vorab vielen Dank,
mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
(stellvertr. Abteilungsltg. Bebauungsplanung)

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel.: + 49 40 428 54 - 33 [REDACTED]
E-Fax: +49 40 4279 - 013 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@hamburg-mitte.hamburg.de
Web: www.hamburg.de/mitte
Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter: www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen.



Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Wolfgang Michael Pollmann, Geschäftsführung: Ingo Hannemann, Gesine Strohmeier
Sitz: Hamburg, Handelsregister Amtsgericht Hamburg HRB 2356 (gilt für das Unternehmen Hamburger Wasserwerke GmbH)
Unsere Datenschutz-Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Hamburger Stadtentwässerung AöR, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Abteilung Bebauungsplanung

Bereich Infrastrukturentwicklung
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Telefax 040/
E-Mail [REDACTED]
@hamburgwasser.de

Datum 4.9.2024

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ AK I,

Bezug auf: Neue Unterlagen Wasserwirtschaftliche Erschließung- Bedarf neuer öffentlicher Sielanlagen (WaWiErschließung_Kurzbericht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Gegen den B-Planentwurf Wilhelmsburg 100 bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung grundsätzlich keine Bedenken. Unsere bisherigen Stellungnahmen bleiben bestehen.

Bisher war im Konzept vorgesehen, dass möglichst wenige öffentliche Siele gebaut werden. Da inzwischen durch Fortentwicklung der städtebaulichen Planung Baufelder in zahlreiche Baugrundstücke real geteilt worden sind und durch die Entscheidung, dass keine privaten Grundleitungen direkt zum Gewässer über öffentliche Verkehrsflächen geführt werden dürfen, wurde ein überarbeitetes Konzept als Ergänzung zum wasserwirtschaftlichen Konzept vorgelegt.

Bezugnehmend auf den „Wb100_WaWiErschließung_Kurzbericht_BWS“ teilt HSE folgendes mit, dass HSE eine grundsätzliche Zustimmung zum vorgestellten Konzept erteilt, aber folgende Bedenken anführt:

- da aufgrund der höheren Längen der Regenwassersiele- und Schmutzwassersiele höhere Investition- und Unterhaltungskosten erforderlich sind
- da eine Vielzahl an öffentlichen Auslässen erforderlich ist. Für die Auslässe sind wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen erforderlich. Dafür sind zur Fortführung der Erschließungsplanungen Inaussichtstellungen durch das BA Mitte erforderlich
- da es teilweise aufgrund der erforderlichen geringen Haltungstiefen der Siele zu erheblichen Konflikten mit den weiteren Versorgungsleitungen kommen wird und eine vertiefte rechtzeitige, einvernehmliche Leitungstrassenplanung erforderlich ist.

Diese Bedenken sind auch zum großen Teil in den Kurzbericht mit aufgenommen worden.

Wir möchten erneut mitteilen, dass wir eine direkte gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser der privaten Baufelder in die angrenzenden Oberflächengewässer begrüßt hätten.

Aufgrund der neu geplanten Sieltrassen ist eine 6 m breite Dienstbarkeit zwischen BF 04 und BF40 zugunsten HSE erforderlich. Den Zusammenschluss von Baugrundstücken zwecks Umsetzung von technisch möglichen Drosselabflüssen wird von HSE begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme BUEKA-I22 / Luftreinhaltung zum Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100

Vorliegende Immissionsprognose und Bewertung in der Begründung zum Bebauungsplan

Die Planungen für den B-Plan Wilhelmsburg 100 sehen die Entwicklung des sogenannten Elbinselquartier Nord mit größtenteils Wohnnutzung und einer Schule auf teilweise unbebautem Gelände vor.

Diesbezüglich wurde eine Luftschadstoffuntersuchung der Müller BBM Industry Solutions GmbH mit dem Titel „Bebauungsplan WB 100, Elbinselquartier Nord, Hamburg-Wilhelmsburg Luftschadstoffgutachten, Bericht Nr. M171954/02“ mit Stand 22. Juli 2024 vorgelegt. Diese betrachtet die Immissionen der Schadstoffe NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und Benzol im Plangebiet.

Als Eingangsdaten dienten prognostizierte Verkehrsdaten für das Jahr 2035 und die Flottenzusammensetzung für das Jahr 2025. Die Hintergrundbelastung wurden im Jahr 2023 mit der BUEKA abgestimmt.

Das Ergebnis der so durchgeführten Modellierungen ergab im Bereich der beurteilungsrelevanten Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung laut Gutachter eine Einhaltung der Grenzwerte Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} gemäß 39. BImSchV.

Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand 04.03.2022) bezieht sich auf ein älteres Luftschadstoffgutachten. Unter Punkt 4.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung geschlussfolgert, dass „... die für das Plangebiet prognostizierten Luftschadstoffimmissionen die Grenzwerte nach der 39. BImSchV [unterschreiten]. Somit ist aus lufthygienischer Sicht die Genehmigungsfähigkeit für alle im Bebauungsplangebiet geplanten Nutzungen gegeben“.

Stellungnahme BUEKA-I22 / Luftreinhaltung

Die Luftqualitätsrichtlinie der EU befindet sich derzeit in Überarbeitung. Im April 2024 stimmte das Europäische Parlament einer abgestimmten Fassung in Form einer „politischen Beschlussfassung“ zu. Es wird ein Inkrafttreten der Richtlinie im Herbst 2024 erwartet. Die dort vorgesehenen Grenzwerte, die ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind, sind deutlich niedriger als die derzeit gültigen.

Da im Laufe dieses B-Planverfahrens neue Grenzwerte in krafttreten werden, ist somit **zusätzlich eine Prognose der Immissionsbelastung für das Jahr 2030 mit dem Nachweis der Einhaltung der neuen Grenzwerte unter Berücksichtigung des Planvorhabens zwingend notwendig.**

Hinweise

Die so im o.a. Immissionsprognose angesetzte Hintergrundbelastung sowie die berechneten Gesamtbelastungen liegen z.T. deutlich oberhalb der in der abgestimmten Fassung der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte für NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und Benzol. Die berechneten Konzentrationen für die Bezugssituation 2025 (Flottenzusammensetzung) und 2035 (Verkehr) stellen, wie üblicherweise zur Bewertung in Bezug auf die Grenzwerte der 39. BImSchV geforderten, konservativen Ansatz dar. Hier sind insbesondere die konservativen Ansätze bezüglich der Ausbreitungsbedingungen (Gebäudekubaturen wurden in maximal möglicher Ausdehnung angesetzt) sowie der

Hintergrundbelastung (Ableitung aus den Messdaten der letzten Jahre ohne Berücksichtigung sinkender Belastungen angesetzt) zu nennen.

Um die neuen Grenzwerte in 2030 einzuhalten, können z.B. die folgenden Immissionsminderungsmaßnahmen für das Plangebiet geprüft werden:

- eine über Dach geführte Zwangslüftung der Mobility-Hubs
- verbesserte Durchlüftung z.B. durch Lücken in der Bebauung, Tor-Durchfahrten, Durchgänge zu Hinterhöfen oder offene gestaltete Parkebenen im Erdgeschoss



Wilhelmsburg 100 Nachgespräch AK 1 Ausweisung Verkehrsfläche am Ruderclub und südlich der Schule

Von [REDACTED] <[REDACTED]>
Datum Mo, 09.09.2024 11:35
An [REDACTED] (M/SL) <[REDACTED]>
Cc [REDACTED] <[REDACTED]>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

leider kann ich aufgrund eines Paralleltermines nicht am Nachgespräch teilnehmen. Daher möchte ich heirmit auf die Niederschrift zum AK 1 hinweisen.

in der Niederschrift zum Bebauungsplanentwurf Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ Arbeitskreis I vom 11. März 2024 war festgehalten:

➤ Herr [REDACTED] (M/SL 21) verweist auf eine intensive Vorbefassung der Fachämter MR und SL zu der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Er bietet zur abschließen[1]den Klärung der zur Verkehrsplanung noch offenen Klärungsbedarfe gerne einen gesonderten Termin an und wird sich diesbezüglich mit MR2 und IBA in Verbindung setzen. Die mögliche Nutzung der Verkehrsflächen werde dann im Begründungstext beschrieben.

Es hat hierzu bisher kein Gespräch unter unserer Einbindung stattgefunden. Die Verkehrsfläche ist ein wesentlicher Bestandteil der Elbinsellandschaftsachse und der Grünflächen am Assmann-Kanal und wäre aus unserer Sicht als Parkanlage festzusetzen. Die Darstellung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist schon ein Kompromiss hinsichtlich der angrenzenden Nutzungen. Mit der Ausweisung Verkehrsfläche ist aus unserer Sicht nicht sichergestellt, dass eine angemessene der Grünfläche und Landschaftsachse angemessene Gestaltung und Nutzung erfolgt. Allein eine Beschreibung in der Begründung des Bebauungsplanes dargestellte Nutzungs- und Funktion der Verkehrsfläche ist nicht verbindlich. Und die Begründung für eine Straßenverkehrsfläche, dass zu viele Ausnahmegenehmigungen für den Ruderclub erforderlich wären, ist aus hiesiger Sicht nicht ausreichend.

Es wird um einen Vorschlag gebeten, wie die angemessene Nutzung und eine der Landschaftsachse entsprechende Gestaltung sichergestellt werden soll. Es wird um die Durchführung des zugesagten Gespräches gebeten sowie um eine Beteiligung bei der Verkehrsplanung.

Viele Grüße

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün –N 1 [REDACTED] -
Neuenfelder Straße 19, Raum [REDACTED]
21109 Hamburg

Tel.: 428.40-2047; e-Fax: [REDACTED]
mailto: [REDACTED]

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:

www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung

-

 Outlook

Anmerkungen WB 100

Von ██████████ <██████████>
 Datum Di, 10.09.2024 11:35
 An ██████████ (M/SL) <██████████>
 Cc ██████████ <██████████>

Sehr geehrter Herr ██████████

wie angekündigt übersende ich Ihnen noch einige Anmerkungen zu den Verfahrensunterlagen des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100.

Generell:

Da die der BSW vorliegende Begründung auf dem Stand von 2022 ist, wird sich der Inhalt und Umfang voraussichtlich zur Kenntnisnahme erheblich ändern. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der damit verbundene Prüfumfang zeitlich aufwändig sein wird. Eine angemessene Frist wäre daher wünschenswert.

Verordnung:

- Es wird empfohlen zu prüfen, ob zur VO § 2 Nr. 15 ein Dachgeschoss in Verbindung mit § 3 Nr. 1 überhaupt möglich ist?
- Es wird empfohlen die VO § 2 Nr.17 zu prüfen, sollen hier generell unterirdische Nebenanlagen oder nur Unterflursysteme zulässig sein? Bei einer generellen Zulässigkeit wäre die Konkretisierung meiner Meinung nach nicht notwendig.
- Die Formulierung des Anschluss- und Benutzungsgebot müsste an die Vorgaben des aktuellen Hmb. Klimaschutzgesetz angepasst werden (siehe AKI-Vermerk Nr. 14.1 (Seiten 101/102), § 2 Nr. 28 der VO).
 Die Festsetzung Nr. 28 muss schlussfolgernd gemäß dem derzeit gültigen HmbKliSchG um einen weiteren Ausnahmetatbestand erweitert werden. Es wird folgende Formulierung empfohlen:
 28. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt:
 28.1 Neu zu errichtende Gebäude sind für Beheizung und Warmwasserversorgung an ein Wärmenetz anzuschließen und über dieses zu versorgen.
 28.2 Die im Wärmenetz verteilte Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder nachweislich unvermeidbarer Abwärme stammen.
 28.3 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot können zugelassen werden, wenn der berechnete Heizwärmebedarf der Gebäude nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung den Wert von 15 kWh/(m²*a) nicht übersteigt.
 28.4 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot können zugelassen werden, wenn die Wärmeversorgungsanlagen eines Gebäudes dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO₂-Ausstoß aufweisen oder in absehbarer Zeit besitzen werden als das Wärmenetz, an das gemäß Nr. 31.1 anzuschließen ist.
 28.5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot für die Warmwasserversorgung können zugelassen werden bei Nichtwohngebäuden in Gebäudenutzungszonen, in denen der Nutzenergiebedarf für Trinkwarmwasser höchstens 2,6 kWh/(m²*a) beträgt.
 28.6 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann zeitlich befristet werden.
- Aufgrund der Ergebnisse des überarbeiteten Verschattungsgutachtens wird analog Wb91 folgende Ergänzung in § 2 Nr. 12 empfohlen (Ergänzung fett):
- „In den Allgemeinen Wohngebieten, in den Urbanen Gebieten und im mit SO 1 bezeichneten Sondergebiet sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,5 m, durch Treppenhausvorbauten, Erker und Sichtschutzwände um bis zu 2 m und durch zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen um bis zu 4 m zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als 40 von Hundert der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen **und diese keine wesentliche Verschattung von Aufenthaltsräumen des Gebäudes bewirken**. Terrassen dürfen eine Gesamtbreite je zugeordneter Nutzungseinheit von 7 m nicht überschreiten.
- In den Allgemeinen Wohngebieten, in den Urbanen Gebieten und im mit SO 1 bezeichneten Sondergebiet sind zudem Überschreitungen der Baugrenzen durch Laubgänge einschließlich zugehöriger Außentreppen um bis zu 3 m zulässig, wenn die Laubgänge eine zusammenhängende Länge von 40 m nicht überschreiten und ausreichende Belichtungsverhältnisse sichergestellt werden.“
- Analog Wb91 wird empfohlen § 3 Nr. 9.3 umzuformulieren, da der bereits der Wortlaut nicht auf Gestaltung, sondern auf Belichtung abzielt. Wenn das so bliebe, hätten wir voraussichtlich hier auch das Problem, dass die Festsetzung nicht ermächtigt wäre:
 „9. Zur Gestaltung der Innenhöfe wird festgesetzt:
 9.1. In den Innenhöfen der mit WA 3, WA 4, WA 5, WA 8.1, WA 8.2, WA 9 und WA 10 bezeichneten Allgemeinen Wohngebiete, der mit MU 1.1, MU 2, MU 3, MU 7, MU 8, MU 9.1, MU 9.2 und MU 9.3 bezeichneten Urbanen Gebiete, der nördlichen zwei Baublöcke sowie zwischen den drei Baublöcken des mit SO 1 bezeichneten Sondergebiets ist das Anpflanzen großkroniger immergrüner Bäume unzulässig.
 9.2. An den mit „(Y)“ gekennzeichneten Fassaden ist im unmittelbaren Nahbereich von Fensteröffnungen eine immergrüne Fassadenbegrünungen unzulässig.
 9.3. Jede zu den unter 9.1 genannten Innenhöfen zugewandte Wohnung muss mindestens einen Wohn- / Aufenthaltsraum mit einer bodentiefen und mindestens 2 Meter breiten Fensteröffnung (Fensterbreite entspricht dem Rohbaumaß) aufweisen, sofern ausreichende Belichtungsverhältnisse nicht auch durch andere Maßnahmen sichergestellt werden können.“

Planzeichnung:

- Es wird empfohlen die Stellplätze und TGA (zeichnerisch und textlich) um "und ihre Zufahrten" zu ergänzen, um zweifelsfrei zu gewährleisten, dass die Zufahrten zulässig sind.
- In der Nebenzeichnung 1 fehlt der Maßstab, Nebenzeichnung 2 entspricht ja dem Maßstab der Hauptzeichnung, oder?
- In der Planzeichnung sind städtebauliche Verträge unter den Hinweisen aufzuführen
- Das „Risikogebiet Sturmfluthochwasser“ ist in der Begründung in „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG“ umzubenenen. Es ist zudem in die Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen.

•

Sonstige Abgrenzungen in SO – Verkaufsfächen: Es ist zu prüfen, ob die sonstigen Abgrenzungen und die Baugrenzen übereinander liegen sollen. Wenn die Baugrenzen ausgereizt werden, wäre es den Einzelhandelsbetrieb aktuell nicht möglich die Flächen vor dem Gebäude zu nutzen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Anordnung der Flächenbezeichnungen in der Planzeichnung zweifelsfrei unmissverständlich ist. Aktuell könnte angenommen werden, dass die Bezeichnung (A) im linken Gebäudeteil nur auf die innenliegende Baugrenze und im rechten Gebäudeteil auf den Gebäudeteil, der zwischen der inneren und äußeren Baugrenze liegt, anzuwenden wäre.

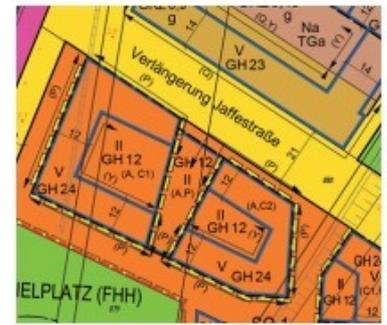
Rückfragen können wir gerne auch in dem Termin am Donnerstag besprechen.

Liebe Grüße
 ██████████

Bauleitplanung und Umweltprüfung

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
BSW / LP 2

Telefon: [REDACTED]
eMail: [REDACTED]



Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1076	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu dem B-Planverfahren Wilhelmsburg 100 nimmt die BVM im Rahmen der erneuten TÖB-Verschickung wie folgt Stellung:

Begründung

Seite 161 ff 5.5 Verkehrsflächen/Erschließung:

Zur Sperrung des Vogelhüttendeichs zwischen Knoten Vogelhüttendeich/Schlenzigstraße und der geplanten Wendeanlage für den Kfz-Verkehr:

Wie bereits vom hvv in der Stellungnahme im Rahmen der im Jahr 2022 durchgeführten TÖB-Beteiligung angemerkt, besteht Bedarf einer Erschließung durch den Busverkehr in Ost-West-Richtung über den Vogelhüttendeich. In Verbindung damit wird auf die kürzlich erfolgte Abstimmung zwischen IBA und hvv bzgl. einer entsprechenden Buslinie im Vogelhüttendeich hingewiesen. Dem Vorschlag aus der Abwägung einer Öffnung des Vogelhüttendeichs als Kommunaltrasse zwischen Vogelhüttendeich/Schlenzigstraße und der geplanten Wendeanlage kann gefolgt werden; insbesondere wenn die Alternative ist, dass der Bereich des Vogelhüttendeichs gar nicht mit Bussen befahren werden könnte. Es wird aber darum gebeten, den Vorschlag der Kommunaltrasse in die Planunterlagen – insbesondere die Begründung und in den „Erläuterungsbericht zur Verkehrsanlagenplanung“ – aufzunehmen, damit dieser bei dem B-Plan nachgelagerten Planungen berücksichtigt wird.

Zum ÖPNV:

Siehe Anmerkungen zu „Rahmenvorgaben für das Mobilitätskonzept“.

Seite 163:

Der Begriff „Mobilitätskonzepte“ wirkt in den Sätzen irritierend bzw. inhaltlich unpassend. Ein Mobilitätskonzept ist ggf. Grundlage für die Entwicklung eines Mobility Hub bzw. des Quartieres, aber es

entsteht nicht selbst auf einem Baufeld.

Seite 164 Rahmenvorgaben Mobilität:

Siehe Anmerkungen zu den Rahmenvorgaben. Wie auch in den folgenden Punkten zum ruhenden Verkehr kenntlich wird, ist aus Sicht der BVM ein belastbares Mobilitätskonzept zur Plausibilisierung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlich.

Seite 165 ÖPNV:

Die Bezeichnungen der S-Bahnlinien ist falsch (aktuell S3 und S5).

Seite 169:

Die Sperrung des Vogelhüttendeichs für den PKW- und LKW-Verkehr wird befürwortet. Im Zuge der betreuten Erschließung am Reiherstieg Süd sind dem LSBG sowie der BVM Beschwerden von Anwohner:innen des Vogelhüttendeichs bekannt geworden, die sich auf Schleich- und Umgehungsverkehre beziehen.

Seite 170ff 5.5.2 Ruhender Verkehr/Kraftfahrzeuge:

Im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes sollte geprüft werden, ob Carsharing in den Quartiersgaragen organisiert oder (besser sichtbar und zugänglich) im öffentlichen Raum. Zudem sollte das Konzept der Mobility Hubs und Quartiersgaragen sowie die Organisation/ Unterbringung der privaten Stellplätze und öffentlich nutzbaren Stellplätze/ Parkstände, die z.T. auch im öffentlichen Raum realisiert werden sollen, weiter ausgearbeitet werden. Hierbei wäre auch die Anzahl der Parkstände (aktuell 0,15) sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten zu prüfen. Weiterhin ist zu plausibilisieren, inwiefern unterschiedliche Stellplatzschlüssel für die Eigentumsformen gerechtfertigt sind (diese sollten als maximale Anzahl angesehen werden) und wie die dargestellten Stellplatzschlüssel in den Konzepten berücksichtigt/ umgesetzt werden.

Aus welchen Gründen wird die neue Ausweisung (Sondergebiet Mobilität und Gewerbe) für den Mobility Hub gewählt? In Oberbillwerder wird weiterhin ein MU mit dem Zusatz „Mobilitätszentrum“ ausgewiesen. Wirkt diese Ausweisung ggf. einschränkend auf die Nutzungen?

Seite 171 5.5.2 Ruhender Verkehr/Carsharing:

Das Konzept zum Carsharing ist weiter auszuarbeiten und dessen Umsetzung zu plausibilisieren. Hierzu sollte, insbesondere auch zu der hohen vorgesehenen Anzahl, frühzeitig Kontakt zu Anbietern aufgenommen werden. Zudem wird ein aufwachsendes Angebot empfohlen.

Seite 171 2. Absatz:

Bitte ergänzen: ... Für öffentliche Besucherparkstände soll ein Anteil von 15% je Wohnung vorgehalten werden. Insgesamt sind in der Quartiersgarage und dem Mobility Hub jeweils bis zu 60 Parkstände geplant. Alle weiteren Parkstände befinden sich im öffentlichen Raum. **Für diese Parkstände wird eine Parkraumbewirtschaftung ohne das Bewohnerparkrecht erfolgen – siehe Drucksache 22/15063.** Für Besucherinnen und Besucher sollen 3% der öffentlichen Parkstände für

mobilitätseingeschränkte Personen hergestellt werden. ...

Seite 172 5.5.2 Ruhender Verkehr/ Elektromobilität:

Auch diese Ansätze und die Berücksichtigung in den Quartiersgaragen/ Mobility Hubs wären über ein Konzept zu plausibilisieren.

Planzeichnung

Wie bereits in der TÖB-Beteiligung von der BVM angemeldet wurde, gilt ausgehend von der westlichsten Bestandsgleisachse für den Bereich der Wilhelmsburger Reichsstraße weiterhin, dass ein 20 m breiter Streifen als Freihaltung berücksichtigt werden muss.

Rahmenvorgaben Mobilität (bzw. fehlendes Mobilitätskonzept)

Wie in der Stellungnahme zu Wilhelmsburg 102 übermittelt, bestehen Bedenken zu dem Dokument und dem Vorgehen, dass kein ausgearbeitetes Mobilitätskonzept vorliegt. Die Rahmenvorgaben wurden weiterhin nicht aktualisiert und beinhalten noch immer die überwiegend unkonkreten und z.T. falschen Angaben. Dies könnte bei Veröffentlichung zu Irritationen bzw. Rückfragen/ Eingaben führen und wird von Seiten der BVM kritisch gesehen.

Die Anmerkungen der BVM zu den Rahmenvorgaben bezogen sich damals insbesondere auf:

- Informationen und Angaben zur U4 (mögliche Trassenvarianten und Haltestelle sowie Kenntlichmachung des Planungsstadiums)
- Aktualisierungen der Buslinienführungen und zur S-Bahn (z.B. sind S3/S5 nicht eingepflegt)
- (geringere) Bedeutung der Fährverbindung
- Anzahl und Verortung der (15-20) StadtRAD-Stationen sowie der Angaben zu Carsharing
- Verdeutlichung des Stellplatzkonzeptes mit den baufeldübergreifenden Mobility Hubs, Quartiersgaragen sowie dem Stellplatzschlüssel, Sharing-Angebote und öffentlichen Parkständen

Daher wäre die Entwicklung eines Mobilitätskonzept mit belastbaren und plausiblen Maßnahmen für Wilhelmsburg 100 nach wie vor erforderlich (ebenso wie für die gesamten Entwicklungsgebiete der Wilhelmsburg Achse). In diesem wären die Maßnahmen zu aktualisieren und konkretisieren, nach Möglichkeit zu verorten und praxisorientierte Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierzu hatte die BVM auch darauf hingewiesen, dass die Ziele und Maßnahmen des Konzeptes auch ohne Berücksichtigung der U4 zu entwickeln wären.

Seite 9 Kapitel 4 - Fußverkehr:

Die Einrichtung von Leit- und Orientierungssystemen wird ausdrücklich begrüßt. Besonders wichtig erscheint es, die Wegeverbindungen zwischen dem Neubaugebiet und dem Bestand durch eine konsequentere Wegweisung zu stärken. Dies betrifft insbesondere die Anbindung an den südlich angrenzenden Bebauungsplan Wilhelmsburg 99 über die Fußgängerbrücke B11. Die fußläufige Weiterführung im Bestand sollte an dieser Stelle nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.

Seite 12 Kapitel 6 - Lieferverkehr:

Die Planung von Lieferzonen wird ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob eine sinnvolle Kombination von E-Ladesäulen und Lieferzonen möglich ist und diese konsequent umgesetzt werden. Durch die Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hat der Bundesrat im Jahr 2021 die rechtliche Grundlage für eine solche Kombination geschaffen. Weitere Regelungen zu den entsprechenden Bevorrechtigungen, insbesondere hinsichtlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, können per Verordnung erlassen werden. Die entsprechenden Verordnungen wurden vom Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt erlassen. In der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VV-StVO) finden sich bereits konkrete Hinweise zur bevorzugten Behandlung. Darüber hinaus sieht § 3 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) entsprechende Privilegierungen für Elektrofahrzeuge vor.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Anmerkungen zum B-Plan-Entwurf Wilhelmsburg 102 und Wilhelmsburg 91, die weiterhin Gültigkeit haben.

Gesamtverkehrsprognose

Seite 2 Kapitel 2 – Grundlagen und Methodik:

Der LSBG begrüßt, dass eine neue Prognoseuntersuchung beauftragt wurde und die zugrunde liegende Methodik kritisch hinterfragt wird. Aufgrund der beschriebenen unzureichenden Datenlage wird jedoch eine aktuelle Verkehrszählung für sinnvoll gehalten und die berechneten Prognosezahlen mit Vorbehalt betrachtet.

Seite 11 Kapitel 3 – Verkehrserzeugungsrechnung:

Der LSBG begrüßt, dass der Prognosehorizont auf das Jahr 2035 erweitert wurde. In der Gesamtverkehrsprognose wurde mit einem Modal-Split-Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) von 32 bis 35 % gerechnet, abgestimmt mit der BVM. Die BVM veröffentlichte 2022 die Studie MobiHam, in der für das Jahr 2022 ein MIV-Anteil von 32 % (davon 7 % Mitfahrer:innen) ausgewiesen wird. Im Dokument „Rahmenvorgaben Mobilitätskonzept 2023“ (Einleitung, S. 2) ist für die neuen Wilhelmsburger Quartiere jedoch ein Modal-Split-Ziel von 20 % MIV festgelegt. Nach der Mobilitäts-in-Deutschland-Studie (MID) 2023 liegt der MIV-Anteil für ganz Hamburg bei 29 % (davon 8 % Mitfahrer:innen). Das in der Prognoseberechnung angenommene Modal-Split-Ziel von 20 % MIV (s. o.) stimmt somit nicht mit den verwendeten Annahmen in der Prognose überein.

Erläuterungsbericht zur Verkehrsanlagenplanung

Seite 12 3.2.3 Vogelhüttendeich - Abmessungen der Fahrbahn und Nebenflächen:

Siehe Anmerkungen zur Begründung.

Seite 15 ff 3.2.4.2 Jaffestraße Mitte (nördlich der Rotenhäuser Wettern bis Baufeld 5):

Perspektivisch soll die Jaffestraße die Haupteinfahrstraße für den ÖPNV in diesem Bereich bilden. Demnach ist geplant, zukünftig eine Metrobuslinie durch die Jaffestraße zu führen. Diese soll von S Wilhelmsburg über S Veddel und weiter Richtung Innenstadt mind. im 10-Minuten-Takt verkehren. Folglich wird die Jaffestraße größtenteils mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgestattet. Aufgrund der Planung, die Jaffestraße ebenfalls für eine Verkehrsberuhigung vorzusehen, sind laut Erläuterungsbericht zur Verkehrsanlagenplanung Einengungen der Fahrbahn auf 3,80 m vorgesehen. Diese schränken in den betroffenen Bereichen den Begegnungsverkehr der Busse ein. Die BVM weist darauf hin, dass die Entscheidung für oder gegen eine Tempo-30-Zone nicht im Rahmen des B-Planverfahrens getroffen werden kann, sondern im weiteren Planungsprozess bewertet werden muss.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die derzeitige Breite der Parkstände in der Jaffestraße von 2,10 m eine Gefährdung durch das sogenannte „Dooring“ birgt, also das Risiko einer Kollision zwischen die Fahrbahn nutzenden Radfahrenden und unachtsam geöffneten Türen parkender Kraftfahrzeuge. Es wird empfohlen, in den betreffenden Bereichen die Gehwegbreite auf das Regemaß zu reduzieren und die Parkbuchten entsprechend zu verbreitern. Gleichzeitig sollte durch eine geeignete Gestaltung der Parkbuchten den Kraftfahrzeugführenden die Schutzzone entlang der Fahrbahn deutlich gemacht werden.

Seite 17 ff 3.2.4.2 - Jaffestraße Mitte (nördlich der Rotenhäuser Wettern bis Baufeld 5):

Die Lage der Bushaltestellen ist im Gesamtkonzept gegenüberliegend dargestellt. Es sollte geprüft werden, ob eine radverkehrsfriendlichere Lösung möglich ist. Gegebenenfalls empfiehlt sich hierzu eine Abstimmung mit dem Radverkehrsteam der BVM.

Seite 29 3.2.14 Lichtsignalanlagen:

Im Rahmen der den B-Plan nachgelagerten Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Lichtsignalanlagen standardmäßig mit einer Bus-Vorrangschaltung auszustatten sind.

Funktionsplan

Seitens des LSBG bestehen Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Ausstattung mit Radabstellanlagen im öffentlichen Raum. Insbesondere sollte die Anzahl der Abstellmöglichkeiten im direkten Umfeld der Gebäude für die Nahversorgung nochmals überprüft werden. Da im Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen für den Straßenraum vorgesehen sind, kann eine detaillierte Planung zur Anzahl und Verortung der Abstellanlagen jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Siehe Anmerkungen zur Begründung und zum „Erläuterungsbericht zur Verkehrsanlagenplanung“; insbesondere hinsichtlich Vogelhüttendeich und Jaffestraße.

Funktionsplan in Verbindung mit der Planzeichnung:

Im Funktionsplan ist eine Zuwegung über die Brücke B7 dargestellt. Sollte diese Zuwegung einschließlich der Brücke öffentlich gewidmet werden, ist dies entsprechend in der Planzeichnung darzustellen.

Stellungnahme BUKEA-I2 / Luftreinhaltung zum Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100

Vorliegende Immissionsprognose und Bewertung in der Begründung zum Bebauungsplan

Die Planungen für den B-Plan Wilhelmsburg 100 sehen die Entwicklung des sogenannten Elbinselquartier Nord mit größtenteils Wohnnutzung und einer Schule auf teilweise unbebautem Gelände vor.

Diesbezüglich wurde eine Luftschadstoffuntersuchung der Müller BBM Industry Solutions GmbH mit dem Titel „Bebauungsplan WB 100, Elbinselquartier Nord, Hamburg-Wilhelmsburg Luftschadstoffgutachten, Bericht Nr. M171954/02“ mit Stand 22. Juli 2024 vorgelegt. Dieses betrachtet die Immissionen der Schadstoffe NO₂, PM10, PM2,5 und Benzol im Plangebiet. Dieses Gutachten wurde um die Betrachtung des Bezugsjahrs 2030 und die Bewertung hinsichtlich der neuen Grenzwerte der EU-Richtlinie 2024/2881 ergänzt (Stand 25. Oktober 2024).

Das Ergebnis der durchgeführten Modellierungen ergab im Bereich der beurteilungsrelevanten Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung, mit einer Ausnahme in unmittelbarer Nähe der Quartiersgaragen, laut Gutachter eine Einhaltung auch der neuen Grenzwerte der Richtlinie 2024/2881 der Luftschadstoffe NO₂, PM10 und PM2,5 und Benzol.

Stellungnahme BUKEA-I2 / Luftreinhaltung

Zu den Ergebnissen des aktualisierten Gutachtens „Luftschadstoffe Luftschadstoffgutachten vom 25. Oktober 2024“ nimmt die BUKEA/I2-Luftreinhaltung wie folgt Stellung:

Bei der vorgelegten Prognose wurde im Bereich der Quartiergarage eine Grenzwertüberschreitung für NO₂ für das Jahr 2030 berechnet. Die Prognose beruht in Ermangelung konkreter Planungsdaten auf Annahmen bezüglich Nutzung und Gestaltung. Bei der konkreten Planung der Sammelabstellanlagen im Plangebiet (inklusive Stellplatz-, Logistik- und Lüftungskonzept) ist die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, ggf. mit entsprechenden technischen Maßnahmen.

Wie im Gutachten beschrieben, hängt die Einhaltung der Grenzwerte am Standort stark von der prognostizierten Abnahme der Hintergrundbelastung ab. Sollte, abweichend von der Prognose, für Belastungen ab dem Jahr 2030 Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen (z.B. Durchfahrtsbeschränkungen) festzusetzen, die zu einer schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung führen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1058	Details
eingereicht am: 16.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: Immissionsschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / Luftschadstoffe Luftschadstoffgutachten vom 25.10.2024 Datei: 20250716_Stellungnahme_WB100_BUKEA-I2 [REDACTED] .pdf

Stellungnahme

Stellungnahme BUKEA-I2[REDACTED] / Luftreinhaltung zum Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100

Vorliegende Immissionsprognose und Bewertung in der Begründung zum Bebauungsplan

Die Planungen für den B-Plan Wilhelmsburg 100 sehen die Entwicklung des sogenannten Elbinselquartier Nord mit größtenteils Wohnnutzung und einer Schule auf teilweise unbebautem Gelände vor.

Diesbezüglich wurde eine Luftschadstoffuntersuchung der Müller BBM Industry Solutions GmbH mit dem Titel „Bebauungsplan WB 100, Elbinselquartier Nord, Hamburg-Wilhelmsburg Luftschadstoffgutachten, Bericht Nr. M171954/02“ mit Stand 22. Juli 2024 vorgelegt. Diese betrachtet die Immissionen der Schadstoffe NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und Benzol im Plangebiet. Dieses Gutachten wurde um die Betrachtung des Bezugsjahrs 2030 und die Bewertung hinsichtlich der neuen Grenzwerte der EU-Richtlinie 2024/2881 ergänzt (Stand 25. Oktober 2024).

Das Ergebnis der durchgeführten Modellierungen ergab im Bereich der beurteilungsrelevanten Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung, mit einer Ausnahme in unmittelbarer Nähe der Quartiersgaragen, laut Gutachter eine Einhaltung auch der neuen Grenzwerte der Richtlinie 2024/2881 der Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} und Benzol.

Stellungnahme BUKEA-I2[REDACTED] / Luftreinhaltung

Zu den Ergebnissen des aktualisierten Gutachtens „Luftschadstoffe Luftschadstoffgutachten vom 25. Oktober 2024“ nimmt die BUKEA/I2[REDACTED]-Luftreinhaltung wie folgt Stellung:

Bei der vorgelegten Prognose wurde im Bereich der Quartiersgarage eine Grenzwertüberschreitung für NO₂ für das Jahr 2030 berechnet. Die Prognose beruht in Ermangelung konkreter Planungsdaten auf Annahmen bezüglich Nutzung und Gestaltung. Bei der konkreten Planung der Sammelabstellanlagen im Plangebiet (inklusive Stellplatz-, Logistik- und Lüftungskonzept) ist die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, ggf. mit entsprechenden technischen Maßnahmen.

Wie im Gutachten beschrieben, hängt die Einhaltung der Grenzwerte am Standort stark von der prognostizierten Abnahme der Hintergrundbelastung ab. Sollte, abweichend von der Prognose, für Belastungen ab dem Jahr 2030 Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen (z.B. Durchfahrtsbeschränkungen) festzusetzen, die zu einer schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung führen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1077	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Guten Morgen,

BUKEA/1 [REDACTED] nimmt zu den Unterlagen wie folgt Stellung:

Zur Planzeichnung

Aus hiesiger Sicht sollte geprüft werden die Uferflächen, die nicht zum größeren Parkanlagenbereichen gehören, als öffentliche Grünfläche Ufer (FHH) auszuweisen, da sie weitgehend keine direkte Parkanlagenfunktion erfüllen können sowie meist schlecht bis gar nicht zugänglich sind und damit keine Parkanlagenfunktion erfüllen.

Zu 2 Nr. 39 und zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag:

Am westlichen Ufer des Jaffe-Davids-Kanal sind derzeit ungestörte naturnahe Strukturen vorhanden, die einen wichtigen ökologischen Beitrag darstellen. Diese sind nach Möglichkeit zu erhalten. Das Erfordernis der Fällungen ist nicht nachvollziehbar. Daher sind die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten Fällungen mit der Festsetzung § 2 Nr. 39 aus hiesiger Sicht nicht vereinbar und werden abgelehnt.

Viele Grüße

[REDACTED]

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1080	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu § 2 Nr. 19:

Aus Sicht von BSW/LP2 [REDACTED] müsste ein weiterer Fassadenabschnitt an der Ostseite des MU 8 zur Jaffestraße ebenfalls mit T bezeichnet und damit der räumliche Geltungsbereich der Festsetzung ausgeweitet werden. Grund hierfür ist, dass an dem benannten Fassadenabschnitt gemäß den Ergebnissen der lärmtechnischen Untersuchung ebenso Überschreitungen des Tagrichtwertes von 63 dB(A) für das MU 8 ermittelt worden sind. In Hinblick auf die Betroffenheit von MU 8 mit Tagrichtwertüberschreitungen wäre zudem der in Nr. 19.2 genannte Zielpegel für den Außenwohnbereich zwischen WA und MU zu differenzieren. Beim WA beträgt dieser 55 dB(A) und beim MU 63 dB(A) entsprechend der Tagrichtwerte der TA Lärm für die beiden Baugebietstypen. Nachfolgend unterbreitet LP2 [REDACTED] folgenden Formulierungsvorschlag für Nr. 19.2 (Ergänzung fett):

Für Außenwohnbereiche ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelmin-
derung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein
Gewerbelärm-Tagpegel von kleiner 55 dB(A) **in Allgemeinen Wohngebieten und von kleiner 63
dB(A) in Urbanen Gebieten** erreicht wird.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1081	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu § 2 Nr. 20:

Der Geltungsbereich der Festsetzung umfasst die mit (E) bezeichneten Fassaden. Hiermit sollen die Fassadenabschnitte erfasst werden, an denen die lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärmpegel oberhalb von 65 dB(A) tags ermittelt hat. Für die Westfassade und Teile der Nordfassade des MU3 gegenüber der Fläche für den Gemeinbedarf ist dies nicht der Fall, sodass die dortige Bezeichnung mit dem Buchstaben (E) d.E. entfallen kann. Zudem kann der Buchstabe (E) d.E. ebenso für die Fassadenabschnitte im MU 1.1 entfallen, in dem durch § 2 Nr. 24 ein Wohnungsausschluss gilt und demzufolge keine Außenwohnbereiche entstehen werden.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1083	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BSW/LP2 [REDACTED] empfiehlt nach wie vor analog anderer Schulneuplanungen in der FHH eine Festsetzung zum Lärmschutz für die Schule aufzunehmen, da teilweise Überschreitungen des Taggrenzwertes der 16. BImSchV für Schulen in Höhe von 57 dB(A) ermittelt wurden. LP2 [REDACTED] schlägt beispielhaft folgende Festsetzung vor: *„In der Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen für lärmempfindliche Räume (zum Beispiel Klassenräume, Pausenräume, Bibliotheksräume) geschaffen werden, der es ermöglicht, dass durch die baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den lärmempfindlichen Räumen ein Innenraumpegel von 35 dB(A) während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) nicht überschritten wird. Für Schulhofflächen ist zu gewährleisten, dass durch geeignete Anordnung der Baukörper, Schallschutzwände oder vergleichbare Maßnahmen ein Verkehrslärmpegel von 60 dB(A) am Tag nicht überschritten wird.“*

Den im ergänzten Abwägungsvermerk auf Seite 61 vorgenommen Hinweis, dass der Gutachter keine Notwendigkeit der Aufnahme einer Festsetzung sehe, nimmt LP2 [REDACTED] zur Kenntnis, teilt allerdings diese Auffassung aufgrund der teilweise deutlichen Grenzwertüberschreitungen nicht.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1093	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nummer 47

Stellungnahme

§ 2 Nummer 47 & 48:

Die Verbotstatbestände werden bereits in § 44 BNatSchG geregelt, der gesetzliche Schutz ist sehr hoch und greift unmittelbar, ein gesonderter Festsetzungsbedarf wird daher nicht gesehen. Zudem ist naturnah zu erhalten nicht konkret genug um die Vollziehbarkeit der Festsetzung zu steuern. Daher wird empfohlen auch auf diese beiden Festsetzungen zu verzichten.

Originalstellungnahmen | Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1067	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

NACHTRAG! vorherige W1-Stellungnahme von 09:40 bitte löschen!

Wilhelmsburg 100, TöB, Stellungnahme W1

BUKEA/W1 [REDACTED] (Hochwasserschutz)

Das Plangebiet Wilhelmsburg 100 liegt im Hochwasserrisikogebiet der Tideelbe. Trotz des Schutzes durch den öffentlichen Hochwasserschutz besteht ein Restrisiko bei extremen Sturmflutereignissen. Daher gibt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz einige wesentliche Regeln für die Raumplanung vor. Insbesondere ist bei Planungen von kritischer Infrastruktur in Risikogebieten auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und grundsätzlich die Möglichkeiten einer Evakuierbarkeit zu berücksichtigen.

BUKEA/W1 [REDACTED] (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers; Ansprechpartner: [REDACTED])

Verordnung

Zu § 2 Nr. 38:

Die angesprochenen Drainagesysteme sind nicht zulässig, wenn durch diese Grund- bzw. Stauwasser dauerhaft zum Schutz eines Gebäudes abgeführt wird (s.a. § 2 Nr. 42).

Die explizite Nennung dieser Option wird aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes kritisch bewertet. Es wird gebeten, dies aus der Festsetzung zu streichen.

Weitere Informationen finden Sie hier: ¹

Begründung

Kap. 5.13.2, S. 246

In Bezug auf die Festsetzung der Fassadenbegrünung ist in der Begründung des B-Plans zu ergänzen, dass die regelhafte Bewässerung über die Nutzung von Regenwasser zu erfolgen hat. In diesem Kontext sind bodengebundene Systeme zu bevorzugen, die ihren Wasserbedarf direkt über den Boden decken können.

Die Regenwassernutzung ist über den Städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Kap. 4.2.7.3, Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets, S. 92

Die geplante Ausgleichsfläche in der Fischbeker Heide liegt in der Zone III des festgestellten Wasserschutzgebiets „Süderelbmarsch/Harburger Berge“. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der BUKEA/W1 im Rahmen der Trägerbeteiligung vom 13.04.2022 verwiesen und um Beachtung gebeten.

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer)

Die im Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 100 vorgesehene ökologische Entwicklung der Gewässerufer wird von BUKEA W1 ausdrücklich begrüßt. Besonders die in § 2 Nr. 39 der Verordnung verankerte Verpflichtung zur naturnahen Ufergestaltung und -entwicklung entspricht den Zielen einer ökologischen und nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung. Folgende Punkte sind allerdings zu beachten:

Anlage neuer Wettern

Bei der Herstellung der Wettern ist auf eine fachgerechte Abdichtung gegenüber dem Grundwasser zu achten, um einen Eintrag von Eisenocker zu vermeiden. Darüber hinaus sollte eine flache und naturnahe Ufergestaltung ohne Steinschüttungen umgesetzt werden. Sofern eine Ufersicherung erforderlich ist, sollte diese ingenieurbologisch erfolgen und zugleich als naturnahe Vegetationsfläche ausgebildet werden.

Nutzungsdruck auf die Gewässer

Durch die dichte Bebauung und entsprechender Erhöhung der Bevölkerungsdichte wird der Nutzungsdruck auf die Uferbereiche sowie die Gewässer selbst erheblich steigen. Um die ökologischen Funktionen der Ufer nachhaltig zu sichern, werden die „Plätze am Wasser“ als geeignetes Lenkungsinstrument angesehen. Dabei ist auf eine gewässerökologisch verträgliche Gestaltung dieser Plätze zu achten und harte Uferkanten im Gewässer sind zu vermeiden.

Zur Reduzierung des Nutzungsdrucks auf das Gewässer und der Uferbereiche sind ergänzende Maßnahmen zu prüfen, um die gewässerökologisch sensiblen Bereiche nachhaltig zu schützen. Hierzu zählen insbesondere die Ausweisung von Ruhezeiten, die nicht befahren werden dürfen, sowie die Schaffung geordneter Lagerungsmöglichkeiten für private Boote (z. B. Kajaks) an Land, um eine illegale Lagerung in den Uferbereichen zu vermeiden.

Ufer des Jaffe-Davids-Kanals

Am westlichen Ufer des Jaffe-Davids-Kanals sind derzeit ungestörte, naturnahe Strukturen mit hoher gewässerökologischer Bedeutung vorhanden. Dazu zählen eine durchgängige standorttypische Ufergehölzreihe aus Erlen und Weiden, Totholzansammlungen sowie eine Schwimmblatt- und Schilfvegetation. Diese Strukturen leisten einen wichtigen gewässerökologischen Beitrag und stellen schützenswerte Habitate dar. In der Begründung zum Bebauungsplan bleibt jedoch unklar, warum der genannte Uferbereich im landschaftsplanerischen Fachbeitrag aktuell mit „Rodung“ gekennzeichnet ist, obwohl im landschaftsplanerischen Fachbeitrag aus dem Jahr 2021 noch der „Erhalt“ dieser Strukturen vorgesehen war. Vor dem Hintergrund der Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG sowie der Bewirtschaftungsgrundsätze nach § 6 WHG, kann einer Rodung nicht zugestimmt werden. Die naturnahen Uferbereiche sind dauerhaft zu sichern und in ihrer gewässerökologischen Funktion weiter aufzuwerten

- 1 <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/grundwasser/grundwasserfoerderungen-176052>

Stellungnahme zum B-Plan Wilhelmsburg100 (Wilhelmsburg100 Nördliches Elbinselquartier)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

5.3 Fläche für Sport- und Spielanlagen (Seite 159)

Der Vogelhüttendeich soll in diesem Bereich eine Wendeanlage erhalten und der individuelle Kfz-Verkehr dann nur noch in und aus Richtung Westen möglich sein. Nur für FußgängerInnen und RadfahrerInnen (sowie später optional für Busse des öffentlichen Nahverkehrs) ist dann auch weiterhin der Bereich östlich der Kehre nutzbar

Bereits seit einigen Jahren gibt es Überlegungen und Planungen zur Verlängerung der U4 über die Elbe hinaus bis auf die Elbinsel Wilhelmsburg. In diesem Zusammenhang wurde von der HOCHBAHN AG eine Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Streckenverläufen durchgeführt. Unabhängig von einer sich eventuell herauskristallisierenden Vorzugsvariante ist bereits heute feststellbar, dass die Bereiche westlich des Planungsgebietes (u.a. das Reiherstiegviertel) durch die U4 erschlossen werden sollen. Durch die Herabstufung des Vogelhüttendeichs nördlich des Schulstandortes zu einem Rad- und Gehweg wird es nicht möglich sein, eine adäquate Erschließung durch den ÖPNV für die Bewohner des Elbinselquartiers zu gewährleisten. Eine Erschließung durch lediglich eine in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Buslinie wird dem Ausbauziel des Umweltverbundes nicht gerecht. Für eine positive Integration des neuen Zentrums Elbinselquartier in den Stadtteil Wilhelmsburg, ist eine Verbindung sowohl für den Rad- und Fußverkehr als auch für den ÖPNV zum bestehenden Zentrum am Reiherstieg unerlässlich. Somit bedarf es einer Erschließung durch den Busverkehr auch in Ost-West-Richtung und damit über den vorhandenen Vogelhüttendeich. Wenn es eine Vorgabe ist, dem motorisierten Individualverkehr diese Ost-West-Beziehung nicht zu gewähren, ist unser Vorschlag, den westlichen Abschnitt des Vogelhüttendeichs in Form einer Kommunaltrasse auszugestalten. Um Konflikte zwischen dem querenden Radverkehr auf der Veloroute 11 und dem Busverkehr zu reduzieren, wird die Anbringung von versenkbaren und durch den Busführenden ansteuerbaren Pollern in Verbindung mit einer Lichtsignalanlage für den Radverkehr angeregt.

5.5 Verkehrsflächen / Erschließung (Seite 164 ÖPNV)

Die Straße soll auf voller Länge durch Linienbusse befahren und als Tempo-30-Zone ausgestaltet werden.

Auf Hauptachsen, hochfrequentierten Linienabschnitten und von MetroBus-Linien befahrenen Straßenabschnitten ist die Einführung von Tempo 30 kritisch zu bewerten. Auch in Neubauquartieren sollen die Belange der einzelnen Transportmodi, und hier insbesondere die des Umweltverbundes, gerecht abgewogen werden. Eine grundsätzliche Ablehnung von Tempo-30-Strecken und Tempo-30-Zonen besteht in diesem Zusammenhang von Seiten des ÖPNV nicht. Allerdings ist abermals anzuführen, dass die Einführung einer Tempo 30-Zone (im Gegensatz zu einer Tempo-30-Strecke) zu weitreichenden, einschränkenden Maßnahmen für den Busverkehr und damit zu einer verminderten Attraktivität des ÖPNV führt.

Neben der dann generell geltenden Vorfahrtsregelung "rechts vor links" kann aus den Planungsunterlagen entnommen werden, dass geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, wie ein- oder beidseitige Fahrbahnverengungen vorgesehen sind. Diese Punkte führen dazu, dass der Busverkehr zu vermehrten Brems- und Beschleunigungsvorgängen gezwungen ist, was eine unangenehme und mitunter sicherheitsgefährdende Fahrweise für die Fahrgäste

zur Folge hat. Zudem ergeben sich durch die Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bei der Planbarkeit von Fahrzeiten, Anschlüssen von- und zu anderen Bus- und Bahnlinien und die generelle Einhaltung eines stabilen und damit verlässlichen Fahrplans.

Ein Vorschlag ist hier einerseits die Einführung einer Tempo-30-Strecke lediglich entlang des Schulstandortes im nördlichen Straßenabschnitt und andererseits die Anordnung einer Vorfahrtsregelung (mittels Verkehrszeichen 301) an den betroffenen Knotenpunkten. Dieser Vorschlag ist aus unserer Stellungnahme vom 6. April 2022. Dieser wurde damals mit Verweis auf die Erschließungsplanung zunächst abgelehnt.

Die beiden Fahrbahnverengungen auf 3,80 m sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

5.5 Verkehrsflächen / Erschließung (Seite 165 ÖPNV)

Eine flächensparende Erschließung und die ÖPNV-Anbindung über eine Buslinie entlang der verlängerten Jaffestraße knüpfen an das bestehende Verkehrsnetz an.

Das Plangebiet weist eine gute Anbindung an die S-Bahnhöfe Wilhelmsburg und Veddel auf.

Das Plangebiet ist nicht fußläufig an die S-Bahn-Station Veddel angeschlossen, denn die Entfernung beträgt zur Haltestelle Veddel 1.600 Meter und zur Haltestelle Wilhelmsburg 2.300 Meter. Die Verbindung zwischen dem Plangebiet und den S-Bahn-Haltestellen wird über die erwähnte Buslinie hergestellt.

Aktuell wird für die Linien S31 und S3 ein 5-Minuten-Takt in Richtung Innenstadt und in den Hamburger-Süden angeboten. Mit dem Ausbau der S32 kann eine Taktung von 3-4 Minuten realisiert werden.

Auf der Harburger S-Bahn verkehren seit dem Fahrplanwechsel 2023/24 die Linien S3 und S5 (früher S31) in einem gemeinsamen 5-Minuten-Takt. Sobald die Strom-, Weichen- und Signaltechnik auf der Strecke zwischen Hauptbahnhof und Harburg erneuert sind, kann zusammen mit der geplanten S-Bahn-Linie S6 (alter Arbeitstitel S32) ein 3-4 Minuten-Takt gefahren werden. Damit ist die technische Streckenleistungsfähigkeit der Harburger S-Bahn dann erstmal ausgeschöpft.

Eine Optimierung des Fahrplans und eine Erhöhung der Kapazitäten soll die Fähre zu einer ernstzunehmenden Alternative gegenüber den S- und U-Bahn-Verbindungen machen. Eine Verlängerung der Fähranbindung bis zum Berliner Ufer oder gar bis zum Aßmannkanal soll die Attraktivität der Fähre für die Bewohnerinnen und Bewohner weiter erhöhen.

Die Aussagen zur Fährlinie 73 können von uns nicht bestätigt werden. Was genau am Fahrplan optimiert werden soll, bleibt unklar. Mit Blick auf den Schiffseinsatz und die Fahrzeiten bieten sich dafür keine Ansatzpunkte. Der limitierende Faktor für den Einsatz der HADAG-Fähren im Verlauf der Linie 73 ist die geringe Durchfahrtshöhe unter der Argentinienbrücke. Für eine Bedienung des Anlegers an der Ernst-August-Schleuse können im Betrieb nur Flachschniffe eingesetzt werden, die der HADAG nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen. Ziele in der Innenstadt können mit der Fährlinie 73 – im Gegensatz zum Angebot der S-Bahn – nicht direkt erreicht werden. Es braucht immer einen Umstieg an den Landungsbrücken mit langen Fußwegen, der die Reisezeiten verlängert. Die Kapazität der Flachschniffe ohne Oberdeck ist geringer als bei den Typschiffen der HADAG. Es müsste daher eine umfangreiche Ausweitung des Fahrtenangebotes der Linie 73 mit entsprechend erweitertem Bestand an Flachschniffen vorgenommen werden. Die S-Bahn bietet Kapazitäten an, die mit dem Fährverkehr nicht annähernd zu erreichen sind. Die Aussage einer „ernstzunehmenden Alternative“ ist daher stark zu relativieren. Die Fährlinie 73 ist eine Ergänzung des Angebotes über die Elbe.

Innerhalb des Plangebiets soll es neue Buslinien und weitere Haltestellen geben. Eine der Buslinien soll die S-Bahnhöfe Wilhelmsburg und Veddel verbinden. Ein zusätzlicher optionaler Quartiersbus soll die ÖPNV-Attraktivität erhöhen und eine Anbindung vom S-Bahnhof Wilhelmsburg durch die Quartiere an das Reiherstiegviertel bieten.

Das im Hamburg-Takt angedachte Produkt QuartiersBus wird derzeit nicht weiterverfolgt. Als wichtiger Bestandteil der Mobilitätswende in Hamburg liegt der Fokus den Buslinienverkehr durch flexible, bedarfsorientierte Angebote zu ergänzen derzeit auf On Demand Verkehren. Für das Elbinselquartier ist eine MetroBus-Linie geplant, wie in Kapitel

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

auf Seite 27 beschrieben.